



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2015/5

Bericht des Rechnungshofes

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK
INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Rechnungshof
GZ 860.172/002-1B1/15

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im März 2015



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Bericht des Rechnungshofes

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	7
Abkürzungsverzeichnis _____	8

BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen****HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung**

Kurzfassung _____	12
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	47
Ausgangslage _____	50
Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich _____	53
Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009_	55
Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung _____	73
Internes und externes Kontrollgefüge _____	129
Verstaatlichungsprozess _____	174
Resümee _____	239
Beihilfeverfahren _____	256
Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen _____	259
Schlussempfehlungen _____	281

Inhalt



ANHANG

Anhang A1: Ausgewählte Feststellungen der Internen Revision der HBIInt in Auszügen_____	284
Anhang A2: Auszüge von Feststellungen aus dem Management Letter des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2006_____	289
Anhang A3: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2007 _____	291
Anhang A4: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2008 _____	292
Anhang A5: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 31. Mai 2006_____	293
Anhang A6: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 14. August 2007 _____	295
Anhang A7: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 1. Dezember 2008_____	298
Anhang A8: Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 7. Dezember 2009 _____	299
Anhang B: Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen ____	307

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Eigentümerstruktur jeweils zum 31. Dezember _____	51
Tabelle 1:	Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich zum Jahresende _____	53
Tabelle 2:	Haftungsübernahmen der Republik Österreich zum Jahresende _____	53
Tabelle 3:	Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt _____	56
Tabelle 4:	Land Kärnten – Einnahmen und Haftungen für HBInt im Zeitraum 2006–2009 _____	67
Tabelle 5:	Rating der HBInt durch die Ratingagentur Moody's ____	71
Tabelle 6:	Kennzahlen Viability Report 2009 bis 2013 _____	108
Tabelle 7:	Kennzahlenvergleich Viability Report für das Jahr 2009 _____	109
Tabelle 8:	Übersicht Prüfungen und ausgewählte Feststellungen 2006 bis 2009 _____	133
Tabelle 9:	Übersicht der Prüfungen der OeNB zwischen 2006 und 2009 _____	135
Tabelle 10:	Aufgezeigte Mängel durch prozessunabhängige Kontrolleinrichtungen _____	136
Tabelle 11:	Chronologie der Verstaatlichung _____	175
Tabelle 12:	Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt _____	226
Tabelle 13:	Informationsstand Risikoversorgen und Kapitalbedarf _____	242
Tabelle 14:	Meilensteine des EU–Beihilfeverfahrens der HBInt ____	258

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BayernLB	Bayerische Landesbank
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BörseG	Börsegesetz
bspw.	beispielsweise
BuBa	Deutsche Bundesbank
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEE	Central and Eastern Europe
CESEE	Central Eastern and South-Eastern Europe
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	(fort-)folgende
FIMBAG	FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung
HBIInt	HYPOTHEK-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG
HGAA	HYPOTHEK GROUP ALPE ADRIA

Abkürzungen

IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.H.v.	in (der) Höhe von
inkl.	inklusive
KLH	Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NBG	Nationalbankgesetz
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SSM	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus der EU
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Die Republik Österreich erwarb am 14. Dezember 2009 100 % der Anteile an der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG um 4 EUR, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Die Insolvenz des Kreditinstituts war mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Oesterreichische Nationalbank bemaß die möglichen Kosten für die Republik Österreich sowie andere österreichische Finanzmarktteilnehmer unter Einbeziehung der Haftungen des Landes Kärnten zugunsten der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG mit rd. 27 Mrd. EUR.

Die Haftungen des Landes Kärnten trugen maßgeblich zur Erlangung einer systemrelevanten Stellung der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG für den österreichischen Finanzmarkt bei. Dem Kreditinstitut eröffnete sich durch die Landeshaftungen eine Wachstumsmöglichkeit, die aus eigener Refinanzierungstätigkeit nicht bestanden hätte.

Nach Bekanntwerden eines überplanmäßigen Wertberichtigungsbedarfs zum Halbjahr 2009 und einer vertieften Analyse des Kreditportfolios der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Ergebnisse im November 2009 vorlagen, beliefen sich die Schätzungen des Kapitalbedarfs zur notwendigen Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

Trotz der ab Ende April 2009 für die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes und das BMF erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG, nutzten weder die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes noch das BMF die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG im Sinne einer Due–Diligence–Prüfung. Weiters schlossen die Vertreter der Republik Österreich bereits Ende August 2009 gegenüber der Bayerischen Landesbank ein Insolvenzzenario aus. Durch diese Vorgehensweisen schränkten sie den Verhandlungs-

spielraum massiv ein und stimmten unter hohem Zeitdruck Mitte Dezember 2009 der Verstaatlichung zu.

Per Ende des ersten Halbjahres 2014 stellte die Republik Österreich aus dem Bankenrettungspaket der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung des internen Kontrollgefüges und der Bankenaufsicht (Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank) war unzureichend. Die Behebung intern und extern aufgezeigter Mängel durch den Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nahm bis zu vier Jahre in Anspruch. Die Oesterreichische Nationalbank nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG übermittelten Daten vor, wuch im Zusammenhang mit der Partizipationskapitalgewährung 2008 von der Terminologie der Europäischen Kommission ab und legte damit dem BMF eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor, welche dieses keiner ausreichenden Konkretisierung zuführen ließ. Die Oesterreichische Finanzmarktaufsicht verabsäumte es, die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen angemessen und im erforderlichen Ausmaß zu nutzen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz die Notverstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) aufgrund eines Antrags vom 12. Juni 2013 gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nationalrats. (TZ 1)

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zum Zeitpunkt der Notverstaatlichung, die Beurteilung der Auswirkungen der Verstaatlichung auf den öffentlichen Haushalt, die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit, der Vorgehensweise und der vertraglichen Ausgestaltung der Rettungsmaßnahme sowie die Beurteilung des Ablaufs des EU-Beihilfeverfahrens. Darüber hinaus stellte die Beurteilung des Informationsstands über interne und externe Prüfungshandlungen des Zeitraums 2006 bis 2009 ein Ziel der Gebarungsüberprüfung dar. (TZ 1)



Kurzfassung

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

**Eigentümer-
verhältnisse**

Der Mehrheitseigentümer Bayerische Landesbank (BayernLB) nahm am 13. Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung vor, an der die Minderheitsaktionäre, mit Ausnahme der Mitarbeiter Privatstiftung, nicht bereit waren teilzunehmen. Dadurch kam es zu einer Verwässerung der Anteile der Minderheitseigentümer. Damit war erstmals erkennbar, dass nicht alle Eigentümer der HBInt bereit waren, dem Beteiligungsunternehmen Kapital zuzuführen. (TZ 2)

Die Republik Österreich stellte der HBInt im Zeitraum 2008 bis Ende Juni 2014 rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital (inkl. der Kapitalherabsetzung i.H.v. rd. 625 Mio. EUR vom Mai 2011) und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen aus den Mitteln des Bankenpakets zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme des Bundes aus Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) erfolgte bis zu deren Auslaufen (IBSG) bzw. bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 (FinStaG) nicht. (TZ 4)

**Wirtschaftliche
Entwicklung der
HBInt in den Jahren
2008 und 2009**

Übersicht

Die Jahre 2008 und 2009 waren durch eine – anhand der massiven Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR) deutlich erkennbare – zunehmend negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt gekennzeichnet. (TZ 5)

Das starke Bilanzwachstum der HBInt um rd. 3,140 Mrd. EUR (2007: rd. 37,939 Mrd. EUR; 2008: rd. 43,336 Mrd. EUR; 2009: rd. 41,079 Mrd. EUR) resultierte aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum¹) auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf 20,761 Mrd. EUR. (TZ 5)

Diese Entwicklung spiegelte die bereits in den Vorjahren von der HBInt verfolgte, auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik wider. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR auf rd. 25,651 Mrd. EUR aktivseitig entscheidend für den außerordentlichen Anstieg der Bilanzsumme um

¹ CEE: Central and Eastern Europe

Kurzfassung

rd. 13,709 Mrd. EUR auf rd. 37,939 Mrd. EUR. Passivseitig war dieses bilanzielle Wachstum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR auf rd. 20,283 Mrd. EUR und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR auf rd. 4,456 Mrd. EUR geprägt. (TZ 5)

Forderungen und Kreditrisikovorsorgen

Die HBInt führte mit ihrer auf starkes Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik – nach den bereits durch stark angestiegene Forderungen an Kunden gekennzeichneten Vorjahren (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) – im Zeitraum vom 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2009 einen weiteren Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR herbei. Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR. (TZ 6)

Die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen nahmen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zu. Bei den bilanziellen Kreditrisikovorsorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. (TZ 6)

Die von der HBInt gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen nahmen in den Jahren 2008 und 2009 massiv zu, obwohl mehrmals – etwa von der HBInt in ihrem Jahresfinanzbericht 2007 und von der OeNB in ihrer auf Angaben der HBInt basierenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 – der Abschluss der Risikobereinigung für die Jahre 2007 bzw. 2008 angekündigt wurde. (TZ 6)

Im Zusammenhang mit den außergewöhnlich hohen bilanziellen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2007 bis 2009 waren die wiederholt von der Internen Revision, den Wirtschaftsprüfern und der OeNB festgehaltenen Mängel im Risikomanagement und beim Kreditprozess bemerkenswert. (TZ 6, 19 ff.)

Die mit dem Wachstum der HBInt verbundene Hereinnahme von Risiken stellte letztlich ein Gefährdungspotenzial für das Land Kärnten aufgrund der Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten der HBInt (Schlagendwerden der Haftungen) und der indirekten Beteiligung über die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Verlust des Beteiligungsansatzes) dar. (TZ 6)

Verbindlichkeiten und Eigenkapital

Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt eine kapitalmarkt-basierte Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung durch auf dem Kapitalmarkt – etwa in Form von Anleihen – aufgenommene verbriefte Verbindlichkeiten, die einen entsprechend hohen Stand erreichten (2007: rd. 20,283 Mrd. EUR; 2008: rd. 21,415 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,761 Mrd. EUR). (TZ 7)

Die HBInt nutzte im ersten Quartal 2007 – noch vor der ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt – die Haftungen des Landes Kärnten im Rahmen eines „Prefundings“ für die Aufnahme von finanziellen Mitteln auf dem Kapitalmarkt i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR. (TZ 7)

Nach Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt gewann die Finanzierung durch die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Bedeutung. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betrugen nach der im Jahr 2008 durch die BayernLB erfolgten Einräumung von Kreditlinien rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betrugen, bis zum 31. Dezember 2009 um rd. 3,100 Mrd. EUR (rd. 70 %) auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von der BayernLB wurde durch den Rückgang der Kundeneinlagen von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zusätzlich verstärkt. (TZ 7)

Die massiv gestiegenen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 führten zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergeb-

Kurzfassung

nis vor Steuern 2008: rd. – 472,43 Mio. EUR; Ergebnis vor Steuern 2009: rd. – 1,395 Mrd. EUR), deren Abdeckung sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen erforderte, welche die Aktionäre der HBInt und die Republik Österreich (im Rahmen des Bankenpakets) leisteten. Nur aufgrund dieser Kapitalmaßnahmen konnte die HBInt in ihren Jahresabschlüssen der Jahre 2008 und 2009 eine über der gesetzlichen Mindestquote von 8 % liegende Eigenmittelquote ausweisen (rd. 11,9 % per 31. Dezember 2008 und rd. 9,9 % per 31. Dezember 2009). (TZ 6, 7)

Für den Fall von deutlich höheren Kreditrisikovorsorgen und den damit verbundenen zusätzlichen Ergebnis- und Kapitalbelastungen war nicht auszuschließen, dass die Kapitalmaßnahmen der Aktionäre der HBInt und der Republik Österreich nicht ausgereicht hätten, um die regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittel zu erfüllen. (TZ 7)

Haftungen des Landes Kärnten

Das Land Kärnten übernahm derart hohe Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt, dass der Haftungsstand des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt (2006: rd. 24,719 Mrd. EUR; 2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR) ein Vielfaches seiner jährlichen Einnahmen (2006: rd. 1,943 Mrd. EUR; 2007: rd. 2,081 Mrd. EUR; 2008: rd. 2,266 Mrd. EUR; 2009: rd. 2,259 Mrd. EUR) betrug. Eine Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus dem Titel dieser Ausfallsbürgschaft hätte – wie bereits im Bericht des RH zu den Haftungen des Landes Kärnten für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1) festgehalten – die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen. (TZ 8)

Die Haftungen des Landes Kärnten hatten eine zweifache Bedeutung für die Systemrelevanz der HBInt und damit für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Rahmen des Bankenpakets. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 20,3 Mrd. EUR per 30. September 2008; Schreiben der OeNB vom 18. Dezember 2009: rd. 19,3 Mrd. EUR). (TZ 8, 13)

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Trotz des seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2003 festgestellten Beihilfencharakters der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten bediente sich die HBInt dieser Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten bis zur ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung dieser Finanzierungsform im hohen Ausmaß (2006: rd. 80 % der Bilanzsumme; 2007: rd. 61 % der Bilanzsumme). (TZ 8)

Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt spielten bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess eine entscheidende und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkende Rolle. (TZ 8)

Rating der HBInt

Die internationale Ratingagentur Moody's stuft die HBInt im Verlauf des Jahres 2009 entsprechend dem zunehmenden Kenntnisstand über die schlechte wirtschaftliche Lage der HBInt in den Ratingkategorien „Long-Term-Rating (unguaranteed)“, „Short-Term-Rating“ und „Bank-Finanzkraftrating“ herab. In der Ratingkategorie „Bank-Finanzkraftrating“ senkte Moody's die bereits seit 9. Juni 2006 bestehende niedrige Ratingeinstufung „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf die niedrigste Ratingeinstufung „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). (TZ 9)

**Externe Analysen
zur wirtschaftlichen
Entwicklung****Ermittlungsverfahren FMA (September 2008)**

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) stellte das von ihr im September 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt nach den im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich i.H.v. 1,600 Mrd. EUR aufgrund der positiven Stellungnahme der OeNB vom 3. März 2009 ein. Die OeNB stuft die im Dezember 2008 vorgenommene Kapitalerhöhung von 1,600 Mrd. EUR allerdings nur unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend ein. Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio

Kurzfassung

per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)

Die FMA informierte den Vorstand der HBInt in ihrem Schreiben vom 1. April 2009 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten der HBInt. (TZ 10)

Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt noch unterzogen sie die Risikoaktiva der HBInt einer vertieften Überprüfung. Sie vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt, obwohl sie bereits mehrmals feststellen mussten, dass die Prognosen der HBInt zu optimistisch waren und die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität einschätzte und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartete. (TZ 10)

Stellungnahme der OeNB zur wirtschaftlichen Lage der HBInt (Dezember 2008)

Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen. Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten diese Kreditinstitute – gemäß dem Positionspapier des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 9. Dezember 2008 – Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein. (TZ 11)

Die OeNB ging bei der – in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 festgehaltenen – Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten widersprüchlich vor. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein

Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)

Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte die widersprüchlichen Angaben der HBInt nicht ausreichend. So vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, obwohl die HBInt die FMA und die OeNB anlässlich eines Termins am 24. November 2008 u.a. darüber informierte, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde und die OeNB selber in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 auf diesbezügliche Risiken hinwies. (TZ 11)

Beurteilung des Risikoprofils der HBInt durch die OeNB
(Dezember 2008)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 befasste sich die OeNB – neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt und der Einschätzung der Systemrelevanz der HBInt – auch mit der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt. Bei der Beurteilung des Risikoprofils berücksichtigte die OeNB die bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten von ihr aufgezeigten Problemfelder und Schwächen (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) nicht ausreichend. (TZ 11, 12)

Die OeNB wich auch von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. Dadurch vermied die OeNB eine klare Kategorisierung der HBInt im Sinne der Terminologie der Europäischen Kommission und legte damit dem BMF im Hinblick auf die Festlegung der Konditionen für das gezeichnete Partizipationskapital eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor. (TZ 12)

Das BMF hätte bei der von der OeNB vorgenommenen Beurteilung des Risikoprofils sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksich-

Kurzfassung

tigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)

Die Beurteilung der HBInt durch die OeNB hätte ohne Berücksichtigung der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR auf „distressed“ gelautet. Damit wären für die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals i.H.v. 900 Mio. EUR durch die Republik Österreich ungünstigere Konditionen verbunden gewesen. Zugleich hätte damit die Erstellung und Umsetzung eines von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans erfolgen müssen. (TZ 12)

Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 12)

Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz der HBInt (Dezember 2008)

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung zu den staatlichen Rekapitalisierungsmaßnahmen für österreichische Kreditinstitute sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz zu vergeben. Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. (TZ 11, 13)

Die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut umfassten u.a.

- die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR),
- die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR),

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

- die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen,
- die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt,
- die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und
- die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken. (TZ 13)

Die Systemrelevanz der HBInt war eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, der HBInt in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket. (TZ 13)

Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt (Mai bis Juli 2009)

Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. Die mit der Republik Österreich abgeschlossene Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital sah u.a. vor, „dem Bund einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) binnen vier Monaten ab Vertragsunterzeichnung vorzulegen.“ Die Republik Österreich musste diesen Viability Report an die Europäische Kommission weiterleiten. (TZ 14)

Die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 waren bereits deutlich schlechter als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 verwendete. (TZ 14)

Die im Viability Report dargestellte wirtschaftliche Entwicklung der HBInt fand nicht statt. Bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, traten zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 sowie im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Werten auf. (TZ 14)

Kurzfassung

So wurden die im Viability Report bzw. in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Per 31. Dezember 2009 betragen die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert. (TZ 14)

Während die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBInt betragen rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich im Jahresabschluss der HBInt ausgewiesene Ergebnis vor Steuern wich daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab. (TZ 14)

Die FIMBAG, die mit der treuhändigen Verwaltung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals betraut war, äußerte sich, dem Ersuchen um Stellungnahme des BMF folgend, im Zeitraum Mai bis Juli 2009 mehrmals kritisch zum Inhalt des Viability Reports. (TZ 15)

Die FIMBAG beanstandete in ihrer Stellungnahme zum Viability Report der HBInt vom 26. Mai 2009 die für eine Plausibilisierung des Viability Reports fehlenden bzw. unzulänglichen Informationen und Angaben zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt (etwa zu den Risikovorsorgen und Sicherheiten). Weiters zeigte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen (etwa bezüglich Nettozinsergebnis, Kreditrisikovorsorgen und Wertberichtigungen, Gewinn- bzw. Verlustentwicklung, Einlagen- und Kreditgeschäft oder Rückführung des Partizipationskapitals) auf. (TZ 15)

Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. Dieser Vorschlag der FIMBAG war umso kritischer zu sehen, als der FIMBAG das Eintreffen der dem Viability Report der HBInt zugrundeliegenden Annahmen „äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

bereits überholt“ erschien (etwa die für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten, aber bereits zur Jahresmitte 2009 erreichten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR) und sie die Wachstumsannahmen letztlich nur als notwendige HBInt-interne Zielvorgaben zur Vermittlung der Vision eines Turnarounds und einer Kapitalmarktfähigkeit der HBInt wertete. (TZ 15)

Ein weiteres Monitoring war zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. Eine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer schlug die FIMBAG dem BMF nicht vor. Die Aufgabenerfüllung der FIMBAG erachtete der RH daher als unzureichend. (TZ 15)

Die von der FIMBAG beauftragte PwC Wirtschaftsprüfung GmbH teilte der FIMBAG sowohl in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2009 als auch – nach Erhalt weiterer Unterlagen – in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 mit, dass der Viability Report keine ausreichenden Informationen und Angaben enthielt, um an internationalen Standards orientierte Aussagen zur Plausibilität des Viability Reports vornehmen zu können. (TZ 16)

Die von der HBInt mit einer Plausibilisierung des Viability Reports der HBInt beauftragte Investmentbank sah in ihrer Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 eine mit den im Jahr 2008 gebildeten Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung als eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben. Die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen war für die Investmentbank aber kein Gegenstand ihrer Plausibilitätsanalyse. Die Entwicklungen des Jahres 2009 zeigten, dass die Portfoliobereinigung nicht erfolgreich abgeschlossen war. (TZ 17)

Der Vorstand der HBInt nutzte die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank, um die Plausibilität seines Viability Reports darzulegen. Allerdings teilte die FIMBAG in ihrer kritischen Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 die positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht. (TZ 17)

Die von der HBInt beauftragte Investmentbank beurteilte u.a. die Marktpositionierung, das Produktportfolio und das in den einzel-

Kurzfassung

nen Ländern geplante Wachstum als plausibel. Allerdings war aus ihrer Plausibilitätsanalyse auch die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von den für neue Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehenden Haftungen des Landes Kärnten, von einer bereits voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie der BayernLB und von den – sich unterplanmäßig entwickelnden – Kundeneinlagen ersichtlich. (TZ 17)

Gemäß der Investmentbank erforderte der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating der HBInt für den Kapitalmarkt. Nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody's ging die Investmentbank aufgrund der Eigenmittelausstattung der HBInt zumindest kurz- bis mittelfristig nicht von einem Rating-Upgrade aus. (TZ 17)

Die Investmentbank äußerte in ihrer Plausibilitätsanalyse Zweifel an dem von der HBInt im Viability Report prognostizierten, aber nicht eingetroffenen Wachstum der Kundeneinlagen. Laut Investmentbank teilte das Management der HBInt diese Einschätzung nicht. Das von der HBInt prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. (TZ 17)

Asset Screening durch PwC (August bis November 2009)

Die im Zeitraum August bis November 2009 durchgeführte Überprüfung des Kreditportfolios der HBInt durch die PricewaterhouseCoopers AG (Asset Screening) zeigte die schlechte Qualität des Kreditportfolios der HBInt und das sich daraus ergebende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial der HBInt von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR deutlich auf. (TZ 18)

Das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials veranlasste sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB. Das aufgezeigte zusätzliche Risikovorsorgepotenzial war auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung. (TZ 18)



Kurzfassung

BMF

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**Internes und
externes
Kontrollgefüge****Aufgaben der Kontroll- und Prüfeinrichtungen**

Für den Bereich der Kreditinstitute waren interne und externe Kontroll- und Prüfeinrichtungen vorgesehen. Die prozessunabhängige interne Kontrolle erfolgte durch Prüfungen der Internen Revision. (TZ 19)

Die Vorstandsmitglieder hatten die Aufgabe, sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren, im Sinne eines Internen Kontrollsystems (IKS), zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen. Ab 1. Jänner 2007 hatten sie zudem über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung zu verfügen. Der Aufsichtsrat überwachte die Geschäftsführung. (TZ 19)

Die prozessunabhängige externe Kontrolle erfolgte durch den Bank- bzw. Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) war der Wirtschaftsprüfer gemäß § 63 Abs. 5 Bankwesengesetz (BWG) verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. (TZ 19)

Der FMA oblag als unabhängige Behörde u.a. die Bankenaufsicht. Zu ihren Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht zählten u.a. die Überwachung und Einhaltung des BWG sowie die laufende Überwachung von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen durch Einholen von Auskünften des Bankenprüfers, die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen und Analysen durch die OeNB gemäß § 79 Abs. 4 BWG sowie die gemeinsame Festlegung eines Prüfungsprogrammes durch FMA und OeNB für das jeweils folgende Kalenderjahr gemäß § 70 BWG. Die FMA hatte gemäß § 80 Abs. 1 BWG dem Bundesminister für Finanzen und der OeNB Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiete des Bankwesens mitzuteilen. Der Staatskommissär wurde als Organ der FMA vom BMF bestellt und hatte Organbeschlüsse, durch die er gesetzliche und sonstige Vorschriften oder Bescheide als verletzt erachtete, zu beeinspruchen und der FMA zu melden. Weiters hatte er jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an die FMA zu übermitteln. (TZ 19)

Die Aufgaben der OeNB waren gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG die Durchführungen von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA. Ab 1. Jänner 2008 war die OeNB berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA, Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Grün-

Kurzfassung

den durchzuführen, wenn dadurch nicht die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungsaufträge der FMA beeinträchtigt wurden. (TZ 19)

Der Bundesminister für Finanzen hatte die Aufsicht über die FMA dahingehend auszuüben, dass die FMA ihre gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte, bei deren Besorgung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzte und ihr Aufgabengebiet nicht überschritt. Er war berechtigt, Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht einzuholen und die FMA mit der Durchführung bestimmter bankenaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen zu beauftragen. (TZ 19)

Die OeNB hatte gemäß § 79 Abs. 1 BWG auf dem Gebiete des Bankwesens dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen, auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten. (TZ 19)

Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches war beim BMF gemäß § 13 Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz (FMABG) ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des BMF. (TZ 19)

Prüfungshandlungen 2006 bis 2009

Im Zeitraum 2006 bis 2009 setzten alle aus dem internen und externen Kontrollgefüge zuständigen Prüfeinrichtungen bei der HBInt Prüfungshandlungen. Die Berichte der Prüfeinrichtungen standen dem Vorstand zur Verfügung und lagen teilweise (Interne Revision) dem Aufsichtsrat (auch dem Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss) vor oder wurden inhaltlich an diese kommuniziert. Der Wirtschaftsprüfer übermittelte seine Berichte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie die bankenaufsichtlichen Prüfungsberichte der FMA und der OeNB. (TZ 20)

Wesentliche Feststellungen der Prüfeinrichtungen

Die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB stellten Mängel im Kreditbereich in den Jahren 2006, 2007 und 2008 fest. Insbesondere lagen Schwachstellen bei der Konzernkundenverantwortung, fehlende Ratings von Kunden, Mängel in der Darstellung des Konzernobligos wie auch Risiken in der Dokumentation vor. Die Beanstandungen (z.B. seit 2006 zu positive Planungsrechnungen für die Kreditgenehmigungen bis 2007, seit 2006 unvollständige Kreditanträge bis 2008) existierten teilweise über mehrere Jahre, und es kam zu gleichlautenden Feststellungen der Prüfeinrichtungen. (TZ 22)

Die OeNB wies in ihrem Bericht vom 14. August 2007 auf Mängel der Kreditadministration bei ausländischen Tochterbanken der HBInt, festgestellt durch die jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörden, hin. (TZ 22)

Für die OeNB lag in der Negierung des Risikomanagements als Kontrollinstrument im Rahmen der Kreditvergabe durch die HBInt ein schwerer Mangel vor. Dieser Umstand wog umso schwerer, als bereits in den Jahren 2005 und 2006 – in der Phase der Verdoppelung der Bilanzsumme – Stichproben der Internen Revision der HBInt den Umstand aufzeigten, dass bei bis zu 54 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements existierte; ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte. (TZ 22)

Der Wirtschaftsprüfer zeigte für die Jahre 2007 und 2008 und die Interne Revision im Jahr 2008 auf, dass die HBInt die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur teilweise analog anwandte. Trotz Feststellungen von zwei Prüfeinrichtungen führte die HBInt keine zeitnahe Beseitigung des Mangels durch. (TZ 23)

Zum Teil bestanden aufgezeigte Mängel lange. Die seit 2006 bekannten Mängel bei der Erfassung der Kundenbeziehungen mit der Tochterbank in Liechtenstein bestanden bis 2008. Durch die nicht korrekte Erfassung der Kundenbeziehungen entsprach die HBInt nicht vollständig den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG. (TZ 24)

Bereits im September 2002 zeigte die Interne Revision Mängel beim Produkteinführungsprozess in der HBInt auf. Diese Mängel bestanden zur Zeit der Prüfung der OeNB im Jahr 2006 noch immer. Für

Kurzfassung

die FMA reichte die Präsentation der HBInt zum Produkteinführungsprozess im Jänner 2007 ohne Prüfung durch die OeNB nicht als Beweis für die Behebung der Mängel aus. Auch bei der Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement war eine lange Umsetzungsdauer festzustellen, bei der es nach erstmaliger Feststellung des Wirtschaftsprüfers anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2007 zu einer neuerlichen Feststellung im Prüfbericht 2008 kam. (TZ 25)

Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Swapgeschäften in der HBInt brachte ein Wirtschaftsprüfer eine Anzeige bei der FMA ein und widerrief das Testat für die Bilanz des Jahres 2004. Die FMA beauftragte die OeNB unverzüglich mit einer Prüfung. Der Wirtschaftsprüfer sowie die Interne Revision hielten in den Jahren 2006 und 2007 fest, dass keine korrekte Zuordnung zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgte und auch keine Kontrollschritte für die Zuordnung definiert waren. Die OeNB stellte in ihrem Bericht vom 1. Dezember 2008 fest, dass die von der HBInt dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene (per Ultimo Juli 2008) nicht vollständig der beschlossenen Bücherstruktur entsprach und im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren. (TZ 26)

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Kreditprozesses

Die FMA und OeNB setzten Aufsichtsmaßnahmen (Berichtspflichten, Ermittlungsverfahren, Analysen, Vor-Ort-Prüfungen) im Zeitraum 2006 bis 2009. Mit 3. März 2008 bestanden Berichtspflichten der HBInt zur Eigenmittelsituation (ab 31. März 2008 vierteljährlich) sowie Berichtspflichten zu Risikomanagement, Gesamtbanksteuerung und Geldwäscherei (ab 30. Juni 2008 halbjährlich). Die OeNB führte in den Jahren 2008 und 2009 Analysen und Managementgespräche durch, an denen auch die FMA teilnahm. Die Ergebnisse arbeitete die OeNB in die Analysen ein. Die FMA und die OeNB beteiligten sich an einer koordinierten Prüfung der HBInt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank sowie den ausländischen Aufsichtsbehörden in den CESEE²-Ländern. Die Reaktion und die eingeleiteten Maßnahmen der HBInt auf die seit dem Jahr 2006 festgestellten Mängel im Kreditprozess wurden seitens der Aufsicht (FMA und OeNB) zwar beobachtet, erwiesen sich letztlich aber als unzureichend, wie im Rahmen der OeNB Prüfung 2009 festgestellt. (TZ 27)

² CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Die von der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die von der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)

Die Feststellungen der Mängel im Kreditbereich (2006 und 2007) erfolgten in einer Phase der Expansion der HBInt. Für den RH war daher nicht auszuschließen, dass die HBInt in diesem Zeitraum Risiken einging, deren Erfassung einerseits und Beurteilung der Auswirkungen bei negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits aufgrund von System- und Prozessmängeln nicht vollständig gewährleistet war. Diese Problematik sah der RH auch durch die 2008 seitens der HBInt vorgenommene Risikobereinigung und die Aussage des Risikovorstands der HBInt vom 24. November 2008, dass die Expansion der HBInt nicht ohne Konsequenzen geblieben sei sowie die Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergeben habe, bestätigt. (TZ 27)

Die FMA und OeNB hielten eine Follow-up-Prüfung für 2009 bereits als Ergebnis der Schlussbesprechung über den Prüfbericht der OeNB (August 2007) am 18. Februar 2008 in Evidenz. Bis zum Vorliegen deren Ergebnisse konnten weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen. Die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB beruhte aufgrund der mangelnden tatsächlichen Vor-Ort-Prüfung der Behebung von festgestellten Mängeln auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war. (TZ 27)

Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. Die FMA machte bis zur Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 keinen Gebrauch von der Anfang 2007 eingeführten und mit 27. Oktober 2008 erweiterten Aufsichtsmaßnahme des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses). (TZ 27)

Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. Die mit 25. Mai 2009 datierte Analyse ging der FMA am 3. Juli 2009

Kurzfassung

zu. Die Erledigung durch die Sachbearbeiterin war mit 6. Dezember 2009 vermerkt; die Endgenehmigung mit 16. November 2010. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB weiter. Für den RH war aus dem Akt nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt die FMA als Behörde die von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen würdigte. Bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA fehlte eine gesetzliche Möglichkeit, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens – u.a. zur Vermeidung von Bankeninsolvenzen – auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können. (TZ 27, 28)

Finanzmarktstabilität

Keine der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen (FMA, OeNB und BMF) thematisierte im Finanzmarktkomitee, dem für die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs zuständigen Gremium, die Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die HBInt. Damit wurden nicht alle Umstände, die eine potenzielle Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich bedeuten konnten, behandelt. Das Finanzmarktkomitee sprach daher auch keine Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen aus, die eine Möglichkeit zur Risikobegrenzung eröffnet hätten. (TZ 29)

Berichterstattung der Internen Revision an den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die Interne Revision berichtete regelmäßig an den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie den Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Ihre Feststellungen waren in den schriftlichen Berichten ausgewiesen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfberichten war in den Protokollen zu den Vorstands- (mit einer Ausnahme) und Aufsichtsratssitzungen nicht dokumentiert. Die Berichte der Internen Revision wurden größtenteils ohne Diskussion zur Kenntnis genommen. Die Interne Revision berichtete dem Aufsichtsrat gesetzmäßig über alle wesentlichen Feststellungen und Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung. Es waren keine inhaltlichen Auseinandersetzungen zu den Tagesordnungspunkten der Internen Revision dokumentiert, obwohl alle Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit hatten, sich vorab ein Bild über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ausgewiesenen Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung zu machen. Die dokumentierte Dauer für die Tages-

ordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 30)

Der Wirtschaftsprüfer übte am 13. November 2009 u.a. aufgrund des signifikanten Anstiegs der notleidenden Kundenforderungen und des daraus resultierenden zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials die Redepflicht aus. Er vertrat die Ansicht, dass die Eigenmittel, bedingt durch das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial, voraussichtlich unter das gesetzliche erforderliche Mindestmaß sinken würden. (TZ 32)

Verstaatlichungs- prozess

Wesentliche Ereignisse im Vorfeld der Verhandlungen

Das BMF verfügte im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und -rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos. (TZ 35)

Die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, waren durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG nahezu zur Gänze übergegangen. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letztverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb. (TZ 35)

Die von der HBInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) wiesen bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses von 225 Mio. EUR ein negatives Ergebnis von 28,6 Mio. EUR aus. Dies stellte bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation dar. Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen dieses Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

In allen dem RH vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt wurden zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet. (TZ 36)

Kurzfassung

Zur Jahresmitte 2009 waren die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die bereits auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert. In den Informationen des Vorstands der HBInt war jedoch keine Meldung laut Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 über risikoerhöhende Umstände zu sehen, zumal diese schriftlich (an das BMF bzw. nach Übertragung an die FIMBAG) erfolgen hätte müssen. (TZ 36)

Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöpfung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. Sie hätte spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen vermutet wurden. Die Information im Rahmen von Managementgesprächen zwischen HBInt und FIMBAG konnte nicht jene Bedeutung vermitteln, die einer schriftlichen Informationsverpflichtung des Vorstands der HBInt an FIMBAG bzw. BMF gleichkam. (TZ 37)

Insbesondere der Umstand, dass bereits zum Halbjahr 2009 die Risikovorsorgekosten des Business Plans 2009, der Grundlage zur Gewährung von Partizipationskapital im Dezember 2008, erreicht waren und eine Bedienbarkeit des Dividendenanspruchs des Bundes aufgrund des erwarteten negativen Jahresergebnisses zweifelhaft erschien, hätte aus der Sicht des RH bereits die umfassende Informationspflicht der HBInt ausgelöst. (TZ 37)

Zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 bestanden widersprüchliche Angaben. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Der Aktenvermerk des BMF mit der Aussage zur Unterstützung all jener Maßnahmen, die den nachhaltigen Fortbestand der Bank sichern, konnte als Signal gegen eine Insolvenz verstanden werden. Inwieweit die Teilnehmer des Gesprächs am 25. August 2009 zu diesem Zeitpunkt jeweils über den nochmaligen Anstieg des Wertbe-

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

richtigungsbedarfs informiert waren, konnte der RH mangels Dokumentation nicht nachvollziehen. (TZ 38)

Verhandlungen zur Verstaatlichung

Die FMA war von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt zeitnahe informiert worden. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissarin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfs auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Es war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank am 10. November 2009, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen umgehend (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissarin im September 2009) tätig wurde. Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen tätig werden sollen. (TZ 39)

Seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 teilten der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mit. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009. (TZ 40)

Die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern (KLH, GRAWE-Gruppe) alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, standen im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung ausgesprochen hatten. (TZ 40)

Weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 waren verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhebungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE-Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapital-

Kurzfassung

erhöhung 2008 nicht beteiligt, und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. Die FMA nahm eine Würdigung bzw. Berücksichtigung dieser Vorgangsweise der BayernLB nicht vor. (TZ 40)

Seit dem 10. November 2009, dem Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der BayernLB an das BMF über Bestehen eines Kapitalbedarfs, bis Ende November 2009 stieg einerseits der als notwendig erachtete Kapitalbedarf von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR auf 1,5 Mrd. EUR an. Andererseits sank die Bereitschaft des Mehrheitsaktionärs BayernLB, sich an einer Rekapitalisierung der HBInt zu beteiligen. War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokurator erhobene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußelter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Das BMF und die Finanzprokurator holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. Angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 wäre es schon spätestens ab Mitte des Jahres 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIMBAG die aus der Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben. (TZ 42)

Die OeNB führte v.a. die Zuerkennung der Systemrelevanz im Jahr 2008 als Begründung für das Bestehen eben dieser Systemrelevanz an. Das Bestehen der Systemrelevanz sollte jedoch nur anhand objektiver wirtschaftlicher Gegebenheiten – unabhängig von getroffenen politischen Entscheidungen – festgestellt werden. Die OeNB führte weiters den höheren Abschreibungsbedarf der HBInt einerseits auf Managementfehler der Vergangenheit, andererseits aber auch auf Verbesserungsmaßnahmen beim Risikomanagement (und damit auf höhere Risikovorsorgen) zurück. Bezüglich der von der Finanzprokurator erwarteten „sachkundigen Prüfung“ des von der Bank bzw. ihren Beratern erhobenen langfristigen Kapitalbedarfs machte die OeNB keine über Angaben der HBInt hinausgehenden quantitativen Feststellungen. (TZ 43)

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Am 7. Dezember 2009 legte ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vor. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR, basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich, sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen. (TZ 44)

Das BMF nahm – trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital – an diesem Termin nicht teil. Das BMF vertrat die Ansicht, dass eine Teilnahme als erste Verhandlung interpretiert werden konnte. Doch waren in Folge der im November 2009 erhaltenen Informationen über die Entwicklung des Kapitalbedarfs der HBInt und der Haltung der BayernLB Verhandlungen über einen Beitrag des Bundes nicht mehr ausschließbar. Damit vergab das BMF die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln. (TZ 44)

Die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefgehende Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, wurden von der BayernLB nicht mitgetragen. (TZ 44)

Die Liquiditätssituation der HBInt war angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig. Die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB erhöhte den Druck auf die Verhandlungen. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren. (TZ 45)

Gemäß den Bestimmungen des BWG war die FMA als Aufsichtsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, die Gefährdung der Gläubiger durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Das dafür zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium war jeweils durch die gelindeste Maßnahme auszuüben. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ (Liquiditätsabflüsse aufgrund zeitlich und mengenmäßig kumulierten Abzugs von Einlagen der Kunden) war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Einerseits hatte die FMA eine Aufsichtsmaßnahme zu setzen, die geeignet war, die Gefahr der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern zu verhindern. Andererseits stand dem die Interessenslage der Verhandler der

Kurzfassung

Republik Österreich, die Erzielung eines Ergebnisses mit möglichst geringen Belastungen für die Republik Österreich gegenüber. (TZ 45)

Die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt mussten unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009 und Montag, dem 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet werden. Die Kündigung der Liquiditätslinien im Ausmaß von 650 Mio. EUR durch die BayernLB trug massiv dazu bei, die Liquiditätssituation zu verschärfen. Die BayernLB leistete damit der – wenn auch aufsichtsrechtlich notwendigen Reaktion auf die Verschärfung der Liquiditätssituation der HBInt – Bestellung des Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 BWG durch die FMA Vorschub. Aber auch die monatelange abwartende Haltung von Bundesstellen war dazu geeignet, das vor Ende der Verhandlungen bestehende Ausmaß des Zeitdrucks zu ermöglichen. (TZ 46)

Der Verlauf der Verhandlungen war mangels Gesprächsdokumentation nicht vollständig nachvollziehbar. (TZ 46)

Ein Teil des Rettungspakets war laut Pressekonferenz vom 14. Dezember 2009 die Zurverfügungstellung von 500 Mio. EUR Liquiditäts- und Sanierungsbeitrag durch österreichische Banken. Im „Vortrag an den Ministerrat zur Rettung der HYPO GROUP ALPE ADRIA (HGAA)“ des Bundesministers für Finanzen und seines Staatssekretärs ist eine Zusage der österreichischen Kreditinstitute angeführt. Mangels schriftlicher Aufzeichnungen und übereinstimmender Mitteilungen war nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der sogenannten Zusage um eine oder mehrere verbindliche mündliche Erklärungen oder bloß um Verwendungszusagen hinsichtlich des Vorbringens an beschlussfassende Gremien der Kreditinstitute handelte, bzw. ob überhaupt übereinstimmende Erklärungen von Vertretern vorlagen. (TZ 47)

Im Rahmen einer Lösungsfindung für ein dermaßen komplexes Problem auf unverbindliche bzw. unbelegbare Erklärungen zu vertrauen, war nicht angemessen. (TZ 47)



Kurzfassung

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**
Entscheidungsgrundlagen für die Verstaatlichung und Szenarien

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt.

Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt		
Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ - Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR - Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR - Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR - Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR - ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR - Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR - Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR - ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR - Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ - Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR - garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Die Aufstellung der OeNB enthielt hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellten. (TZ 48)

Kurzfassung

Aus der Aufstellung der OeNB über die möglichen Kosten im Insolvenzfall war für die Republik Österreich und andere österreichische Finanzmarktteilnehmer eine Gesamtbelastung von rd. 27 Mrd. EUR ableitbar. Die Haftungen des Landes Kärnten stellten den betragsmäßig weitaus größten Anteil (19,3 Mrd. EUR) an möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt dar. Daneben waren die Auswirkungen auf die Hypothekenbanken mit 3,2 Mrd. EUR, auf andere österreichische Banken mit 1,5 Mrd. EUR sowie die Republik Österreich mit 3 Mrd. EUR enthalten. (TZ 48)

Seitens der Finanzprokurator lagen am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vor, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokurator nicht nachvollziehbar war. (TZ 48)

Eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt konnte nicht vorgelegt werden. (TZ 48)

Dokumentation des Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses

Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen. Aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance war es unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden. (TZ 49)

Vertragsgestaltung

Die BayernLB leistete mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge bewirkte die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine bad-bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen. (TZ 50)

Die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten leisteten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität), allerdings erreichte dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR), die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wären. Damit hätte die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht. (TZ 51)

Der GRAWE-Konzern verpflichtete sich angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Im Fall einer Insolvenz der HBInt hätten für die GRAWE – im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten – keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden. (TZ 52)

Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran. Die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien insbesondere auch angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen stellten keine substanzielle Absicherung der Aktienkäuferin dar. (TZ 53)

Der Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland enthielt zwar auch keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle, räumt der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite ein. Die Transaktionen enthielten im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträgen der Republik Österreich teils substanzielle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken. Bei diesen Transaktionen handelte es sich nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen. (TZ 53)

Kurzfassung

Resümee

Resümee der Verhandlungen

Die Formulierung des Europäischen Rates in der Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, beinhaltete zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber einen deutlichen Appell an die Verantwortung der beschlussfassenden Staaten, für die Stabilität des Finanzsystems Sorge zu tragen. (TZ 55)

Aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank konnte der Eindruck entstehen, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte. (TZ 56)

Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestands der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzzenarios der HBInt. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit eröffneten die Vertreter der Republik Österreich der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

Die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz stellte offenbar ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition dar. Die Republik Österreich verfügte nicht über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung. (TZ 57)

Für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitizes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, stellte es eine große Herausforderung dar, insbesondere unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren. (TZ 57)

Resümee wirtschaftliche Entwicklung und Risikovorsorgen

Die HBInt erreichte ihre Planzahlen für Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2009, die sie im Viability Report vom 23. April 2009 mit 278 Mio. EUR auswies, bereits zum Halbjahr. Der am 16. Juli 2009 vom Vorstand der HBInt der FIMBAG mitgeteilte Stand an Risikovorsorgen (279 Mio. EUR) erhöhte sich bis zum Managementgespräch zwischen HBInt und OeNB sowie FMA am 23. Juli 2009 auf 335 Mio. EUR. Anfang September 2009 berichtete die Staatskommissarin an die FMA von einem Anstieg der Risikovorsorgen auf 762 Mio. EUR. (TZ 58)

Am 5. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt der FIMBAG, am 6. November 2009 dem BMF, über die Ergebnisse des Asset Screenings und den daraus resultierenden Anstieg der Risikovorsorgen sowie den notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Die Positionspapiere des Vorstands der HBInt gingen ebenso wie der Vorschlag des externen Beraters von einem Kapitalbedarf zur Reorganisation der HBInt aus. Der damit verbundene Kapitalbedarf belief sich auf bis zu 2,1 Mrd. EUR. (TZ 58)

Es wäre möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoerhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt. (TZ 58)

Die zahlreichen Warnzeichen im Jahr 2009, wie Verschlechterungen der Planungsrechnungen, massive Zweifel an den Grundannahmen zur Planung, mehrfache starke Erhöhungen der Risikovorsorgekosten sowie die Signale der BayernLB in Richtung Vorbehalten gegenüber einer eventuell notwendig werdenden Kapitalzuführung, führten jedoch nicht zu den genannten Aktivitäten, sondern lediglich dazu, dass das Endergebnis des Asset Screenings der HBInt abgewartet wurde. (TZ 58)

Bereits im Jahr 2008 führte der Anstieg der Risikovorsorgen letztlich zu einem hohen Kapitaleinsatz des Bundes in Form von Partizipationskapital. Weiters hatten die Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH bereits im Jahr 2008 nicht an der damals notwendig gewordenen Kapitalerhöhung teilgenommen. Die BayernLB wieder-

Kurzfassung

rum hatte im Jahr 2002 eine kroatische Bankentochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben (siehe TZ 40). Das Vertrauen der Bundesstellen in unverbindliche Erklärungen der BayernLB über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Tochtergesellschaft HBInt war daher bedenklich. Vor der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008 begannen die Gespräche wenige Wochen vor dem drohenden Ende des Kreditinstituts und daher herrschte ein dementsprechend großer Zeitdruck. Angesichts dieser Erfahrungen in der Vergangenheit war die abwartende Haltung des BMF bis in den November des Jahres 2009 nicht nachvollziehbar. Eine frühere Sensibilisierung im Hinblick auf eine mögliche nochmalige Inanspruchnahme einer Rettungsbeihilfe wäre seiner Ansicht nach angebracht gewesen. (TZ 58)

Dem BMF kam die zentrale Rolle für die Verstaatlichung der HBInt zu. Im BMF liefen eine Vielzahl an Informationen beginnend mit April 2009 zusammen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt hinwiesen. Im Dezember 2009 verblieb nur mehr ein geringer Zeitraum bis zum Bilanzstichtag der involvierten Kreditinstitute (HBInt und BayernLB) und damit für eine Klärung der Rekapitalisierung. Eine aktive Informationsbeschaffung wäre bereits in Anbetracht der Anzeichen für eine negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt Mitte 2009 notwendig gewesen. Letztlich waren Verhandlungen über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen bzw. zur Verstaatlichung der HBInt durch den Bund nicht mehr vermeidbar. (TZ 58)

Die Involvierung mehrerer Instanzen – speziell die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG – begünstigte wegen der Problematik der Zusammenführung unterschiedlicher Informationsstände sowie in Anbetracht einer möglichen Aufteilung der Verantwortung eine abwartende Haltung der Beteiligten. (TZ 58)

Resümee Aufgabenwahrnehmung

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision, des Vorstands und Aufsichtsrats der HBInt hob der RH hervor:

- Die Umsetzungsdauer der Mängelbehebung von intern und extern aufgezeigten wesentlichen Schwachstellen durch den Vorstand nahm einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in Anspruch. (TZ 20 ff.)

- Mängel im Produkteinführungsprozess seit 2002 durch Interne Revision aufgezeigt. (TZ 25)
- Mängel im Kreditprozess seit 2006 durch Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB (2007) aufgezeigt. (TZ 21)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Vorstand vor. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands war – mit einer Ausnahme – nicht dokumentiert. (TZ 30)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Aufsichtsrat vor, die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 31)
- Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikohöherung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. (TZ 37)

(2) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FMA und der OeNB hob der RH hervor:

- Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)
- Die OeNB nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten vor. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)
- Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte widersprüchliche Angaben der HBInt hinsichtlich einer umfassenden Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio nicht ausreichend. (TZ 11)

Kurzfassung

- Die OeNB zeigte zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf, berücksichtigte diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend. (TZ 12)
- Die OeNB wich bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. (TZ 12)
- Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte damit die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 11, 12)
- Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt, noch unterzogen sie die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung, sondern vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt. (TZ 10, 27)
- Die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)
- Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. (TZ 27)
- Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. (TZ 27)

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

- Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige der HBInt abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen (Ermittlungsverfahren) tätig werden sollen. (TZ 39)

(3) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF hob der RH hervor:

- Das BMF hätte bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)
- Das BMF und damit auch die Finanzprokurator holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. (TZ 42)
- Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzzenarios der HBInt. (TZ 57)
- Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

(4) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG hob der RH hervor:

- Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)
- Ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) war nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. (TZ 15)

Kurzfassung

- Die FIMBAG schlug dem BMF keine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vor. (TZ 15)

(5) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF und der FIMBAG hob der RH hervor:

- Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen die Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

Kenndaten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG					
Gesetzliche Grundlage	Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) Bankwesengesetz (BWG)				
Standort	Klagenfurt am Wörthersee				
	2006	2007	2008	2009¹	Veränderung 2006–2009
	in Mio. EUR				in %
Ergebnis vor Steuern	141,57	– 56,13	– 472,43	– 1.394,6	– 1.085
Forderungen an Kunden	20.495,85	25.650,74	30.566,67	30.116,6	47
Kreditrisikovorsorgen	– 488,24	– 705,27	– 1.086,23	– 2.450,1	402
Verbindlichkeiten mit Landeshaftung	24.718,80	23.096,85	22.162,34	20.117,8	– 19
Eigenkapital	875,92	1.659,07	2.529,84	1.990,1	127
Bilanzsumme	31.006,99	37.938,50	43.336,05	41.078,7	32
	in %				
Eigenmittelquote	8,9	10,0	11,9	9,9	
Kernkapitalquote	5,3	6,2	7,8	6,6	

¹ Die Zahlen für das Jahr 2009 weisen nur eine Kommastelle auf, weil die entsprechenden Zahlen im Jahresabschluss 2009 der HBInt nur mit einer Kommastelle ausgewiesen wurden.

Quellen: HBInt; RH

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung****Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2014 die Notverstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aufgrund eines Antrags gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nationalrates der Abgeordneten Kogler, Kolleginnen und Kollegen vom 12. Juni 2013.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zum Zeitpunkt der Notverstaatlichung, die Beurteilung der Auswirkungen der Verstaatlichung auf den öffentlichen Haushalt, die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit, der Vorgehensweise und der vertraglichen Ausgestaltung der Rettungsmaßnahme sowie die Beurteilung des Ablaufs des EU-Beihilfeverfahrens.

(3) Die Gebarungsüberprüfung bezog das BMF, die HBInt, die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die Finanzmarkt Beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG), das Land Kärnten sowie die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (KLH) ein.

Nicht von der Gebarungüberprüfung umfasst war eine Beurteilung des RH von alternativen Maßnahmen zur Notverstaatlichung.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der maßgeblichen Sachverhalte war festzuhalten, dass der RH keine Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) hat und sich daher seine Erkenntnisse insbesondere auf jene Unterlagen stützen, die bei den überprüften Stellen verfügbar waren.

(4) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2006 bis 2009.

(5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet der RH für die Bezeichnung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG die Abkürzung HBInt und differenziert zwischen Einzelinstitut und Konzern (HYPO GROUP ALPE ADRIA; HGAA) gesondert, falls dies zum Verständnis oder aufgrund von Zitaten erforderlich ist.

(6) Der RH bezog bei seinen Darstellungen die Ergebnisse anderer Prüfungsinstitutionen (Interne Revision, OeNB, Wirtschaftsprüfer) ein und veröffentlichte deren Feststellungen auszugsweise.

(7) Der RH führte seit der Verstaatlichung der HBInt weitere Gebarungsüberprüfungen durch, die den Themenkomplex HYPO ALPE-ADRIA behandelt hatten. Die Überprüfung der Umsetzung des Bankenpakets

Prüfungsablauf und –gegenstand

(Reihe Bund 2012/9) hatte die Einhaltung der Verträge zwischen Bund und Kreditinstituten zum Inhalt.

Zeitgleich mit der Gebarungsüberprüfung der Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1) führte der RH eine Gebarungsüberprüfung zum Thema HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase durch.

Zu dem im Dezember 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die HETA ASSET RESOLUTION AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG)³, die FIMBAG, die FMA und die OeNB im Jänner 2015 und das BMF im Februar 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2015.

(8) In seiner Stellungnahme dankte das BMF dem RH für seine im Jahr 2014 durchgeführte Prüfung der Verstaatlichung der HBInt. Insbesondere vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion über die Notwendigkeit der Entscheidung zur Verstaatlichung im Dezember 2009 und in weiterer Folge notwendig gewesenenen Staatshilfen durch die Republik Österreich sei der Prüfung durch den RH große Bedeutung zuzumessen. Das vorliegende Ergebnis ermögliche es, nach der Anfang Dezember 2014 veröffentlichten Berichterstattung durch die Unabhängige Untersuchungskommission unter der Leitung von Frau Hon.-Prof. Dr. Griss alle jene Umstände aufzuarbeiten, die den Bund bei der HBInt zur Anwendung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) und zur Verstaatlichung veranlasst hätten. Nicht zuletzt sei auch die Verantwortung der vorherigen Eigentümer zu beurteilen.

Durch die Übernahme aller Anteile habe die Republik Österreich die Insolvenz einer damals systemrelevanten Kreditinstitutsgruppe abwenden und massive Folgen für den österreichischen Finanzplatz, das Bundesland Kärnten und die Region Südosteuropa abwenden können. Da die von der HBInt in den Verhandlungen zur Verstaatlichung vorgelegten Daten die wahre wirtschaftliche Lage der HBInt nicht korrekt widerspiegelt hätten, seien die in der Zeit vor der Verstaatlichung verursachten massiven Mängel erst in den Folgejahren zutage getreten.

Hätte die HBInt bereits im Dezember 2009 ihre wahre wirtschaftliche Lage offengelegt, hätte die Republik Österreich möglicherweise eine andere Entscheidung getroffen, jedenfalls aber wären damals deutlich

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Stellungnahme der HETA ASSET RESOLUTION AG als eine der HBInt angeführt.

höhere Beiträge der Alteigentümer eingefordert worden, wodurch sich die Belastungen für die Republik Österreich reduziert hätten.

Im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit hätten sich Verdachtsmomente zur Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt durch ihre damalige Mehrheitseigentümerin BayernLB erhärtet. Diese Umstände seien im Zuge der Rettungsverhandlungen im Dezember 2009 jedoch nicht gegenüber der Republik Österreich offengelegt worden. Daher sei durch die Republik Österreich am 19. Dezember 2014 eine Klage auf Anfechtung des Notverstaatlichungsvertrags samt gerichtlicher Zuerkennung zusätzlicher Kapitalbeiträge durch die BayernLB i.H.v. rd. 3,5 Mrd. EUR eingebracht worden.

Die vom RH im vorliegenden Bericht geäußerten Kritikpunkte und Empfehlungen würden vom BMF, soweit und sofern diese seinen Aufgabenbereich betreffen, bestmöglich berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

(9) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme einleitend mit, dass die Aufsicht am Ende einer Kette von Kontrollinstanzen stehe, wie dies auch der Bericht des RH unter TZ 19 zutreffend festhalte: Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und Staatskommissär seien vorgelagerte Instanzen, auf deren Tätigkeit die Aufsicht aufbauen müsse. Dies entspreche der Gesetzeslage und wäre auch rein faktisch kaum anders zu lösen. Allein in Österreich gebe es rd. 800 Kreditinstitute mit knapp 80.000 Angestellten; zahlreiche Kreditinstitute verfügten zudem über Tochterbanken im Ausland.

Die Aufgaben der OeNB im Rahmen der Bankenaufsicht seien bis zum 31. Dezember 2007 – von Meldewesen-Agenden abgesehen – im Wesentlichen auf die punktuelle Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA beschränkt gewesen, wie dies auch der Bericht des RH unter TZ 19 zutreffend festhalte. Erst ab 1. Jänner 2008 sei es aufgrund der Aufsichtsreform als Ergebnis des Banken-Untersuchungsausschusses und des Berichts des RH („Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“, Reihe Bund 2007/10) zu einer umfassenden Einbindung der OeNB in die Bankenaufsicht gekommen.

Sämtliche Aufsichtshandlungen seien von der OeNB trotz des schwierigen Marktumfeldes infolge der Finanzkrise nach bestem Wissen und Gewissen sachgerecht gesetzt und – nach Auffassung der OeNB – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vollzogen worden. Bei einer nachträglichen Beurteilung sei natürlich immer zwischen dem damaligen Ex-ante-Wissen und der nachträglichen Ex-post-Betrachtung zu

Prüfungsablauf und –gegenstand

unterscheiden. Darüber hinaus seien Einzelaussagen immer in ihrem Gesamtkontext zu würdigen. Einzelne Einschätzungen mögen sich, so die OeNB, im Nachhinein als unrichtig herausgestellt haben. Die OeNB weise jedoch Vorwürfe von Pflichtversäumnissen entschieden zurück.

(10) Zu diesen einleitenden Bemerkungen entgegnete der RH Folgendes:

(a) BMF

Der RH anerkannte die Zusage des BMF, seine Empfehlungen umzusetzen, und ermutigte das BMF, auch über seinen Aufgabenbereich hinaus auf die Umsetzungen der Empfehlungen des RH hinzuwirken.

(b) OeNB

Der RH entgegnete der OeNB zum Argument der Kette von Kontrollinstanzen, dass für ihn Informationsasymmetrien nicht auszuschließen waren, die aus den unterschiedlichen Interessenlagen der Kontrollglieder (Unternehmenssphäre, externe Prüfinstanzen, Aufsicht) resultieren. Diesen Informationsasymmetrien faktisch zu begegnen und gegebenenfalls auf gesetzestechnische Weiterentwicklungen zur Verbesserung des Aufsichtssystems hinzuwirken, sah der RH als Herausforderung für die in die Bankenaufsicht involvierten Stellen.

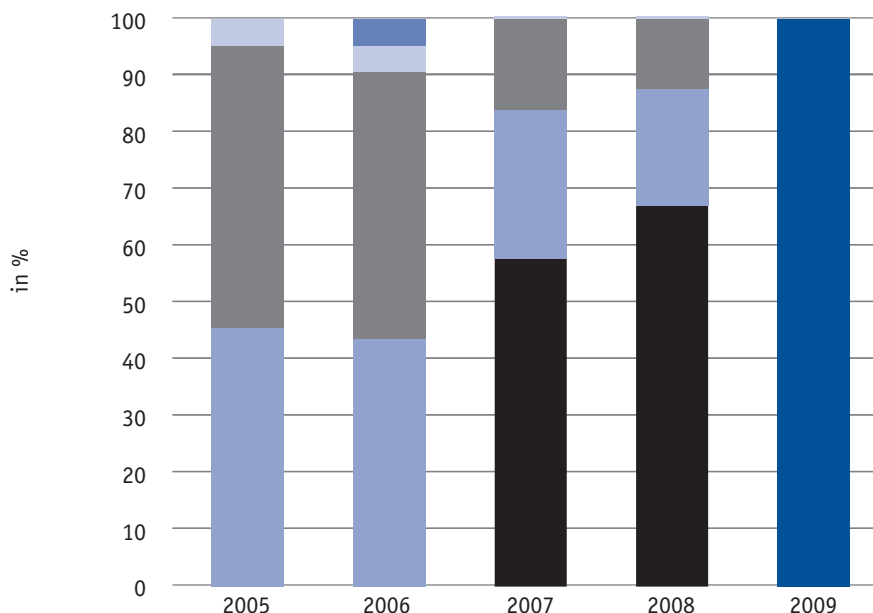
Weiters entgegnete der RH der OeNB, dass die Beurteilung der Sachlage durch den RH auf Unterlagen und Informationen der überprüften Stellen beruhte, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Handelns vorhanden waren oder erstellt wurden. Sämtliche Würdigungen des RH beruhten damit auf einem Ex-ante-Wissensstand. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.

Ausgangslage

Entwicklung der Eigentümerstruktur

2.1 Die Eigentümerstruktur der HBInt entwickelte sich im Zeitraum 2005 bis zur Anteilsübernahme durch die Republik Österreich im Dezember 2009 wie folgt:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur jeweils zum 31. Dezember



	Berlin & Co Capital S.a.r.l.		4,76		
	Mitarbeiter Privatstiftung	5,00	4,76	0,02	0,02
	Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding	49,40	47,05	16,04	12,42
	GRAWE-Gruppe	45,60	43,43	26,45	20,48
	BayernLB			57,49	67,08
	Republik Österreich				100

Quellen: Jahresabschlüsse HBInt 2005, 2006, 2007, 2008, 2009

Im Jahr 2005 sank das Beteiligungsverhältnis des Landes Kärnten an der HBInt unter 50 %, weil die Mitarbeiter-Privatstiftung eine 5 %-ige Beteiligung erwarb. Damit fiel die Prüfkompetenz des RH durch Absinken des Beteiligungsverhältnisses des Landes Kärnten auf unter 50 % weg.

Der Mehrheitseigentümer BayernLB führte am 13. Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Die neu ausgegebenen Aktien zeichneten der Mehrheitsaktionär, die BayernLB sowie die Mitarbeiter-Privatstiftung. Dadurch stieg die Beteiligung der BayernLB von 57,49 % (2007) auf 67,08 % (2008), jene der Mitarbeiter-Privatstiftung blieb konstant bei 0,02 %. Die übrigen Minderheitseigentümer (KLH, GRAWE-Gruppe) führten kein Kapital entsprechend ihres Anteils zu, wodurch ihre Beteiligung verringert wurde.

Ausgangslage

2.2 Der RH hielt fest, dass der Mehrheitseigentümer BayernLB im Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung vornahm. An der Kapitalerhöhung Ende 2008, die als Grundlage zur Gewährung von Mitteln gemäß FinStaG zur Beurteilung der OeNB herangezogen wurde, nahmen anteilmäßig bedeutende Minderheitsaktionäre (KLH, GRAWE-Gruppe) nicht teil. Dadurch kam es zu einer Verwässerung der Anteile der Minderheitseigentümer.

Der RH wies weiters darauf hin, dass bereits im Dezember 2008 durch die verwässernde Kapitalerhöhung erstmals erkennbar war, dass nicht alle Eigentümer der HBInt bereit waren, dem Beteiligungsunternehmen Kapital zuzuführen.

EU-Vorgaben

3 Im September 2008 trat die weltweite Finanzkrise – ausgelöst durch den Zusammenbruch der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers – in ihre akute Phase ein. Durch den fast vollständigen Vertrauensverlust der Banken untereinander kam der Handel zwischen den Banken – der sogenannte Interbankenmarkt – zum Erliegen. Dadurch war die wirtschaftliche Existenz vieler Banken unmittelbar bedroht. Um das verlorengegangene Vertrauen wieder herzustellen und um die Interessen der Sparer, Kreditnehmer und Anleger zu schützen, wurden staatliche Rettungsmaßnahmen für eine sofortige Stabilisierung des Bankensystems ergriffen.

Als wichtigste EU-weite Zielvorgabe wurde – als Reaktion auf die weltweite akut gewordene Finanzkrise – laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008⁴ für den gesamten Bereich der EU festgelegt, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.

Die Republik Österreich entschied sich zu diesem Zweck für eine Kombination aus Rekapitalisierungsmaßnahmen, der Übernahme von Haftungen und der Bereitstellung dringend benötigter Liquidität für die betroffenen Kreditinstitute. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem österreichischen Bankenrettungspaket waren Gegenstand einer gesonderten Gebarungüberprüfung durch den RH (Reihe Bund 2012/9).

⁴ Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 in Brüssel; ST 14368 2008 INIT


**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**
**Kapitalmaßnahmen
der Republik
Österreich**

4.1 (1) Nachstehende Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen des Bankenpakets durch die Republik Österreich gesetzten Kapitalmaßnahmen sowie Haftungsübernahmen für die HBInt.

Tabelle 1: Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich zum Jahresende							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹
	in Mio. EUR						
Partizipationskapital	900,00	900,00	1.350,00	275,11 ²	275,11	1.075,11	1.075,11
Wandlung Partizipationskapital in Grundkapital		-	-	450,00	450,00	450,00	450,00
Kapitalerhöhung		-	-	-	500,00	1.200,00	1.950,00
Gesellschafterzuschuss		-	-	-	-	250,00	250,00
Summe	900,00	900,00	1.350,00	725,11	1.225,11	2.975,11	3.725,11
Kapitalherabsetzung 2011							624,89
Gesamtsumme							4.350,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand erstes Halbjahr 2014

² Kapitalherabsetzung um 624,89 Mio. EUR im Mai 2011 und Wandlung der 450 Mio. EUR Partizipationskapital aus 2009 in Grundkapital

Quelle: BMF

Tabelle 2: Haftungsübernahmen der Republik Österreich zum Jahresende							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹
	in Mio. EUR						
Haftungen gemäß FinStaG	-	100,00	200,00	200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
Haftungen gemäß IBSG	-	1.350,00	1.350,00	598,35	583,55	-	-
Haftungssumme	-	1.450,00	1.550,00	798,35	1.783,55	1.200,00	1.200,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand erstes Halbjahr 2014

Quelle: BMF

(2) In Folge der im September 2008 akut gewordenen weltweiten Finanzkrise erhielt die HBInt im Rahmen des Bankenpakets Parti-

Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich

zipationskapital⁵ der Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR. Am 28. Juni 2010 erhielt die HBInt weiteres Partizipationskapital des Bundes i.H.v. 450 Mio. EUR. Im Mai 2011 wurden die 900 Mio. EUR an Partizipationskapital aus dem Jahr 2008 zur Verlustabdeckung mittels Kapitalherabsetzung auf 275,11 Mio. EUR reduziert, sowie mit Juni 2011 450 Mio. EUR an Partizipationskapital aus dem Jahr 2010 in Grundkapital gewandelt.

Nach Beschluss der Hauptversammlung am 13. Dezember 2012 nahm die Republik Österreich eine Kapitalerhöhung bei der HBInt i.H.v. rd. 500 Mio. EUR vor. Die Maßnahmen ermöglichten der HBInt die Erfüllung der von der FMA auferlegten Kapitalerfordernisse.

Am 19. September 2013 führte die Republik Österreich eine Kapitalerhöhung bei der HBInt i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Zur Sicherstellung der Erfüllung der regulatorischen Mindesteigenmittelerfordernisse der HBInt leistete die Republik Österreich am 29. November 2013 einen Gesellschafterzuschuss i.H.v. 250 Mio. EUR. Am 13. Dezember 2013 beschloss die Hauptversammlung der HBInt, Partizipationskapital im Nennbetrag von 800 Mio. EUR – zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen für den Jahresabschluss 2013 – zum Erwerb durch die Republik Österreich zu begeben. Die Auszahlung an die Bank erfolgte am 18. Dezember 2013. Zur Absicherung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten im Jahresabschluss 2013 beschloss die Hauptversammlung der HBInt am 9. April 2014 eine Kapitalerhöhung von 750 Mio. EUR, die am 11. April 2014 durch den Bund zur Auszahlung gebracht wurde.

(3) Gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) übernahm die Republik Österreich, auf Basis einer mit ihr am 16. Februar 2009 geschlossenen Rahmengarantievereinbarung, zwischen Juli und September 2009 1,35 Mrd. EUR an Haftungen für die HBInt. Im Februar 2011 tilgte die HBInt Emissionen im Ausmaß von 751,65 Mio. EUR vorzeitig, wodurch sich die Haftungen gemäß IBSG auf 598,35 Mio. EUR reduzierten. Im Jahr 2012 liefen Haftungen gemäß IBSG im Umfang von 14,80 Mio. EUR aus. Im Jahr 2013 liefen die Haftungen des Bundes zugunsten der HBInt gemäß IBSG ohne Zahlungen des Bundes aus.

⁵ Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es ist stimmrechtslos und wird, unter Verzicht auf jedwedes Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres (nach Rücklagenbewegung). Es kann zwischen Partizipationskapital mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung unterschieden werden. Jenes ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung kann dem Kernkapital unbegrenzt angerechnet werden. Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.



Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Darüber hinaus übernahm der Bund am 30. Dezember 2009 eine Bürgschaft i.H.v. 100 Mio. EUR gemäß FinStaG für definierte Kreditforderungen der HBInt und der HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG als Ausfallhaftung gemäß § 1356 ABGB. Zur Stützung der Eigenmitteldeckung der HBInt gewährte die Republik Österreich am 28. Dezember 2010 eine weitere Bürgschaft i.H.v. 200 Mio. EUR für notleidende Kreditforderungen der HBInt. Diese wurde am 28. August 2013 durch Abschluss eines Nachtrages zur Bürgschaftsvereinbarung bis 20. Juni 2017 verlängert und angepasst. Am 7. Dezember 2012 übernahm die Republik Österreich eine Garantie i.H.v. 1 Mrd. EUR für eine 10-jährige Tier 2-fähige Nachrangdarlehen der HBInt. Bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 erfolgte keine Zahlung des Bundes aus Haftungsübernahmen gemäß FinStaG.

Auf die Haftungen des Landes Kärnten geht der RH unter TZ 8 ausführlich ein.

- 4.2** Der RH hielt fest, dass die Republik Österreich der HBInt im Zeitraum 2008 bis Ende erstes Halbjahr 2014 rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital (inkl. der Kapitalherabsetzung i.H.v. rd. 635 Mio. EUR vom Mai 2011) und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen aus den Mitteln des Bankenpakets zur Verfügung stellte. Eine Inanspruchnahme des Bundes aus Haftungen gemäß IBSG und FinStaG erfolgte bis zu deren Auslaufen (IBSG) bzw. bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 (FinStaG) nicht.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Übersicht zur wirtschaftlichen Entwicklung

- 5.1** Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand ausgewählter Kennzahlen die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009. Die dargestellten Zahlen sind weitgehend den von der HBInt erstellten und von den Abschlussprüfern geprüften sowie bestätigten Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007, 2008 und 2009 entnommen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in diesem Zeitraum war in erster Linie durch eine außergewöhnliche Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen um rd. 1,745 Mrd. EUR (2007: rd. – 0,705 Mrd. EUR; 2008: rd. – 1,086 Mrd. EUR; 2009: rd. – 2,450 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern um rd. 1,338 Mrd. EUR (2007: rd. – 56,13 Mio. EUR; 2008: rd. – 472,43 Mio. EUR; 2009: rd. – 1,395 Mrd. EUR) gekennzeichnet.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Tabelle 3: Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt						
	31. Dezember 2007	30. Juni 2008	31. Dezember 2008	30. Juni 2009	31. Dezember 2009¹	Veränderung 2007 bis 2009
KENNZAHLEN BILANZ	in Mio. EUR					in %
Forderungen an Kunden	25.650,74	28.470,09	30.566,67	30.680,20	30.116,6	17
<i>davon an Kunden aus CEE-Raum²</i>	<i>14.874,49</i>	<i>16.711,13</i>	<i>18.230,01</i>	<i>18.659,84</i>	<i>18.504,8</i>	24
Forderungen an Kreditinstitute	3.932,77	4.652,02	4.483,27	2.845,35	4.086,6	4
<i>davon an Kreditinstitute aus CEE-Raum²</i>	<i>1.437,79</i>	<i>1.531,79</i>	<i>873,35</i>	<i>669,59</i>	<i>745,5</i>	- 48
Kreditrisikoversorgen ³	- 705,27	- 845,43	- 1.086,23	- 1.362,39	- 2.450,1	247
<i>davon für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus CEE-Raum²</i>	<i>- 449,04</i>	<i>- 531,23</i>	<i>- 706,26</i>	<i>- 883,11</i>	<i>- 1.747,5</i>	289
sonstige Aktiva	9.060,26	8.935,36	9.372,34	9.549,04	9.325,6	3
Bilanzsumme Aktiva	37.938,50	41.212,03	43.336,05	41.712,20	41.078,7	8
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	4.456,96	7.454,45	7.288,00	8.054,02	7.556,6	70
verbriefte Verbindlichkeiten (inkl. Anleihen)	20.282,58	19.336,46	21.415,34	19.621,81	20.761,0	2
Verbindlichkeiten Kunden	8.473,57	9.011,05	8.716,89	8.158,80	7.649,8	- 10
Nachrangkapital	1.333,34	1.623,48	1.590,45	1.589,20	1.207,1	- 9
Eigenkapital	1.659,07	1.747,76	2.529,84	2.405,45	1.990,1	20
sonstige Passiva	1.732,97	2.038,84	1.795,54	1.882,93	1.914,1	10
Bilanzsumme Passiva	37.938,50	41.212,03	43.336,05	41.712,20	41.078,7	8
Eigenkapitalkennzahlen	in %					
Eigenmittelquote	10,0	9,5	11,9	11,8	9,9	
Kernkapitalquote (Tier 1-Ratio)	6,2	5,6	7,8	7,6	6,6	
ERGÄNZENDE KENNZAHLEN	in Mio. EUR					in %
Aufwendungen für Kreditrisikoversorgen ³	- 274,14	- 159,32	- 533,26	- 349,14	- 1.672,3	510
Ergebnis vor Steuern	- 56,13	- 25,15	- 472,43	- 83,92	- 1.394,6	2.385
Verbindlichkeiten mit Haftung des Landes Kärnten	23.096,85		22.162,34		20.117,8	- 13
Einnahmen des Landes Kärnten (ohne Neuverschuldung)	2.080,81		2.265,55		2.258,5	9
RATINGKENNZAHLEN						
Moody's Long-Term-Rating (unguaranteed)	A2	A2	A2	Baa1	Baa2	
Moody's Long-Term-Rating (guaranteed)	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2	
Moody's Short-Term-Rating	P-1	P-1	P-1	P-2	P-2	
Moody's Bank-Finanzkraftrating	D-	D-	D-	E+	E	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Zahlen per 31. Dezember 2009 weisen nur eine Kommastelle auf, weil die Zahlen im Jahresabschluss 2009 der HBInt nur mit einer Kommastelle ausgewiesen wurden.

² CEE: Central and Eastern Europe

³ Der Begriff „Kreditrisikoversorgen“ wird sowohl für den in der Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag ausgewiesenen Stand der Kreditrisikoversorgen als auch für die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesenen, in der jeweiligen Abrechnungsperiode gebildeten Kreditrisikoversorgen verwendet. Der Stand der bilanziellen Kreditrisikoversorgen zu einem bestimmten Abschlussstichtag ergibt sich grundsätzlich aus dem Stand der bilanziellen Kreditrisikoversorgen zum vorangegangenen Abschlussstichtag, der um die in der laufenden Abrechnungsperiode gebildeten, aufgelösten und verbrauchten Kreditrisikoversorgen ergänzt wird.

Quellen: HBInt; RH



Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt
in den Jahren 2008 und 2009



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Während die Bilanzsumme der HBInt per 31. Dezember 2007 noch rd. 37,939 Mrd. EUR betrug, überschritt sie Mitte des Jahres 2008 den Wert von 41 Mrd. EUR. Per 31. Dezember 2008 erreichte die Bilanzsumme einen historischen Höchstwert von rd. 43,336 Mrd. EUR und betrug per 31. Dezember 2009 noch rd. 41,079 Mrd. EUR.

Der beschriebene Anstieg der Bilanzsumme resultierte (wie in den TZ 6 und 7 dargestellt) – aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum⁶) auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf rd. 20,761 Mrd. EUR.

Diese Zahlen spiegelten die bereits in den Vorjahren beobachtbare, auf Wachstum fokussierte Geschäftspolitik der HBInt wider. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) aktivseitig entscheidend für den außerordentlichen Anstieg der Bilanzsumme um rd. 13,709 Mrd. EUR (2005: rd. 24,230 Mrd. EUR; 2006: rd. 30,595 Mrd. EUR; 2007: rd. 37,939 Mrd. EUR). Passivseitig war die bilanzielle Ausweitung in diesem Zeitraum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR (2005: rd. 13,913 Mrd. EUR; 2006: rd. 17,599 Mrd. EUR; 2007: rd. 20,282 Mrd. EUR) und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR (2005: rd. 2,714 Mrd. EUR; 2006: rd. 3,629 Mrd. EUR; 2007: rd. 4,457 Mrd. EUR) geprägt.

- 5.2** Der RH wies kritisch auf die – anhand der massiven Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR) deutlich erkennbare – zunehmend negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 hin.

Weiters wies der RH kritisch auf das starke Bilanzwachstum der HBInt um rd. 3,140 Mrd. EUR hin (2007: rd. 37,939 Mrd. EUR; 2008: rd. 43,336 Mrd. EUR; 2009: rd. 41,079 Mrd. EUR), das zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum)

⁶ CEE: Central and Eastern Europe

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf 20,761 Mrd. EUR resultierte.

In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass diese Entwicklung die bereits in den Vorjahren von der HBInt verfolgte, auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik widerspiegelte. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR auf rd. 25,651 Mrd. EUR aktivseitig entscheidend für den außerordentlichen Anstieg der Bilanzsumme um rd. 13,709 Mrd. EUR auf rd. 37,939 Mrd. EUR. Passivseitig war dieses bilanzielle Wachstum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR auf rd. 20,283 Mrd. EUR und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR auf rd. 4,456 Mrd. EUR geprägt.

Forderungen und Kreditrisikovorsorgen

6.1 Die Forderungen an Kunden der HBInt stiegen von rd. 25,651 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 auf rd. 30,567 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008 und verblieben mit rd. 30,117 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 auf einem hohen Niveau. Der Großteil der Forderungen an Kunden entfiel auf Forderungen an Kunden aus dem CEE⁷-Raum (2007: rd. 58 %; 2008: rd. 60 %; 2009: rd. 61 %). Zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 nahmen die Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) zu. Dabei entfielen rd. 81 % dieses Anstiegs auf Forderungen an Kunden aus dem CEE-Raum, die um rd. 3,630 Mrd. EUR (rd. 24 %) zunahmen.

Diese deutliche Zunahme der Forderungen an Kunden resultierte aus der auf Wachstum fokussierten Geschäftspolitik der HBInt, die bereits zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 zu einem starken Anstieg der Forderungen an Kunden geführt hatte (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR).

Die Forderungen an Kreditinstitute stiegen zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 von rd. 3,933 Mrd. EUR um rd. 4 % auf rd. 4,087 Mrd. EUR. Die Forderungen an Kreditinstitute aus dem CEE-Raum sanken in diesem Zeitraum von rd. 1,438 Mrd. EUR um rd. 48 % auf rd. 0,746 Mrd. EUR. Ihr Anteil an den gesamten Forderungen an Kreditinstitute verringerte sich von rd. 37 % auf rd. 18 %.

⁷ CEE: Central and Eastern Europe

Entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute überstieg prozentuell die Zunahme der v.a. für die Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen⁸ die Zunahme der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute um ein Mehrfaches.⁹

Gemäß dem Jahresfinanzbericht 2007 der HBInt stiegen die in der Bilanz ausgewiesenen Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2007 aufgrund „der im Zuge des Einstiegs der BayernLB vorgenommenen gänzlichen Risikobereinigung im Kreditportfolio“ deutlich auf rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 an. Trotzdem wies der Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2008, der letztlich zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der FMA führte (zu Ermittlungsverfahren der FMA siehe TZ 10), eine weitere Zunahme dieser bilanziellen Kreditrisikovorsorgen auf rd. – 0,845 Mrd. EUR aus. Bis zum 31. Dezember 2008 stiegen die bilanziellen Kreditrisikovorsorgen auf insgesamt rd. – 1,086 Mrd. EUR an. Für das Gesamtjahr 2008 entsprach dies einer Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen um rd. 0,381 Mrd. EUR (54 %). Obwohl die OeNB in einer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 (zur Stellungnahme der OeNB siehe TZ 11) – auf Angaben der HBInt beruhend – festhielt, dass die Risikobereinigung im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, erhöhte die HBInt ihre bilanziellen Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2009 um rd. 1,364 Mrd. EUR (rd. 126 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Damit stiegen die bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 von rd. – 0,705 Mrd. EUR um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR. Dabei entfielen rd. 74 % dieses Anstiegs auf bilanzielle Kreditrisikovorsorgen für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus dem CEE-Raum, die um rd. 289 % zunahmen.

⁸ Der Begriff „Kreditrisikovorsorgen“ wird sowohl für den in der Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen als auch für die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesenen, in der jeweiligen Abrechnungsperiode gebildeten Kreditrisikovorsorgen verwendet. Der Stand der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zu einem bestimmten Abschlussstichtag ergibt sich grundsätzlich aus dem Stand der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zum vorangegangenen Abschlussstichtag, der um die in der laufenden Abrechnungsperiode gebildeten, aufgelösten und verbrauchten Kreditrisikovorsorgen ergänzt wird. Die Ausführungen in dieser TZ beziehen sich auf den in der Bilanz ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen der HBInt. Die Kreditrisikovorsorgen werden mit negativen Vorzeichen dargestellt, weil sie die Forderungen reduzieren.

⁹ Ein geringer Teil der Kreditrisikovorsorgen entfiel auch auf sonstige finanzielle Vermögenswerte (2007: rd. – 4,59 Mio. EUR; 2008: rd. – 5,30 Mio. EUR; 2009: rd. – 1,7 Mio. EUR).

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Der Anstieg der bilanziellen Kreditrisikoversorgen auf rd. – 1,362 Mrd. EUR per 30. Juni 2009 veranlasste die HBInt, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Analyse des Kreditportfolios (Asset Screening) der HBInt zu beauftragen. Die Ergebnisse des Asset Screenings waren maßgeblich für die Ermittlung der bilanziellen Kreditrisikoversorgen per 31. Dezember 2009, die mit rd. – 2,450 Mrd. EUR einen neuen Rekordwert erreichten (zu Asset Screening siehe TZ 18).

Die hohen Kreditrisikoversorgen in den Jahren 2008 und 2009 führten zu einer negativen Entwicklung beim Ergebnis der HBInt. Während das Ergebnis vor Steuern im Jahr 2007 rd. – 56,13 Mio. EUR betrug, sank es im Jahr 2008 auf rd. – 472,43 Mio. EUR und im Jahr 2009 auf rd. – 1,395 Mrd. EUR. Damit verschlechterte sich das Ergebnis vor Steuern zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um 2.385 %. Die mit dieser Entwicklung verbundene Reduktion des Eigenkapitals erforderte sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Eigenkapitalzuführungen (zu Eigenkapital siehe TZ 7).

- 6.2** Der RH hielt fest, dass die HBInt mit ihrer auf starkes Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik – nach den bereits durch stark angestiegene Forderungen an Kunden gekennzeichneten Vorjahren (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) – im Zeitraum von 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2009 einen weiteren Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR herbeiführte. Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikoversorgen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zunahmen. Bei den bilanziellen Kreditrisikoversorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die von der HBInt gebildeten bilanziellen Kreditrisikoversorgen in den Jahren 2008 und 2009 massiv zunahmen, obwohl mehrmals – etwa von der HBInt in ihrem Jahresfinanzbericht 2007 und von der OeNB in ihrer auf Angaben



Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt
in den Jahren 2008 und 2009



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

der HBInt basierenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 – der Abschluss der Risikobereinigung für die Jahre 2007 bzw. 2008 angekündigt wurde.

Im Zusammenhang mit den außergewöhnlich hohen bilanziellen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2007 bis 2009 wies der RH kritisch auf die wiederholt von der Internen Revision, den Wirtschaftsprüfern und der OeNB festgehaltenen Mängel im Risikomanagement und beim Kreditprozess der HBInt hin (zu Feststellungen der Internen Revision, der Wirtschaftsprüfer und der OeNB siehe TZ 19 ff.).

Weiters hielt der RH fest, dass die hohen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergebnis vor Steuern 2008: rd. – 472,43 Mio. EUR; Ergebnis vor Steuern 2009: rd. – 1,395 Mrd. EUR) führten, deren Abdeckung sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket erforderte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die mit dem Wachstum der HBInt verbundene Hereinnahme von Risiken letztlich ein Gefährdungspotenzial für das Land Kärnten aufgrund der Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten der HBInt (Schlagendwerden der Haftungen) und der indirekten Beteiligung über die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Verlust des Beteiligungsansatzes) darstellte.

Verbindlichkeiten
und Eigenkapital

7.1 (1) Gemäß den Unterlagen der HBInt finanzierte sie ihr Kreditwachstum bis zum Jahr 2007 in erster Linie mit verbrieften Verbindlichkeiten und ab dem Jahr 2007 v.a. mit Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(2) Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt die Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung über den Kapitalmarkt. Dies trug dazu bei, dass die verbrieften Verbindlichkeiten (v.a. Anleihen) mit rd. 50 % der Bilanzsumme die wichtigste Finanzierungsquelle der HBInt darstellten.

Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallhaftung der Bundesländer für Kreditinstitute als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EGV. Aufgrund der diesbezüglichen Verständigung¹⁰ zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich vom 1. April 2003 konnte die HBInt die Haftungen des Landes Kärnten

¹⁰ siehe Bericht „Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG“ des RH, Reihe Kärnten 2014/1

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

ab dem 2. April 2007 nicht mehr für ihre Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen (zu Haftungen des Landes Kärnten siehe TZ 8). Der Wegfall der Landeshaftungen erschwerte es der HBInt, finanzielle Mittel am Kapitalmarkt – etwa durch die Ausgabe von Anleihen – aufzunehmen (zu Rating der HBInt siehe TZ 9).

Daher nahm die HBInt im ersten Quartal 2007 – vor dem Auslaufen der Haftungsregelung – im Rahmen eines „Prefundings“ finanzielle Mittel i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR am Kapitalmarkt auf und nutzte diese Mittel über das Gesamtjahr verteilt v.a. für die Vergabe von Krediten.

Dies trug dazu bei, dass die verbrieften Verbindlichkeiten zwischen 31. Dezember 2005 und 30. Juni 2007 von rd. 13,913 Mrd. EUR um rd. 50 % auf rd. 20,933 Mrd. EUR stiegen. Bis 31. Dezember 2007 sanken sie auf rd. 20,283 Mrd. EUR und stiegen im Jahr 2008 auf rd. 21,415 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Obwohl die HBInt im zweiten Halbjahr 2009 von der Republik Österreich im Rahmen des Bankenpakets¹¹ garantierte Anleihen über 1,350 Mrd. EUR emittierte, gingen die verbrieften Verbindlichkeiten im Jahr 2009 auf rd. 20,761 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zurück.

(3) Gemäß den Unterlagen der HBInt konnte sie die beabsichtigte Ausweitung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) zur Senkung der Abhängigkeit von Kapitalmarktrefinanzierungen infolge der Wirtschaftskrise und der im zweiten Halbjahr 2009 bestehenden Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der HBInt nicht realisieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sanken von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

(4) Im Gegensatz zu den verbrieften Verbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 deutlich zu und gewannen so an Bedeutung für die Finanzierung der HBInt. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultierte in erster Linie aus den von der BayernLB im Jahr 2008 eingeräumten Kreditlinien. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betragen rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betragen, bis 31. Dezember 2009

¹¹ siehe Bericht des RH „Bankenpaket“, Reihe Bund 2012/9

auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten somit um rd. 3,100 Mrd. EUR bzw. um rd. 70 %.

(5) Die Entwicklung des Nachrangkapitals¹² (2007: rd. 1,333 Mrd. EUR; 2008: rd. 1,590 Mrd. EUR; 2009: rd. 1,207 Mrd. EUR) wurde in erster Linie durch die Veränderungen beim zum Nachrangkapital gehörenden Ergänzungskapital¹³ geprägt. Im Juni 2008 zeichnete die BayernLB Ergänzungskapital der HBInt i.H.v. rd. 0,300 Mrd. EUR und trug so zum Anstieg des Ergänzungskapitals auf rd. 0,524 Mrd. EUR und des Nachrangkapitals auf rd. 1,590 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008 bei. Im Zuge der im Dezember 2009 erfolgten Verstaatlichung wurde dieses Ergänzungskapital in Form einer Kapitalrücklage als Eigenkapital der HBInt zur Verfügung gestellt. Damit sank das Nachrangkapital bis 31. Dezember 2009 auf rd. 1,207 Mrd. EUR.

(6) Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 setzten die Altaktionäre der HBInt und die Republik Österreich Kapitalmaßnahmen, die zur Abdeckung der – sich v.a. aus den Kreditrisikovorsorgen ergebenden – Ergebnisbelastungen beitrugen. Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR (zu Stellungnahme der OeNB zum Partizipationskapital siehe TZ 11 ff.) und die BayernLB führte eine Kapitalerhöhung¹⁴ i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Im Rahmen der im Dezember 2009 erfolgten Verstaatlichung der HBInt zeichneten Altaktionäre (BayernLB, GRAWE-Gruppe, Kärntner Landesholding) Partizipationskapital i.H.v. rd. 60,77 Mio. EUR und verzichteten – ebenfalls eigenkapitalerhöhend – auf die Rückführung von Forderungen bzw. Ergänzungskapital i.H.v. rd. 885,10 Mio. EUR.¹⁵

Diese Kapitalmaßnahmen führten trotz der negativen Entwicklung beim Ergebnis der HBInt (Ergebnis vor Steuern: rd. – 56,13 Mio. EUR

¹² Das Nachrangkapital weist sowohl Charakteristika von Fremd- als auch von Eigenkapital auf. Es gehört grundsätzlich zu den Verbindlichkeiten der Bank. Allerdings unterscheidet es sich von normalen Verbindlichkeiten dahingehend, dass es gegenüber diesen im Falle einer Insolvenz nachrangig ist und/oder der Bank langfristig und ohne Kündigungsmöglichkeit gewährt wurde.

¹³ Das Ergänzungskapital ist eine Form des Nachrangkapitals. Gemäß den Unterlagen der HBInt wurde ihr das in ihren Bilanzen ausgewiesene Ergänzungskapital auf mindestens acht Jahre unter Verzicht auf eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt und hatte zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt eine Restlaufzeit von mindestens drei Jahren.

¹⁴ An der Kapitalerhöhung von 700 Mio. EUR waren die BayernLB mit rd. 699,9 Mio. EUR und die Mitarbeiter-Privatstiftung mit rd. 0,1 Mio. EUR beteiligt.

¹⁵ Darüber hinaus verpflichteten sich die Republik Österreich und das Land Kärnten bzw. die Kärntner Landesholding zu einer Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 450 Mio. EUR bzw. 150 Mio. EUR bis Ende Juni 2010. Diese Kapitalmaßnahmen wurden im Jahr 2010 bilanzwirksam.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

per 31. Dezember 2007; rd. – 472,43 Mio. EUR per 31. Dezember 2008; rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009) zu einem Anstieg des Eigenkapitals der HBInt von rd. 1,659 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 20 % auf rd. 1,990 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Die Kapitalmaßnahmen wirkten sich positiv auf die Entwicklung der Eigenmittelquote¹⁶ und der Kernkapitalquote¹⁷ (Tier 1–Ratio) aus. Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung sanken die Eigenmittelquote und die Kernkapitalquote im Verlauf des Jahres 2008. So stellte die OeNB in ihrer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der FMA verfassten Analyse vom 26. November 2008 fest, dass die HBInt ohne eine Kapitalerhöhung per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 7,73 % und eine Tier 1–Ratio von 3,84 % aufweisen und damit gegen die regulatorischen Mindestanforderungen verstoßen würde (zu Ermittlungsverfahren der FMA siehe TZ 10).

Die Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich bewirkten einen Anstieg der Eigenmittelquote auf rd. 11,9 % und der Kernkapitalquote (Tier 1–Ratio) auf rd. 7,8 %, so dass die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt waren. Im Warnbrief vom 13. November 2009 wiesen der mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraute Wirtschaftsprüfer und jene Wirtschaftsprüfungsgruppe, die das Asset Screening durchführte, darauf hin, dass bei buchmäßiger Berücksichtigung des im Rahmen des Asset Screenings entdeckten Risikopotenzials die Eigenmittel voraussichtlich unter das im Bankwesengesetz geforderte Mindestmaß sinken würden (zu Warnbrief und Asset Screening siehe TZ 18 und 32). Die Kapitalmaßnahmen der Altaktionäre der HBInt und der Republik Österreich trugen dazu bei, dass die Eigenmittelquote per 31. Dezember 2009 mit rd. 9,9 % über der regulatorischen Mindestquote von 8 % blieb.

- 7.2** Der RH wies darauf hin, dass die HBInt im ersten Quartal 2007 – noch vor der ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt – die Haftungen des Landes Kärnten im Rahmen eines „Prefundings“ für die Aufnahme von finanziellen Mitteln auf dem Kapitalmarkt i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR nutzte.

¹⁶ Eigenmittelquote: Verhältnis der Eigenmittel zu den risikogewichteten Aktiva des Kreditinstituts. Gemäß BWG musste die Eigenmittelquote eines Kreditinstituts zumindest 8 % betragen.

¹⁷ Kernkapitalquote (Tier 1–Ratio): Verhältnis des Kernkapitals des Kreditinstituts zu den risikogewichteten Aktiva des Kreditinstituts. Aus dem BWG ergab sich eine Mindestquote von 4%. Kernkapital: Das Kernkapital eines Kreditinstituts setzt sich in erster Linie aus dem Grundkapital und den offenen Rücklagen des Kreditinstituts zusammen.



Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt
in den Jahren 2008 und 2009

BMF

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass nach der Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt (etwa bei Anleiheemissionen) die Finanzierung durch die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Bedeutung gewann. Die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von der BayernLB wurde durch den Rückgang der Kundeneinlagen zusätzlich verstärkt.

Der RH hielt kritisch fest, dass die in den Jahren 2008 und 2009 massiv gestiegenen Kreditrisikoversorgen und die daraus resultierenden stark negativen Ergebnisse der HBInt sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen erforderten, welche die Aktionäre der HBInt und die Republik Österreich leisteten. Nur aufgrund dieser Kapitalmaßnahmen konnte die HBInt in ihren Jahresabschlüssen der Jahre 2008 und 2009 eine über der gesetzlichen Mindestquote von 8 % liegende Eigenmittelquote ausweisen (rd. 11,9 % per 31. Dezember 2008 und rd. 9,9 % per 31. Dezember 2009).

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass für den Fall von deutlich höheren Kreditrisikoversorgen und den damit verbundenen zusätzlichen Ergebnis- und Kapitalbelastungen nicht auszuschließen war, dass die Kapitalmaßnahmen der Aktionäre der HBInt und der Republik Österreich nicht ausgereicht hätten, um die regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittel zu erfüllen.

Haftungen des
Landes Kärnten

8.1 Bis 2. April 2003 übernahm das Land Kärnten pauschale Haftungen für Verbindlichkeiten der Einzelinstitute HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG. Basierend auf § 5 Kärntner Landesholding-Gesetz übernahm das Land Kärnten pauschal die Haftungen für alle eingegangenen Verbindlichkeiten ohne weiterer Zustimmungsnotwendigkeit bei den einzelnen Verbindlichkeiten. Diese Haftungen waren als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit konzipiert und waren weder zeitlich befristet noch auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallhaftung der Bundesländer für Kreditinstitute als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EGV. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verschaffte diese zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Haftung den begünstigten Kreditinstituten einen Wettbewerbsvorteil am Kapitalmarkt.

Im April 2003 kam es zu einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich betreffend die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemein-

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

desparkassen. Diese Verständigung vom April 2003 beinhaltete auch eine Regelung betreffend Übergangsfristen zur Beendigung von pauschalen Ausfallhaftungen. Die am 2. April 2003 bestehenden Verbindlichkeiten waren bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit lief bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist konnte die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrecht bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausging.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, stiegen die mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt bis 31. Dezember 2006 auf rd. 24,719 Mrd. EUR. Der Anteil der landesbehafteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der HBInt betrug per 31. Dezember 2006 rd. 80 %. Das Land Kärnten trug so zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und des Aufstiegs der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei (zur Bedeutung der HBInt siehe auch TZ 13). Ab 2. April 2007 konnte die HBInt die Haftungen des Landes Kärnten nicht mehr für neue Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen. Dementsprechend gingen die Verbindlichkeiten mit Landeshaftung in den Jahren 2007 bis 2009 zurück (2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR). Auch der Anteil der landesbehafteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der HBInt sank, bewegte sich aber weiter auf einem hohen Niveau (2007: rd. 61 %; 2008: rd. 51 %; 2009: rd. 49 %).



Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt
in den Jahren 2008 und 2009

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

**Tabelle 4: Land Kärnten – Einnahmen und Haftungen für HBInt
im Zeitraum 2006 bis 2009**

	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2006 bis 2009
	in Mrd. EUR				in %
jährliche Einnahmen des Landes Kärnten ¹	1,943	2,081	2,266	2,259	16
Verbindlichkeiten HBInt mit Haftungen des Landes Kärnten	24,719	23,097	22,162	20,118	- 19
	in %				
Anteil der landesbehafteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der HBInt	80	61	51	49	

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Schulden)

Quellen: HBInt; RH

Im Zeitraum 2006 bis 2009 betragen die Einnahmen¹⁸ des Landes Kärnten rd. 1,943 Mrd. EUR (2006), rd. 2,081 Mrd. EUR (2007), rd. 2,266 Mrd. EUR (2008) und rd. 2,259 Mrd. EUR (2009). Die durch das Land Kärnten übernommenen Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt waren in diesem Zeitraum bis zu dreizehnmal so hoch wie die Einnahmen des Landes Kärnten.

Die OeNB führte die Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt auch bei der Begründung der Systemrelevanz der HBInt sowohl in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 („... die Bedeutung der HGAA für die Region Kärnten äußert sich auch darin, dass das Land Kärnten in der Vergangenheit die Haftung für gewisse Verbindlichkeiten und Emissionen der HGAA¹⁹ übernommen hat, deren aushaftendes Volumen zum 30. September 2008 rd. 20,3 Mrd. EUR beträgt“) als auch in ihrem Schreiben an die Finanzprokuratur vom 7. Dezember 2009 („... haftet das Land Kärnten für Verbindlichkeiten der HGAA ... i.H.v. bis zu 17,4 Mrd. EUR“) ²⁰ an (zu Systemrelevanz der HBInt siehe TZ 13).

Die Systemrelevanz der HBInt war hinsichtlich der staatlichen Maßnahmen der Republik Österreich mehrfach von Bedeutung. Als Reak-

¹⁸ ohne neu aufgenommene Finanzschulden; siehe Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2)

¹⁹ „HGAA“ entspricht dem vom RH verwendeten Begriff „HBInt“

²⁰ In einem Schreiben an das BMF vom 18. Dezember 2009 korrigierte die OeNB – beziehend auf eine Mitteilung der HBInt – die Höhe der landesbehafteten Verbindlichkeiten von 17,4 Mrd. EUR auf 19,3 Mrd. EUR.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

tion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise sah eine EU-weite Zielvorgabe im Oktober 2008 (zu EU-weite Zielvorgabe siehe TZ 3) vor, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten. Die Systemrelevanz der HBInt war auch eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket (zu Kapitalmaßnahmen siehe TZ 4).²¹

Die Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt waren auch bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess von entscheidender und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkender Bedeutung (zu Verstaatlichungsprozess siehe TZ 33 ff.).

- 8.2** Der RH kritisierte, dass das Land Kärnten derart hohe Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt übernahm, dass der Haftungsstand des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt (2006: rd. 24,719 Mrd. EUR; 2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR) ein Vielfaches seiner jährlichen Einnahmen (2006: rd. 1,943 Mrd. EUR; 2007: rd. 2,081 Mrd. EUR; 2008: rd. 2,266 Mrd. EUR; 2009: rd. 2,259 Mrd. EUR) betrug. Der RH hielt – wie bereits in seinem Bericht zu den Haftungen des Landes Kärnten für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1) – fest, dass eine Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus dem Titel dieser Ausfallbürgschaft die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen hätte.

Weiters wies der RH kritisch auf die zweifache Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die Systemrelevanz der HBInt und damit für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Rahmen des Bankenpakets hin. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (zu Systemrelevanz der HBInt siehe TZ 13).

²¹ siehe Bericht „Bankenpaket“ des RH, Reihe Bund 2012/9

Der RH wies darauf hin, dass sich die HBInt – trotz des seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2003 festgestellten Beihilfencharakters der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten – dieser Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten bis zur ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung dieser Finanzierungsform im hohen Ausmaß (2006: rd. 80 % der Bilanzsumme; 2007: rd. 61 % der Bilanzsumme) bediente.

Der RH wies auch darauf hin, dass die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess eine entscheidende und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkende Rolle spielten.

Der RH empfahl dem BMF, auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können.

- 8.3** *In seiner Stellungnahme ging das BMF auf die Empfehlung des RH ein, auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme solcher Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können.*

Das BMF befürwortete diese Empfehlung, wies aber darauf hin, dass die hohen Haftungsbeträge der meisten Bundesländer aus dem Titel der Gewährträgerhaftung der Länder für ihre Landes- und Hypothekenbanken resultierten; solche Haftungen könnten seit 1. April 2007 nicht mehr übernommen werden und würden damit im Wesentlichen bis September 2017 auslaufen. Eine Neuregelung sei somit obsolet.

Des Weiteren sei das BMF für die Umsetzung einer Untersagungsbestimmung für Haftungsübernahmen der Bundesländer formell unzuständig und könne daher nur auf eine solche Verhaltensweise hinwirken. Im Grundsatz dürfe den Gebietskörperschaften vielmehr eine hohe Eigenverantwortung angelastet werden. Insbesondere im Fall der HBInt hätten die Verantwortlichen ohne Zweifel im Bewusstsein gehandelt, dass im Falle einer Insolvenz der HBInt eine unmittelbar eintretende

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Inanspruchnahme der Landeshaftung Kärntens niemals hätte bedient werden können. Eine signifikante Erhöhung der Ausnutzung der Kärntner Landeshaftung vom Jahr 2003 (rd. 10 Mrd. EUR) zum Jahr 2006 (rd. 24 Mrd. EUR) – dies obwohl beihilfenrechtliche Vorgaben ein Auslaufen der Haftungsübernahmen vorgesehen hätten –, wäre insbesondere durch umfangreiche Aufsichtsrechte des Landes Kärnten einwandfrei erkennbar gewesen.

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass er sich des Auslaufens der alten Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor bewusst war und daher die entsprechenden Regelungen auch einleitend unter TZ 8 darstellte. Aus dem Grund des Auslaufens war die Empfehlung des RH nicht nur auf die Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor, sondern auch auf alle anderen Haftungen der Länder gerichtet.

Dem Argument der formalen Unzuständigkeit des BMF hielt der RH entgegen, dass dem BMF als Ressortaufgaben u.a. die Budget- und Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschafts- und Strukturpolitik zukamen und diesem damit mehr als normative Regelungsmöglichkeiten auf Gebietskörperschaftsebene eröffnet waren. So stand dem BMF die Regelung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften gemäß Finanz-Verfassungsgesetz zu, die zu einem transparenten Ausweis und einer Bewertung der Haftungen beitragen konnte. Darüber hinaus war das BMF im Rahmen des Stabilitätspaktes sowie des Finanzausgleichs in der Lage, auf entsprechende Regelungen der Gebietskörperschaften hinzuwirken bzw. aus Eigenem dafür finanzielle Vorsorgen zu berücksichtigen.

Der RH stimmte dem BMF aber zu, dass den Gebietskörperschaften grundsätzlich eine hohe Eigenverantwortung bei der Übernahme von Haftungen angelastet werden sollte. In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf die Notwendigkeit hin, eine Vergleichbarkeit der Gebietskörperschaften untereinander herzustellen. Nur dadurch könnten gesamtstaatliche, steuerungsrelevante Größen ermittelt werden. Im Hinblick auf rechtliche Bestimmungen, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit übersteigen, wies der RH das BMF allerdings darauf hin, dass die Verwirklichung derartiger Bestimmungen im Interesse der Republik Österreich, also gesamtstaatlich war. Solange die Gebietskörperschaften, die von den Haftungen umfassten Unternehmen und deren Gläubiger davon ausgehen konnten, dass letztlich die Republik Österreich für die Haftungen und Verbindlichkeiten der österreichischen Gebietskörperschaften eintreten würde, war aus der Sicht des RH das BMF als Adressat der Empfehlung zu sehen. Diesbezüglich sah der RH das BMF



Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt
in den Jahren 2008 und 2009



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

auch hinkünftig in der Verantwortung, auf Tendenzen (Haftungen, ausgelagerte bzw. graue Finanzschulden und Ähnliches) zu reagieren, die in einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes enden könnten. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, auf entsprechende rechtliche Bestimmungen hinzuwirken.

Rating der HBInt

9.1 (1) Die HBInt finanzierte ihre auf Kreditwachstum ausgerichtete Geschäftspolitik (zur Entwicklung der Forderungen an Kunden siehe TZ 6) weitgehend durch die – bis 1. April 2007 von Landeshaftungen besicherte – Aufnahme von finanziellen Mitteln auf den Finanzmärkten. Die verbrieften Verbindlichkeiten (v.a. Anleihen) stellten mit rd. 50 % der Bilanzsumme die wichtigste Finanzierungsquelle der HBInt dar (zu verbrieften Verbindlichkeiten siehe TZ 7).

Die Möglichkeit und die Kosten einer Finanzierung über die Finanzmärkte hingen v.a. von der Bonität des Schuldners ab. Die Bonität der HBInt wurde von der international tätigen Ratingagentur Moody's beurteilt. Die nachfolgende Tabelle weist die Ratingeinstufungen durch Moody's zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 aus.

Tabelle 5: Rating der HBInt durch die Ratingagentur Moody's					
	31.12.2007	30.06.2008	31.12.2008	30.06.2009	31.12.2009
Moody's Long-Term-Rating (guaranteed)	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2
Moody's Long-Term-Rating (unguaranteed)	A2	A2	A2	Baa1	Baa2
Moody's Short-Term-Rating	P-1	P-1	P-1	P-2	P-2
Moody's Bank-Finanzkraftrating	D-	D-	D-	E+	E

Quelle: HBInt

Während das „Long-Term-Rating (guaranteed)“ zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 unverändert blieb, wiesen sowohl das „Long-Term-Rating (unguaranteed)“ als auch das „Short-Term-Rating“ und das Bank-Finanzkraftrating (BFSR) einen negativen Verlauf auf.

(2) Für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer Haftung des Landes Kärnten verwendete Moody's das „Long-Term-Rating (guaranteed)“. Ab 2. April 2007 konnte die HBInt bei neuen Verbindlichkeiten die Haftung des Landes Kärnten nicht mehr in Anspruch nehmen (zu Haftungen des Landes Kärnten siehe TZ 8).

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Für die bereits bestehenden landesbehafteten Verbindlichkeiten behielt Moody's die Einstufung „Aa2“ (sehr geringes Kreditrisiko) bei.

(3) Das für nicht garantierte Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr konzipierte „Long-Term-Rating (unguaranteed)“ veröffentlichte Moody's im Jahr 2007 nach dem Wegfall der Haftungen des Landes Kärnten mit „A2“ (geringes Kreditrisiko). Am 13. Mai 2009 senkte Moody's das Rating auf „Baa1“ (moderates Kreditrisiko; siehe TZ 36). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung auf „Baa2“ (moderates Kreditrisiko mit höherer Ungewissheit).

(4) Das „Short-Term-Rating“ verwendet Moody's für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von höchstens 13 Monaten (z.B. für kurzfristige Schuldverschreibungen). Die bereits per 31. Dezember 2007 bestehende Einstufung „Prime-1“ bzw. „P-1“ (herausragende Fähigkeit zur Rückzahlung) stufte Moody's am 13. Mai 2009 auf „P-2“ (hohe Fähigkeit zur Rückzahlung) herab.

(5) Das Bank-Finanzkraftrating (BFSR) war auf die bankeigene Finanzkraft gerichtet und maß die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Bank Unterstützung durch Dritte (etwa Eigentümer oder die öffentliche Hand) in Anspruch nehmen musste. Am 9. Juni 2009 senkte Moody's die seit 9. Juni 2006 bestehende RatingEinstufung von „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf „E+“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung innerhalb der gleichen Kategorie auf „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt; unterste Ratingstufe ohne weitere Herabstufungsmöglichkeit).

9.2 Der RH hielt fest, dass die international tätige Ratingagentur Moody's die HBInt im Verlauf des Jahres 2009 entsprechend dem zunehmenden Kenntnisstand über die schlechte wirtschaftliche Lage der HBInt in den Ratingkategorien „Long-Term-Rating (unguaranteed)“, „Short-Term-Rating“ und „Bank-Finanzkraftrating“ herabstufte. In der Ratingkategorie „Bank-Finanzkraftrating“ senkte Moody's die bereits seit 9. Juni 2006 bestehende niedrige RatingEinstufung „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf die niedrigste RatingEinstufung „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt).



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Ermittlungsverfahren
der FMA
(September 2008)

10.1 Die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt im ersten Halbjahr 2008 verlief nicht gemäß den Planungsannahmen der HBInt. So wurde im Rahmen eines am 9. Juli 2008 stattgefundenen Managementgesprächs zwischen dem Vorstand der HBInt und Vertretern der FMA und der OeNB festgehalten, dass die HBInt ihr Planergebnis für das Jahr 2008 von 257 Mio. EUR auf „unter 100 Mio. EUR“ und die geplanten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von – 115 Mio. EUR auf rd. – 200 Mio. EUR korrigiert hatte.

Nach der Veröffentlichung des Zwischenabschlusses der HBInt per 30. Juni 2008 (mit einem Konzernergebnis von rd. – 61,88 Mio. EUR und Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 159,32 Mio. EUR) kam es am 3. September 2008 zu einem weiteren Gespräch der FMA und der OeNB mit dem Vorstand der HBInt. Der Vorstand der HBInt informierte die FMA und die OeNB u.a. über eine prognostizierte Verschlechterung der Eigenkapitalquote und der Tier 1-Ratio von 9,5 % bzw. 5,5 % per 30. Juni 2008 auf 8,8 % bzw. 5,1 % per 31. Dezember 2008. Die FMA hielt aktenmäßig fest, dass sich „diese Werte zwar noch im gesetzlichen Rahmen bewegen, es aber offenbar keinen „Spielraum“ mehr für unerwartete Ereignisse gibt“. Gemäß FMA sollte es das Ziel der HBInt sein, „die Eigenkapitalausstattung deutlich zu verbessern“.

Laut dem am 4. September 2008 endgenehmigten Votum der FMA zum am 3. September 2008 stattgefundenen Gespräch mit der HBInt trafen die FMA und die OeNB bei diesem Gespräch u.a. die nachfolgenden Feststellungen:

- „Die dargelegten Zahlen werden seitens der FMA zum Anlass genommen, dass die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Bezug auf die Größe des Kreditinstitutes und die Geschäftsstrategie (ungebremstes Wachstum v.a. im CESEE-Raum²²) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens einer genauen und umfassenden Untersuchung zugeführt wird. ... Die FMA behält sich ebenfalls vor, den bzw. die Eigentümer in die FMA zu laden.“
- „Weiters wird die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass die Aufsicht sich auch dann, wenn die gesetzlich regulatorischen Bestimmungen eingehalten werden, von der HAAB Int aufgrund ihrer Größe und Geschäftsausrichtung eine signifikant höhere Kernkapitalquote erwarten würde.“

²² CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Im Hinblick auf die Einhaltung des § 39 Abs. 1 und Abs. 2 BWG durch die HBInt leitete die FMA nach dem Gespräch vom 3. September 2008 das angekündigte Ermittlungsverfahren im Sinne der §§ 37 ff. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz ein, um „die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Relation zur Größe des Kreditinstituts und die Geschäftsstrategie einer genauen und umfassenden Untersuchung zuzuführen“. Mit ihrem Schreiben vom 15. September 2008 informierte die FMA die HBInt schriftlich über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens und forderte Unterlagen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung und Eigenmittelausstattung der HBInt an.

In ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2008 beauftragte die FMA im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens die OeNB – gemäß § 79 Abs. 4a BWG – mit der Analyse der zwischenzeitlich von der HBInt übermittelten Informationen.

Basierend auf den von der HBInt übermittelten Unterlagen stellte die OeNB in ihrer Analyse vom 26. November 2008 fest, dass die HBInt ohne eine Kapitalerhöhung per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 7,73 %, eine Tier 1-Ratio von 3,84 % und eine Core Tier 1-Ratio²³ von 4,07 % aufweisen und damit gegen die regulatorischen Mindestanforderungen verstoßen würde. Die OeNB ermittelte, dass die HBInt die regulatorischen Mindestanforderungen mit einer Kapitalerhöhung von 500 Mio. EUR erfüllen könnte. Sie hielt allerdings fest, dass ein Erreichen der damals für die Core Tier 1-Ratio vom Markt vorgegebenen Benchmark von 8 % bis 9 % eine Kapitalerhöhung von mindestens 1,750 Mrd. EUR erforderte. In diesem Fall hätte die HBInt per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 12,03 % und eine Core Tier 1-Ratio von 8,79 % und damit eine höhere Krisenresistenz erreicht.

Nach der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalerhöhung durch die BayernLB i.H.v. rd. 700 Mio. EUR und der Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR ersuchte die FMA in ihrem Schreiben vom 27. Jänner 2009 die OeNB um eine Stellungnahme, „ob ... unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten Kapitalmaßnahmen die Höhe und Zusammensetzung des Kapitals, welches zur qualitativen Absicherung aller bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, in Relation zur Größe und Geschäftsstrategie sowie zu Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen ist“.

²³ Core Tier 1-Ratio: Abweichend von der Ermittlung der Tier 1-Ratio wurde bei der Core Tier 1-Ratio ein um hybride Kapitalinstrumente verringertes Kernkapital angesetzt und das Kreditrisiko, nicht aber das Markt- und das operationelle Risiko berücksichtigt.

In ihrer Analyse vom 3. März 2009 hielt die OeNB fest, dass die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote mit 8,39 % bzw. 11,82 % die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt hatten. Die Core Tier 1-Ratio von 7,75 % entsprach laut OeNB zwar nicht den erhöhten Markterfordernissen von 8 % bis 9 %, war für die OeNB aber akzeptabel.

Zusammenfassend hielt die OeNB fest, dass unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva²⁴ und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen die vorgenommene Kapitalerhöhung um 1,600 Mrd. EUR im Dezember 2008 für die HBInt als ausreichend einzustufen war. Die OeNB wies jedoch darauf hin, dass der damals in Entstehung befindliche Restrukturierungsplan der HBInt entscheidende Auswirkungen auf die Eigenmittel haben könnte, sowie dass die weitere makroökonomische Entwicklung in den CESEE-Ländern²⁵ auch für die HBInt von maßgeblicher Bedeutung wäre.

Basierend auf dieser Beurteilung der HBInt durch die OeNB hielt die FMA in einem am 31. März 2009 endgenehmigten Votum fest, dass kein weiterer aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf geboten und das Ermittlungsverfahren zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung einzustellen war, wobei die Eigenmittelsituation der HBInt aber weiterhin beobachtet werden sollte.

In ihrem Schreiben vom 1. April 2009 informierte die FMA den Vorstand der HBInt über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über „das Fortbestehen sämtlicher ... auferlegter Berichtspflichten, hierunter auch jene zur Eigenmittelsituation“ (zu Berichtspflichten siehe TZ 27).

- 10.2** Der RH hielt fest, dass die FMA das von ihr im September 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt nach den im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich i.H.v. 1,600 Mrd. EUR aufgrund der positiven Stellungnahme der OeNB vom 3. März 2009 einstellte.

Weiters hielt der RH fest, dass die FMA den Vorstand der HBInt in ihrem Schreiben vom 1. April 2009 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten der HBInt, u.a. zu ihrer Eigenmittelsituation, informierte.

²⁴ Risikoaktiva sind Aktiva (v.a. Forderungen), die entsprechend ihrem Risiko bzw. der Bonität des Schuldners gewichtet werden und durch Eigenmittel in einem bestimmten Ausmaß gedeckt sein müssen.

²⁵ CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hinwies, diese aber dennoch für akzeptabel hielt.

In diesem Zusammenhang hielt der RH auch fest, dass die OeNB die vorgenommene Kapitalerhöhung von 1,600 Mrd. EUR im Dezember 2008 nur unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend eingestuft hatte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die FMA und die OeNB weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt forderten noch die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung unterzogen, sondern auf die Planungsrechnung der HBInt vertrauten, obwohl sie bereits mehrmals – etwa bei den Gesprächen mit dem HBInt-Vorstand vom 9. Juli 2008 und 3. September 2008 sowie anlässlich der Erstellung der Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008 – feststellen mussten, dass die Prognosen der HBInt zu optimistisch waren und die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 (siehe TZ 11) das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität einschätzte und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartete.

10.3 (1) FMA

Zum Themenbereich „keine zusätzlichen Kapitalzuführungen oder Überprüfung der Risikoaktiva“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Feststellung des RH nicht teile, wonach weder die FMA noch die OeNB zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer gefordert noch die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung unterzogen, sondern auf die Planrechnungen der HBInt vertraut hätten. Die Tatsache, dass kein förmlicher Bescheid zur Erhöhung des Kapitals der HBInt erlassen worden sei, bedeute keinesfalls, dass FMA und OeNB keine zusätzlichen Kapitalzuführungen gefordert hätten. Nicht zuletzt aufgrund des massiven Drucks von FMA und OeNB, die Eigenkapitalbasis zu stärken, hätten im Jahr 2007 die damaligen Eigentümer der HBInt den Beschluss gefasst, einen strategischen Partner zu suchen, der schließlich in der BayernLB – einem der größten Kreditinstitute Deutschlands, das der konsolidierten Beaufsichtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) unterliege – gefunden worden sei. Die BayernLB habe der Aufsicht versichert, für eine ausreichende Kapitalausstattung der

HBInt und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen. Diese Zusage habe sich in einer ersten Kapitalerhöhung im Dezember 2007 i.H.v. 600 Mio. EUR manifestiert, die von der BayernLB und der Grazer Wechselseitige Versicherung getragen worden sei.

Die FMA habe zum damaligen Zeitpunkt keinen Grund gehabt, an den Aussagen der BayernLB zu zweifeln, das Risikomanagement der HBInt völlig neu aufzustellen und die Systeme der BayernLB-Gruppe auf die HBInt auszurollen. Diese Aussagen seien durch mehrmalige ausdrückliche Bestätigungen seitens des Vorstands der HBInt auch untermauert worden. So habe der Risikovorstand der HBInt am 24. November 2008 mitgeteilt, dass es erklärtes Ziel des (Kredit-)Risikomanagements der BayernLB sei, im ganzen Konzern einheitliche Standards und Policies von hoher Qualität einzusetzen. Um die Implementierung eines einheitlichen Risikomanagements zu ermöglichen, habe die Aufsicht der BayernLB aber auch die dafür notwendige Zeit einräumen müssen.

Weiters hätten die FMA und die OeNB im 2. Halbjahr 2008 massiv auf eine Stärkung des Eigenkapitals der HBInt gedrängt, unter anderem durch Einleitung eines Eigenkapitaladäquanzverfahrens. In Folge dessen sei es Ende 2008 schließlich zu einer Kapitalerhöhung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR und zur Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR gekommen.

In ihrer Analyse vom 3. März 2009 habe die OeNB nach Durchführung der Kapitalstärkung der HBInt i.H.v. 1,6 Mrd. EUR schließlich festgehalten, dass die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote mit 8,39 % bzw. 11,82 % die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt hätten. Die Core Tier 1-Ratio der HBInt von 7,75 % habe laut OeNB zwar nicht den durch die Finanzmarktkrise erhöhten Marktanforderungen von 8 % bis 9 % entsprochen, sei aber aus Analysesicht akzeptabel gewesen. Diesbezüglich sei laut Stellungnahme der FMA anzumerken, dass die Core Tier 1-Ratio der HBInt zum damaligen Zeitpunkt weit über dem gesetzlichen Mindestanforderung gelegen sei. Festzuhalten sei aus Sicht der FMA außerdem, dass die durchschnittliche Core Tier 1-Ratio der österreichischen Top 8-Banken per Jahresende 2008 bei 6,86 % gelegen sei und sich die Core Tier 1-Ratio der HBInt somit über dem Durchschnitt der Top 8-Banken befunden habe.

Zusammenfassend habe die OeNB in ihrer Analyse festgehalten, dass unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen die vorgenommene Kapitalerhöhung um 1,6 Mrd. EUR im Dezember 2008 für

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

die HBInt als ausreichend einzustufen gewesen sei. Diese Einschätzung sei der FMA auf Basis des damals der Aufsicht vorliegenden Wissensstandes durchaus plausibel erschienen; zum damaligen Zeitpunkt habe es auch keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln. Aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf bezüglich der Kapitaladäquanz der HBInt habe daher nicht mehr bestanden, das Verfahren sei von der FMA einzustellen gewesen. Die Eigenmittelsituation der HBInt sei aber weiterhin beobachtet und die Entwicklung der HBInt einem engen Monitoring unterzogen worden. Die FMA habe laufend Gespräche mit der HBInt geführt, in denen sie die Geschäftsentwicklung sowie die Kapitalsituation der HBInt immer wieder thematisiert habe. Nachdem die Ergebnisse des ersten Halbjahres 2009 eine wesentliche Negativabweichung gezeigt hätten, sei PwC von der HBInt in Abstimmung mit der Aufsicht mit einem Asset Screening beauftragt worden, welche PwC von August bis November 2009 durchgeführt habe.

Die am 7. September 2009 eingegangene Mitteilung der Staatskommissarin, wonach es per Jahresende 2009 voraussichtlich einen um 762 Mio. EUR erhöhten Wertberichtigungsbedarf geben werde, habe die FMA am 9. September 2009 im sogenannten „Einzelbankenforum“ auf Managementebene mit der OeNB erörtert und die weitere Vorgehensweise bezüglich der HBInt besprochen. Der Diskussion habe die Information seitens der HBInt zugrunde gelegen, dass PwC die Kreditrisikoprüfung (Asset Screening) bis November 2009 abschließen werde. Zudem sei zu diesem Zeitpunkt gerade eine Prüfung vor Ort durch die OeNB im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt gelaufen. Es sei zwischen OeNB und FMA vereinbart worden, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse des Asset Screenings ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die allenfalls notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können (z.B. Einleitung eines Capital Add On-Verfahrens).

Am 10. November 2009 sei von der FMA infolge der Anzeige der HBInt gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) schließlich auch förmlich ein (neuerliches) Ermittlungsverfahren betreffend die Kapitaladäquanz der HBInt eingeleitet worden.

Aus all diesen Informationen aus Akten bzw. Unterlagen gehe laut Stellungnahme der FMA klar hervor, dass die FMA die Risikoaktiva sowie die Kapitalausstattung der HBInt gemeinsam mit der OeNB laufend einer intensiven Beaufsichtigung und Überprüfung unterzogen habe und v.a. aufgrund des Drucks der Aufsicht die HBInt auch mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgestattet worden sei. Die entgegenstehende Feststellung des RH könne daher von der FMA nicht nachvollzogen werden.

(2) OeNB

(a) Zum Themenbereich „Akzeptanz einer unter den Marktanforderungen liegenden Core Tier 1-Ratio“ führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass

- Marktvergleiche und Marktindikatoren immer nur einen Richtwert darstellen könnten, anhand dessen Peer Group-Vergleiche ange stellt werden könnten;
- es sich bei dem Richtwert von 8 % bis 9 % um keine gesetzliche Vorgabe handle; zum damaligen Zeitpunkt sei das gesetzliche regulatorische Mindesteigenmittelerfordernis für Tier 1-Kapital bei 4 % gelegen;
- sie die damalige Kapitalausstattung – wie auch der Bericht des RH zutreffend festhalte – nur unter der Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als akzeptabel eingestuft habe.

(b) Zum Themenbereich „keine zusätzlichen Kapitalzuführungen oder Überprüfung der Risikoaktiva“ teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund des massiven Drucks der Aufsicht dahingehend, die Eigenkapitalbasis der HBInt zu stärken, im Jahr 2007 die damaligen Eigentümer der HBInt einen strategischen Partner mit Bankhintergrund gesucht hätten, der schließlich in der BayernLB gefunden worden sei. Nach dem mehrheitlichen Erwerb der HBInt durch die BayernLB habe diese zugesagt, für eine ausreichende Kapitalausstattung der Bank und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen.

Aufgrund der angespannten Kapitalsituation der HBInt sei im 2. Halbjahr 2008 ein Kapitaladäquanzverfahren eingeleitet worden. Die BayernLB habe bekräftigt, dass sie nötigenfalls Kapital zuführen werde, was mit einer Kapitalerhöhung i.H.v. 700 Mio. EUR schließlich auch geschehen sei. Zudem habe die Republik Österreich im Wege des Bankhilfspakets Ende 2008 Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2009 habe die Aufsicht – auch aufgrund der in der Partizipationskapitalanalyse festgestellten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Planungsrechnung für 2009 – die Entwicklung der HBInt einem engen Monitoring unterzogen. Es seien daher laufend Soll-Ist-Vergleiche auf Basis der im Dezember 2008 vorgelegten Planungsrechnungen erstellt worden:

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- *Die ersten Abweichungen habe die OeNB im April 2009 aufgrund des von der HBInt vorgelegten Viability Reports festgestellt. Die darin enthaltenen Planungsrechnungen hätten erstmals nach unten revidiert werden müssen.*
- *Daraufhin habe die Aufsicht laufend Gespräche mit der HBInt geführt, in denen sie die Geschäftsentwicklung sowie die Kapital-situation der HBInt immer wieder thematisiert habe.*
- *Nachdem die Ergebnisse des ersten Halbjahres 2009 eine wesentliche Negativabweichung gezeigt hätten, sei PwC mit dem Asset Screening beauftragt worden, welches von August bis November 2009 durchgeführt worden sei.*
- *Parallel dazu habe die OeNB ebenfalls im Zeitraum August bis November 2009 eine Vor-Ort-Prüfung im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt durchgeführt und in diesem Rahmen abschließend auch die Ergebnisse des Asset Screenings von PwC gewürdigt.*
- *Insgesamt sei PwC zu dem Ergebnis gekommen, dass ausgehend von den zum 30. Juni 2009 bereits gebildeten Risikovorsorgen ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von 0,9 Mrd. EUR (optimistisches Szenario) bis 1,3 Mrd. EUR (vorsichtiges Szenario) bestanden habe.*
- *Der Vor-Ort-Prüfungsbericht der OeNB habe (zusätzlich zu den Feststellungen aus der Vor-Ort-Prüfung) hinsichtlich der Ergebnisse des Asset Reviews von PwC angemerkt, dass die von PwC im Rahmen des Asset Reviews angewandte Methode zur Ermittlung des zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials sowie die dadurch gewonnenen Ergebnisse auf Basis der vorliegenden Informationen als adäquat eingestuft worden seien. Bei den der Erhebung des Risikovorsorgepotenzials zugrunde liegenden Annahmen habe es sich aus Sicht der OeNB um realistische Szenarien, jedoch keine Stress-Annahmen gehandelt. Es sei daher möglich gewesen, dass der tatsächliche Wertberichtigungsbedarf einerseits geringer, andererseits aber auch höher hätte ausfallen können als prognostiziert. Eine über das PwC Screening und die im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung vorgenommene Plausibilisierung hinausgehende Präzisierung des Risikopotenzials wäre aus Sicht der OeNB nur unter enormem Ressourcenaufwand möglich gewesen (PwC habe für das Screening von nicht einmal 30 % des Portfolios 50 Mitarbeiter für die Dauer von drei Monaten benötigt). Unsicherheiten aufgrund der nur bedingt*

prognostizierbaren weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wären jedoch auch diesfalls bestehen geblieben.

Zusammenfassend hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass sie entgegen der Kritik des RH sehr wohl die Planungsrechnungen der Bank laufend hinterfragt und auch die Risikoaktiva einer vertiefenden Prüfung unterzogen habe.

- 10.4** (1) Der RH entgegnete der FMA und der OeNB zum Themenbereich „keine zusätzlichen Kapitalzuführungen oder Überprüfung der Risikoaktiva“, dass die von ihm geäußerte Kritik das Verhalten der FMA und OeNB zum Abschlusszeitpunkt des Ermittlungsverfahrens im März und April 2009 und nicht den gesamten von FMA und OeNB in ihren Stellungnahmen beschriebenen Zeitraum 2007 bis 2009 betraf.

Auch nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der FMA und OeNB hielt der RH an seiner Kritik an der FMA und der OeNB fest und verwies hierzu nochmals auf die – bereits in TZ 10 angeführten – Gründe: So stufte die OeNB in ihrer Analyse vom 3. März 2009 die Kapitalausstattung der HBInt nur unter der – auf der Planrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und von „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die FMA und die OeNB bereits mehrfach – etwa bei den Gesprächen mit dem HBInt-Vorstand vom 9. Juli 2008 und 3. September 2008 sowie anlässlich der Erstellung der Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008 – feststellen müssen, dass die Prognosen und Planrechnungen der HBInt zu optimistisch waren. Zuletzt hatte die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität eingestuft und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartet.

Damit musste der FMA und der OeNB bewusst sein, dass sie den Planrechnungen der HBInt nicht vertrauen konnten und dass eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zu erwarten war. Zusätzlich kam der HBInt im Vergleich mit anderen Banken aufgrund der hohen Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt (rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) und der daraus resultierenden möglichen finanziellen Belastungen für das Land Kärnten und in weiterer Folge für die Republik Österreich eine besondere Bedeutung – auch basierend auf dem damit verbundenen Risikopotenzial des Eintritts eines Haftungsfalls – zu (siehe auch TZ 8).

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Dass die FMA und die OeNB bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens trotzdem weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt forderten noch die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung unterzogen, sondern auf die Planrechnung der HBInt vertrauten (siehe „Validität der Datengrundlagen“ TZ 27.4), erachtete der RH als nicht nachvollziehbar. Er verblieb daher bei seiner Kritik an der FMA und der OeNB.

(2) Der RH entgegnete der OeNB außerdem zum Themenbereich „Akzeptanz einer unter den Marktanforderungen liegenden Core Tier 1-Ratio“, dass Marktvergleiche und Marktindikatoren nicht nur als Richtwerte für Peer Group-Vergleiche, sondern auch unmittelbar auf einzelne Unternehmen bzw. Banken angewendet werden konnten. Diesbezüglich war der Stellungnahme der OeNB auch nicht zu entnehmen, warum die von der OeNB selbst angeführten „erhöhten Marktanforderungen“ von 8 % bis 9 % für die Core Tier 1-Ratio gerade bei der HBInt nicht anzuwenden gewesen sein sollten. In diesem Zusammenhang wies der RH die OeNB darauf hin, dass der HBInt im Vergleich mit anderen Banken aufgrund der hohen Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt (rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) und der daraus resultierenden möglichen finanziellen Belastungen für das Land Kärnten und in weiterer Folge für die Republik Österreich eine besondere Bedeutung – auch basierend auf dem damit verbundenen Risikopotenzial des Eintritts eines Haftungsfalls – zukam (siehe auch TZ 8).

Weiters entgegnete der RH der OeNB, dass die Ausführungen der OeNB in ihrer Stellungnahme bezüglich der Unterscheidung zwischen den regulatorischen Mindestanforderungen und den höheren Marktanforderungen sowie der Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als Voraussetzung für die Einstufung der Core Tier 1-Ratio durch die OeNB als „akzeptabel“ sehr wohl in TZ 10.1 und 10.2 enthalten waren.

Der RH betonte abschließend, dass die OeNB bereits in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 an das BMF eine Verschlechterung des Kreditportfolios der HBInt erwartet hatte und trotzdem in ihrer Analyse vom 3. März 2009 die unter den Marktanforderungen liegende Core Tier 1-Ratio der HBInt für akzeptabel hielt. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Stellungnahme
der OeNB zur
wirtschaftlichen
Lage der HBInt
(Dezember 2008)

11.1 Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets²⁶ ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen.

Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital²⁷ der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten diese Kreditinstitute – gemäß dem Positionspapier des BMF vom 9. Dezember 2008 – Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein.

In ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 – welche neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten auch die Beurteilung des Risikoprofils und der Systemrelevanz der HBInt umfasste (zu Risikoprofil und Systemrelevanz siehe TZ 12 bzw. 13) – hielt die OeNB fest, dass die Stellungnahme auf den am 15. Dezember 2008 von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten beruhte. Die OeNB wies darauf hin, dass eine detaillierte Prüfung der übermittelten Unterlagen nicht Gegenstand der Stellungnahme war und zudem in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich gewesen wäre.

Die OeNB hielt einleitend fest, dass die von der HBInt bekannt gegebenen Daten „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent erscheinen“.

Allerdings beurteilte sie wesentliche Aspekte der wirtschaftlichen Lage der HBInt kritisch und wies auf entsprechende Risiken hin:

(1) Die OeNB hielt fest, dass die HBInt für das Jahr 2008 ursprünglich ein positives Budget prognostiziert hatte. Mitte des Jahres 2008 sei der OeNB signalisiert worden, dass aufgrund von zusätzlichen Wertberichtigungen sowie der Finanzmarktkrise die Budgetzahlen nicht eingehalten werden können. Im September 2008 sei der OeNB mitgeteilt worden, dass mit einem deutlich negativen Ergebnis gerechnet wird. Bezugnehmend auf die von der HBInt übermittelten Unterlagen wies

²⁶ siehe Bericht „Bankenpaket“ des RH, Reihe Bund 2012/9

²⁷ Das Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es ist stimmrechtslos und wird, unter Verzicht auf jedwedes Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres (nach Rücklagenbewegung). Es kann zwischen Partizipationskapital mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung unterschieden werden. Jenes ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung kann dem Kernkapital unbegrenzt angerechnet werden. Das Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

die OeNB in ihrer Stellungnahme ein per 31. Dezember 2008 erwartetes Ergebnis vor Steuern von rd. – 348 Mio. EUR bzw. einen Konzernjahresfehlbetrag von – 418 Mio. EUR aus.²⁸ Aufgrund des von ihr erwarteten Konjunkturabschwungs äußerte die OeNB Zweifel an den ab dem Jahr 2009 geplanten Ergebnissteigerungen und erachtete die diesbezügliche Planungsrechnung als „Best Case Szenario“.

(2) Die OeNB ging auch auf die „massive Verbesserung im Finanzergebnis“ (2008: rd. – 188 Mio. EUR; 2009: rd. 60 Mio. EUR; 2010: rd. 52 Mio. EUR; 2011: rd. 58 Mio. EUR) ein, die von der HBInt mit den hohen Abwertungen im Jahr 2008 und den zukünftig geplanten Devisenergebnissen begründet wurde. Diesbezüglich hielt die OeNB fest, dass sie – aufgrund der damals anhaltenden Finanzmarktkrise – in ihrer Analyse nicht abschließend bewerten konnte, inwieweit diese Verbesserung tatsächlich erreichbar war.

(3) Die OeNB schätzte das bestehende Kreditportfolio als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität ein und erwartete weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur. In ihrem Fazit hielt sie fest, dass die vorliegende Ratingverteilung im Vergleich zu anderen Großbanken nicht untypisch war. Auffällig erschien der OeNB der mit rd. 10 % relativ hohe Anteil der nicht gerateten Kreditforderungen.

(4) Ausgehend von den im Jahr 2008 vorgenommenen Bereinigungsmaßnahmen im Kreditportfolio hielt die OeNB eine Reduktion der zu bildenden Kreditrisikovorsorgen²⁹ im Jahr 2009 für nicht unrealistisch. Die Planungsrechnung der HBInt sah für das Jahr 2008 die Bildung von Kreditrisikovorsorgen i.H.v. rd. – 419 Mio. EUR und für das Jahr 2009 von rd. – 206 Mio. EUR vor. Diese von der HBInt geplante

²⁸ Gemäß dem Konzernjahresabschluss 2008 betrug das Ergebnis vor Steuern rd. – 472,43 Mio. EUR und das Konzernjahresergebnis rd. – 519,74 Mio. EUR.

²⁹ Der Begriff „Kreditrisikovorsorgen“ wird sowohl für den in der Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen als auch für die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesenen, in der jeweiligen Abrechnungsperiode gebildeten Kreditrisikovorsorgen verwendet. Die im Punkt (4) beschriebene Analyse der OeNB bezog sich auf die Planwerte der HBInt für die in den Jahren 2008 und 2009 zu bildenden und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auszuweisenden Kreditrisikovorsorgen (siehe auch Erläuterungen in den TZ 5 und 6).

Reduktion der im Jahr 2009 zu bildenden Kreditrisikovorsorgen um rd. 50 % hielt die OeNB aber für überzogen.³⁰

(5) Aufgrund der ungünstigen Entwicklung auf den Finanzmärkten schloss die OeNB auch für die über die Kreditforderungen hinausgehenden Vermögenswerte (etwa für strukturierte Kreditinvestments, gehaltene Schuldverschreibungen bzw. Anleihen oder sonstige Wertpapiere), die zum Teil bereits zum Zeitpunkt der Stellungnahme der OeNB deutlich abgewertet waren, weitere Abwertungen bzw. Abschreibungen nicht aus.

(6) Entgegen dieser kritischen Aussagen der OeNB zum Kreditportfolio und zu den über die Kreditforderungen hinausgehenden Vermögenswerten der HBInt – siehe obige Punkte (4) und (5) dieser TZ – sowie der bei einem am 24. November 2008 stattgefundenen Termin mit der FMA und OeNB erfolgte Ankündigung vom Chief Risk Officer (Vorstand für das Risikomanagement) der HBInt, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde, vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte.

(7) Laut OeNB hatten „der Wegfall der Landeshaftung per 1. April 2007 bzw. die Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten“ die Refinanzierungsbedingungen auf dem Kapitalmarkt für die HBInt deutlich erschwert. Die OeNB hielt fest, dass die kurzfristige Liquiditätsposition auch unter Stressszenarien zumindest für sechs Monate gesichert sei, dass sich aber die mittel- und langfristige Liquiditätssicherung aufgrund der starken Abhängigkeit von Geld- und Kapitalmarktaktivitäten bei einem schwierigen Marktumfeld als ausgesprochen schwierig erweisen könnte.

(8) Bezüglich der Eigenmittelsituation der HBInt stellte die OeNB fest, dass die seit Anfang des Jahres 2008 sinkenden Tier 1-Ratio (Kernkapitalquote) und Eigenmittelquote per 30. September 2008 mit rd. 5,3 % bzw. rd. 8,9 % über den regulatorischen Erfordernissen lagen. Nach Berücksichtigung der geplanten Kapitalerhöhung von rd. 700 Mio. EUR durch die BayernLB hielt die OeNB eine Verbesserung der Tier 1-Ratio

³⁰ Die tatsächlich gebildeten Kreditrisikovorsorgen der HBInt betragen rd. – 533,3 Mio. EUR im Jahr 2008 und rd. – 1,672 Mrd. EUR im Jahr 2009. Damit waren die gebildeten Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2009 mehr als dreimal so hoch wie im Jahr 2008. Die gebildeten Kreditrisikovorsorgen trugen zu einem in der Bilanz ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen von rd. – 1,086 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008 und von rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 bei.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

und der Eigenmittelquote auf rd. 5,8 % bzw. 9,36 % per 31. Dezember 2008 für möglich. Die OeNB erachtete die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote der HBInt im Hinblick auf die damaligen Marktbedingungen und ihr Risikoprofil für „vergleichsweise schwach“. Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass im September 2008 die FMA ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, um die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der HBInt zu überprüfen (zum Ermittlungsverfahren der FMA siehe TZ 10).

(9) Die Core Tier 1-Ratio wies die OeNB mit einem Wert von rd. 4,6 % per 30. September 2008 aus. Laut OeNB forderten Ratingagenturen zum damaligen Zeitpunkt eine Core Tier 1-Ratio von 8 % bis 9 %. Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen wäre laut OeNB ein Kapitaleinschuss von mindestens 1 Mrd. EUR erforderlich gewesen, um per 31. Dezember 2008 mit 8,04 % diesen Bereich zu erreichen. Allerdings führte die OeNB auch aus, dass unter Einbeziehung der von der HBInt erstellten Stresstest-Szenarien die Core Tier 1-Ratio im Jahr 2009 dennoch auf 6,9 % sinken würde.

(10) Auf Grundlage der von der HBInt geplanten Konzernjahresüberschüsse in den Jahren 2009 bis 2011 (2009: rd. 225 Mio. EUR; 2010: rd. 285 Mio. EUR; 2011: rd. 349 Mio. EUR) hielt die OeNB die angenommene jährliche Bedienung des beantragten Partizipationskapitals für gewährleistet. Die OeNB merkte allerdings an, „dass aus Sicht der OeNB die Planrechnungen jedenfalls mit äußerst positiven Annahmen unterlegt wurden“. Laut OeNB spiegelten sich die „abzeichnenden makroökonomischen Rahmenbedingungen ... nur bedingt in den Planrechnungen wider“.

Die OeNB fasste ihre Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten und ihre Einschätzungen der Systemrelevanz und des Risikoprofils der HBInt in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 zusammen. Im Rahmen eines am 19. Dezember 2008 im BMF stattgefundenen Termins auf Kabinetts- und Vorstands- bzw. Präsidentenebene zwischen BMF, OeNB, Finanzprokuratur, Bundeskanzleramt, HBInt und BayernLB wurden laut Protokoll des BMF die Stellungnahme der OeNB, die Lage der Bank sowie die Höhe des zu zeichnenden Partizipationskapitals näher erörtert.

In weiterer Folge zeichnete die Republik Österreich Ende Dezember 2008 Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR.

- 11.2** Der RH wies kritisch auf die widersprüchlichen Wertungen der OeNB bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten hin. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grund-

sätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. Der RH verwies auf seine diesbezügliche Kritik zur Beurteilung des Risikoprofils der HBInt durch die OeNB in der TZ 12 und zur Aufgabenwahrnehmung der OeNB in den TZ 27 und 59.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die OeNB widersprüchliche Angaben der HBInt nicht ausreichend berücksichtigte bzw. hinterfragte. So vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, obwohl die HBInt die FMA und die OeNB anlässlich eines Termins am 24. November 2008 u.a. darüber informierte, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde und die OeNB selber in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 auf diesbezügliche Risiken hinwies.

- 11.3** (1) *Zum Themenbereich „Wertungen der OeNB bei der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt“ führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass im Herbst 2008 europaweit viele Staaten Bankenhilfspakete geschnürt hätten. Zahlreiche Banken hätten nach Ausbruch der Finanzkrise vor dem unmittelbaren Zusammenbruch gerettet werden müssen. Ziel wäre es dabei gewesen, die Funktionsfähigkeit des Bankensystems zu erhalten, einen Einbruch in der Kreditvergabe zu vermeiden, Einleger zu schützen und einen massiven Einbruch der europäischen Wirtschaftsleistung zu verhindern. Auch in Österreich sei ein solches Bankenpaket beschlossen worden; mehrere Banken – unter ihnen die HBInt – hätten die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen beantragt.*

Die OeNB sei vor der Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen an die HBInt vom BMF ersucht worden, kurzfristig – und zwar innerhalb von drei Tagen – für Zwecke des EU-Beihilfenrechts eine Stellungnahme in Bezug auf die beantragte Gewährung von Partizipationskapital abzugeben.

Basis für die Stellungnahme seien sämtliche Informationen gewesen, die der OeNB aus der laufenden Analyse und den durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen zur HBInt vorgelegen seien. Zusätzlich seien Erkenntnisse aus dem von der HBInt übermittelten Dokumentationspaket zur wirtschaftlichen Lage der Bank in die Stellungnahme eingeflossen. Das

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Dokumentationspaket der HBInt sei der OeNB am 15. Dezember 2008 zugegangen und habe den Eindruck vermittelt, dass Verbesserungsmaßnahmen im Risikomanagement durchgeführt worden seien und ein erfolgreicher Bereinigungsprozess im Kreditportfolio weitgehend abgeschlossen worden sei. Da die BayernLB, bei der es sich um eine renommierte Bank gehandelt habe, bereits seit Mitte 2007 Eigentümerin der HBInt gewesen sei, habe die OeNB davon ausgehen können, dass zugesagte Verbesserungen im Risikomanagement auch tatsächlich umgesetzt würden. Des Weiteren habe die OeNB ihrer Stellungnahme auch die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers zugrunde gelegt, der die Plausibilität der von der HBInt übermittelten Unterlagen im Wesentlichen bestätigt habe.

Zur Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten als Grundlage für die Analyse zur Genehmigung von Partizipationskapital verwies die OeNB in ihrer Stellungnahme im gegenständlichen Bericht auf Folgendes:

- *Aufgabenstellung: Konkret sei es die Aufgabe der OeNB gewesen, eine Stellungnahme zur Plausibilität der von der HBInt übermittelten Daten im Zuge des Antrags auf Partizipationskapital an das BMF abzugeben. Diese Aufgabe habe keine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Prognoserechnungen der Bank umfasst. Dies habe die OeNB auch in ihrer Stellungnahme an das BMF klargestellt und eindeutig vermerkt: „Eine detaillierte Prüfung der übermittelten Unterlagen war nicht Gegenstand der Stellungnahme, da dies über das Plausibilisierungersuchen des Bundes deutlich hinausgeht und zudem in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich gewesen wäre. Als Ergebnis der Plausibilisierung der übermittelten Daten wird daher eine Aussage getroffen, ob durch die Plausibilisierungshandlungen grobe Ungereimtheiten oder sonstige Umstände bekannt wurden, die berechnete Zweifel entstehen lassen, dass die eingereichten Unterlagen im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank stehen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass betreffend der zukunftsbezogenen Daten – aufgrund der gegenwärtig angespannten Finanzmarktbedingungen und der verschlechterten Konjunkturaussichten – nur im Lichte der damit verbundenen Unsicherheiten eine Aussage zu deren Plausibilität und Eintrittswahrscheinlichkeit getroffen werden kann.“*
- *Zeitraum für die Plausibilisierung und Erstellung der Analyse: Die wirtschaftlichen Dokumente der HBInt als Grundlage für die Stellungnahme der OeNB seien der OeNB am 15. Dezember 2008 in*

ihrer finalen Fassung vorgelegen. Damit habe die OeNB drei Tage für die Plausibilisierung der Daten und Erstellung der Analyse Zeit gehabt. Ein sachkundiger Dritter hätte somit nicht davon ausgehen können, dass eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Bank in Anbetracht des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraums durchführbar sei.

- *Rahmenbedingungen und wirtschaftliches Umfeld: Im September 2008 habe die Finanzkrise mit dem Zusammenbruch einer amerikanischen Investmentbank ihren Höhepunkt erreicht. Die Monate danach seien von großen Unsicherheiten über die Zukunft des weltweiten Finanzsystems geprägt gewesen; konkrete Aussagen über die Validität der Planrechnungen von sämtlichen Kreditinstituten seien generell nur schwer möglich und mit großen Unsicherheiten behaftet gewesen. Auch darauf sei in der Stellungnahme der OeNB explizit hingewiesen worden.*
- *Mitwirkung der anderen zuständigen Aufsichtsinstanzen: Die HBInt sei bekanntlich auch in mehreren SEE-Ländern engagiert gewesen. Obwohl sich ein wesentlicher Teil des Exposures in diesen SEE-Ländern befunden habe, seien zum damaligen Zeitpunkt der österreichischen Aufsicht in der Regel nur konsolidierte Daten zur Verfügung gestanden. Einzelinstitutsbezogene Daten seien seitens der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörden nur sehr eingeschränkt vorgelegen. Die Kooperation sei lediglich durch Memoranda of Understanding auf bilateraler Basis ermöglicht worden, was z.B. im Jahre 2005 in Slowenien zu einer Vor-Ort-Prüfung durch die österreichische Aufsicht sowie im Jahr 2006 zu einer koordiniert durchgeführten Vor-Ort-Prüfung mit der deutschen Bundesbank, der BaFin und den lokalen Aufsichtsbehörden der SEE-Länder geführt habe. Die heutige Aufsichtsstruktur mit den formalen „Colleges of Supervisors“ habe sich erst 2008 zu etablieren begonnen.*

Die Prüfungen der lokalen Jahresabschlüsse durch die Bankprüfer seien jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen gewesen.

- *Durchführung und Ergebnis der Plausibilisierung:*
 - *Vorrangig zu erwähnen sei auch die Tatsache, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Funktion als zuständiger Bankprüfer vom Vorstand der HBInt beauftragt gewesen sei, eine Stellungnahme zu den im Rahmen der Beantragung des Partizipationskapitals verwendeten wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen abzugeben und die hierfür erforderlichen prüferischen*

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Handlungen vorzunehmen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei in der entsprechenden Stellungnahme zu dem Schluss gekommen, dass das verwendete Zahlenmaterial im Wesentlichen plausibel erscheine, die Prozesserhebungen zu keinen maßgeblichen Abweichungen geführt hätten und die Ausführungen zur Liquiditätssituation und –planung sowie zum Forderungsportfolio, zur Risikovorsorge und Asset-Bewertung im Wesentlichen plausibel und konsistent erschienen.

Für die Jahre 2007, 2008 und 2009 seien uneingeschränkte Testate erteilt worden.

Im Rahmen der Aufsichtskette müsse sich die OeNB auf vorgelagerte Instanzen verlassen und auf deren Erkenntnissen aufbauen.

- *Die von der HBInt übermittelten Daten und Informationen habe die OeNB kritisch durchgesehen und auf Basis von ausgewählten Meldedaten gemäß BWG sowie relevanten Informationen aus der Einzelbankanalyse plausibilisiert bzw. auf inhaltliche Konsistenz geprüft. Ergänzend sei auch die damals neu eingeführte wöchentliche Liquiditätsmeldung für die größten österreichischen Banken berücksichtigt worden. Als Ergebnis der Plausibilisierung der übermittelten Daten habe die OeNB die Aussage dahingehend getroffen, dass durch die Plausibilisierungshandlungen keine groben Ungereimtheiten oder sonstige Umstände bekannt geworden seien, die berechnete Zweifel daran hätten entstehen lassen, dass die eingereichten Unterlagen nicht im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank stünden.*

Laut Stellungnahme der OeNB sei daher die Kritik des RH hinsichtlich der von der OeNB vorgenommenen widersprüchlichen Wertungen insofern zurückzuweisen, als die damals vorliegenden Fakten und Informationen krisenbedingt kein einheitliches Bild ergeben hätten. Zudem habe die OeNB explizit darauf hingewiesen, dass die damals vorliegenden Planrechnungen aufgrund der Finanzkrise mit Unsicherheiten behaftet gewesen seien, prinzipiell aber als plausibel – wenn auch als ambitioniert im Sinne eines Best-case-Szenarios – erachtet worden seien.

Zusätzlich sei anzumerken, dass die OeNB in ihren Stellungnahmen an das BMF niemals Prognosen abgegeben habe, wie dies der Bericht des RH festhalte. Die OeNB verwende ausschließlich von der Bank zur Verfügung gestellte Unterlagen und Planrechnungen für darauf aufbauende Analysen. Dies unterstreiche auch die Tatsache, dass die OeNB in ihrer Partizipationskapital-Analyse vom 18. Dezember 2008 die

von der HBInt vorgelegte Planrechnung als ambitioniert im Sinne eines Best-case-Szenarios gewürdigt habe.

(2) Zum Themenbereich „Berücksichtigung von widersprüchlichen Angaben der HBInt“ kritisiere der RH – so die OeNB in ihrer Stellungnahme –, dass trotz Aussage des Risikovorstands der HBInt in einem Managementgespräch am 24. November 2008, wonach die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet gewesen sei, die OeNB in ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 vermerkt habe, der Risikobereinigungsprozess sollte im Dezember 2008 abgeschlossen sein. Dazu sei seitens der OeNB festzuhalten, dass beide Aussagen – der Kreditbereinigungsprozess wäre 2008 nicht abgeschlossen (Aussage vom November) und er wäre 2008 abgeschlossen (Aussage vom Dezember) – von der HBInt an die Aufsicht (FMA, OeNB) getätigt worden seien.

Dessen ungeachtet finde die Aussage, der Kreditbereinigungsprozess wäre 2008 abgeschlossen, in den von der HBInt vorgelegten Planzahlen Deckung: 2008 sei ein massiver Anstieg der Risikovorsorgen ablesbar, 2009 seien die Wertberichtigungen über Vor-Krisenniveau, betragsmäßig jedoch unter jenen von 2008 gelegen.

Unter Gesamtwürdigung aller vorliegenden Informationen habe die OeNB eine leichte Reduktion der zu bildenden Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2009 nicht für unplausibel gehalten. Wie der Bericht des RH korrekt festhalte, habe die OeNB das Ausmaß der von der HBInt für 2009 prognostizierten Reduktion der Kreditrisikovorsorgen jedoch für nicht realistisch gehalten. Aufgrund der ungünstigen Entwicklung auf den Finanzmärkten habe die OeNB (wie der Bericht des RH ebenfalls zutreffend festhalte) auch für die über die Kreditforderungen hinausgehenden Vermögenswerte weitere Abwertungen bzw. Abschreibungen nicht ausgeschlossen.

Als Ergebnis habe die Stellungnahme der OeNB an das BMF daher schlussendlich die Aussage enthalten, dass die Verprobung der Planrechnung keine rechnerischen Fehler aufgewiesen habe und auch keine groben Ungereimtheiten oder sonstigen Umstände bekannt geworden seien, die berechnete Zweifel daran hätten entstehen lassen, dass die eingereichten Unterlagen nicht im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank stünden. Anhaltspunkte für eine bewusst falsche Darstellung bzw. Denkmöglichkeit der vorgelegten Planzahlen seien zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. Zudem habe die OeNB darauf hingewiesen, dass betreffend der zukunftsbezogenen Daten – zum Höhepunkt der Finanzkrise – nur im Lichte der

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

damit verbundenen Unsicherheiten eine Aussage zu deren Plausibilität und Eintrittswahrscheinlichkeit hätte getroffen werden können.

Auch der Bankprüfer sei im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem Schluss gekommen, dass das verwendete Zahlenmaterial im Wesentlichen plausibel und konsistent erscheine.

- 11.4** (1) Zum Themenbereich „Wertungen der OeNB bei der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt“ nahm der RH die Ausführungen der OeNB – etwa zu den im Dezember 2008 herrschenden volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zum Ablauf der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt durch die OeNB sowie zur Mitwirkung der anderen Aufsichtsinstanzen – zur Kenntnis.

Er wies die OeNB jedoch darauf hin, dass er die inkonsequente Berücksichtigung der dabei von der OeNB aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten kritisiert hatte. Für den RH war die von der OeNB vorgenommene Einstufung dieser Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ nicht nachvollziehbar; die OeNB selbst hatte in ihrer Stellungnahme etwa auf eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, das Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung verwiesen. Daher verblieb der RH auch nach Berücksichtigung der Stellungnahme der OeNB bei seiner Kritik an der OeNB.

Darüber hinaus wies der RH die zusätzliche Anmerkung der OeNB, dass sie in ihren Stellungnahmen niemals Prognosen abgegeben habe, wie dies der Bericht des RH festhalte, als unrichtig zurück. Der RH wies die OeNB auf seine Feststellungen im Bericht hin, dass die Stellungnahme der OeNB auf den Angaben der HBInt aufbaute. Daraus war keine eigenständige Prognosefähigkeit der OeNB ableitbar.

(2) Auch zum Themenbereich „Berücksichtigung von widersprüchlichen Angaben der HBInt“ verblieb der RH bei seiner Kritik an der OeNB. Die OeNB legte auch im Zuge ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht des RH nicht schlüssig dar, warum sie in ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 positiv vermerkt hatte, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt laut Auskunft der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen werde, obwohl sie anlässlich eines Termins am 24. November 2008 vom Risikovorstand der HBInt dahingehend informiert wurde, dass die Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde.

Dem Hinweis der OeNB, die widersprüchlichen Aussagen zum Abschluss der Risikobereinigung stammten von der HBInt, entgegnete der RH, dass er dies im Rahmen seiner Feststellungen und Würdigungen bereits berücksichtigt hatte (siehe TZ 11.1 und 11.2) und dass nicht die Widersprüchlichkeit der Aussagen der HBInt zu seiner Kritik an der OeNB geführt hatte. Anlass zur Kritik des RH war, dass die OeNB die Widersprüche nicht ausreichend zum Gegenstand einer kritischen Analyse gemacht hatte. Eine entsprechende Aufklärung hinsichtlich der Widersprüchlichkeit bzw. der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen der HBInt fehlte.

Schließlich hielt der RH dem Argument der OeNB, es habe keine berechtigten Zweifel daran gegeben, dass die eingereichten Unterlagen nicht im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der HBInt gestanden wären, die von der OeNB selber aufgezeigten wesentlichen Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. der von ihr übermittelten wirtschaftlichen Daten entgegen (siehe TZ 11.1 und 11.2).

Beurteilung des
Risikoprofils der
HBInt durch die OeNB
(Dezember 2008)

12.1 Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 befasste sich die OeNB – neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt und der Einschätzung der Systemrelevanz der HBInt (zur Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten und zur Einschätzung der Systemrelevanz siehe TZ 11 bzw. 13) – auch mit der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt. In ihrer „Rekapitalisierungsmitteilung“³¹ führte die Europäische Kommission vier Indikatoren für die positive Bewertung des Risikoprofils eines Kreditinstituts im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung einer Rekapitalisierungsmaßnahme an. Die OeNB wandte diese vier Indikatoren auch bei der HBInt an:

(1) Kapitaladäquanz:³² Die Europäische Kommission sah die Einschätzung der Solvenz³³ und der voraussichtlichen Kapitaladäquanz durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde vor. Laut der Europäischen Kommission sollten dabei u.a. die auf die Bank einwirkenden Risiken (etwa Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko und Wechselkursrisiko), die Qualität der Aktiva und die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Bank untersucht werden. Diesbezüglich berücksichtigte die OeNB

³¹ Mitteilung der Europäischen Kommission – Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen (2009/C 10/03); Communication from the Commission – The recapitalisation of financial institutions in the current financial crisis: limitation of aid to the minimum necessary and safeguards against undue distortions of competition (C(2008) 8259 final)

³² Angemessenheit der Kapitalausstattung im Hinblick auf die Risikoposition, die Qualität der Aktiva und die Geschäftspolitik der Bank

³³ Zahlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- die nach der Kapitalzuführung von 700 Mio. EUR durch die BayernLB über den regulatorischen Mindestvorschriften liegenden Eigenmittelquoten,
- die zufriedenstellende kurzfristige Liquiditätssituation und die in den einzelnen Laufbändern (bis 6 Monate) bestehenden deutlichen Liquiditätsüberschüsse,
- die für 21 Wochen gewährleistete Zahlungsfähigkeit,
- die für die Folgejahre geplanten Gewinne sowie
- den von der BayernLB ermittelten Unternehmenswert von 3,4 Mrd. EUR bzw. den voraussichtlichen Buchwert der HBInt von 2,1 Mrd. EUR zum Jahresende 2008.

Die im Rahmen der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten von der OeNB diesbezüglich festgehaltenen Zweifel und Kritikpunkte (zu Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten siehe TZ 11) führte die OeNB bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht an. Dazu zählten

- die von der OeNB im Hinblick auf die damaligen Marktbedingungen und das Risikoprofil als „vergleichsweise schwach“ erachtete Tier 1-Ratio und Eigenmittelquote,
- die per 30. September 2008 rd. 4,6 % betragende Core Tier 1-Ratio, deren Verbesserung auf die von den Ratingagenturen geforderten 8 % bis 9 % einen Kapitaleinschuss von mindestens 1 Mrd. EUR erfordert hätte, wobei die OeNB bei Einbeziehung von Stressszenarien mit einem Absinken der Core Tier 1-Ratio im Jahr 2009 dennoch auf 6,9 % rechnete,
- die aufgrund der per 1. April 2007 wegfallenden Haftung des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt und der Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten deutlich erschwerte Refinanzierung der HBInt auf dem Kapitalmarkt,
- die bei einem schwierigen Marktumfeld aufgrund der starken Abhängigkeit von Geld- und Kapitalmarktaktivitäten unter Umständen ausgesprochen schwierige mittel- und langfristige Liquiditätssicherung der HBInt,
- die aus Sicht der OeNB mit äußerst positiven Annahmen unterlegten und die sich abzeichnenden makroökonomischen Rahmenbedingungen nur bedingt widerspiegelnden Planrechnungen,

- die von der OeNB mit Verweis auf die damals anhaltende Finanzmarktkrise nicht abschließend beurteilbare „massive Verbesserung im Finanzergebnis“ sowie
- das von der OeNB als von mittlerer bis schlechter Qualität eingeschätzte Kreditportfolio und die diesbezüglich erwarteten weiteren Bonitätsverschlechterungen.

(2) Umfang der Rekapitalisierung: Die OeNB hielt fest, dass die Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich in Höhe der von der HBInt beantragten 1,450 Mrd. EUR den von der Europäischen Kommission angegebenen Schwellwert³⁴ von 2 % der risikogewichteten Aktiva überschreiten würde und dass die Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 690 Mio. EUR diesem Schwellwert entsprechen würde.

(3) Geltende CDS-Spreads³⁵: Gemäß der OeNB konnte dieser Indikator nicht angewendet werden, weil für die HBInt kein liquider CDS existierte.

(4) Aktuelles Rating des Kreditinstituts und Ausblick: Die Europäische Kommission ging bei einem Rating von „A“ oder höher und einem stabilen oder positiven Ausblick von einem niedrigen Risikoprofil aus. Die OeNB führte die damals aktuelle Einstufung „A2 (negativer Ausblick)“ der HBInt durch die Ratingagentur Moody's an (zu Rating der HBInt siehe TZ 9).

Aufgrund dieser Indikatoren stellte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 zusammenfassend fest, dass die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ anzusehen war.

Die Europäische Kommission verwendete den von der OeNB geschaffenen Begriff „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ nicht, sondern unterschied zwischen „grundsätz-

³⁴ Bezüglich des Umfangs der Rekapitalisierung hielt die Europäische Kommission in ihrer „Rekapitalisierungsmitteilung“ fest, dass sie es positiv bewerten wird, wenn eine Rekapitalisierung dem Umfang nach begrenzt ist und bspw. nicht mehr als 2 % der risikogewichteten Aktiva der Bank ausmacht.

³⁵ Credit Default Swaps (CDS) auf Anleihen (Kredite) sind Derivate, bei denen der Verkäufer dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie im Versicherungsfall den Wert der zugrunde liegenden Anleihe ersetzt. Als Versicherungsfall gilt dabei die Zahlungsunfähigkeit des Anleihenemittenten. Spreads geben Auskunft über die Höhe der Risikoprämie. Eine niedrige Risikoprämie bzw. ein niedriger Spread zeigen eine hohe Bonität des Anleihenemittenten an.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

lich gesunden“ („fundamentally sound“) Kreditinstituten und „nicht grundsätzlich gesunden“ („distressed“) Kreditinstituten.

Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich waren – gemäß der von der Europäischen Kommission genehmigten Staatlichen Beihilfenregelung Nr. N 557/2008 vom 9. Dezember 2008 – unterschiedliche Konditionen für „grundsätzlich gesunde“ und „nicht grundsätzlich gesunde“ Kreditinstitute festgelegt. Die Konditionen³⁶ unterschieden sich hinsichtlich dem anzuwendenden Rückzahlungskurs und der zu zahlenden Dividende. Darüber hinaus hatten „grundsätzlich gesunde“ Kreditinstitute einen Viability Report (Nachhaltigkeitsbericht) zu erstellen, wohingegen bei als „distressed“ eingestuften Kreditinstituten ein Umstrukturierungsplan durch die Europäische Kommission zu genehmigen war.

Das BMF stellte die von der OeNB vorgenommene Einstufung „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ der Einstufung „fundamentally sound“ gleich, so dass die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals durch die Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR vom BMF die Konditionen eines „grundsätzlich gesunden“ Kreditinstituts erhielt und sich zur Erstellung und Übermittlung eines Viability Reports verpflichtete.

In ihrem an das BMF gerichteten Schreiben vom 15. Mai 2009 erklärte die OeNB, dass die im Dezember 2008 erfolgte Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HBInt ein wesentlicher Faktor war und dass die OeNB unter Anrechnung dieser Kapitalzuführung zum Ergebnis kam, die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ anzusehen. Ohne Berücksichtigung dieser Kapitalzuführung hätte sie die HBInt als „distressed“ eingestuft.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass die OeNB zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlech-

³⁶ Für grundsätzlich gesunde Kreditinstitute betrug die zu entrichtende Dividende je nach Vereinbarung entweder 8 % pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 110 % oder 9,3 % pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 100 % des Nominalbetrags. Für den Fall, dass mindestens 30 % des Partizipationskapitals von Privatanlegern gezeichnet wurden, verbesserten sich die Konditionen für die Kreditinstitute bei einem Rückzahlungskurs von 100 % von 9,3 % auf 8 %. Für nicht grundsätzlich gesunde Kreditinstitute war eine Dividende von 10 % p.a. bei einem Rückzahlungskurs von 100 % vorgesehen.

ter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) aufzeigte, diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend berücksichtigte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die OeNB bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission abwich. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. Dadurch vermied die OeNB eine klare Kategorisierung der HBInt im Sinne der Terminologie der Europäischen Kommission und legte damit dem BMF im Hinblick auf die Festlegung der Konditionen für das gezeichnete Partizipationskapital eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor.

Der RH wies aber auch kritisch darauf hin, dass das BMF bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission hätte erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen.

Der RH hielt fest, dass die Beurteilung der HBInt durch die OeNB ohne Berücksichtigung der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR auf „distressed“ gelaftet hätte. Damit wären für die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals i.H.v. 900 Mio. EUR durch die Republik Österreich ungünstigere Konditionen verbunden gewesen. Zugleich hätte damit die Erstellung und Umsetzung eines von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans erfolgen müssen.³⁷

Der RH kritisierte, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vornahm und so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend erfüllte.

Der RH empfahl der OeNB, bei Beurteilungen in ihren Stellungnahmen alle ihr bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen und bei – etwa von der Europäischen Kommission – vorgegebenen

³⁷ zum EU-Beihilfverfahren siehe TZ 60

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen.

Der RH empfahl dem BMF, bei an das BMF gerichteten Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern.

12.3 (1) BMF

(a) Zum Themenbereich „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass die Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 insbesondere vor dem Hintergrund der dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt im Jahr 2009 im Nachhinein jedenfalls als verfehlt zu werten sei. Eine anderslautende Stellungnahme hätte eine andere Vertragsgestaltung, andere beihilfenrechtliche Vorgaben (z.B. die Vorlage eines Restrukturierungs- anstelle eines Nachhaltigkeitsplans mit einem stringenten Restrukturierungskonzept) und möglicherweise ein frühzeitigeres Erkennen der Vermögensverschlechterung zur Folge gehabt; wobei eine Ex-post-Betrachtung in der Regel zu anderen Schlussfolgerungen komme.

(b) Zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ habe laut Stellungnahme des BMF die Europäische Kommission die Einstufung „non distressed“ zum Zeitpunkt der Vornahme der Einstufung nicht kritisiert. Erst nach der Verstaatlichung sei die Einstufung „distressed“ eingefordert worden.

(c) Zur Empfehlung des RH (Klarstellung von widersprüchlichen Stellungnahmen) hielt das BMF in seiner Stellungnahme fest, dass die OeNB eine weisungsfreie und unabhängige Institution mit hoher Expertise sei. Das BMF habe daher zu Recht davon ausgehen können, dass die Stellungnahme der OeNB auf fundierten Informationen aus ihrer bisherigen Analysetätigkeit und den vielfachen Vor-Ort-Prüfungen beruhe.

(2) OeNB

(a) Laut Stellungnahme der OeNB zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ sei sie im Rahmen ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 inhaltlich unter anderem zum Ergebnis gekommen, dass die HBInt jedenfalls als systemrelevant zu qualifizieren sei und die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz) für eine Unterstützungsmaß-

nahme vorgelegen seien. Anhand der Kriterien der Europäischen Kommission für die Beurteilung staatlicher Beihilfemaßnahmen an Banken sei die HBInt „nicht als ‚distressed‘ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ beurteilt worden. Maßgeblich für die Beurteilung sei gewesen, dass die BayernLB eine Kapitalerhöhung i.H.v. 700 Mio. EUR durchgeführt und die Bank damit die gesetzlichen Mindesteigenmittelquoten erfüllt habe; ohne diese Kapitalmaßnahme wäre die HBInt als „distressed“ zu beurteilen gewesen (dies habe die OeNB im Frühjahr 2009 nochmals explizit klargestellt). Zusätzlich habe die HBInt auch kein akutes Liquiditätsproblem gehabt. Damit habe sich die Lage der HBInt grundlegend von der Situation einer Reihe anderer europäischer Banken unterschieden, die im Herbst 2008 in Blitzaktionen vor dem unmittelbaren Zusammenbruch hätten gerettet werden müssen.

Weiters führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass die Frage, ob eine Bank nach den Kriterien der Europäischen Kommission als „sound“ oder als „distressed“ einzustufen sei, nicht bedeute, dass in letzterem Fall keine staatliche Unterstützung gewährt werden könne. Die Europäische Kommission habe damit der Tatsache Rechnung getragen, dass während der Krise systemrelevante Banken auch dann, wenn sie als „distressed“ zu qualifizieren gewesen wären, aufgrund der Auswirkungen, die ihre Nichtrettung auf das Finanz- und Wirtschaftssystem gehabt hätte, hätten gerettet werden müssen. In diesem Sinne hätten auch die Wirtschafts- und Finanzminister der EU im Oktober 2008 verkündet: „... Wir sind übereingekommen, die systemrelevanten Finanzinstitute zu stützen. Wir verpflichten uns alle, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Solidität und Stabilität unseres Bankensystems zu stärken und die Einlagen der Sparer zu schützen ...“ Im Fall der HBInt sei die Systemrelevanz unzweifelhaft gewesen. Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen „sound“ und „distressed“ sei somit im Wesentlichen in der Frage gelegen, zu welchen Konditionen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen hätten gewährt werden können.

Weiters verwies die OeNB in ihrer Stellungnahme darauf, dass es keine eindeutige Definition der Begriffe „financial sound“ und „distressed“ gegeben habe. Die relevante Bankenmitteilung bzw. die Rekapitalisierungsmitteilung der Europäischen Kommission enthielten keine eindeutigen Begriffsdefinitionen, so dass die Abgrenzung – wie bereits der Griss-Bericht in Rz 502 zutreffend festhalte – auch unter Würdigung aller Hinweise letztlich unbestimmt bleibe. Innerhalb der OeNB habe ein intensiver und kritischer Meinungs austausch hinsichtlich der Begriffsauslegung stattgefunden, wie an die Öffentlichkeit gelangte interne E-Mails belegen würden. Als Ergebnis der internen Diskussion

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

sei die OeNB zur Ansicht gekommen, mit der bekannten Formulierung die Sachlage der Bank bestmöglich zu charakterisieren.

Zu den Auswirkungen der Einstufung als „not distressed“ versus „distressed“ hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass bei einer Einstufung als „distressed“ insbesondere die Verzinsung des Partizipationskapitals geringfügig höher gewesen wäre und die Bank bereits 4,5 Monate früher einen von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplan hätte entwickeln müssen (dies deshalb, da Mitte Mai 2009 die Europäische Kommission ein Beihilfungsverfahren eröffnet und Zweifel am Status der Bank geäußert habe; gleichzeitig aber die OeNB gegenüber dem BMF festgehalten habe, dass unter der Annahme der Nichtberücksichtigung der erfolgten Kapitalzuführung i.H.v. 700 Mio. EUR bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HBInt und damit bei der Frage, ob es sich um ein grundsätzlich gesundes Unternehmen handle, die Beurteilung der HBInt durch die OeNB zum damaligen Zeitpunkt auf „distressed“ gelaute hätte). Da zuvor jedoch bereits – entsprechend den auch von „not distressed“-Banken einzuhaltenden Vorgaben der Europäischen Kommission – mit der Erstellung eines Viability Reports begonnen worden sei, habe die HBInt diesen in den Umstrukturierungsplan überleiten können, so dass hier faktisch keine wesentliche Verzögerung vorgelegen sei. Zudem sei festzuhalten, dass die Europäische Kommission erst im Herbst 2013 einen finalen Restrukturierungsplan genehmigt habe.

(b) Hinsichtlich der Empfehlung des RH (Berücksichtigung aller bekannten positiven und negativen Aspekte in ihren Stellungnahmen) führte die OeNB in ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht aus, dass sie alle bekannten (positiven und negativen) Aspekte berücksichtigt habe, um daraus eine bestmögliche, den Sachverhalt widerspiegelnde Kategorisierung abzuleiten. Die OeNB nehme jedoch die Empfehlung des RH im Sinne einer lesson learned zur Kenntnis.

(c) Zu den Themenbereichen „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ und „Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Risikoprofils der HBInt“ verwies die OeNB auf ihre Stellungnahme zu TZ 11.

12.4 (1) ad BMF

(a) Zum Themenbereich „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ teilte der RH die Ansicht des BMF, dass die Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008 verfehlt war und

dass eine anderslautende Stellungnahme der OeNB zu einem frühzeitigeren Erkennen der Vermögensverschlechterung der HBInt hätte führen können. Der RH hielt allerdings fest, dass das Erkennen der Schwächen der Stellungnahme der OeNB keine Betrachtung im Nachhinein erforderte, sondern die Schwächen bereits aus der Stellungnahme selbst ersichtlich waren. Der RH verwies auf seine diesbezügliche Gegenäußerung zur Stellungnahme der OeNB und verblieb bei seiner Kritik.

(b) Zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ entgegnete der RH dem BMF, dass die Beurteilung, ob die HBInt „fundamentally sound“ oder „distressed“ war, zum Zeitpunkt der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 nicht der Europäischen Kommission, sondern dem BMF bzw. der vom BMF betrauten OeNB oblag. Der RH wies das BMF auch darauf hin, dass das BMF die Einstufung „non distressed“ wirtschaftlich und beihilfemäßig mit der Terminologie „sound“ der Europäischen Kommission gleichstellte. Der RH verwies auch hier auf seine Gegenäußerung zur Stellungnahme der OeNB zu diesem Themenbereich und verblieb bei seiner Kritik.

(c) Betreffend die Empfehlung an das BMF entgegnete der RH dem BMF, dass es bei Durchsicht der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 hätte erkennen müssen, dass die OeNB zwar wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. der ihr übermittelten wirtschaftlichen Daten aufgezeigt, diese aber bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Der RH verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Kritik und wiederholte seine Empfehlung an das BMF, bei Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern.

(2) ad OeNB

(a) Im Zusammenhang mit der „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ verblieb der RH bei seiner Kritik, da er die von der OeNB in ihrer Stellungnahme geschilderte Vorgangsweise als nicht konsequent erachtete. So wandte die OeNB einerseits – wenn auch zum Teil unzureichend (siehe die Kritik des RH in TZ 12.2) – die Kriterien der Europäischen Kommission bei der Beurteilung des Risikoprofils an. Andererseits schuf sie bei der darauf aufbauenden Kategorisierung („fundamentally sound“ bzw. „distressed“) eine neue, von der Terminologie der Europäischen Kommission abweichende Kategorie („nicht als ‚distressed‘ im Sinne unmittelbar erforderlicher Ret-

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

tungsmaßnahmen“). Die Schaffung einer dritten Kategorie durch die OeNB erachtete der RH nicht als zweckmäßig.

Wie die OeNB in ihrer Stellungnahme richtig ausführte – und wie der RH bereits zuvor dargestellt hatte (siehe TZ 12.1) –, diente die von der Europäischen Kommission vorgegebene Kategorisierung der Banken in „fundamentally sound“- und „distressed“-Banken der Festlegung von unterschiedlichen Konditionen und Verfahren für die Zeichnung des Partizipationskapitals der HBInt durch die Republik Österreich. Das BMF stellte die von der OeNB vorgenommene Einstufung „nicht als ‚distressed‘ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ der Einstufung „fundamentally sound“ gleich (siehe auch TZ 12.1).

In ihrer Stellungnahme führte die OeNB aus, dass bei einer Einstufung der HBInt als „distressed“ insbesondere die Verzinsung des Partizipationskapitals geringfügig höher gewesen wäre und die HBInt bereits 4,5 Monate früher einen von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplan hätte entwickeln müssen. Der RH trat der diesbezüglichen Einschätzung der OeNB, dass die tatsächliche Entwicklung (zuerst Viability Report, dann Umstrukturierungsplan) keine wesentliche Verzögerung darstelle, weil der von der HBInt erstellte Viability Report in den Umstrukturierungsplan übergeleitet werden habe können, entgegen. Er wies neuerlich darauf hin, dass ein früher erstellter Umstrukturierungsplan, der im Vergleich mit einem Viability Report tiefergehende Analysen und Maßnahmen erforderte, die Wahrscheinlichkeit erhöht hätte, die Existenz der massiven wirtschaftlichen Probleme der HBInt zu einem früheren Zeitpunkt zu erkennen.

Zum positiven Vergleich der HBInt mit anderen europäischen Banken, die im Herbst 2008 in Blitzaktionen vor dem unmittelbaren Zusammenbruch gerettet werden mussten, wies der RH die OeNB darauf hin, dass die dramatische Entwicklung bei diesen Banken und die besondere Bedeutung der HBInt (Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) ein kritischeres Auseinandersetzen mit der HBInt gerechtfertigt hätten.

(b) Betreffend die Empfehlung an die OeNB entgegnete der RH der OeNB, dass sie zwar viele Aspekte aufgezeigt, aber nicht alle diese Aspekte bei der Beurteilung der HBInt in ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 berücksichtigt hatte (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung). Er wiederholte auch seine Kritik, dass die OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission abgewichen war. Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung, bei Beurteilungen



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung



**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

in Stellungnahmen alle der OeNB bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen sowie bei – etwa von der Europäischen Kommission – vorgegebenen Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen.

(c) Im Zusammenhang mit der „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 11 und verblieb bei seiner Kritik, dass die OeNB zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. der ihr übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) aufgezeigt, diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend berücksichtigt hatte.

Auch betreffend die „Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt“ verblieb der RH bei seiner Kritik, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vorgenommen und so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend erfüllt hatte. Ergänzend verwies der RH diesbezüglich auch auf seine Gegenäußerungen zu TZ 11 und zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ in dieser TZ.

Stellungnahme
der OeNB zur
Systemrelevanz
(Dezember 2008)

13.1 Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise sah eine EU-weite Zielvorgabe im Oktober 2008 (zu EU-weite Zielvorgabe siehe TZ 3) vor, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.

In Österreich bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets³⁸ ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Haftungen und Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen.

³⁸ siehe Bericht „Bankenpaket“ des RH, Reihe Bund 2012/9

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung (Staatliche Beihilferegelung Nr. N 557/2008, Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich), sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz – also nur nach Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Kreditinstituts für die Finanzmarktstabilität Österreichs – zu vergeben.³⁹ Nähere Ausführungen zur Art und Weise der geforderten Berücksichtigung waren nicht angeführt.

Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. Die OeNB gab ihre Stellungnahmen in schriftlicher Form ab. Dabei bemaß die OeNB die Systemrelevanz der Kreditinstitute insbesondere nach den in der Staatlichen Beihilferegelung Nr. N 557/2008 angeführten Kriterien Bilanzsumme, Einlagenintensität, Funktion des Unternehmens für den gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehr und allgemeine Bedeutung für das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarktes:

- Bilanzsumme: Die OeNB führte an, dass die HBInt mit einer konsolidierten Bilanzsumme i.H.v. rd. 41,9 Mrd. EUR die damals sechstgrößte Bank Österreichs war und einen Marktanteil von rd. 4 % aufwies. Laut OeNB kam der HBInt in ihrem Kernmarkt, in dem sie „einen wesentlichen Bestandteil des dortigen Wirtschaftslebens“ darstellte und von allen Kärntner Banken die höchste Bilanzsumme aufwies, die größte Bedeutung zu. Für die OeNB äußerte sich die Bedeutung der HBInt für die Region Kärnten auch darin, dass „das Land Kärnten in der Vergangenheit die Haftung für gewisse Verbindlichkeiten und Emissionen der HGAA⁴⁰ übernommen hat, deren aushaftendes Volumen zum 30. September 2008

³⁹ Die Europäische Kommission verwendete zwar nur den Begriff „Bedeutung des Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität“, bei der nationalen Umsetzung des Bankenpakets wurde aber stattdessen der Begriff „Systemrelevanz“ angewendet:

- In den Hintergrundunterlagen zu ihren Stellungnahmen zu den Anträgen auf Zeichnung von Partizipationskapital hielt die OeNB fest, dass der Begriff „Systemrelevanz“ gesetzlich nicht geregelt war und verwies zur Beurteilung der Systemrelevanz eines Kreditinstitutes auf die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilferegelung Nr. N 557/2008 angeführten Kriterien der „Bedeutung des Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität“.
- Soffin (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung; in Deutschland zuständig für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen) setzte die beiden Begriffe explizit gleich (<http://soffin.de/de/antragsverfahren/leistungen/index.html>).

⁴⁰ „HGAA“ entspricht dem vom RH verwendeten Begriff „HBInt“



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

rd. 20,3 Mrd. EUR beträgt“. Die OeNB hielt auch fest, dass die HBInt die größte Bank im Sektor der österreichischen Landeshypothekenbanken war.

- Einlagenintensität: Im Hinblick auf die Einlagen stellte die OeNB dar, dass die HBInt rd. 9 Mrd. EUR an Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aufwies.
- Funktion des Unternehmens für den gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehr: Die OeNB führte aus, dass die HBInt als größte Bank Kärntens in der Region mit 20 Filialen vertreten war und über sie sämtliche Wohnbaurdarlehen des Landes Kärnten abgewickelt wurden.
- Allgemeine Bedeutung der HBInt für das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarktes: Die OeNB hielt fest, dass die HBInt als größte Hypothekenbank ein bedeutender Emittent von Anleihen, Kassenobligationen, Kommunalschuldverschreibungen und Pfandbriefen am Finanzplatz Österreich war. Laut OeNB betrug das zum 30. September 2008 aushaftende Gesamtbligo der österreichischen Kreditinstitute im Konzern am Interbankenmarkt rd. 3,5 Mrd. EUR. Die OeNB führte auch die aushaftenden Obligi der drei größten Interbankenverbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 2,3 Mrd. EUR, rd. 171,9 Mio. EUR und rd. 153,4 Mio. EUR sowie den aus ihrer Sicht wesentlichen Marktanteil der HBInt in einigen südosteuropäischen Ländern (Kroatien: rd. 10,7 %; Bosnien: rd. 20,9 %; Serbien: rd. 8,6 %; Montenegro: rd. 13,9 %; Slowenien: rd. 4,6 %) an.

Basierend auf diesen Kriterien stuft die OeNB die HBInt in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 als systemrelevant ein.

In ihrem an die Finanzprokurator gerichteten Schreiben vom 7. Dezember 2009 erläuterte die OeNB nochmals ihre Gründe für die Einstufung der HBInt als systemrelevante Bank. Gemäß OeNB hatte die HBInt u.a. „aufgrund ihrer Größe, ihrer intensiven Geschäftsbeziehungen zu anderen österreichischen Banken (und Versicherungen), ihrer umfangreichen Emissionstätigkeit und ihrer hohen Marktanteile in CESEE-Ländern⁴¹ eine wesentliche Bedeutung für das Vertrauen in den österreichischen Finanzmarkt und dessen Stabilität“.

In ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2009 führte die OeNB der Finanzprokurator gegenüber die nachfolgend zitierten Gründe für die Einstufung der HBInt als systemrelevante Bank an:

⁴¹ CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- „Die HGAA ist die fünftgrößte österreichische Bankengruppe mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 43,4 Mrd. EUR ..., konzernweit rd. 7.500 Mitarbeitern (hiervon ca. 1.300 in Österreich) und nahezu 1,3 Mio. Kunden. ... Das Volumen der in Österreich sicherungspflichtigen Einlagen beträgt rd. 1,4 Mrd. EUR ... Darüber hinaus wurden gruppenweit rd. 20 Mrd. EUR an Emissionen begeben ...“
- „Eine Abkehr von der im Rahmen des Bankenpakets erfolgten expliziten Zuerkennung der Systemrelevanz würde die diesbezügliche Politik der österreichischen Bundesregierung in Frage stellen und voraussichtlich zu Downgradings der übrigen Systembanken führen, verbunden mit erheblichen Spread-Ausweitungen für diese Banken sowie für die Republik Österreich.“
- „Im Falle einer Insolvenz der HGAA käme es zu Ansteckungseffekten im österr. Bankensektor, insbesondere der Hypothekenbankensektor wäre (u.a. im Rahmen der Einlagensicherung und durch Direktexposures) schwer in Mitleidenschaft gezogen. ... Zweit- und Drittrundeneffekte würden im Falle einer Insolvenz der HGAA für den österreichischen Bankensektor einen zusätzlichen Stressfaktor darstellen, dessen genaue Wirkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in vollem Umfang abschätzbar ist.“
- „Die österr. Versicherungen weisen zum Teil ebenfalls erhebliche Exposures gegenüber der HGAA auf (rd. 561 Mio. EUR), sodass eine Insolvenz der HGAA auch den Nicht-Banken Finanzsektor treffen würde.“
- „Die HGAA ist im südosteuropäischen Raum, insbesondere Kroatien, sehr stark exponiert und weist zum Teil substantielle Marktanteile auf. ... Eine Insolvenz der HGAA könnte daher in weiterer Folge – bei einem durch die Insolvenz ausgelösten generellen Vertrauensverlust in das österr. Bankensystem – auch für die anderen in CESEE tätigen österr. Bankengruppen massive negative Auswirkungen haben (Reputationsrisiko).“
- „Schließlich haftet das Land Kärnten für Verbindlichkeiten der HGAA laut Auskunft der Bank und des Wirtschaftsprüfers i.H.v. bis zu 17,4 Mrd. EUR.“

In einem Schreiben an das BMF vom 18. Dezember 2009 korrigierte die OeNB – beziehend auf eine Mitteilung der HBInt – die Höhe der landesbehafteten Verbindlichkeiten von 17,4 Mrd. EUR auf 19,3 Mrd. EUR.

Die von der OeNB angeführten Haftungen des Landes Kärnten spielten nicht nur aufgrund ihrer Höhe und den damit verbundenen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten übersteigenden Auswirkungen einer Insolvenz eine Rolle für die Systemrelevanz der HBInt. Sie trugen auch zur Finanzierung der auf Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik und damit zur Entwicklung der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei, das die OeNB – den oben angeführten Gründen entsprechend – als systemrelevant einstufte (zu Haftungen des Landes Kärnten siehe TZ 8).

- 13.2** Der RH hielt fest, dass die Systemrelevanz der HBInt eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, der HBInt in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket war.

Weiters hielt der RH fest, dass die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut u.a. die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR), die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR), die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen, die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt sowie die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken umfassten.

Der RH wies auf die zweifache Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die Systemrelevanz der HBInt hin. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 20,3 Mrd. EUR per 30. September 2008; Schreiben der OeNB vom 18. Dezember 2009: rd. 19,3 Mrd. EUR).

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Stellungnahmen
zum Viability Report
(Mai bis Juli 2009)

Ausgangslage

- 14.1** Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. Die mit der Republik Österreich abgeschlossene Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital sah u.a. vor, „dem Bund einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) binnen vier Monaten ab Vertragsunterzeichnung vorzulegen.“ Die Republik Österreich musste diesen Viability Report an die Europäische Kommission weiterleiten.

Im von der HBInt erstellten Viability Report vom 23. April 2009, den das BMF an die Europäische Kommission weiterleitete, beschrieb die HBInt, ausgehend von ihrer Struktur und wirtschaftlichen Lage per Ende 2008 bzw. Anfang 2009, die für den Zeitraum 2009 bis 2013 geplante Positionierung und Strategie auf Konzern- und Länderebene, die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen sowie die auf einer Planrechnung für diesen Zeitraum beruhenden Annahmen und Ausführungen der HBInt zur Rückführung des Partizipationskapitals.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Viability Report dargestellten Planwerte einiger ausgewählter Kennzahlen, auf die auch in verschiedenen Stellungnahmen zum Viability Report (zu Stellungnahmen zum Viability Report siehe TZ 15 ff.) eingegangen wurde.

Tabelle 6: Kennzahlen Viability Report 2009 bis 2013					
Kennzahlen	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR				
Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen	277,82	235,01	217,06	198,51	200,07
Ergebnis vor Steuern	44,48	207,09	236,57	375,07	427,03
Forderungen an Kunden	31.424,14	32.063,08	31.456,19	31.620,96	32.390,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.644,29	10.322,56	10.964,73	11.860,40	12.749,46
	in %				
Eigenmittelquote	12,0	11,9	12,1	12,0	12,1
Kernkapitalquote	8,2	8,1	8,2	8,2	8,3

Quelle: HBInt

Diese im Viability Report dargestellte positive wirtschaftliche Entwicklung der HBInt fand nicht statt. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle, welche – bezogen auf das Jahr 2009 – die Planwerte



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung

BMF

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

des Viability Reports vom 23. April 2009 einerseits den Planwerten der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 (zu Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 siehe TZ 11) und andererseits den tatsächlichen Werten aus dem Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 und dem Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 gegenüberstellt.

Tabelle 7: Kennzahlenvergleich Viability Report für das Jahr 2009					
Kennzahlen¹	Stellungnahme OeNB (18. Dezember 2008) Gesamtjahr 2009	Viability Report Gesamtjahr 2009	Zwischenabschluss 1. Halbjahr 2009	Jahresabschluss Gesamtjahr 2009	Abweichung Viability Report Gesamtjahr 2009
	in Mio. EUR ²				in %
Aufwendungen für Kreditrisikoversorgen	- 206	- 278	- 349	- 1.672	502
Ergebnis vor Steuern	367	44	- 84	- 1.395	- 3.235
Forderungen an Kunden	33.955	31.424	30.680	30.117	- 4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.031	9.644	8.159	7.650	- 21
	in %				
Eigenmittelquote	11,8	12,0	11,8	9,9	
Kernkapitalquote ³	8,4	8,2	8,1	7,2	

¹ Die dargestellten Kennzahlen wurden unterschiedlichen Dokumenten (Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008, Viability Report, Zwischenabschluss HBInt per 30. Juni 2009 und Jahresabschluss HBInt per 31. Dezember 2009) entnommen, so dass Unterschiede bei ihrer Ermittlung nicht auszuschließen waren. Die Aussagen über die deutlichen Abweichungen zwischen den Plan- und den tatsächlichen Werten wurden dadurch nicht grundsätzlich beeinträchtigt.

² Die Zahlen wurden im Sinne einer einheitlichen Darstellung ohne Kommastellen ausgewiesen, weil sie aus unterschiedlichen Dokumenten stammen, in denen die Kommastellen unterschiedlich dargestellt wurden.

³ Die im Zwischenabschluss per 30. Juni 2009 und im Jahresabschluss per 31. Dezember 2009 ausgewiesene Kernkapitalquote weicht von der an anderen Stellen des Berichts ausgewiesenen Kernkapitalquote ab, weil der RH in dieser Tabelle aus Gründen der Vergleichbarkeit der alternativen Berechnungsmethode der HBInt im Viability Report folgte.

Quelle: HBInt

Die Tabelle zeigt, dass die Planwerte des Viability Reports vom 23. April 2009 bereits deutlich schlechter waren als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 verwendete. Die Tabelle weist bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report sowie der Stellungnahme der OeNB einerseits und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 und im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 enthaltenen Werten andererseits aus.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die negativen Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Werten ergaben sich im Wesentlichen aus der im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB nicht erwarteten tatsächlichen Höhe der Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen, welche das Ergebnis vor Steuern und in weiterer Folge auch das Eigenkapital – und damit die Eigenmittelquote sowie die Kernkapitalquote – belasteten. Die im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 wurden bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Per 31. Dezember 2009 betrug die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit rund sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert.

Während die OeNB – aufbauend auf den Angaben der HBInt – in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBInt betrug rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich im Jahresabschluss der HBInt ausgewiesene Ergebnis vor Steuern wich daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab.

Ende des Jahres 2009 waren Kapitalmaßnahmen der Altaktionäre und der Republik Österreich nötig, um die Ergebnisbelastungen zu kompensieren und ein Absinken der Eigenmittelquote und der Kernkapitalquote unter das regulatorische Mindestmaß zu verhindern (zu Eigenkapital siehe TZ 7).

Während die HBInt im Viability Report per 31. Dezember 2009 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) i.H.v. rd. 9,644 Mrd. EUR (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 11,031 Mrd. EUR) prognostizierte, betrug die per 31. Dezember 2009 aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung realisierten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) rd. 7,650 Mrd. EUR und waren damit um rd. 21 % niedriger als im Viability Report vorhergesagt.

Auch die Forderungen an Kunden (Kredite) wiesen eine unterplanmäßige Entwicklung im Jahr 2009 auf. Statt der im Viability Report erwarteten rd. 31,424 Mrd. EUR wies die HBInt per 31. Dezember 2009 rd. 30,117 Mrd. EUR an Forderungen an Kunden aus und wich damit um rd. 4 % vom prognostizierten Wert ab.

14.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 bereits deutlich schlechter waren als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 verwendete und dass bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report sowie der Stellungnahme der OeNB einerseits und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 und im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Werten andererseits auftraten.

So wurden die im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Per 31. Dezember 2009 betrugen die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit rund sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert. Während die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBInt betrugen rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich realisierte Ergebnis vor Steuern wich daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab.

Stellungnahme der FIMBAG zum Viability Report

15.1 Im Zeitraum Mai bis Juli 2009 gaben die FIMBAG, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH und eine von der HBInt beauftragte Investmentbank Stellungnahmen zur Plausibilität des Viability Reports ab. Darüber hinaus berücksichtigte auch die OeNB den Viability Report bei ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2009 (zu den aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der OeNB siehe TZ 27). Ebenso äußerte sich die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 12. Mai 2009 zu den Inhalten des Viability Reports (siehe TZ 36).

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die FIMBAG⁴², die mit der treuhändigen Verwaltung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals betraut war, äußerte sich, dem Ersuchen um Stellungnahme des BMF folgend, im Zeitraum Mai bis Juli 2009 mehrmals kritisch zum Inhalt des Viability Reports, empfahl aber im Endergebnis dem BMF dessen Kenntnisnahme.

Die FIMBAG beauftragte die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, sie bei der Verplausibilisierung des Viability Reports zu unterstützen (zu Stellungnahme der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH siehe TZ 16). Während die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowohl im Mai 2009 als auch im Juli 2009 erklärte, aufgrund der nicht ausreichenden Informationen keine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung vornehmen zu können, verfasste die FIMBAG im Mai 2009 und Juli 2009 Stellungnahmen zum Viability Report und übermittelte diese an das BMF.

In ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2009 hielt die FIMBAG zwar fest, dass der Viability Report einen gut strukturierten Überblick über die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und die künftig zu treffenden Maßnahmen der HBInt gab.

Allerdings erachtete die FIMBAG die Beschreibung der zugrunde liegenden Annahmen und Einflussgrößen – etwa bei Produkten, Volumina und Margen – als unzulänglich. Gleichzeitig führte sie an, dass eine strukturierte Gesamtportfolioübersicht sowie Angaben über Vorsorgen und Sicherheiten fehlten.

Die FIMBAG hielt grundsätzlich fest, dass „der Viability Report auf sehr optimistischen Annahmen beruht, wobei gerade die wirtschaftlich herausfordernden Jahre 2009 und 2010 ... recht positiv dargestellt werden“. Sie wies auch darauf hin, dass die Planrechnung keine entsprechenden Szenarien für mögliche Entwicklungen des Markt- und Wirtschaftsumfeldes (etwa hohe Inflation, Rezession oder Depression) beinhaltet.

Bezüglich der im Viability Report dargestellten Entwicklung der Eigenmittelquote (zwischen 11,9 % und 12,1 %) und der Kernkapitalquote

⁴² Am 11. November 2008 gründete die ÖIAG auf Basis des FinStaG über Auftrag des BMF die FIMBAG. Die Aufgabe der FIMBAG war die treuhändige Verwaltung des gemäß FinStaG an die Kreditinstitute vergebenen Partizipationskapitals. Gemäß Treuhandvereinbarungen waren Dividendenausschüttungen, Vertragsstrafen sowie sämtliche Erlöse aus einer Einziehung oder Verwertung des Partizipationskapitals von der FIMBAG als Treuhänderin für den Bund einzuziehen. Zudem hatte die FIMBAG die Einhaltung der mit der Auszahlung des Partizipationskapitals verbundenen Auflagen zu kontrollieren. Die Auflagenkontrolle für die gemäß FinStaG und IBSG vergebenen Haftungen hingegen verblieb in der direkten Zuständigkeit des BMF.

(zwischen 8,1 % und 8,3 %) im Zeitraum 2009 bis 2013 vermerkte die FIMBAG, dass die Kernkapitalquote im Planungszeitraum zwar über dem regulatorischen Mindestanforderung lag, dass sich der Markt aber stabile 8 % erwarte. Gemäß FIMBAG hätte eine etwas angespannte Entwicklung dazu führen können, dass die HBInt schnell am regulatorischen Eigenmittellimit gewesen wäre.

Für die FIMBAG ließen „die Defizite im Bezug auf Detailinformationen sowie die mangelhafte Abbildung der neuen Geschäftsstrategie in einem künftigen Risiko-/Ertragsprofil ... eine Plausibilisierung des Geschäftsmodells und seiner zukünftigen Auswirkungen aus derzeitiger Sicht kaum möglich erscheinen“.

Bezüglich des von der Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR gezeichneten Partizipationskapitals konnte die FIMBAG die von der HBInt im Viability Report dargestellte Bedienung des Partizipationskapitals (Dividendenzahlungen) ab dem Jahr 2010 und die Rückzahlung des Partizipationskapitals bis zum Jahr 2018 nicht nachvollziehen. Abschließend stellte die FIMBAG fest, dass „eine verlässliche Aussage über die voraussichtliche Fähigkeit der HBInt zur Bedienung des Partizipationskapitals nicht getroffen werden kann“.⁴³

In der Folge forderte die FIMBAG von der HBInt zusätzliche Daten für die Plausibilisierung des Viability Reports an.

Nachdem die FIMBAG am 26. Juni 2009 und 16. Juli 2009 zusätzliche Unterlagen (inkl. Stressszenarien) von der HBInt erhalten hatte, erstellte die FIMBAG eine weitere Stellungnahme, die sie mit ihrem Schreiben vom 22. Juli 2009 an das BMF übermittelte.

In dieser Stellungnahme stellte sie zusammenfassend fest, dass „eine überaus ambitionierte Planung ... mit einer Kumulierung positiver Annahmen, deren Zutreffen – insbesondere in Summe – äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt erscheint (z.B. starkes Wachstum des Ausleihungsvolumens in relativ unsicheren Märkten, rückläufige RWA-Quote⁴⁴, abnehmender Wertberichtigungsbedarf, steigende Zinsmargen)“ vorlag.

⁴³ Das von der Republik Österreich im Dezember 2009 gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR war ursächlich für die Verpflichtung der HBInt, einen Viability Report (Nachhaltigkeitsbericht) zu erstellen (zur verpflichtenden Erstellung eines Viability Reports siehe TZ 14).

⁴⁴ Risikogewichtete Aktiva (RWA, Risk Weighted Assets) sind Aktiva (v.a. Forderungen), die entsprechend ihrem Risiko bzw. der Bonität des Schuldners gewichtet werden und durch Eigenmittel in einem bestimmten Ausmaß gedeckt sein müssen.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- Für die FIMBAG „untermauerte“ das zusätzlich von der HBInt übermittelte Zahlenwerk für die Planrechnung „nun quantitativ den schon bisher gewonnenen Eindruck, dass viele der Volumens- und Ertragsentwicklungen gerade vor dem Hintergrund der realwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Nachfragerückgang, verstärkter Wettbewerb, Stagnation bis Rezession, Bonitätsentwicklung der Schuldner etc.) ... als zu optimistisch angenommen erscheinen“. Der FIMBAG erschien in zumindest zwei der vier beschriebenen Szenarien „eine Rückführung des Partizipationskapitals bis 2018 nicht aus eigen erwirtschafteten Mitteln möglich und das erwartete Ergebnis vor Steuern auch 2011 noch negativ“.
- Die FIMBAG verglich die Vorsorgepolitik⁴⁵ der HBInt und anderer österreichischer Großbanken. Da die anderen Großbanken im 1. Quartal 2008 Risikovorsorgen vornahmen, die teilweise über 50 % ihrer Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2008 lagen und die HBInt für das Gesamtjahr 2009 nur Risikovorsorgen im Ausmaß von etwa 50 % der Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2008 plante, erschien der FIMBAG die Vorsorgepolitik der HBInt „diskussionswürdig“. In diesem Zusammenhang wies die FIMBAG auf den „dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs im ersten Halbjahr 2009“ hin. Die im Viability Report für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR erreichte die HBInt bereits per Ende Juni 2009. Die FIMBAG führte diesbezüglich in ihrer Stellungnahme an, dass der Vorstand der HBInt ein Stressszenario der OeNB bestätigte, bei dem per Jahresende 2009 mit Kreditrisikovorsorgen von rd. – 508 Mio. EUR und einem Ergebnis vor Steuern von rd. – 186 Mio. EUR zu rechnen war.⁴⁶
- Für die FIMBAG spiegelten die von der HBInt angesetzten Risikokosten die damals aktuelle wirtschaftliche Lage nicht kostengerecht wider und wären – auch angesichts der deutlich höheren NPL-Ratios⁴⁷ als bei anderen Banken (NPL-Ratios im 1. Quartal 2009: HBInt bei rd. 7,80 %; zwei andere Großbanken jeweils bei rd. 4,80 %) – höher anzusetzen gewesen. Für die FIMBAG

⁴⁵ Der Vergleich der FIMBAG bezog sich nicht auf den in der Bilanz auszuweisenden Stand der Kreditrisikovorsorgen, sondern auf die Planwerte der HBInt für die im Jahr 2009 zu bildenden und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auszuweisenden Kreditrisikovorsorgen (siehe auch Erläuterungen in den TZ 5 und 6).

⁴⁶ Gemäß dem Jahresabschluss 2009 der HBInt betragen die Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und das Ergebnis vor Steuern rd. – 1,395 Mrd. EUR.

⁴⁷ Non Performing Loans (NPL; notleidende Kredite) sind Kredite, deren Rückzahlung unsicher ist bzw. die wertberichtigt werden müssen. Die NPL-Ratio ist der Anteil dieser Kredite an den gesamten gewährten Krediten.

bestätigte die Aktualisierung der Risikokosten (2009: 0,89 % statt 0,66 %; 2010: 0,74 % statt 0,57 %) „diese Einschätzung geradezu dramatisch“.

- Der FIMBAG erschien auch fragwürdig, dass in der Planrechnung der HBInt die Entwicklung der risikogewichteten Aktiva⁴⁸ weniger dynamisch als jene der Kundenforderungen war. Aufgrund des realwirtschaftlichen Umfelds hätte die FIMBAG durch die bei ihren Kundenforderungen zu erwartenden Ausfälle oder zumindest Rückstufungen im internen Rating eine gegenteilige Entwicklung der risikogewichteten Aktiva erwartet.
- Für die FIMBAG ließ der Anstieg des konsolidierten Nettozinsergebnisses⁴⁹ in den Jahren 2009 und 2010 um 8 % bzw. 11 % Fragen offen. Die FIMBAG hätte zum einen Zugeständnisse bei den Kreditkonditionen (z.B. niedrigere Zinserträge) aufgrund der geplanten Ausweitung des Aktivgeschäfts (z.B. Kreditvergabe) und zum anderen höhere Beschaffungskosten (z.B. höhere Zinsaufwendungen) aufgrund der bereits erfolgten Rating-Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody's (zu Rating der HBInt siehe TZ 9) erwartet. Die FIMBAG identifizierte die Konzerntöchter in Kroatien, Italien und Slowenien als die „stärksten Treiber für das Nettozinsergebnis“, sah aber einen Widerspruch zwischen den sehr ambitionierten Wachstumsannahmen in diesen Ländern für 2010 und 2011 und den Wirtschaftsprognosen, die „insbesondere für 2010 noch sehr verhalten“ waren.
- Die FIMBAG teilte auch die positiveren Einschätzungen einer von der HBInt mit einer Plausibilitätsanalyse des Viability Reports beauftragten Investmentbank nicht (zu Stellungnahme der Investmentbank siehe TZ 17).

Laut FIMBAG mussten generell „alle getroffenen Wachstumsannahmen als überaus ambitioniert angesehen werden (in den SEE-Ländern⁵⁰ aber auch nicht völlig auszuschließen), wenngleich sie bei der gegebenen Ausgangslage wahrscheinlich unumgänglich notwendige interne Zielvorgaben darstellen, um einen Turnaround und eine Kapitalmarktfähigkeit der Gruppe in absehbarer Zeit als Vision zu vermitteln. ... Hervorgehoben sei nur, dass von 2009 bis 2010 die Kundeneinlagen mehr

⁴⁸ Risikogewichtete Aktiva (RWA, Risk Weighted Assets) sind Aktiva (v.a. Forderungen), die entsprechend ihrem Risiko bzw. der Bonität des Schuldners gewichtet werden und durch Eigenmittel in einem bestimmten Ausmaß gedeckt sein müssen.

⁴⁹ Das Nettozinsergebnis entspricht der Differenz zwischen den Zinserträgen (und ähnlichen Erträgen) und den Zinsaufwendungen (und ähnlichen Aufwendungen).

⁵⁰ SEE: South and Eastern Europe

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

als verdoppelt (!) und bis 2013 verdreifacht werden sollen. ... Die diesbezüglichen Marktentwicklungen sind derzeit kaum absehbar“.

Ungeachtet der kritischen Ausführungen schlug die FIMBAG abschließend dem BMF vor, „den Viability-Report der HBInt mit allen seither eingelangten Ergänzungen, Aktualisierungen, Kommentaren von Beraterseite etc. zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen, wobei auf die in dieser Stellungnahme aufgezeigten Schwerpunkte besonders Bedacht genommen werden sollte“.

Eine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer schlug die FIMBAG dem BMF nicht vor.

- 15.2** Der RH hielt fest, dass die FIMBAG vor ihren eigenen Stellungnahmen zum Viability Report (26. Mai 2009 und 22. Juli 2009) von der von ihr mandatierten PwC Wirtschaftsprüfung GmbH informiert wurde, dass diese aufgrund der nicht ausreichenden Informationen im Viability Report bzw. in den ergänzenden Unterlagen keine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung des Viability Reports vornehmen konnte.

Der RH hielt weiters fest, dass die FIMBAG in ihrer Stellungnahme zum Viability Report der HBInt vom 26. Mai 2009 die für eine Plausibilisierung des Viability Reports fehlenden bzw. unzulänglichen Informationen und Angaben zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt (etwa zu den Risikovorsorgen und Sicherheiten) beanstandete und in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen (etwa bezüglich Nettozinsergebnis, Kreditrisikovorsorgen und Wertberichtigungen, Gewinn- bzw. Verlustentwicklung, Einlagen- und Kreditgeschäft oder Rückführung des Partizipationskapitals) aufzeigte.

Der RH kritisierte, dass der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen war. Der RH sah diesen Vorschlag der FIMBAG umso kritischer, als der FIMBAG das Eintreffen der dem Viability Report der

HBInt zugrunde liegenden Annahmen „äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt“ erschien (etwa die für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten, aber bereits zur Jahresmitte 2009 erreichten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR) und sie die Wachstumsannahmen letztlich nur als notwendige HBInt-interne Zielvorgaben zur Vermittlung der Vision eines Turnarounds und einer Kapitalmarktfähigkeit der HBInt wertete.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen war.

Der RH kritisierte die FIMBAG, dass sie dem BMF nicht zumindest die Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vorschlug. Daher erachtete er die Aufgabenerfüllung der FIMBAG als unzureichend.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine diesbezüglich bereits im Bericht „Bankenpaket“ (Reihe Bund 2012/9, TZ 32) geäußerte Kritik an der FIMBAG.

- 15.3** (1) Die FIMBAG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der RH zu Recht die kritischen Berichte der FIMBAG an das BMF zu den einzelnen Viability Reports der HBInt festhalte.

Die Kritik des RH, dass „der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt ‚zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen‘ nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten Schwachstellen des Viability Reports zu bringen ...“ gewesen sei und die Kritik, wonach „ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen gewesen wäre“, halte die FIMBAG nach der damaligen Faktenlage für unzutreffend. Die daran geknüpfte Feststellung des RH, er erachte die Aufgabenerfüllung der FIMBAG als unzureichend, weil sie eine Ausübung der dem Bund zustehenden und jederzeit auf Kosten der HBInt durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

nicht vorgeschlagen hatte, wies die FIMBAG mit allem gebotenem Nachdruck zurück.

(2) In ihrer Stellungnahme teilte die FIMBAG weiters zum Themenbereich „Absehbarkeit des Bedrohungspotenzials“ Folgendes mit:

- 1. Der Vorstandsvorsitzende der HBInt habe am 12. Juni 2009 der FIMBAG von einem guten Geschäftsverlauf in den Monaten April und Mai berichtet; die HBInt habe für das gesamte Jahr Risikovorsorgen von 280 Mio. EUR budgetiert und (bis dato) 130 Mio. EUR vorgenommen.*
- 2. Auch aus dem vom RH zitierten Managementgespräch, das seinen Niederschlag im Bericht vom 22. Juli 2009 an das BMF gefunden habe und in dem auf einen dramatischen Anstieg der Risikovorsorgen von 130 Mio. EUR auf 280 Mio. EUR hingewiesen worden sei, sei das künftige Bedrohungspotenzial in keiner Weise erkennbar gewesen.*

Der Anstieg der der FIMBAG bekanntgegebenen Risikovorsorgen zum 30. Juni 2009, bei völliger Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalquoten, habe zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf die – erst durch das vom Vorstand beauftragte Asset Screening hervorgekommenen – tatsächlichen Ausmaße der erforderlich werdenden Risikovorsorgen geliefert. Auch der Wirtschaftsprüfer habe zu diesem Zeitpunkt (Juli 2009) keinerlei Anlass gefunden, die Redepflicht auszuüben, sondern habe seinen Warnbrief (von dem die FIMBAG übrigens nicht informiert worden sei) erst am 13. November 2009 nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings ausgestellt.

Außerdem führte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme aus:

- 3. Die Feststellung des RH sei zutreffend, von Seiten PwC sei in deren Stellungnahmen vom 18. Mai 2009 und vom 10. Juli 2009 eine unvollständige Datenlage moniert worden. Die für den Leser abzuleitende Kritik des RH an der FIMBAG berücksichtige aber nicht, dass gerade die von PwC aufgezeigte unvollständige Datenlage der Viability Reports Anlass für die FIMBAG gewesen sei, von der HBInt zusätzliche Informationen zu verlangen und eben zu dem Managementgespräch am 16. Juli 2009 einzuladen. Auf Basis dieser zusätzlichen Informationen, welche PwC im Rahmen der gutachterlichen Bewertungen nicht vorgelegen seien und von PwC bei der Beurteilung dementsprechend nicht hätten berücksichtigt werden können, sei die Abgabe einer inhaltlich fundierten Stel-*



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung



**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

lungnahme der FIMBAG am 22. Juli 2009 möglich gewesen. Die Einholung einer weiteren Stellungnahme seitens PwC sei angesichts des Zeitdrucks zur Übermittlung eines tragfähigen Viability Reports an die Europäische Kommission nicht zielführend gewesen.

4. *Die Formulierung in der Empfehlung der FIMBAG an das BMF „den Viability Report zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“ sei aus damaliger Sicht und v.a. im Hinblick auf das beauftragte Asset Screening für die FIMBAG unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit die zu präferierende Vorgangsweise gewesen.*

Eine zusätzliche Buch- und Betriebsprüfung bzw. Ausübung von Einsichtsrechten durch die FIMBAG habe zu diesem Zeitpunkt nicht nur keinen Mehrwert erkennen lassen, sondern wäre sogar als eher hinderlich (Mehrfachbelastung der Mitarbeiter mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen) zu beurteilen gewesen.

Der Vorstand habe sich daher für die gewählte Formulierung in seinem Bericht an das BMF entschieden, allerdings mit dem vom RH in seiner Kritik nicht angeführten Zusatz „für das weitere Monitoring auf die aufgezeigten Schwachstellen besonders Bedacht zu nehmen!“.

5. *Die FIMBAG habe erstmals am 5. November 2009 durch den Vorstandsvorsitzenden von dem im Vergleich zum Bericht per 16. Juli 2009 dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs auf 1,4 Mrd. EUR bis 1,7 Mrd. EUR erfahren.*

Hiezu halte der RH in TZ 37.2 bestätigend fest, dass die schriftliche Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes mit 10. November 2009 zu spät erfolgt sei: „Nach Ansicht des RH hätte diese Meldung spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Umstände vermutet wurden.“

Aufgrund der in der Folge und offenbar auch schon vorher geführten Gespräche der Eigentümer, der Aufsichtsbehörden und des BMF über einen erforderlichen Kapitalbedarf der HBInt wie auch dem formal noch nicht abgeschlossenen Asset Screening habe die FIMBAG eine Empfehlung zu weiteren und zusätzlichen Prüfungsmaßnahmen zu

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

diesem Zeitpunkt für nicht zweckdienlich gehalten. Der Einsatz der der FIMBAG zukommenden Rechte der Buch- und Betriebsprüfung und der Einsichtsrechte zur Kontrolle der Auflageneinhaltung hätte hier einerseits bei weitem nicht mehr ausgereicht. Andererseits hätte für die FIMBAG die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung auch den gesetzlichen und vertraglichen Zweck völlig verfehlt, weil eine solche nicht in den Aufgaben- bzw. Befugnisbereich der FIMBAG falle.

Der FIMBAG aus dieser Nichtinformation durch die HBInt wie auch aus dem Faktum, dass die FIMBAG von keiner der Aufsichtsbehörden Hinweise auf eine, diesen bereits bekannte Bedrohung der Risikosituation der HBInt erhalten habe, den Vorwurf zu machen, „dass die FIMBAG ihre Aufgabe unzureichend erfüllt hat“, erachte die FIMBAG als nicht den Tatsachen entsprechend und sehe sie als eine ungerechte Beurteilung durch den RH an.

Die FIMBAG ersuche den RH um eine Würdigung ihrer Tätigkeit und der Faktenlage aus damaliger (und nicht heutiger) Sicht.

- 15.4** (1) Der RH entgegnete der FIMBAG, dass er nicht ihre Analysetätigkeit, sondern – wie aus der TZ 15.2 ersichtlich war – die von der FIMBAG daraus abgeleitete Empfehlung an das BMF kritisierte. Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Viability Report vom 26. Mai 2009 und 22. Juli 2009 hatte die FIMBAG erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen aufgezeigt (siehe TZ 15.1). Dass die FIMBAG in weiterer Folge trotz dieser Schwachstellen und ihrer kritischen Sicht der HBInt dem BMF lediglich empfohlen hatte, den Viability Report „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war für den RH nicht nachvollziehbar und kritisch zu würdigen. Eine aktive Auseinandersetzung mit den aufgedeckten Schwachstellen – etwa in Form von konkreten Prüfungs- bzw. Einsichtsmaßnahmen – anstelle des tatsächlich erfolgten Abwartens hätte zu einem besseren Informationsstand und in weiterer Folge wohl auch zu einer besseren Verhandlungsposition der Republik Österreich im späteren Verstaatlichungsprozess führen können. Daher wies der RH die Ansicht der FIMBAG, die Kritik des RH sei nach der damaligen Faktenlage unzutreffend, entschieden zurück.
- (2) Den Ausführungen der FIMBAG, dass der Anstieg der Risikovorsorgen, bei völliger Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalquoten, keinerlei Hinweise auf die erst durch das Asset Screening hervorgekommenen Ausmaße der Risikovorsorgen geliefert habe, entgegnete der RH, dass der von der FIMBAG auch in ihrer Stellungnahme beschriebene dramatische Anstieg der Risikovorsorgen von 130 Mio. EUR auf



280 Mio. EUR für das erste Halbjahr 2009 auf jeden Fall ein ausreichendes Warnzeichen dargestellt hatte, um sich aktiv mit der wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt zu beschäftigen. Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der HBInt im Vergleich zu anderen Banken aufgrund der hohen Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt (rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) und der daraus resultierenden möglichen finanziellen Belastungen für das Land Kärnten und in weiterer Folge für die Republik Österreich besondere Bedeutung – auch basierend auf dem damit verbundenen Risikopotenzial des Eintritts eines Haftungsfalls – zukam (siehe auch TZ 8).

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme von PwC hielt der RH der FIMBAG entgegen, dass er nicht die unterbliebene Einholung weiterer Stellungnahmen durch die FIMBAG kritisiert hatte. Der Einschätzung der FIMBAG, die Einholung einer weiteren Stellungnahme von PwC wäre angesichts des Zeitdrucks zur Übermittlung eines tragfähigen Viability Reports an die Europäische Kommission nicht zielführend gewesen, pflichtete der RH dahingehend bei, dass bereits aufgrund der von der FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 aufgezeigten Schwachstellen sowohl der FIMBAG als auch dem BMF die mangelnde Tragfähigkeit des Viability Reports und der folglich notwendige Handlungsbedarf hätten klar sein müssen.

Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass Managementgespräche vorwiegend dem Informationsaustausch und der Stärkung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses dienen. Eigene Aktivitäten – etwa in Form von konkreten Prüfungs- bzw. Einsichtsmaßnahmen – vermochten sie nicht zu ersetzen. Der RH verwies diesbezüglich auch auf seine Feststellungen zur untergeordneten Bedeutung von Managementgesprächen als Aufsichtsinstrument (siehe Bericht des RH „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsgagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“, Reihe Bund 2007/10, TZ 50).

Dem Argument der FIMBAG, ihrer Empfehlung an das BMF („den Viability Report zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“) lägen das Asset Screening und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zugrunde, hielt der RH entgegen, dass diese Grundsätze – aufgrund der von der FIMBAG aufgezeigten Schwachstellen des Viability Reports und der sich aus den Haftungen des Landes Kärnten ergebenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der HBInt (siehe auch TZ 8) – vielmehr eine aktive Auseinandersetzung mit der HBInt erfordert hätten.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Auf die Feststellung der FIMBAG, dass der RH in seiner Kritik nicht den Zusatz „für das weitere Monitoring auf die aufgezeigten Schwachstellen besonders Bedacht zu nehmen!“ berücksichtigt habe, erwiderte der RH,

- dass die FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 nicht die Formulierung „Schwachstellen“, sondern die Formulierung „Schwerpunkte“ erwähnt hatte,
- dass er den Zusatz in der TZ 15.1 festgehalten hatte und
- v.a. dass der Zusatz keinerlei Einfluss auf die Kritik des RH hatte, weil ein reines Monitoring – unabhängig davon, ob es auf Schwachstellen bzw. Schwerpunkte besonders Bedacht nahm oder nicht – auf jeden Fall zu passiv und zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr ausreichend war.

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden, verwies er auf seine Gegenäußerung zu TZ 36 und insbesondere auf seine Ablehnung der von der FIMBAG vertretenen Einschränkung der Auflagenüberwachung.

Schließlich stellte der RH klar, dass die von ihm festgehaltenen Kritikpunkte ausschließlich auf Informationen und Unterlagen beruhten, die der FIMBAG zum Zeitpunkt der von ihr gesetzten Handlungen auch bekannt waren.

Stellungnahme der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Viability Report

- 16.1** Am 20. März 2009 beauftragte die FIMBAG die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (nachfolgend PwC), sie bei der Verplausibilisierung der Viability Reports von Kreditinstituten, die Eigenmittel aus dem Bankenpaket erhielten, zu unterstützen.

In einem Schreiben vom 18. Mai 2009 teilte PwC der FIMBAG mit, dass der Viability Report der HBInt keine ausreichenden Informationen und Detailtiefe enthielt, um eine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung des Viability Reports vornehmen zu können.

Im Juni 2009 und Juli 2009 erhielt PwC von der FIMBAG zusätzliche Unterlagen zur HBInt. Mit ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 infor-



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung



**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

mierte PwC die FIMBAG, dass „ausreichende Details, wie die in Zahlenreihen dargestellten Ziele des Business Plans erreicht werden sollen oder warum bestimmte Planzahlen angesetzt wurden“ noch immer weitgehend fehlten, so dass PwC „keine abschließende Aussage zur Plausibilität der im Business Plan dargestellten geplanten Maßnahmen“ vornehmen konnte.

- 16.2** Der RH hielt fest, dass die von der FIMBAG beauftragte PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der FIMBAG sowohl in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2009 als auch – nach Erhalt weiterer Unterlagen – in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 mitteilte, dass der Viability Report keine ausreichenden Informationen und Angaben enthielt, um an internationalen Standards orientierte Aussagen zur Plausibilität des Viability Reports vornehmen zu können.

Stellungnahme einer Investmentbank zum Viability Report

- 17.1** Am 28. Mai 2009 beauftragte der Vorstand der HBInt eine Investmentbank, den im April 2009 erstellten Viability Report der HBInt auf seine Plausibilität zu untersuchen.

In der Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 führte diese Investmentbank aus, dass eine mit den im Jahr 2008 gebildeten – außergewöhnlich hohen – Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben war. Bei der Plausibilisierung der Planungsannahmen zu den einzelnen Ländermärkten hielt die Investmentbank auch fest, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen der HBInt nicht Gegenstand der Plausibilitätsanalyse war.

Die Investmentbank vermerkte in der Plausibilitätsanalyse u.a.

- eine gute Marktpositionierung der HBInt in Kernländern mit mittelfristig attraktiven wirtschaftlichen Grundparametern.
- die Konzentration auf Kernländer erachtete die Investmentbank als plausibel und den Rückzug aus den Nicht-Kernländern als nachvollziehbar.
- ein etabliertes, konsistentes Produktportfolio in fast allen Märkten und eine insgesamt gute Marktstellung in den südosteuropäischen Ländern als Grundlage für die Erreichung der ambitionierten Wachstums- und Ertragsziele.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- eine Mittelfristplanung, die auf weitgehend moderatem Volumenwachstum und sukzessiver Margenausweitung (Erhöhung der Margen im Bestandsgeschäft sowie höhermargiges Neugeschäft) bei nahezu konstanten Kosten und sinkenden Risikokosten basierte. Die geplanten Margenausweitungen waren laut der Investmentbank nicht detailliert plausibilisierbar aber im Bereich der Planung anderer Finanzinstitute.
- ein für die Investmentbank weitgehend plausibel und angemessen erscheinendes Volumenwachstum in den einzelnen Ländern.
- mit unabhängigen Prognosen (z.B. Internationaler Währungsfonds) weitgehend konsistente makroökonomische Annahmen.
- eine relativ fristenkongruente⁵¹ Finanzierung der HBInt und daraus resultierend eine im Vergleich zu anderen Banken höhere Unabhängigkeit von kurzfristigen Kapitalmarktengpässen.
- eine deutlich über den regulatorischen Mindestanforderungen und Vergangenheitswerten liegende Kapitalisierung.
- den Umstand, dass die HBInt noch von den mit den Haftungen des Landes Kärnten bis 2007 aufgenommenen Finanzierungen und von einer voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie bei der BayernLB i.H.v. rd. 3,6 Mrd. EUR profitierte.

Allerdings wertete die Investmentbank Teile des Viability Reports auch kritisch. So hielt sie etwa fest, dass

- der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating auf den Kapitalmärkten erforderte.⁵² Nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung („Baa1“) durch die Ratingagentur Moody’s könnte laut der Investmentbank die für den Planungszeitraum mit knapp über 8 % prognostizierte Kernkapitalquote zumindest kurz- bis mittelfristig nicht ausreichen, um ein Rating-Upgrade zu rechtfertigen.

⁵¹ Fristenkongruenz bedeutet, dass sich die Laufzeiten der Aktiva und Passiva decken.

⁵² Verbrieftete Verbindlichkeiten (etwa Anleihen) können über die Kapitalmärkte aufgenommen werden. Die Nachfrage potenzieller Kapitalgeber nach den verbrieften Verbindlichkeiten eines Schuldners und die vom Schuldner diesbezüglich zu zahlenden Zinsen werden maßgeblich von der – durch Ratings gemessenen – Bonität des jeweiligen Schuldners beeinflusst.

- unerwartete Verluste – etwa aus einem überplanmäßigen Risikovorsorgebedarf – die Kernkapitalquote auf unter 8 % sinken lassen würden.
- über die Planungsperiode 2008 bis 2013 ein – durch neu aufzunehmende Refinanzierungsmittel und Kundeneinlagen zu schließender – Refinanzierungsbedarf von rd. 7,5 Mrd. EUR bestand.
- ein stärkerer Fokus auf die Gewinnung von Kundeneinlagen nur bedingt die Abhängigkeit von Kapitalmarktfinanzierungen reduzieren könnte.
- die Primärmittelgewinnung nicht planmäßig verlief. So lagen die Kundeneinlagen per Ende April 2009 mit rd. 8,307 Mrd. EUR um rd. 8 % unter Plan. Bezüglich des für den Planungszeitraum 2008 bis 2013 vorgesehenen Anstiegs der Kundeneinlagen um durchschnittlich fast 8 % p.a. hielt die Investmentbank fest, dass bei anderen Kreditinstituten im EU-Raum, die staatliche Hilfen erhalten hatten, die Entscheidungen der Europäischen Kommission (etwa Preisführerschafts- und Werbeverbot) das Einlagengeschäft negativ beeinflusst hätten. Die Investmentbank wies darauf hin, dass diese Einschätzung vom Management der HBInt aufgrund der Besonderheiten des österreichischen Bankenpakets als nicht wahrscheinlich erachtet wurde.⁵³
- sinkende bzw. mittelfristig normalisierte Risikokosten eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des geplanten Rentabilitätsniveaus wären. In diesem Zusammenhang vermerkte die Investmentbank, dass die Risikoeinschätzung der HBInt optimistischer war als die Konsensus-Erwartungen börsennotierter Vergleichsunternehmen.

In weiterer Folge nutzte der Vorstand der HBInt die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank mehrmals – etwa in seinem Positionspapier vom 9. Dezember 2009 oder bei der Fragenbeantwortung der HBInt an die Europäische Kommission vom 16. Juni 2009 –, um die Plausibilität des Viability Reports der HBInt darzustellen.

Die FIMBAG teilte die im Vergleich zu ihren eigenen Stellungnahmen (26. Mai 2009 und 22. Juli 2009) positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht. In ihrer Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 hielt die FIMBAG fest, dass die Investmentbank zum

⁵³ Das prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

grundsätzlich positiven Gesamturteil über die Plausibilität des Viability Reports ohne Kenntnis der zusätzlichen Wertberichtigungserfordernisse per 30. Juni 2009 gelangt sei. Bei der zusammenfassenden Beurteilung in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 führte die FIMBAG aus, dass auch „wenn die von der HGAA beauftragte Investmentbank zu dem Schluss kommt, die dem Viability Report und den Stressszenarien zu Grunde liegenden Annahmen seien schlüssig und plausibel ...“, trotzdem „eine überaus ambitionierte Planung ... mit einer Kumulierung positiver Annahmen, deren Zutreffen – insbesondere in Summe – äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt erscheint ...“ vorlag.

- 17.2** Der RH wies darauf hin, dass die von der HBInt mit einer Plausibilisierung des Viability Reports der HBInt beauftragte Investmentbank in ihrer Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 eine mit den im Jahr 2008 gebildeten Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung als eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben sah, dass aber die Beurteilung der Angemessenheit dieser Risikovorsorgen für die Investmentbank kein Gegenstand der Plausibilitätsanalyse war.

Der RH hielt kritisch fest, dass ohne eine externe Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen keine verlässliche Aussage hinsichtlich der erfolgreichen Portfoliobereinigung, einer entscheidenden Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben, getroffen werden konnte. Die Entwicklungen des Jahres 2009 zeigten, dass die Portfoliobereinigung nicht erfolgreich abgeschlossen war (siehe TZ 18).

Der RH wies darauf hin, dass der Vorstand der HBInt die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank zwar nutzte, um die Plausibilität seines Viability Reports darzulegen, dass aber die FIMBAG in ihrer kritischen Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 die positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht teilte.

Der RH wies darauf hin, dass die von der HBInt beauftragte Investmentbank u.a. die Marktpositionierung, das Produktportfolio und das in den einzelnen Ländern geplante Wachstum als plausibel beurteilte, dass aber aus ihrer Plausibilitätsanalyse auch die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von den für neue Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehenden Haftungen des Landes Kärnten, von einer bereits voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie der BayernLB und von den – sich unterplanmäßig entwickelnden – Kundeneinlagen ersichtlich war.



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Weiters wies der RH darauf hin, dass gemäß der Investmentbank der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating der HBInt für den Kapitalmarkt erforderte, dass aber nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody's die Investmentbank aufgrund der Eigenmittelausstattung der HBInt zumindest kurz- bis mittelfristig nicht von einem Rating-Upgrade ausging.

Der RH hielt fest, dass die Investmentbank in ihrer Plausibilitätsanalyse Zweifel an dem von der HBInt im Viability Report prognostizierten Wachstum der Kundeneinlagen äußerte. Laut Investmentbank teilte das Management der HBInt diese Einschätzung nicht. Das von der HBInt prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Asset Screening
durch Pricewater-
houseCoopers AG
(August bis
November 2009)

18.1 Nach dem ungeplanten Anstieg der Kreditrisikovorsorgen im ersten Halbjahr 2009 (Bilanz per 31. Dezember 2008: rd. – 1,086 Mrd. EUR; Bilanz per 30. Juni 2009: rd. – 1,362 Mrd. EUR) beauftragte die HBInt im Juli 2009 die PricewaterhouseCoopers AG (nachfolgend PwC) mit der Durchführung einer Analyse des Kreditportfolios der HBInt.

Die Prüfungstätigkeiten („Asset Screening“) fanden im Zeitraum August bis November 2009 in der Konzernzentrale und bei den Tochtergesellschaften der HBInt statt.

Am 13. November 2009 lag der Endbericht zum Asset Screening (zu Asset Screening siehe auch TZ 37) vor und wurde von PwC an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Vorsitzenden des Vorstands der HBInt übermittelt.

PwC hielt in diesem Bericht vom 13. November 2009 u.a. fest, dass

- sich die Qualität des Kreditportfolios zwischen Juni 2008 und Juni 2009 signifikant verschlechtert hatte und damit auch die gravierende negative makroökonomische Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern widerspiegelte. Laut PwC stiegen die Non Performing Loans⁵⁴ (NPL) von rd. 2,6 Mrd. EUR auf rd. 4,9 Mrd. EUR und die Risikovorsorgen von rd. 0,8 Mrd. EUR auf rd. 1,3 Mrd. EUR. PwC stellte auch fest, dass Kredite i.H.v.

⁵⁴ Non Performing Loans (NPL) sind Kredite, bei denen der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungszahlungen im Verzug ist und ein Kreditausfall zu befürchten ist. Bei der Analyse des Kreditportfolios entsprachen die NPL den Ratingklassen 5A bis 5E eines die Ratingklassen 1A bis 5E umfassenden Ratingsystems.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

rd. 5,9 Mrd. EUR Zahlungsrückstände von mehr als 90 Tagen aufwiesen.

- bei einigen Tochtergesellschaften die Rückstandsquote die NPL-Quote signifikant überstieg. Dies bedeutete, dass Engagements, die einen Zahlungsrückstand von mehr als 90 Tagen hatten, noch immer im Performing Portfolio geführt wurden.
- der überwiegende Teil der Sicherheiten der notleidenden Forderungen auf Finanzierungen von Immobilien entfiel, die zum Teil noch im Bau befindlich waren bzw. einen geringen Vorvermietungsgrad aufwiesen. Aufgrund der weitgehenden Illiquidität der Immobilienmärkte hielt PwC eine abschließende Beurteilung der angesetzten Sicherheitenwerte nur für eingeschränkt möglich.
- bei einer Fortsetzung bzw. Verschärfung der Wirtschaftskrise eine Verwertung der als Sicherheiten gehaltenen Immobilien gar nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen möglich wäre.
- bei der Analyse der Teilprozesse im Kreditgeschäft insbesondere Schwächen hinsichtlich der turnusmäßigen Überwachung der Kreditnehmer sowie der Bildung von Risikovorsorgen festgestellt wurden.

Im Rahmen der Analyse des Kreditportfolios ermittelte PwC – ausgehend von den per Ende Juni 2009 gebildeten Risikovorsorgen – Bandbreiten für das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial. Das untere Ende der Bandbreite bildete dabei ein „eher positives Szenario“ und das obere Ende der Bandbreite ein „eher vorsichtiges Szenario“.

Aus der durchgeführten Einzelfallanalyse (1.411 Einzelkreditnehmer) leitete PwC ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 601 Mio. EUR bis rd. 828 Mio. EUR ab.

Für die nicht im Rahmen dieser Einzelfallanalyse mit einer Risikovorsorge versehenen Engagements berechnete PwC das Risikovorsorgepotenzial als Bandbreite auf Portfoliobasis. Daraus ergab sich ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 307 Mio. EUR bis rd. 465 Mio. EUR.

Durch Addition der beiden Bandbreiten ermittelte PwC ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von insgesamt rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR. PwC wies darauf hin, dass es sich bei den ermittelten Werten um keine Stress- bzw. Worst-Case Szenarien handelte und dass es im Fall von Forderungs- bzw. Portfolioverkäufen aufgrund



Externe Analysen zur
wirtschaftlichen Entwicklung



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

der wirtschaftlichen Situation zu weiteren wesentlichen Abschlüssen kommen könnte.

Darüber hinaus analysierte PwC auch 52 Beteiligungen, bei denen sich ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 56,3 Mio. EUR bis rd. 61,7 Mio. EUR ergab.

Das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials veranlasste sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB und war auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung (zu Verhandlungen über die Verstaatlichung siehe TZ 39 ff.).

Die Ergebnisse des Asset Screenings waren maßgeblich für die Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen per 31. Dezember 2009 (zu Kreditrisikovorsorgen siehe TZ 6).

- 18.2** Der RH wies darauf hin, dass die Überprüfung des Kreditportfolios der HBInt durch die PricewaterhouseCoopers AG (Asset Screening) die schlechte Qualität des Kreditportfolios der HBInt und das sich daraus ergebende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial der HBInt von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR deutlich aufzeigte.

Der RH hielt fest, dass das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB veranlasste und auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung war.

Internes und externes Kontrollgefüge

Aufgaben der
Kontroll- und
Prüfeinrichtungen

- 19** (1) Für den Bereich der Kreditinstitute waren interne und externe Kontroll- und Prüfeinrichtungen vorgesehen. Als prozessabhängige Kontrolleinrichtungen waren grundsätzlich unternehmensintern organisatorische Sicherungsmaßnahmen (Internes Kontrollsystem – IKS) und ein Controlling einzurichten. Zu den prozessunabhängigen Prüfeinrichtungen zählte die Interne Revision. Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands fiel dem Aufsichtsrat zu.

(2) Der Internen Revision oblag die prozessunabhängige interne Kontrolle, deren Kernaufgabe gemäß § 42 Abs. 1 BWG die laufende und

Internes und externes Kontrollgefüge

umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens war. Weiters bestand eine regelmäßige Berichtspflicht über wesentliche Prüfungsfeststellungen an alle Geschäftsleiter sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemäß § 42 Abs. 3 BWG sowie, ab Dezember 2007, auch an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Hinsichtlich der Form der Berichterstattung gab es im BWG und den Mindeststandards der FMA für die Interne Revision keine nähere Festlegung. Das Monitoring von festgestellten Mängeln oblag gemäß den Mindeststandards der FMA ebenfalls der Internen Revision.

Da es sich bei der HBInt um eine Kreditinstitutsgruppe handelte, war die Interne Revision gemäß § 42 Abs. 7 BWG auch als Konzernrevision tätig.

(3) Die Vorstandsmitglieder hatten gemäß § 84 Abs. 1 AktG bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Ihre Aufgabe war es gemäß § 39 Abs. 1 BWG, sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren, im Sinne eines IKS zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie ab 1. Jänner 2007 durch eine Änderung des BWG über Pläne und Verfahren zur Bewertung gemäß § 39a BWG – kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung – zu verfügen.

(4) Der Aufsichtsrat hatte gemäß § 95 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung zu überwachen. Im Zuge dessen konnte er u.a. Berichte des Vorstands über die Angelegenheiten der Gesellschaft einfordern, Einsicht in Bücher, Schriften und das Vermögen nehmen sowie Hauptversammlungen einberufen. Weiters sollten gesetz- und satzungsmäßig bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden.

(5) Die prozessunabhängige externe Kontrolle erfolgte durch den Bank- bzw. Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften wie auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht waren gemäß § 268 UGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Bankprüfer war gemäß § 61 BWG⁵⁵ der zum Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfer oder die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Abschlussprüfer hatte gemäß § 273 UGB schriftlich über das Ergebnis zu berichten. In den Jahren 2006, 2007 und 2008

⁵⁵ § 61 BWG: Bankprüfer sind die zum Abschlussprüfer bestellten beideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands) gesetzlich zuständiger Prüfeinrichtungen.

war die gleiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses der HBInt bestellt.⁵⁶

Zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß UGB war der Wirtschaftsprüfer gemäß § 63 Abs. 5 BWG verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. Die FMA legte Form und Gliederung durch Verordnung⁵⁷ fest. In der Anlage zum Prüfungsbericht hatte der Wirtschaftsprüfer das Ergebnis der Prüfung in Form eines Fragebogens hinsichtlich der Einhaltung der Aufsichtsgesetze darzustellen. Weiters waren wesentliche Feststellungen über Vorfälle oder Tatsachen, für die entweder keine Fragestellung vorgesehen war oder die eine (eingehendere) Darstellung verlangten, aufzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer konnte – zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung – einen Management Letter abfassen. In einem Management Letter fasste der Wirtschaftsprüfer Schwachstellen, die er im Zuge der Jahresabschlussprüfung feststellte, zusammen und leitete aus diesen Feststellungen Empfehlungen für die Geschäftsleitung (Vorstand) des geprüften Unternehmens ab.

(6) Gemäß § 76 Abs. 1 BWG hatte der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd. EUR (bis Ende 2007 375 Mio. EUR) überstieg, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Staatskommissäre handelten als Organ der FMA. Er war zur Hauptversammlung, zu allen Aufsichtsratssitzungen sowie zu allen Sitzungen beschlussfähiger Ausschüsse des Aufsichtsrats einzuladen. Dem Staatskommissär kam die Pflicht zu, gegen Beschlüsse – mit aufschiebender Wirkung bis zur Entscheidung durch die FMA – Einspruch zu erheben, die gesetzliche Bestimmungen, die von der FMA zu beaufsichtigen waren, verletzten. Der Staatskommissär hatte ihm bekannt gewordene Tatsachen, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet war, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

⁵⁶ In der Folge wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Begriff Wirtschaftsprüfer verwendet.

⁵⁷ Verordnung der FMA über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO); BGBl. II Nr. 305/2005 i.d.g.F.

Internes und externes Kontrollgefüge

(7) Die FMA war gemäß § 1 Abs. 1 und 2 FMABG eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zur Durchführung der Bankenaufsicht eingerichtet wurde und die in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden war. Zu ihren Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht zählten u.a. die Überwachung und Einhaltung des BWG. Ab 1. Jänner 2007 war die FMA weiters für die Beaufsichtigung der Angemessenheit des Kapitals, das zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung stand, verantwortlich. Weiters sollte sie die Angemessenheit der Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BWG und 39a BWG überwachen, insbesondere u.a. unter Berücksichtigung des Kreditrisikos, des operationellen Risikos und des Liquiditätsrisikos.

Zu ihren weiteren Aufgaben zählten die laufende Überwachung von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen durch Einholen von Auskünften des Bankenprüfers, die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen und Analysen durch die OeNB gemäß § 79 Abs. 4 BWG sowie die gemeinsame Festlegung eines Prüfungsprogramms durch FMA und OeNB für das jeweils folgende Kalenderjahr gemäß § 70 BWG.

Die FMA hatte gemäß § 80 Abs. 1 BWG dem Bundesminister für Finanzen und der OeNB Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiete des Bankwesens mitzuteilen.

(8) Die Aufgaben der OeNB waren gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG die Durchführungen von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA. Ab 1. Jänner 2008 war die OeNB berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA, Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Gründen durchzuführen, wenn dadurch nicht die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungsaufträge der FMA beeinträchtigt wurden.

Das von FMA und OeNB gemeinsam festgelegte Prüfungsprogramm hatte gemäß § 70 Abs. 1b BWG u.a. auf die Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute Bedacht zu nehmen. Weiters war die OeNB mit der Durchführung von Einzelbankanalysen gemäß § 79 Abs. 4a BWG betraut, die auf Grundlage der von der FMA in die gemeinsame Datenbank eingestellten Informationen aus ihrer bankaufsichtlichen Tätigkeit zu erstellen waren. Diese Analyseergebnisse und relevante Informationen waren der FMA zur Verfügung zu stellen und hatten deutliche Aussagen dahingehend zu enthalten, ob eine wesentliche Veränderung der Risikolage vorlag oder ob ein Verdacht auf Verletzung von bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bestand.

Die OeNB hatte gemäß § 79 Abs. 1 BWG auf dem Gebiete des Bankwesens dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten.

(9) Der Bundesminister für Finanzen hatte gemäß § 16 Abs. 1 FMABG die Aufsicht über die FMA dahin auszuüben, dass die FMA ihre gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte, bei deren Besorgung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzte und ihr Aufgabengebiet nicht überschritt. Zu diesem Zweck war der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der FMA einzuholen, die ihm die FMA ohne unnötigen Verzug, längstens aber binnen zwei Wochen, zu erteilen hatte. Der Bundesminister für Finanzen war gemäß § 16 Abs. 4 FMABG berechtigt, die FMA mit der Durchführung bestimmter bankaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen zu beauftragen.

(10) Gemäß § 13 FMABG war zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungs austausches beim BMF ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des BMF.

Prüfungshandlungen 2006 bis 2009 **20.1** (1) Im Zeitraum 2006 bis 2009 nahmen die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB Prüfungshandlungen bei der HBInt vor. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgenommenen Prüfungen.

Tabelle 8: Übersicht Prüfungen und ausgewählte Feststellungen 2006 bis 2009			
Prüfinstitution	Berichte	ausgewählte Feststellungen	Anhang
Interne Revision	111; 44 von RH ausgewählt	37 wesentliche Mängel in Auswahl RH	1
Wirtschaftsprüfer	3	26 Feststellungen	2 bis 4
OeNB	4	141 Feststellungen	5 bis 8

Quellen: HBInt; OeNB

(2) Aus den Berichten der Internen Revision wählte der RH 42 Berichte und zwei Management Summaries – von insgesamt 111 Berichten im Zeitraum 2006 bis 2009 – aus. Insbesondere bezog er gesetzlich vor-

Internes und externes Kontrollgefüge

gesehene Pflichtprüfungen im Zeitverlauf und die Überprüfung der Umsetzung der OeNB-Berichte hinsichtlich der Etablierung von Konzernstandards in seine Darstellung mit ein. Die 37 wesentlichen, an den Aufsichtsrat berichtspflichtigen Feststellungen listete der RH in Anhang 1 auf. Darüber hinaus nahm der RH auch Feststellungen, welche die Interne Revision in ihren Berichten als nicht wesentlich bezeichnete und die den Kreditbereich betrafen, in Tabelle 10 auf.

(3) Der Wirtschaftsprüfer übermittelte zu den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der HBInt jeweils per 31. Dezember 2006, 2007 und 2008 Prüfungsberichte an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Für das Jahr 2006 erstellte der Wirtschaftsprüfer zusätzlich zu seinem Prüfungsbericht einen Management Letter, für die Jahre 2007 und 2008 waren diese als Feststellungen – aufgrund Ersuchens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der HBInt im Februar 2008 – in die Prüfungsberichte integriert. Der Wirtschaftsprüfer übermittelte den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht an die FMA und OeNB.

Gemäß § 274 UGB hatte der Wirtschaftsprüfer das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder Konzernabschluss zusammenzufassen. In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hatte der Wirtschaftsprüfer u.a. zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der geprüfte Jahres- oder Konzernabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk war in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erschienen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu vermeiden. Wenn das Prüfungsurteil keine uneingeschränkte positive Gesamtaussage zuließ, war der Bestätigungsvermerk entsprechend anzupassen (Einschränkung) oder zu versagen. Der Wirtschaftsprüfer erteilte der HBInt in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke ohne Ergänzungen.

(4) Die OeNB führte im Zeitraum 2006 bis 2009 vier Prüfungen bei der HBInt durch. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Prüfungszeitraum vor Ort und Themen der seitens der OeNB durchgeführten Prüfungen sowie den Übermittlungszeitpunkt an das Kreditinstitut.



Internes und externes Kontrollgefüge

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**
Tabelle 9: Übersicht der Prüfungen der OeNB zwischen 2006 und 2009

Prüfungszeitraum	Versendung an Kreditinstitut	Prüfungsthema	Anhang
März bis Mai 2006	31. Mai 2006	Prüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs bei der HBInt	5
September 2006 bis April 2007	14. August 2007	grenzüberschreitende Prüfung der HBInt mit den Schwerpunkten Eigenmittel, Kreditrisiko und Geldwäscherei ¹	6
August bis September 2008	1. Dezember 2008	Follow-up-Prüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs	7
August bis November 2009	7. Dezember 2009	Prüfung der HBInt mit Schwerpunkt Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko	8

¹ In dieser Prüfung zeigte die OeNB wesentliche Mängel beim Kreditprozess auf (siehe TZ 22). Am 18. Jänner 2007 präsentierte die OeNB dem Vorstand das vorläufige Ergebnis der Prüfung. Die FMA erweiterte am 29. März 2007 den Prüfungsauftrag um den Bereich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Den Prüfbericht stellte die OeNB der HBInt am 14. August 2007 zu.

Quelle: OeNB

20.2 Der RH wies darauf hin, dass alle aus dem internen und externen Kontrollgefüge zuständigen Prüfeinrichtungen im Zeitraum 2006 bis 2009 bei der HBInt Prüfungshandlungen setzten. Die Berichte der Internen Revision standen dem Vorstand zur Verfügung und lagen dem Aufsichtsrat (auch dem Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss) vor. Die Berichte der OeNB waren nur an den Vorstand adressiert. Eine Kommunikation der Inhalte an den Aufsichtsrat oblag dem Vorstand.

Der Wirtschaftsprüfer übermittelte seine Berichte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie die bankaufsichtlichen Prüfungsberichte der FMA und der OeNB. Der RH wies darauf hin, dass der Wirtschaftsprüfer – trotz der unter TZ 21 ff. dargestellten Mängelhinweise in den Management Letters – die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke der Jahre 2006, 2007 und 2008 mit keinen Ergänzungen versah.

Wesentliche
Feststellungen der
Prüfeinrichtungen

Mehrjährig festgestellte Mängel

21 Aus den durch den RH ausgewählten Prüfberichten der internen und externen Prüfeinrichtungen fasste der RH jene Feststellungen zu vorgefundenen und festgestellten Mängeln in der nachstehenden Tabelle zusammen, die unterschiedliche Prüfeinrichtungen im Zeitraum 2006 bis 2009 in mehreren Jahren aufzeigten.

Internes und externes Kontrollgefüge

Tabelle 10: Aufgezeigte Mängel durch prozessunabhängige Kontrolleinrichtungen

Bereich	2006			2007	
	Interne Revision	Wirtschaftsprüfer	OeNB	Interne Revision	Wirtschaftsprüfer
Kreditprozess (TZ 22, 28)	<ul style="list-style-type: none"> - unvollständige Kreditvergabe und Dokumentation des Monitorings - keine organisatorischen Vorgaben bei Fremdwährungskreditvergabe - äußerst positive Planzahlen und Mängel bei Kreditantragstellung - Fehlende Ablaufbeschreibung für die Sicherheitswartung - nicht definierte Antragstellung betreffend Stundungen oder Neuregelungen - fehlende Limitüberwachung - Fehlendes internes Kontrollsystem hinsichtlich Konzernobligo-Verantwortung 	<ul style="list-style-type: none"> - generell verschiedene organisatorische Schwächen im Kreditgeschäft - wirtschaftliche Entwicklung bei Kreditanträgen nicht hinterfragt - fehlerhafte Kreditanträge - keine einheitliche Vorgehensweise bei Liegenschaftsbewertung 		<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende schriftliche Kreditpolitik - fehlende Angabe der Bonitätsentwicklung im Jahresbericht an Aufsichtsrat - fehlende Kundenratings - manuelle Erfassungen im Konzernobligo 	<ul style="list-style-type: none"> im Rahmen des Management Letters für den Kreditprozess im Jahr 2007 festgehalten: - teilweise unvollständige Unterlagen - teilweise fehlende Dokumentation der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen - teilweise fehlende Bestätigung des ermittelten Ratings nach Vier-Augen-Prinzip - teilweise keine aktuellen Nachweise betreffend Bewertung von Sicherheiten - teilweise Eigentümerstruktur des Kreditnehmers unbekannt
Liechtenstein (TZ 24)		wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen			wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen
weitere Feststellungen (TZ 23, 25, 26)	Keine Information der Gremien über Kreditprüfung. Stichprobenprüfung ohne Stellungnahme des Risikomanagements: Jahr 2005: 35 %; Jahr 2006: 54 %	keine korrekte Zuordnung der Finanzinstrumente zu Handels- bzw. Bankbuch	im Jahr 2002 forderte die Interne Revision die Schaffung eines Produkteinführungsprozesses	keine Kontrolle für die Zuordnung von Handels- und Bankbuchpositionen	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn Einrichtung Stabstelle Beteiligungsmanagement - nur teilweise Anwendung der Mindestanforderungen bei Kreditsurrogaten

Quellen: HBInt; OeNB; Zusammenstellung RH



Internes und externes Kontrollgefüge

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**
Fortsetzung Tabelle 10: Aufgezeigte Mängel durch prozessunabhängige Kontrolleinrichtungen

2007	2008			2009
OeNB	Interne Revision	Wirtschaftsprüfer	OeNB	OeNB
<ul style="list-style-type: none"> - festgestellte Mängel nicht an Entscheidungsträger weitergeleitet - 15 weitere erhebliche Mängel hervorgehoben (unter Bezugnahme auf Bericht der Internen Revision aus 2006) z.B.: - Großer Anteil an nicht gerateten Kunden - Oft zu positive Planrechnungen in den Kreditanträgen - Unterschiedliches Rating bei denselben Kreditnehmern im Konzern 	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Absicherung des Währungsrisikos - keine adäquate Berichterstattung bei Großveranlagungen - unvollständige Kreditanträge - keine adäquate Berichterstattung an Aufsichtsrat hinsichtlich Finanzierungen der Tochtergesellschaften - Nichtbeachtung der Geschäftspolitik betreffend Datenqualität im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG - unvollständiges und nicht bekannt gemachtes Kredithandbuch 			<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerquellen bei identen Kunden - fehlende personelle Ausstattung im Bereich Kreditrisikomanagement - mangelhafte Abgrenzung zwischen Kreditrisikomanagement und Kreditabwicklung - eingeschränkte Funktionsfähigkeit bei Kreditrisikoüberwachung
wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen	wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen			
Negierung der Kontrollinstrumente; Stichprobenprüfung ohne Stellungnahme des Risikomanagements (Zahlen lt. Interner Revision aus 2006: Jahr 2005: 35 %; Jahr 2006: 54 %)	nur teilweise Anwendung der Mindestanforderungen bei Kreditsurrogaten	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung Stabstelle Beteiligungsmanagement noch nicht abgeschlossen - nur teilweise Anwendung der Mindestanforderungen bei Kreditsurrogaten 	<ul style="list-style-type: none"> - dargestellte Bücherstruktur entsprach nicht vollständig der beschlossenen Struktur 	

Internes und externes Kontrollgefüge

Mängel im Kreditprozess

22.1 (1) Im Jahr 2006 zeigte die Interne Revision im Bereich des Kreditprozesses Schwachstellen auf. Der Wirtschaftsprüfer stellte im Management Letter zum Jahresabschluss 31. Dezember 2006 ebenfalls Schwächen im Kreditprozess fest. Die Feststellungen beider Prüfeinrichtungen betrafen Ablaufbeschreibungen, Informationsweitergabe, unvollständige Kreditanträge sowie Planungsrechnungen, die nicht verfolgt bzw. hinterfragt wurden. Der Wirtschaftsprüfer verwies seinerseits auf bereits in Vorjahren (vor 2006) im Bereich des Kreditgeschäfts aufgezeigte organisatorische Schwächen. Darüber hinaus wies der Wirtschaftsprüfer auf Mängel bei der Sicherheitenbewertung ebenso hin wie auf Schwachstellen bei der Erfassung verbundener Kunden.

Die Interne Revision hielt in verschiedenen Berichten im Jahr 2006 fest, dass u.a. die operative Umsetzung im Bereich der Kreditvergabe und Dokumentation des Monitorings nicht gegeben war sowie ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte.

(2) Im Jahr 2007 stellten die Interne Revision, der Wirtschaftsprüfer (im Management Letter für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007) sowie die OeNB Mängel im Kreditprozess fest. Im Bereich des Kreditgeschäfts zeigte die Interne Revision das Fehlen einer schriftlichen Kreditrisikopolitik als wesentlich (berichtspflichtig an den Aufsichtsrat) auf und wies (ohne an den Aufsichtsrat berichtspflichtige Einstufung) auf Schwachstellen bei der Berichtspflicht für Großveranlagungen an den Aufsichtsrat sowie fehlende Kundenratings hin. Im Bereich des operationellen Risikos wies die Interne Revision auf einen personellen Ressourcenmangel hin. Die Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers bezogen sich auf die Prüfung des im Februar 2007 gültigen Kreditprozesses der HBInt, insbesondere Kreditvergabe und Kreditadministration. Der Wirtschaftsprüfer zeigte als wesentlich eingestufte Risiken in den Bereichen Dokumentation, Ratings, Sicherheiten und deren Bewertung sowie der Kenntnis der Eigentümerstruktur von Kreditnehmern auf.

Der Wirtschaftsprüfer wies weiters darauf hin, dass die Abwicklung von wesentlichen Kreditgeschäften zum Teil aufgrund von Vorstandsentscheidungen vor der eigentlichen Bearbeitung des Kreditantrags samt Erstellung eines aktuellen Ratings erfolgte. Weiters war das Kredithandbuch der HBInt im Hinblick auf die Dokumentation des Ratingprozesses nicht zur Gänze fertig gestellt.

Die OeNB stellte in ihrem Prüfbericht vom 14. August 2007 – unter Bezugnahme auf einen Bericht der Internen Revision vom

4. August 2006 – die nachstehend zitierten 15 als wesentlich bezeichneten Mängel im Kreditbereich fest:

- nicht bewilligte vorzeitige Kreditzuzahlungen
- Genehmigung von Kreditanträgen trotz offener wichtiger Punkte
- nachträgliche Bewilligung von Finanzierungen
- nicht bewilligte Krediterhöhungen
- nachträgliche Sicherheitenbegründungen
- fehlende Bewilligungen für Sicherheitenverzicht
- massive Verfehlungen bei der Sicherheitengestionierung und -wartung
- nicht nachvollziehbare Mittelverwendung
- Mittelverwendung weicht vom Verwendungszweck ab
- nicht Basel II-konforme Prozesse (Risikomanagement betreut auch Kreditfälle)
- in vielen Fällen fehlende konsolidierte wirtschaftliche Betrachtungsweise von Gruppen verbundener Kunden (z.B. Konzernbilanzen)
- Mängel in der Darstellung des Konzernobligos
- oft zu positive Planrechnungen in den Kreditanträgen, um Genehmigung seitens der Entscheidungsträger zu erlangen
- großer Anteil an nicht gerateten Kunden (betrifft v.a. Beteiligungsgesellschaften und Projektfinanzierungen)
- unterschiedliches Rating bei denselben Kreditnehmern im Konzern

Weiters stellte die OeNB in ihrem Prüfbericht fest, dass die Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere der Institution des Risikomanagements, zuständig für die formelle und materielle Kreditprüfung, ein schwerer Mangel war. Die OeNB stützte sich hierbei auf Berichte der Internen Revision aus den Jahren 2005 und 2006. Laut Statistik der Internen Revision gab es in der Stichprobenprüfung 2005 für

Internes und externes Kontrollgefüge

rd. 35 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements. Im Jahr 2006 erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 54 %. Die OeNB führte weiters aus, dass bei ausländischen Tochtergesellschaften von den lokalen Aufsichtsbehörden (Simultanprüfung der Tochterbanken) zum Teil massive Mängel in der Kreditadministration und im Kontrollablauf, inklusive des Risikomanagements, festgestellt wurden.

(3) Die Interne Revision stellte im Jahr 2008 fest, dass die HBInt die Mindeststandards der FMA für das Kreditgeschäft nur eingeschränkt einhielt. Insbesondere hinsichtlich Kreditanträgen, der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts hinsichtlich Konzernkundenverantwortung sowie zur Wahrnehmung von Marktaufgaben durch Group Market Support traf die Interne Revision bereits im Jahr 2006 Feststellungen, die noch nicht umgesetzt waren und laut Prüfbericht vom 6. November 2008 daher mehrmals verlängert wurden (Umsetzungstermin). Weiters traf die Interne Revision Feststellungen im Bereich des Berechnungstools für das Konzernobligo (Nichtbeachtung des Ablaufs zur Implementierung der Geschäftspolitik; sachgerechte Verteilung von Dienstanweisungen). Die Interne Revision wies auf eine fehlende Vorlage zur Genehmigung einer Großveranlagung an den Aufsichtsrat sowie eine fehlende adäquate Berichterstattung bei Großveranlagungen an den Aufsichtsrat hin.

22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Beanstandungen (z.B. seit 2006 zu positive Planungsrechnungen für die Kreditgenehmigungen bis 2007, seit 2006 unvollständige Kreditanträge bis 2008) teilweise über mehrere Jahre existierten und es zu gleichlautenden Feststellungen der Prüfeinrichtungen kam. Der RH wies darauf hin, dass die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB Mängel in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Kreditbereich feststellten. Insbesondere lagen Schwachstellen bei der Konzernkundenverantwortung, fehlende Ratings von Kunden, Mängel in der Darstellung des Konzernobligos wie auch Risiken in der Dokumentation vor.

Der RH hielt weiters fest, dass die OeNB in ihrem Bericht vom 14. August 2007 über Mängel der Kreditadministration bei ausländischen Tochterbanken der HBInt, festgestellt durch die jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörden, berichtete. Der RH wies kritisch darauf hin, dass, wie die OeNB als schweren Mangel feststellte, die HBInt das Risikomanagement als Kontrollinstrument im Rahmen der Kreditvergabe negierte. Dieser Umstand wog für den RH umso schwerer, als bereits in den Jahren 2005 und 2006 – in der Phase der Verdoppelung der Bilanzsumme – Stichproben der Internen Revision der HBInt den Umstand aufzeigten, dass bei bis zu 54 % der beantragten

Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements existierte. Der RH hielt kritisch fest, dass in der HBInt, aufgezeigt durch die Interne Revision, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte.

Der RH fasste kritisch zusammen, dass sowohl interne als auch externe Prüfeinrichtungen mehrere Jahre Mängel feststellten und daher von keiner zeitnahen Behebung durch die HBInt auszugehen war.

22.3 Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit der Notverstaatlichung die erforderlichen Maßnahmen mit kurzfristiger Behebungsdauer laufend durchgeführt worden seien. Maßnahmen mit langfristiger Behebungsdauer seien im Zuge mehrerer Begleitprojekte ergriffen worden.

Die festgestellten Mängel im Kreditprozess seien im Rahmen eines umfassenden Reorganisationsprogramms für das gesamte Risikomanagement durch das im Jahr 2010 eingesetzte Management behoben worden. Die Implementierung des „Kreditprozesses NEU“, die bereits 2009 begonnen habe, sei ab 2010 in einer vertieften Form fortgesetzt worden und habe sich auf die gesamten Kreditprozesse bezogen. Dies habe beispielsweise umfasst:

- ein neues Bilanzanalysesystem,
- den Aufbau einer neuen Ratinglandschaft,
- die Einführung adäquater Sicherheiten-Bewertungsmethoden samt zugehöriger Sicherheiten-Organisation sowie die Implementierung geeigneter Credit-Policies und
- die Verbesserung des Kreditentscheidungsprozesses.

Diese Reorganisation des Kreditprozesses habe den Feststellungen des OeNB-Berichts vom 7. Dezember 2009 Rechnung getragen. Im Jahr 2010 habe die HBInt einen eigenen Workstream zum Monitoring der Abarbeitung der Feststellungen der OeNB eingerichtet. Über den Fortgang und die lückenlose Beseitigung der Mängel sei laufend an den Aufsichtsrat, die FMA und die OeNB berichtet worden. Denselben Prozess habe die HBInt auch für die Folgeberichte der OeNB angewendet.

23.1 Der Wirtschaftsprüfer wies in seinen Berichten für die Jahre 2007 und 2008 darauf hin, dass die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur zum

Internes und externes Kontrollgefüge

Teil eine analoge Anwendung fanden, weil insbesondere das Votum wie auch geordnete Back Office-Zuständigkeiten nicht geregelt waren. Im Jahr 2008 kaufte die HBInt (gemäß Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31. Dezember 2008) keine Verbriefungspositionen, die dafür ein Anwendungsfall gewesen wären, zu. In einem Bericht vom 6. November 2008 hielt die Interne Revision ebenfalls fest, dass bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts (Kreditantrag, Stellungnahme bzw. Votum Marktfolge, laufende Analysen) nur zum Teil eine analoge Anwendung fanden.

- 23.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die HBInt, wie der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2007 und 2008 und die Interne Revision 2008 aufzeigten, die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur teilweise analog anwandte. Der RH hob in diesem Zusammenhang die Bestandsdauer des Mangels kritisch hervor, die trotz Feststellungen von zwei Prüfeinrichtungen zu keiner zeitnahen Beseitigung seitens der HBInt führten.

Mängel bei der Erfassung von Kundenbeziehungen

- 24.1** Im Management Letter zum 31. Dezember 2006 hielt der Wirtschaftsprüfer fest, dass der Vorstand der liechtensteinischen Tochter sich aufgrund eines Gutachtens zum lokalen Bankgeheimnis weigerte, relevante Daten bezüglich diverser Kreditbeziehungen an die HBInt zu übermitteln. Die korrekte Funktionsweise der Erfassung verbundener Kunden war jedoch nur dann gewährleistet, wenn alle Mitarbeiter im Konzern über die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verfügten, um die Engagements richtig zuordnen zu können.

Im Prüfbericht zum 31. Dezember 2007⁵⁸ hielt der Wirtschaftsprüfer nochmals den gleichen Sachverhalt fest. Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass die HBInt den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG nicht vollständig entsprach. In ihrem Prüfbericht vom 14. August 2007 hatte die OeNB ebenfalls festgehalten, dass es bei der Erfassung aller Kundenbeziehungen im Konzern Probleme mit der Tochterbank in Liechtenstein gab, weil diese laut den dortigen gesetzlichen Bestimmungen keine Daten über Kreditnehmer weiterleiten durfte. Damit verbunden war auch das Problem der korrekten Erfassung der Gruppe verbundener Kunden bzw. mögliche Zurechnung zu Großveranlagungen.

Am 25. November 2007 erteilte der Aufsichtsrat der HBInt dem Vorstand seine Zustimmung zum Verkauf von 51 % an der liechtenstei-

⁵⁸ Der Wirtschaftsprüfer stellte die Inhalte des Management Letters zum 31. Dezember 2007 auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden im Prüfbericht dar.

nischen Tochterbank. Laut Aufsichtsratsbeschluss vom 6. März 2008 sollten auch die restlichen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank (Liechtenstein) AG veräußert werden. Im Jahr 2008 stellte die Interne Revision in einem Bericht vom 6. November 2008 fest, dass noch einzelne Altengagements der Gesellschaft mit liechtensteinischen Rechtsträgern existierten, bei welchen die wirtschaftlichen Berechtigten nicht bekannt gegeben wurden.

24.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die seit 2006 bekannten Mängel bei der Erfassung der Kundenbeziehungen mit der Tochterbank in Liechtenstein bis 2008 bestanden. Weiters wies er kritisch darauf hin, dass durch die nicht korrekte Erfassung der Kundenbeziehungen die HBInt, wie vom Wirtschaftsprüfer aufgezeigt, nicht vollständig den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG entsprach.

24.3 *Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Tochterbank in Liechtenstein seit April 2009 in Liquidation befinde. Seither sei ein umfassender Prozess zur Liquidation der Tochterbank in Liechtenstein zusammen mit dem Liquidator unter Abstimmung mit der Bankenaufsicht in Liechtenstein aufgesetzt worden. Die Tochterbank verfüge derzeit noch über 15 Kundenbeziehungen. Bei all diesen Kundenbeziehungen sei ein wirtschaftlich Berechtigter erhoben worden. Es sei zu erwarten, dass die Liquidation im Laufe dieses Jahres vollständig abgeschlossen sein werde.*

Zur Verbesserung des Zugriffs auf Informationen der Tochtergesellschaft im Sinne der forensischen Untersuchungen und Recovery-Bestrebungen sei die Mehrheit an der Tochtergesellschaft von der unter Liechtensteinischer Beherrschung stehenden AAP-Holding auf Vergleichsbasis zurückerworben worden. Die zweckdienlichen Unterlagen aus der Tochterbank hätten dadurch in die forensische Aufarbeitung einbezogen werden können. Hervorzuheben seien hier die umfangreichen Abklärungen zu Verantwortlichkeiten ehemaliger Organe der Tochterbank auf Betreiben der HBInt als Aktionärin der Tochterbank. Es handle sich bei den Arbeiten um eine Beweisausforschung, die Kundenbeziehungen und ihre Transaktionen untersuche.

Mängel des Produkteinführungsprozesses und Beteiligungsmanagements

25.1 (1) Wie in Tabelle 10 (siehe TZ 21) aufgezeigt, hob der RH wesentliche Feststellungen der internen und externen Prüfeinrichtungen (Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB) hervor. Diese Feststellungen beanstandeten die Prüfeinrichtungen über einen längeren Zeitraum.

Internes und externes Kontrollgefüge

In diesem Zusammenhang wies der RH auf einen Bericht der Internen Revision hin, der schon im September 2002 auf die Notwendigkeit der Schaffung eines stringenten Prozesses zur Einführung neuer Produkte hinwies. Die OeNB hielt in ihrem Prüfbericht vom 31. Mai 2006 fest, dass bis zur Berichterstellung der OeNB nur eine Entwurfsversion des Produktkatalogs existierte. Aus diesem Umstand folgte für die OeNB, dass in den vergangenen Jahren und im Jahr 2006 durch die vereinfachende und daher fehlerhafte Abbildung komplexer Produktstrukturen gravierende Fehler in der internen Risikomessung entstanden sowie eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften verletzt wurden (Solvabilität, offene Devisen- und Fristigkeitspositionen, Großveranlagungen – hieraus ergaben sich auch laut OeNB Meldevergehen nach § 74 BWG). Die OeNB hielt fest, dass in Zukunft in der HBInt neuartige Geschäfte einen Produkteinführungsprozess durchlaufen sollten und ihre Behandlung in allen relevanten Systemen der Bank in einem Produkthandbuch beschrieben werden sollten, bevor sie zum Handel zugelassen werden.

Am 26. Jänner 2007 präsentierte die HBInt der FMA und der OeNB den neuen eingeführten Produkteinführungsprozess und den Produkteinführungskatalog. Die FMA nahm die Präsentation zur Kenntnis und hielt fest, dass die tatsächliche Behebung der aufgezeigten Mängel durch die Vor-Ort-Prüfung (Prüfbericht 31. Mai 2006) nur durch eine Follow-up-Prüfung festgestellt werden könne. Eine diesbezügliche Follow-up-Prüfung durch die OeNB war für das 4. Quartal 2007 geplant und fand im Zeitraum August bis September 2008 statt.

Im Prüfbericht vom 1. Dezember 2008 stellte die OeNB fest, dass die im Jahr 2006 (Prüfbericht vom 31. Mai 2006) enthaltenen Feststellungen hinsichtlich des Produkteinführungsprozesses und die Bestimmungen in Bezug auf die geforderte weitest mögliche Erfassung und Beurteilung der sich aus neuartigen Geschäften, möglicherweise ergebenden Risiken, als erfüllt betrachtet werden.

(2) Ein weiterer Mangel, den der Wirtschaftsprüfer zweimal aufzeigte (Prüfbericht zum 31. Dezember 2007⁵⁹ und Prüfbericht 31. Dezember 2008) betraf das Fehlen eines formal eingerichteten Beteiligungsmanagements. Die HBInt richtete zwar eine Stabstelle Beteiligungsmanagement ein, die jedoch, wie der Wirtschaftsprüfer zum 31. Dezember 2008 aufzeigte, noch nicht endgültig abgeschlossen war.

⁵⁹ Der Wirtschaftsprüfer stellte die Inhalte des Management Letters zum 31. Dezember 2007 wie auch zum 31. Dezember 2008 im jeweiligen Prüfbericht dar.

- 25.2** Der RH hielt kritisch den langen Bestand von aufgezeigten Mängeln fest. Die HBInt behob die von der Internen Revision aufgezeigten Mängel über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht.

In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass die bereits im September 2002 durch die Interne Revision aufgezeigten Mängel des Produkteinführungsprozesses in der HBInt zum Zeitpunkt der Prüfung der OeNB im Jahr 2006 noch immer bestanden und erst ein Entwurf zur Behebung vorlag. Der RH hob hervor, dass für die FMA die Präsentation am 26. Jänner 2007 ohne Prüfung durch die OeNB nicht als Beweis für die Behebung der Mängel ausreichte.

Weiters wies der RH kritisch auf die lange Umsetzungsdauer der Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement in der HBInt hin, bei der es nach erstmaliger Feststellung des Wirtschaftsprüfers anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2007 zu einer neuerlichen Feststellung im Prüfbericht des Jahres 2008 kam.

- 25.3** *Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Rahmen des Projekts „Konzernweiter Treasury Produkteinführungsprozess“ nach der Notverstaatlichung einen konzernweit anzuwendenden Standard für den Produkteinführungsprozess definiert und implementiert habe – damit sei die offene Feststellung aus dem OeNB-Bericht erledigt worden. Die Interne Revision überprüfe diesen Prozess in regelmäßigen Abständen.*

Mängel im Bereich des Handels- und Bankbuchs

- 26.1** (1) Am 30. März 2006 erstattete einer der beiden Wirtschaftsprüfer der HBInt Anzeige bei der FMA und widerrief das Testat für die Bilanz des Jahres 2004.⁶⁰ Grund dafür waren angabegemäß Verluste i.H.v. rd. 330 Mio. EUR aus Swapgeschäften, die nach Angaben des Wirtschaftsprüfers nicht korrekt in den Büchern der HBInt berücksichtigt

⁶⁰ Mit Schreiben vom 3. April 2006 berichtete der zweite Wirtschaftsprüfer, dass der geschäftsführende Gesellschafter und Bankprüfer der HBInt für den Jahres- und Konzernabschluss per 31. Dezember 2004, in seiner zusätzlichen Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender (seit April 2005) der HBInt vor kurzem Kenntnis über die nicht ordnungsgemäße Abbildung von erheblichen Schwebeverlusten im Zusammenhang mit Derivatvtransaktionen der Bank erhalten habe.

Der Vorstand setzte den Aufsichtsrat über die Limitüberschreitung und negative Marktwerte im Swap-Portfolio erst am 19. Mai 2005 in Kenntnis. Der Bankprüfer wusste somit – in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender – schon am 19. Mai 2005 von dem negativen Marktwert im Swap-Portfolio, erstattete jedoch erst mit Schreiben vom 3. April 2006 einen Bericht gemäß § 63 Abs. 3 BWG an die FMA. Die FMA prüfte die Einleitung eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 99 Z 10 BWG gegen den Bankprüfer.

Internes und externes Kontrollgefüge

wurden. Daraufhin beauftragte die FMA noch am selben Tag die OeNB mit einer anlassbezogenen Prüfung gemäß § 70 Abs. 1 BWG. Der Prüfungsauftrag richtete sich auf die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen, die Eigenmittelsituation und die Qualität des Risikomanagements. Den Prüfbericht stellte die OeNB der HBInt am 31. Mai 2006 zu (zu den wesentlichen Feststellungen siehe Anhang 5).

(2) Nach Anzeige im März 2006 hielt der Wirtschaftsprüfer auch im Management Letter zum 31. Dezember 2006 fest, dass eine korrekte Zuordnung der Finanzinstrumente zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgen musste. Die Interne Revision zeigte in einem Bericht vom 8. Oktober 2007 auf, dass keine Kontrollschritte für die Zuordnung von Handelsbuchpositionen definiert waren. Weiters fehlte gemäß der Internen Revision die Definition, wie die Kontrolle der richtigen Zuordnung zu erfolgen hatte und auf welche Art und Weise diese zu dokumentieren war. Auch für die Positionen im Bankbuch konnte die Interne Revision keine definierte Kontrolle bezüglich der korrekten Zuordnung vorfinden. Weiters erfolgte gemäß dem Bericht der Internen Revision keine Überprüfung der Haltedauer bei Verkäufen von Positionen aus dem Bankbuch.

(3) Die Follow-up-Überprüfung (Prüfbericht 1. Dezember 2008) durch die OeNB ergab, dass die im Prüfbericht 2006 (31. Mai 2006) festgestellten Mängel vollständig bzw. weitgehend behoben waren. Bei der Überprüfung der Mängelbehebung stellte die OeNB jedoch auch Mängel fest, die 2006 noch nicht vorlagen. So hielt die OeNB (Prüfbericht 1. Dezember 2008) fest, dass in der HBInt im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren sowie die per Ultimo Juli 2008 dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene nicht vollständig der von der HBInt beschlossenen Bücherstruktur entsprach. Weiters hielt die OeNB fest, dass sicherzustellen wäre, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen werden und auch systemisch dort abgebildet werden können.

26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass trotz der im Jahr 2006 aufgezeigten Mängel im Bereich der Bücherstruktur die Prüfeinrichtungen in den Jahren 2007 und 2008 weitere Mängel in der HBInt feststellten und seitens der HBInt keine vollständige Klärung erfolgte.

Der RH hielt fest, dass aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Swapgeschäften in der HBInt der Wirtschaftsprüfer eine Anzeige bei der FMA einbrachte und das Testat für die Bilanz des Jahres 2004 widerrief. Die FMA beauftragte die OeNB unverzüglich mit einer Prü-

fung. Der Wirtschaftsprüfer sowie die Interne Revision hielten in den Jahren 2006 und 2007 fest, dass keine korrekte Zuordnung zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgte und auch keine Kontrollschritte für die Zuordnung vorhanden waren. Die OeNB stellte in ihrem Bericht vom 1. Dezember 2008 fest, dass die von der HBInt dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene (per Ultimo Juli 2008) nicht vollständig der beschlossenen Bücherstruktur entsprach und im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren.

26.3 *Laut Stellungnahme der BHInt bestünden die im OeNB-Prüfbericht 2008 aufgezeigten Mängel bezüglich der Bücherstruktur heute nicht mehr. So habe die Interne Revision in einer im Jahr 2013 durchgeführten Prüfung des Handels- und Bankbuchs keine Mängel festgestellt.*

Aufsichtsrechtliche
Maßnahmen im
Rahmen des
Kreditprozesses

27.1 Die Prüfungen interner und externer Prüfeinrichtungen zeigten in den Jahren 2006 bis 2009 Mängel im Bereich des Kreditprozesses der HBInt auf (siehe TZ 22). Mit Schreiben vom 22. August 2006 (erweitert am 29. März 2007) beauftragte die FMA die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung der HBInt. Im Rahmen der Prüfung bezog die OeNB Informationen ausländischer Aufsichtsbehörden mit ein. Die Koordination mit den ausländischen Aufsichtsbehörden oblag einem eigens dafür eingerichteten Steuerungsausschuss in der FMA. Die OeNB übermittelte den Prüfbericht am 14. August 2007 an die HBInt.

(1) Am 18. Februar 2008 fand eine Schlussbesprechung der FMA zum Prüfbericht der OeNB vom 14. August 2007 statt. Themen dieser Schlussbesprechung waren u.a. die im Kreditbereich festgestellten Mängel (Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere des Risikomanagements) sowie das Ergebnis der Simultanprüfung der ausländischen Tochterbanken (u.a. aufgezeigte Mängel in Kreditadministration und IKS, Schwächen in der Kreditrisikoüberwachung, Datenqualitätsprobleme).

Eine Verletzung des § 39 Abs. 2 BWG (Negierung der Kontrollinstrumente) konnte durch die FMA aufgrund des Managementwechsels der HBInt nicht mehr angenommen werden, weil diese Verletzung durch die vorhergehenden Geschäftsleiter erfolgte. Im Rahmen der Schlussbesprechung gaben die Vorstände der HBInt an, den Kreditprozess einer extern begleiteten Optimierung zu unterziehen, in die auch die Vorstellungen des neuen Mehrheitseigentümers (BayernLB) einfließen. Als aufsichtsrechtliche Maßnahme erlegte die FMA der HBInt eine Berichtspflicht zur Thematik Risikomanagement auf.

Internes und externes Kontrollgefüge

Die im Rahmen der Simultanprüfung der ausländischen Tochterbanken festgestellten Mängel adressierte die HBInt mit einem Managementwechsel in Kroatien und der Einrichtung einer Konzern-Compliance Stabstelle (Implementierung der BayernLB-Standards auf Ebene der HBInt). Für 2008 plante die HBInt eine stärkere Anbindung an und Überwachung der Töchter durch die Konzernmutter (HBInt) und die Ausrollung konzerneinheitlicher BayernLB-Vorgaben. Die FMA hielt in ihren Schlussfolgerungen der Besprechung vom 18. Februar 2008 fest, dass die HBInt Maßnahmen zur Verbesserung der festgestellten Mängel in den ausländischen Tochterbanken in die Wege geleitet hatte. Die tatsächliche Umsetzung der Mängelbehebung war jedoch nur durch eine Follow-up-Prüfung feststellbar, die für 2009 in Evidenz war.

(2) Infolge der Feststellungen der OeNB-Prüfung (Prüfbericht 14. August 2007) und der Schlussbesprechung vom 18. Februar 2008 erlegte die FMA mit Schreiben vom 7. März 2008 zur Verfolgung künftiger Entwicklungen der HBInt folgende Berichtspflichten gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG auf:

- Risikomanagement (Kreditrisiko und Marktrisiko)
- Gesamtbanksteuerung
- Geldwäscherei

Die HBInt hatte diese Berichtspflichten beginnend mit 30. Juni 2008 in halbjährlicher Frequenz zu erfüllen. Darüber hinaus erlegte die FMA der HBInt eine vierteljährliche Berichterstattung zur Eigenmittelsituation beginnend mit 31. März 2008 auf.

Am 30. Juli 2008 langte ein Schreiben der HBInt mit Unterlagen in Entsprechung der im März 2008 auferlegten Berichtspflichten bei der FMA ein. Eine zeitnahe behördliche Würdigung der Inhalte durch die FMA konnte der RH aufgrund der aktenmäßigen Erledigung am 5. Februar 2011 nicht nachvollziehen.

(3) Am 27. Juli 2008 fand ein „Bilaterales Meeting“ zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) sowie der FMA und der OeNB statt. Die BaFin und die BuBa planten für das Jahr 2009, eine Prüfung der BayernLB-Gruppe mit dem Fokus „Gruppensteuerung“ durchzuführen, wobei der HBInt eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Gesamtrisikosteuerung zukomme. Die FMA und die OeNB planten für das Jahr 2009 eine Follow-up-Töchter-Simultanprüfung, ebenso mit dem Fokus auf die Gesamtbanksteuerung. Die Teilnehmer hielten einvernehmlich fest,

dass ein koordiniertes Vorgehen bei diesen beiden Prüfungen absolut notwendig erschien.

(4) Für die gemeinsame Abstimmung der geplanten Prüfungen in der BayernLB-Gruppe im Jahr 2009 organisierten die BaFin und die BuBa am 21. und 22. Oktober 2008 ein „Supervisory College“⁶¹. Daran nahmen Vertreter der FMA und OeNB teil. Eine simultane Prüfung der BayernLB-Gruppe war für das 2. Quartal 2009 geplant.

Die von der FMA und OeNB – als Follow-up-Prüfung der simultanen 2006/2007 durchgeführten Prüfung von ausländischen Tochterbanken – geplanten Prüffelder für die HBInt waren insbesondere ICAAP⁶², Gesamtbanksteuerung, Umsetzung der Konzernvorgaben der BayernLB, Kreditverwaltung und Risikovorsorge. Die BaFin und die BuBa schlugen vor, dass die Tochtergesellschaften erst nach der durchgeführten Prüfung der BayernLB geprüft werden sollten. Die BaFin und die BuBa sagten zu, einen genaueren Zeitplan bis Jahresende 2008 zu erstellen. In einem weiteren Treffen im Februar 2009 sollten die letzten Details der koordinierten Prüfung besprochen werden.

(5) Am 24. November 2008 fand bei der FMA ein Termin mit Präsentation der Optimierung des Kreditprozesses und des Aufbaus des „Risk Office“ Österreich zwischen HBInt, FMA und OeNB statt. Der mit 1. Mai 2008 neu bestellte Vorstand für das Risikomanagement führte laut Gesprächsnotiz der FMA aus, dass die rasante Expansion der HBInt „nicht ohne Konsequenzen blieb“ und dass er bestellt worden sei, um die Konzernstandards der BayernLB umzusetzen, um u.a. durch die Implementierung von entsprechenden Prozessen und Ratingverfahren die HBInt auf ein geeignetes IRB⁶³-Niveau zu bringen. Das erklärte Ziel des (Kredit-)Risikomanagements der BayernLB war, Risiken qualifiziert abzuwägen. Im ganzen Konzern sollten einheitliche Standards und Richtlinien eingesetzt werden. Weiters führte das Vorstandsmitglied aus, dass eine Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergab.

(6) In der Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 (Stellungnahme zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital – siehe TZ 11) hielt die OeNB fest, dass seit der Mehrheitsübernahme der BayernLB im Jahr 2007 das Management der HBInt erneuert wurde und dieses eine

⁶¹ Teilnehmer waren Vertreter der jeweiligen Aufsichtsbehörden in Deutschland, Österreich, Kroatien, Ungarn, Luxemburg, Montenegro, Rumänien und Slowenien.

⁶² ICAAP: International Capital Adequacy Assessment Prozess; Prozess, um die Kapitaladäquanz sicherzustellen

⁶³ IRB = Internal Ratings Based Approach; diente zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken.

Internes und externes Kontrollgefüge

Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Risikomanagements eingeleitet hatte. Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die HBInt zu dieser Zeit die internen Abläufe im Kreditprozess optimiere und unter der Leitung des neuen Vorstands für Risikomanagement das im November 2008 vorgestellte Großprojekt „Kreditprozess neu“ gestartet habe. Ein Abschluss für das Projekt „Kreditprozess neu“ in Österreich war bis 1. März 2009 geplant, danach sollte ein gruppenweiter Roll-Out erfolgen.

(7) Am 11. und 12. Februar 2009 fand in München ein weiteres Treffen zur Prüfung der BayernLB-Gruppe statt. Die Teilnehmer berichteten über den aktuellen Stand betreffend die von ihnen beaufsichtigten Banken(gruppen). Im Juni oder Juli 2009 sollte die Prüfung der BayernLB durch die BaFin beginnen, im Zeitraum September 2009 bis Jahresende 2009 sollten die Prüfungen der HBInt und ausgewählten ausländischer Tochterbanken stattfinden. Die FMA übernahm die Koordination der Prüfungen mit den für die jeweiligen ausländischen Tochterbanken der HBInt zuständigen Nationalbanken.

(8) In einer Analyse vom 3. März 2009 der OeNB zur Eigenmittelausstattung der HBInt hielt diese nochmals fest, dass bei der HBInt im Zuge des Projekts „Kreditprozess neu“ die Neuordnung und Optimierung der internen Abläufe im Kreditprozess erfolgte.

(9) Am 25. Mai 2009 erstellte die OeNB eine Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009). Der FMA ging diese Analyse am 3. Juli 2009 zu. Die OeNB hielt in ihrer Analyse fest, dass kein Verdacht einer Gesetzesverletzung seitens der HBInt vorlag, die OeNB empfahl jedoch fünf behördliche Maßnahmen⁶⁴. Eine zeitnahe Bearbeitung durch die FMA war dem Akt nicht zu entnehmen. Am 6. Dezember 2009 fand die Erledigung durch die Sachbearbeiterin der FMA statt.

In der Erledigung des Akts hielt die FMA nahezu ein Jahr später – mit Endgenehmigung am 16. November 2010 – fest, dass die fünf seitens der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen abgearbeitet seien bzw. zwischenzeitlich auf anderem Wege (nach erfolgter Absprache mit OeNB in der Vor-Ort-Prüfung, Managementgespräch, seitens

⁶⁴ Bereits bestehende erhöhte Berichtspflicht beibehalten; Einforderung einer Stellungnahme bezüglich der Implementierung insbesondere im Hinblick auf die Wirkungsweise des Kreditprozess „neu“ in der Gruppe wie der Tochterbanken; Einforderung einer Stellungnahme bezüglich der niedrigen Deckungsquote (Kreditrisikoversorge/NPL); quartalsweise Darlegung der aktualisierten Planungsrechnung 2009 sowie Darstellung der wesentlichen Abweichung von der letztgültigen Planungsrechnung inkl. der zugrunde gelegten Annahmen; Einforderung einer Stellungnahme, ob die Bedienung des staatlichen Partizipationskapitals aus Sicht der HBInt 2009 möglich ist.

OeNB an HBInt übermittelte Daten-Templates) abgedeckt waren und somit keine aufsichtsbehördliche Veranlassung erforderlich war. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB zur Information und Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Analyse weiter.

(10) Am 17. Juli 2009 beauftragte die FMA die OeNB, die mit der BaFin und der BuBa abgestimmte Prüfung bei der HBInt durchzuführen. Die Prüft Themen waren das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko. Die Prüfung der OeNB begann am 17. August 2009 und schloss mit einer Besprechung mit der HBInt über die vorläufigen Ergebnisse am 23. November 2009 ab. Den Prüfbericht stellte die OeNB der HBInt am 7. Dezember 2009 zu (zu den wesentlichen Feststellungen siehe Anhang 8).

(11) Die HBInt erstellte für den Kreditausschuss eine Stellungnahme zur Risikovorsorge zum 30. Juni 2009. Per 17. Juli 2009 analysierte die OeNB diese Stellungnahme betreffend den Anstieg der Risikokosten der HBInt zum 30. Juni 2009. Als Gründe für die Planabweichungen der Risikokosten führte die OeNB an:

- nicht in dieser Größenordnung erwartete Effekte durch Aufräumarbeiten in den Leasinggesellschaften (teilweise Fraud)
- konjunkturelles Umfeld und Entwicklungen in der Wirtschaft
 - verschlechternde wirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - besonders negative Entwicklung einzelner Branchen
- überraschender und ungeplant starker Anstieg der Problemkredite im klein volumigen Bereich⁶⁵
- hohe Anfälligkeit des Kreditportfolios gegenüber Klumpenrisiken

Bezüglich der von der HBInt getroffenen Maßnahmen führte die OeNB an, dass die Umsetzung des „Kreditprozesses neu“ in den ausländischen Tochterbanken zu diesem Zeitpunkt lief.

Am 21. Juli 2009 leitete die Staatskommissärin an die FMA einen Bericht des Vorstands der HBInt über die Planüberschreitung bei den Risikokosten zum 30. Juni 2009 weiter. In der Leasinggruppe der HBInt kam es per 30. Juni 2009 teilweise zu hohen Planabweichungen.

⁶⁵ mit Einzelwertberichtigungen von kleiner 500.000 EUR

Internes und externes Kontrollgefüge

(12) Am 23. Juli 2009 fand in den Räumlichkeiten der OeNB ein Managementgespräch zwischen dem Vorstand der HBInt, der OeNB und FMA statt. Ein Thema war das Risikomanagement. Die HBInt teilte mit, dass der „Kreditprozess neu“ in Österreich erfolgreich umgesetzt sei. Bis Ende des Jahres sollte die Umsetzung des Kreditprozesses in allen ausländischen Tochterbanken abgeschlossen sein.

(13) In der mit der BaFin und der BuBa abgestimmten Prüfung im Jahr 2009 beurteilte die OeNB (Prüfbericht an die HBInt zugestellt am 7. Dezember 2009) den in Zusammenarbeit mit der BayernLB und unter Beiziehung von PwC beginnend mit Jänner 2008 erstellten Kreditprozess der HBInt. Im Prüfbericht listete die OeNB 90 Feststellungen zu den Themen Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko auf. Die OeNB stellte fest, dass sich die HBInt zu diesem Zeitpunkt (Prüfungszeitraum August bis November 2009) im Kreditrisikomanagement in einem umfassenden Transformationsprozess befand. Die HBInt präsentierte der OeNB zu nahezu allen untersuchten Steuerungs- und Kontrollprozessen neue Konzepte und Entwürfe, die laut OeNB bei entsprechender Umsetzung Verbesserungen erwarten ließen.

Die zur Zeit der Prüfung der OeNB implementierten Prozesse wiesen laut OeNB jedoch zahlreiche Mängel auf. Für den Bereich Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement führte die OeNB die fehlende personelle Ausstattung in den Bereichen Kreditrisikomanagement, Rating, Risikosteuerung, Beteiligungsmanagement und Problemkreditmanagement als Mangel an. Im Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement wies der Umsetzungsstand betreffend die Identifizierung identer Kunden Fehlerquellen auf.

Weiters stellte die OeNB fest, dass die bankinterne Definition der Gruppe verbundener Kunden zum Teil nicht den Bestimmungen der Großkreditevidenzmeldung der OeNB entsprach. Die Aktualität der erstellten Ratings war aus Sicht der OeNB stark verbesserungswürdig und eine regelmäßige Validierung aller eingesetzten Ratingsysteme wurde bis November 2009 nicht durchgeführt. Weiters zeigte die OeNB auf, dass die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Bereichen Kreditrisikomanagement und Kreditabwicklung mangelhaft sowie die Funktionsfähigkeit bei der Kreditrisikoüberwachung nur eingeschränkt gegeben war.

Die OeNB hielt fest, dass die Dokumentation zur Vorgehensweise bei der Bildung von Risikovorsorgen mangelhaft und damit deren Nachvollziehbarkeit bei den überprüften Einzelengagements für die OeNB nicht gegeben war. Weiters waren die Ergebnisse der Wertberichtigungen für die OeNB vor dem Hintergrund der gewählten Methodik

und der mangelnden Datenqualität als nicht ausreichend konservativ eingestuft.

(14) Zwischen dem Prüfteam der OeNB vor Ort und den für die HBInt zuständigen Analysten der OeNB fand nach Angaben der OeNB ein regelmäßiger Austausch statt, so dass die aktuellen Erkenntnisse wechselseitig ins Analyse- und Prüfungsergebnis einfließen. Weiters gab die OeNB an, dass zwischen dem Prüfteam und dem Wirtschaftsprüfer des Asset Screenings (PwC) ein regelmäßiger Austausch stattfand.

(15) Mitteilungen der OeNB und FMA über Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Bankwesens an das BMF hinsichtlich der HBInt erfolgten nicht.

27.2 Der RH hielt fest, dass die FMA und OeNB Aufsichtsmaßnahmen (Berichtspflichten, Ermittlungsverfahren, Analysen, Vor-Ort-Prüfungen) im Zeitraum 2006 bis 2009 setzten. Mit 3. März 2008 bestanden Berichtspflichten der HBInt zur Eigenmittelsituation (ab 31. März 2008 vierteljährlich) sowie Berichtspflichten zu Risikomanagement, Gesamtbanksteuerung und Geldwäscherei (ab 30. Juni 2008 halbjährlich). Die OeNB führte in den Jahren 2008 und 2009 Analysen und Managementgespräche durch, an denen auch die FMA teilnahm. Die Erkenntnisse aus den Managementgesprächen arbeitete die OeNB in die Analysen ein. Die FMA und die OeNB beteiligten sich an einer koordinierten Prüfung der HBInt mit der BaFin und der BuBa sowie den ausländischen Aufsichtsbehörden in den CESEE⁶⁶-Ländern.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Reaktion und eingeleiteten Maßnahmen der HBInt auf die seit dem Jahr 2006 festgestellten Mängel im Kreditprozess, seitens der Aufsicht (FMA und OeNB) zwar beobachtet wurden, sich letztlich aber als unzureichend, wie im Rahmen der OeNB Prüfung 2009 festgestellt, erwiesen. In diesem Zusammenhang hielt der RH kritisch fest, dass die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich bewirkt hatten.

Die Feststellungen der Mängel (2006 und 2007) erfolgten in einer Phase der Expansion der HBInt (siehe TZ 5 ff.). Für den RH war daher nicht auszuschließen, dass die HBInt in diesem Zeitraum Risiken einging, deren Erfassung einerseits und Beurteilung der Auswirkungen bei negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits aufgrund von System- und Prozessmängeln nicht vollständig gewähr-

⁶⁶ CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Internes und externes Kontrollgefüge

leistet war. Diese Problematik sah der RH auch durch die 2008 seitens der HBInt vorgenommene Risikobereinigung und die Aussage des Risikovorstands der HBInt vom 24. November 2008, dass die Expansion der HBInt nicht ohne Konsequenzen geblieben sei sowie die Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergeben habe, bestätigt.

Der RH wies darauf hin, dass seitens der FMA eine Verifizierung der Mängelbehebung des Produkteinführungsprozesses (siehe TZ 25) nur im Rahmen einer Follow-up-Prüfung durch die OeNB gewährleistet war. Diesbezüglich hielt es der RH grundsätzlich für zweckmäßig, dass die FMA und OeNB eine Follow-up-Prüfung für 2009 bereits als Ergebnis der Schlussbesprechung am 18. Februar 2008 in Evidenz hielten. Der RH hielt in diesem Zusammenhang jedoch kritisch fest, dass – bis zum Vorliegen deren Ergebnisse – weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen konnten.

Der RH hielt daher kritisch fest, dass – aufgrund der mangelnden tatsächlichen Vor-Ort-Prüfung der Behebung von festgestellten Mängeln – die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB auf einer Datengrundlage beruhte, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war.

Der RH hielt kritisch fest, dass die FMA der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vorschrieb. Die FMA machte bis zur Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 keinen Gebrauch von der Anfang 2007 eingeführten und mit 27. Oktober 2008 erweiterten Aufsichtsmaßnahme des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses).

Der RH hielt kritisch fest, dass die FMA keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vornahm. Die mit 25. Mai 2009 datierte Analyse ging der FMA am 3. Juli 2009 zu. Die Erledigung durch die Sachbearbeiterin war mit 6. Dezember 2009 vermerkt; die Endgenehmigung mit 16. November 2010. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB weiter. Für den RH war aus dem Akt nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt die FMA als Behörde die von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen würdigte.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine aufrechterhaltene Empfehlung an das BMF, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

Der RH hielt fest, dass weder die FMA (gemäß § 80 BWG) noch die OeNB (gemäß § 79 BWG) dem BMF Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Bankwesens hinsichtlich der HBInt mitteilten.

27.3 (1) FMA

(a) Zum Themenbereichen „Auferlegung von Berichtspflichten“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass die Aufsicht in mehreren Prüfungen und Analysen die Schwächen bei der Kreditvergabe und im Risikomanagement der HBInt massiv kritisiert habe. In den Jahren 2006 bis 2009 sei die HBInt sogar jährlich geprüft worden. Den im Jahr 2006 festgestellten Mängeln sei die FMA mittels einer Follow-up-Prüfung 2008 nachgegangen, wobei im Wesentlichen eine Bereinigung der 2006 ausgemachten Mängel festgestellt worden sei. Die HBInt habe mehrfach zugesagt, mit externen Beratern ein völlig neues Risikomanagement auszuarbeiten und zu implementieren. Dieser Prozess sei mit die Übernahme der HBInt durch die BayernLB im Mai 2007 insofern überholt gewesen, als die BayernLB einen eigenen Aktionsplan zur Verbesserung des Risikomanagements der HBInt vorgelegt und angekündigt habe, ihr eigenes Konzernrisikomanagement auf die HBInt auszurollen. Die konsolidierte Beaufsichtigung der BayernLB-Gruppe sei der BaFin und der BuBa oblegen, zu denen FMA und OeNB einen intensiven Kontakt gesucht hätten.

Zudem sei ein neues Management in der HBInt eingesetzt worden. Der neue Eigentümer BayernLB habe seine Vorstellungen miteinbringen wollen und es seien umfassende Verbesserungsmaßnahmen in die Wege geleitet worden. Die Ausrollung eines neuen Risikomanagements könne jedoch nicht umgehend durch eine behördliche Maßnahme hergestellt werden, sondern die HBInt habe – so die FMA in ihrer Stellungnahme – für die Verbesserungen im Risikomanagement auch entsprechende Zeit benötigt. Um den Umsetzungsprozess eng zu beobachten, habe die FMA daher der HBInt im März 2008 umfangreiche Berichtspflichten u.a. auch zur Thematik Risikomanagement auferlegt.

Internes und externes Kontrollgefüge

Dass im Nachhinein noch zusätzliche Mängel im Kreditrisikomanagement festzustellen gewesen seien und die Ausrollung des neuen Risikomanagements aufgrund der Notverstaatlichung im Dezember 2009 nicht zum Abschluss gekommen sei, sei bei der Setzung der behördlichen Maßnahmen in den Jahren 2008 und 2009 nicht vorhersehbar gewesen.

(b) Weiters führte die FMA zum Themenbereich „Änderung des Kreditprozesses und Validität der Datengrundlagen“ in ihrer Stellungnahme aus, dass die HBInt aufgrund ihrer Größe und Komplexität zu jeder Zeit einer intensiven Beaufsichtigung durch FMA und OeNB unterliegen sei. In den Jahren 2006 bis 2009 sei sie jährlich vor Ort geprüft worden. Mängel, die die OeNB im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen aufgezeigt habe, habe die FMA jeweils zeitnah aufgegriffen (mittels behördlicher Vorschreibung der Mängelbehebung).

Im Jahr 2006 sei – so die Stellungnahme der FMA – die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen im Mittelpunkt gestanden. Des Weiteren sollten von der OeNB eine Aussage über die Eigenmittelsituation der Bank getroffen und die Qualität des Risikomanagements beurteilt werden. Die Prüfung habe teils gravierende Mängel hervorgebracht.

Die von der FMA beauftragte Vor-Ort-Prüfung der OeNB im Jahr 2007 habe folgende Prüfungsschwerpunkte umfasst:

- die Ermittlung und Darstellung der Eigenmittel auf Einzelinstituts-ebene und konsolidierter Basis,*
- die damit im Zusammenhang stehende Eigenmittelaufbringung, speziell durch verbundene Unternehmen,*
- die Finanzierung und Refinanzierung der Kreditinstitutsgruppe und der damit verbundenen Unternehmen sowie*
- die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe.*

Mit ergänzendem Schreiben vom 29. März 2007 sei der Prüfauftrag der FMA um die Einhaltung von Geldwäschereibestimmungen erweitert worden.

Der Prüfauftrag 2008 der FMA an die OeNB habe insbesondere zum Inhalt gehabt, zu evaluieren, inwieweit die im Prüfungsbericht 2006 der OeNB aufgezeigten Mängel bereinigt worden seien bzw. den gege-

benen Hinweisen Rechnung getragen worden sei. Im Jahr 2009 habe die OeNB schließlich erneut das Kreditrisiko sowie das Liquiditätsrisiko der HBInt geprüft.

Festzuhalten sei laut Stellungnahme der FMA, dass die OeNB-Prüfung 2008 eine wesentliche Bereinigung der im Jahr 2006 festgestellten Mängel ergeben habe. Es habe daher aus der Erfahrung keine Veranlassung bestanden, an der Aussagekraft der Ankündigung der BayernLB, für eine Bereinigung des Risikomanagements durch Ausrollung ihrer Systeme zu sorgen, zu zweifeln.

Wenn nun der RH kritisiere, dass nach der Vor-Ort-Prüfung 2007 der Kreditrisikoprozess nicht unmittelbar erneut im Jahr 2008, sondern erst im Jahr 2009 mittels Follow-up-Prüfung evaluiert worden sei, gebe die FMA zu bedenken, dass der HBInt für die von der FMA und der OeNB geforderten umfassenden Verbesserungen im Risikomanagement auch eine entsprechende Umsetzungszeit hätte eingeräumt werden müssen.

Eine rasche Prüfung der erst kurz zuvor festgestellten Mängel hätte kein zweckmäßiges Mittel dargestellt, da viele Mängel im Kreditrisikomanagement der HBInt nicht innerhalb unrealistisch kurzer Zeiträume zu beheben gewesen wären und eine Überprüfung der Fortschritte vor Ort (samt zeitintensiver Validierungen) somit erst nach einer gewissen Implementierungszeit sinnvoll gewesen sei. Daher sei die Umsetzung durch ein enges Monitoring begleitet worden.

(c) Zum Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, die Tatsache, dass kein förmlicher Bescheid zur Erhöhung des Kapitals der HBInt erlassen worden sei, bedeute keinesfalls, dass die FMA und OeNB keine zusätzlichen Kapitalzuführungen gefordert hätten. Nicht zuletzt aufgrund des massiven Drucks von FMA und OeNB, die Eigenkapitalbasis zu stärken, hätten im Jahr 2007 die damaligen Eigentümer der Bank den Beschluss gefasst, einen strategischen Partner zu suchen, der schließlich in der BayernLB – einem der größten Kreditinstitute Deutschlands, das der konsolidierten Beaufsichtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) unterliege – gefunden worden sei. Die BayernLB habe der Aufsicht versichert, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen. Diese Zusage habe sich in einer ersten Kapitalerhöhung im Dezember 2007 i.H.v. 600 Mio. EUR manifestiert, die von der BayernLB und der Grazer Wechselseitige Versicherung getragen worden sei.

Internes und externes Kontrollgefüge

Die FMA habe zum damaligen Zeitpunkt keinen Grund gehabt, an den Aussagen der BayernLB zu zweifeln, das Risikomanagement der HBInt völlig neu aufzustellen und die Systeme der BayernLB-Gruppe auf die HBInt auszurollen. Diese Aussagen seien durch mehrmalige ausdrückliche Bestätigungen seitens des Vorstands der HBInt auch untermauert worden. So habe der Risikovorstand der HBInt am 24. November 2008 mitgeteilt, dass es erklärtes Ziel des (Kredit-)Risikomanagements der BayernLB sei, im ganzen Konzern einheitliche Standards und Policies von hoher Qualität einzusetzen. Um die Implementierung eines einheitlichen Risikomanagements zu ermöglichen, habe die Aufsicht der BayernLB aber auch die dafür notwendige Zeit einräumen müssen.

Weiters hätten die FMA und die OeNB im 2. Halbjahr 2008 massiv auf eine Stärkung des Eigenkapitals der HBInt gedrängt, unter anderem durch Einleitung eines Eigenkapitaladäquanzverfahrens. In Folge dessen sei es Ende 2008 schließlich zu einer Kapitalerhöhung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR und zur Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR gekommen.

Weiters verwies die Stellungnahme der FMA darauf, dass die OeNB in ihrer Analyse vom 3. März 2009 nach Durchführung der Kapitalstärkung der HBInt i.H.v. 1,6 Mrd. EUR schließlich festgehalten habe, dass die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote mit 8,39 % bzw. 11,82 % die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt hätten. Die Core Tier 1-Ratio der HBInt von 7,75 % habe laut OeNB-Bericht zwar nicht den durch die Finanzmarktkrise erhöhten Marktanforderungen von 8 % bis 9 % entsprochen, sei aber aus Analysesicht akzeptabel gewesen. Diesbezüglich sei laut Stellungnahme der FMA anzumerken, dass die Core Tier 1-Ratio der HBInt zum damaligen Zeitpunkt weit über dem gesetzlichen Mindestanforderung gelegen sei. Festzuhalten sei laut Stellungnahme der FMA außerdem, dass die durchschnittliche Core Tier 1-Ratio der österreichischen Top 8-Banken per Jahresende 2008 bei 6,86 % gelegen sei und sich die Core Tier 1-Ratio der HBInt somit über dem Durchschnitt der Top 8-Banken befunden habe.

Zusammenfassend habe der OeNB-Bericht festgehalten, dass unter der – auf der Planrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen die vorgenommene Kapitalerhöhung um 1,6 Mrd. EUR im Dezember 2008 für die HBInt als ausreichend einzustufen gewesen sei. Diese Einschätzung sei der FMA laut ihrer Stellungnahme auf Basis des damals der Aufsicht vorliegenden Wissensstandes durchaus plausibel erschienen; zum damaligen Zeitpunkt habe es keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln. Aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf bezüglich der Kapitaladäquanz der HBInt

habe daher nicht mehr bestanden, das Verfahren sei von der FMA einzustellen gewesen. Die Eigenmittelsituation der HBInt sei aber weiterhin beobachtet und die Entwicklung der Bank einem engen Monitoring unterzogen worden. Die FMA habe laufend Gespräche mit der Bank geführt, in denen sie die Geschäftsentwicklung sowie die Kapitalsituation der HBInt immer wieder thematisiert habe. Nachdem die Ergebnisse des ersten Halbjahres 2009 eine wesentliche Negativabweichung gezeigt hätten, sei PwC von der HBInt in Abstimmung mit der Aufsicht mit einem Asset Screening beauftragt worden, welches PwC von August bis November 2009 durchgeführt habe.

Die am 7. September 2009 eingegangene Mitteilung der Staatskommissarin, wonach es per Jahresende 2009 voraussichtlich einen um 762 Mio. EUR erhöhten Wertberichtigungsbedarf geben werde, habe die FMA am 9. September 2009 im sogenannten „Einzelbankenforum“ auf Managementebene mit der OeNB erörtert und die weitere Vorgehensweise bezüglich der HBInt besprochen. Der Diskussion habe die Information seitens der HBInt zugrunde gelegen, dass PwC die Kreditrisikoprüfung (Asset Screening) bis November 2009 abschließen werde. Zudem sei zu diesem Zeitpunkt gerade eine Prüfung vor Ort durch die OeNB im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt gelaufen. Es sei zwischen OeNB und FMA vereinbart worden, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die allenfalls notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können (z.B. Einleitung eines Capital Add On-Verfahrens).

Am 10. November 2009 sei von der FMA infolge der Anzeige der HBInt gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 BWG schließlich auch förmlich ein (neuerliches) Ermittlungsverfahren betreffend die Kapitaladäquanz der HBInt eingeleitet worden.

Aus all diesen Informationen aus Akten bzw. Unterlagen gehe laut Stellungnahme der FMA klar hervor, dass die FMA die Risikoaktiva sowie die Kapitalausstattung der HBInt gemeinsam mit der OeNB laufend einer intensiven Beaufsichtigung und Überprüfung unterzogen habe und v.a. aufgrund des Drucks der Aufsicht die HBInt auch mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgestattet worden sei. Die entgegenstehende Feststellung des RH könne daher von der FMA nicht nachvollzogen werden.

(d) Zum Themenbereich „zeitnahe Aktenerledigung“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass die Würdigung der Themen, die in den vom RH erwähnten Unterlagen vom 30. Juli 2008 erörtert worden seien, zudem großteils auf Basis weiterer Sachverhalte und Informationen unter gesonderten Aktenzahlen erfolgt sei. Im 2. Halbjahr 2008

Internes und externes Kontrollgefüge

habe generell eine sehr intensive Beaufsichtigung der Eigenmittelsituation der HBInt bestanden. Die FMA habe den Vorstand der HBInt mehrfach zu Gesprächen in die FMA geladen und klar zum Ausdruck gebracht, dass die Aufsicht sich eine Verbesserung der Kapitalquoten erwarte. Auf die überraschende Verschlechterung der Eigenmittelzahlen der HBInt habe die FMA im 2. Halbjahr 2008 unmittelbar reagiert; sie habe die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Bezug auf die Größe des Kreditinstituts und die Geschäftsstrategie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens einer genauen und umfassenden Untersuchung zugeführt. Diese Untersuchung habe schließlich zu einer Kapitalstärkung der HBInt im Dezember 2008 i.H.v. insgesamt 1,6 Mrd. EUR geführt.

Auch teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass sie von der OeNB übermittelte Informationen jederzeit zeitnah behördlich gewürdigt habe. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes (so habe es in den Jahren 2008 und 2009 beinahe 350 Bankaufsichtsakte i.Z.m. der HBInt und ihrer Tochterbank HBA gegeben) und des Zeitdrucks habe es jedoch vorkommen können, dass die Dokumentation des behördlichen Handelns erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sei.

In der vom RH angesprochenen Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie über den Viability Report, die der FMA am 3. Juli 2009 zugegangen sei, habe die OeNB festgehalten, dass kein Verdacht einer Gesetzesverletzung durch die HGAA vorliege. Darüber hinaus habe die OeNB – so die FMA in ihrer Stellungnahme – folgende fünf behördliche Maßnahmen empfohlen:

- 1. Die bereits bestehende erhöhte Berichtspflicht hinsichtlich Risikomanagement (Kreditrisiko und Marktrisiko), Gesamtbanksteuerung, Geldwäsche und Eigenmittelsituation (vierteljährlich) sollte weiterhin beibehalten werden.*
- 2. Einforderung einer Stellungnahme der HBInt bezüglich der Implementierung insbesondere im Hinblick auf die Wirkungsweise des „Kreditprozesses neu“ in der Gruppe sowie der Tochterbanken. Im Detail bedeute dies, den Roll-out darzulegen und die Fakten, in welchen Ländern dieser erfolge, in welchen Ländern der „Kreditprozess neu“ bereits „gelebt“ werde und welche wesentlichen Verbesserungen in den verschiedenen Ländern erzielt worden seien. Des Weiteren sei in diesem Zusammenhang der Risikotragfähigkeitsbericht der HBInt einzufordern.*
- 3. Einforderung einer Stellungnahme der HBInt bezüglich der niedrigen Deckungsquote (Kreditrisikovorsorgen/NPL) i.H.v. 48 %: Wenn die HBInt die Quote als ausreichend erachte, Einforderung*

der Erklärung wieso; weiters Einforderung der Darlegung, welche Maßnahmen in Betracht gezogen oder bereits vollzogen wurden, um diese zu erhöhen.

4. *Quartalsweise Darlegung der aktualisierten Planrechnung 2009 sowie Darstellung der wesentlichen Abweichung von der letztgültigen Planrechnung inklusive der zugrunde gelegten Annahmen.*
5. *Einforderung einer Stellungnahme der HBInt, ob die Bedienung des staatlichen Partizipationskapitals aus ihrer Sicht im Jahr 2009 möglich sei.*

Laut weiterer Stellungnahme der FMA ergebe sich aus dem Votum des FMA-Aktes mit der Ordnungszahl (OZ) 43/09, der dem RH vorliege, bezüglich der fünf empfohlenen Maßnahmen Folgendes:

1. *Die erhöhte Berichtspflicht habe die FMA unverändert beibehalten.*
2. *Der zweiten Maßnahme sei laut Absprache zwischen FMA und OeNB im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung im Jahr 2009 entsprochen worden. Einen Risikotragfähigkeitsbericht habe die FMA am 10. November 2009 anlässlich der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Eigenmittelausstattung unter OZ 71/09 angefordert, am 1. Dezember 2009 habe die HBInt ihn übermittelt (OZ 82/09) und die FMA an die OeNB weitergeleitet.*
3. *Die dritte Maßnahme sei laut Absprache mit der OeNB bereits im Rahmen des Managementgesprächs am 15. Juli 2009 beantwortet worden.*
4. *Die vierte Maßnahme sei am 4. August 2009 durch die Versendung eines Datentemplates durch die OeNB erledigt worden.*
5. *Die fünfte Maßnahme sei laut Absprache mit der OeNB im Rahmen der ergänzenden Stellungnahme der HBInt für die Europäische Kommission vom 26. August 2009 erledigt worden.*

Sämtliche seitens der OeNB empfohlenen Maßnahmen seien, so die FMA in ihrer Stellungnahme, somit zeitnah abgearbeitet worden, weshalb es – entgegen den Ausführungen des RH – sehr wohl zu einer zeitnahen Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen gekommen sei.

Internes und externes Kontrollgefüge

(e) Zum Themenbereich „organisatorische Zusammenführung der Bankenaufsicht“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass mit der am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Reform der Aufsicht über den österreichischen Finanzplatz die österreichische Bankenaufsicht auf eine neue Grundlage gestellt und damit deren Effizienz erhöht worden sei. Die Aufsichtsreform habe eine weitere Verbesserung der Kooperation und eine noch engere Verzahnung der Aufsichtstätigkeit mit sich gebracht. In organisatorischer Hinsicht sei zwar das bisherige duale Aufsichtssystem beibehalten worden; es sei jedoch eine noch stärkere Verschränkung von Einzelinstituts- und Systemaufsicht („mikro- und makroprudentielle Aufsicht“) erfolgt, weshalb zusätzliche operative Aufsichtskompetenzen auf die OeNB übertragen worden seien. Im Ergebnis bestehe daher seit Anfang 2008 eine neue Form der Zusammenarbeit von FMA und OeNB in der Bankenaufsicht.

Um die neu gestaltete Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB zu implementieren, hätten erst die entsprechende Aufgabenteilung sichergestellt und die Schnittstellen zwischen FMA und OeNB implementiert werden müssen. Sämtliche Vor-Ort-Prüfungen im Bereich der Bankenaufsicht erfolgten nunmehr durch die OeNB, wobei der Prüfauftrag durch die FMA auf Basis einer gemeinsamen Prüfplanung erfolge. Außerdem verfüge die OeNB über das Recht, eine Prüfung oder eine Erweiterung eines Prüfauftrags zu beantragen. Ein wichtiges Element dieser Kooperation sei die Zusammenführung aller aufsichtsrelevanten Daten beider Institute in eine gemeinsame Datenbank (ELAK). Die Analyse dieser Daten erlaube ein intensiveres Monitoring, sowohl der einzelnen Marktteilnehmer als auch des gesamten Finanzplatzes.

Laut Stellungnahme der FMA habe die Umsetzung des neuen Aufsichtsprozesses Zeit und einen hohen personellen Einsatz benötigt, hätten doch anfangs noch viele Schwierigkeiten, die sich mit der Neuorganisation eines Aufsichtssystems ergeben würden, gemeistert werden müssen. Die Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB sei in den letzten Jahren laufend optimiert und intensiviert worden, wodurch die Qualität der Bankenaufsicht nochmals deutlich gesteigert worden sei. Die Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB im Bereich der Bankenaufsicht sei in Entsprechung des Gesetzes klar definiert worden, dabei hätten die jeweiligen fachlichen Stärken der beiden Institutionen konzentriert werden können, um so eine bessere Ressourcenausnutzung zu ermöglichen. Die Aufsichtsprozesse würden nunmehr rasch, sicher und gut dokumentiert ablaufen, bei stets einheitlichem Informationsstand von FMA und OeNB. Entscheidungsprozesse seien nachvollziehbar und beide Institutionen würden in einem engen und partnerschaftlichen Verhältnis zusammenwirken.

Zusammenfassend könne aus Sicht der FMA festgehalten werden, dass durch die im Jahr 2008 in Kraft getretene Reform eine klare Kompetenzverteilung geschaffen worden sei. Die im Zuge der Implementierung getroffenen Maßnahmen hätten einen effizienten und effektiven Aufsichtsprozess sichergestellt, wodurch insgesamt das Aufsichtsnetz noch engmaschiger geknüpft worden sei. Auch wenn weiterhin formell zwei Institutionen bestünden, die sich die Aufgabe der Bankenaufsicht teilten, so gebe es für die Banken materiell nur noch einen einzigen, gesamtheitlichen Aufsichtsprozess unter gestärkter gemeinsamer Verantwortung.

Die FMA bekenne sich laut ihrer Stellungnahme daher ausdrücklich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der OeNB und der Beibehaltung des dualen Aufsichtssystems, das sich insbesondere in den letzten Jahren bewährt habe und sich in ähnlicher Weise auch in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland wiederfinde.

(f) Betreffend die Mitteilungen gemäß § 80 BWG führte die FMA in ihrer Stellungnahme aus, dass vor der Verstaatlichung im Jahr 2009 laufend Gespräche über die Situation der HBInt stattgefunden hätten, an denen auch das BMF teilgenommen habe. Eine formal als § 80 BWG-Meldung deklarierte Meldung hätte keinen Mehrwert ergeben, sei doch dem BMF als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt sowie als Partei im laufenden Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission bekannt gewesen, dass sich die HBInt in einer schwierigen Situation befunden habe.

Die FMA nehme jedoch die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde zukünftig darauf Bedacht nehmen, das BMF auch dann formal über etwaige Missstände zu informieren, wenn dieses grundsätzlich bereits Kenntnis von den Umständen habe.

(2) OeNB

(a) Die OeNB teilte zum Themenbereich „Validität der Datengrundlagen“ in ihrer Stellungnahme mit, dass eine – gemäß dem Bericht des RH offenbar vermisste – raschere Prüfung per se nicht immer ein zweckmäßiges Mittel darstelle: Die vielfältigen Mängel seien aufgrund der Prüfberichte weitestgehend bekannt gewesen und auch regelmäßigen Folgeprüfungen unterzogen worden (die allerdings oft noch zusätzliche Mängelfeststellungen hervorgebracht hätten).

Weiters weise die OeNB darauf hin, dass die ursächliche Behebung von Mängeln durch die Behörde nur binnen angemessener Frist aufgetragen werden dürfe und die Mängel von der Bank auch nicht inner-

Internes und externes Kontrollgefüge

halb unrealistisch kurzer Zeiträume behoben werden könnten. Klar sei dabei aber, dass die Bank durch eine Aufforderung der FMA zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands mit sofortiger Wirkung angehalten gewesen sei, ihre bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken der Leistungsfähigkeit ihrer Prozesse und Systeme anzupassen, so dass sie in der Lage sei, festgestellte Mängel an Prozessen und Systemen binnen angemessener Frist zu beheben (woraufhin eine Folgeprüfung gemäß § 70 Abs. 1b Z 5 BWG sinnvollerweise erfolge). Raschere bzw. häufigere Vor-Ort-Prüfungen würden hier keinen Mehrwert bringen.

Mitteilungen gemäß § 79 BWG

(b) Betreffend die Mitteilungen gemäß § 80 BWG führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass – wie auch der Bericht des RH festhalte – beispielsweise der Gouverneur der OeNB den Bundesminister für Finanzen am 12. November 2009 über aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Kapitalsituation der Bank informiert habe. Insofern sei festzuhalten, dass sehr wohl ein entsprechender Informationsfluss an das BMF stattgefunden habe, wenngleich dies nicht formal als § 79 BWG-Meldung deklariert worden sei.

27.4 (1) ad FMA

(a) Der RH entgegnete der FMA zum Themenbereich „Auferlegung von Berichtspflichten“, dass die FMA im März 2008 als Reaktion auf die Feststellungen der OeNB-Prüfung (Prüfbericht 14. August 2007) zwar Berichtspflichten als ein Monitoringinstrument verhängt, darüber hinaus aber insbesondere keine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel festgesetzt hatte. Damit überließ es die FMA der HBInt, zu entscheiden, bis zu welchem zukünftigen Zeitpunkt allenfalls die Mängel behoben werden. Die Stellungnahme der FMA unterstrich dies dahingehend, als die HBInt mehrfach zusagte, ein völlig neues Risikomanagement auszuarbeiten und zu implementieren. Nach Übernahme durch die BayernLB legte diese einen eigenen Aktionsplan zur Verbesserung des Risikomanagements vor. Der RH wies darauf hin, dass die Rechtfertigung des Fortbestands eines Mangels weder im Eigentümerwechsel noch im Managementwechsel gelegen sein konnte. Der RH verblieb daher bei seiner Würdigung, dass die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008 – auch unter Berücksichtigung der Komplexität des Vorhabens – keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die festgestellten Mängel bewirkt hatte.

(b) Zum Themenbereich „Änderung des Kreditprozesses und Validität der Datengrundlagen“ nahm der RH die von der FMA in ihrer Stellungnahme ausgeführten Sachverhalte zu Vor-Ort-Prüfungen im Zeit-

raum 2006 bis 2009 unter Verweis auf die unter TZ 19 ff. enthaltenen Darstellungen zur Kenntnis. Der RH hielt fest, dass seine Kritik darauf gerichtet war, dass weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen konnten, solange nicht eine Verifizierung der Mängelbehebung durch eine Follow-up-Prüfung vorlag. Damit beruhte die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war.

Die FMA verkannte die Kritik des RH, wenn sie davon ausging, dass der RH eine frühere Vor-Ort-Prüfung als zweckmäßiges Instrument angesehen habe. Eine diesbezügliche Empfehlung hatte der RH – im Bewusstsein über den Zeit- und Ressourcenaufwand zur Mängelbehebung aufgrund der Größe und Komplexität der HBInt – nicht abgegeben. Der RH hätte es als zweckmäßig angesehen, dass – im ex ante bestehenden Wissen um die in der Vergangenheit wiederholt festgestellten Mängel – die FMA und die OeNB Schritte zur Kompensation des von den Daten der HBInt ausgehenden Risikos der mangelnden Validität gesetzt hätten (siehe dazu auch die Gegenäußerung des RH in dieser TZ unter (c) – Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“). Die Begleitung der Umsetzung der Änderung des Kreditprozesses durch ein enges Monitoring war ebenso wenig geeignet, Risiken der Datengrundlagen zu kompensieren, wie die im Zuge der OeNB-Prüfung 2009 festgestellten Mängel hintanzuhalten.

(c) Die Ausführungen der FMA zum Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“ – betreffend der im September 2009 zwischen FMA und OeNB getroffenen Vereinbarung, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die allenfalls notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können (z.B. Einleitung eines Capital Add On-Verfahrens) – waren nicht geeignet, die Kritik des RH zu entkräften. Insbesondere bis zur Erweiterung des § 70 Abs. 4a BWG im Oktober 2008 wäre zur Vorschreibung eines zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses eine Überprüfung der Risikoaktiva zur Bestimmung der mit erhöhten Eigenmitteln zu unterliegenden Forderung notwendig gewesen. Weder bis zu diesem Zeitpunkt noch danach (bis zur Verstaatlichung der HBInt) machte die FMA von diesem Aufsichtsmittel Gebrauch.

(d) Zum Themenbereich „zeitnahe Aktenerledigung“ nahm der RH die ergänzenden Ausführungen zu der in dieser TZ bereits enthaltenen Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis; die Ausführungen entspra-

Internes und externes Kontrollgefüge

chen dem Stand seiner Erhebungen. Gerade deshalb vermochte der RH daraus aber keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung abzuleiten. Ebenso wenig konnte der RH aus einer nachträglich narrativ verfassten und ein Jahr später genehmigten aktenmäßigen Erledigung den Zeitpunkt der tatsächlichen behördlichen Würdigung feststellen. Die Formulierung „Da sämtliche empfohlenen Maßnahmen bereits abgearbeitet bzw. zwischenzeitlich auf anderem Wege abgedeckt wurden, sind keine aufsichtsbehördlichen Veranlassungen erforderlich.“ bestärkte die Kritik des RH, wonach sich eine tatsächliche behördliche Würdigung nicht ableiten ließ.

(e) Betreffend die organisatorische Zusammenführung der Bankenaufsicht vermerkte der RH, dass die Ausgestaltung der österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur einen Prüfungsschwerpunkt des RH im Jahr 2015 darstellt. Der RH hielt seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

(f) Schließlich stellte der RH klar, dass er im Zusammenhang mit Mitteilungen gemäß § 80 BWG keine Empfehlung ausgesprochen hatte. Er wies die FMA jedoch darauf hin, dass die Stellung des BMF als Partizipant sowie das laufende Beihilfeverfahren als Endergebnisse der schwierigen Situation der HBInt zu sehen waren. Dementsprechend anerkannte der RH die Intention der FMA, ihre Informationspolitik betreffend BMF in Entsprechung der Gesetzeslage zu überdenken und so künftig bereits im Vorfeld von schwierigen Situationen zur Stabilität des österreichischen Finanzsektors beizutragen.

(2) ad OeNB

(a) Der OeNB hielt der RH zum Themenbereich „Validität der Datengrundlagen“ entgegen, dass seine Kritik darauf gerichtet war, dass weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen konnten, solange nicht eine Verifizierung der Mängelbehebung durch eine Follow-up-Prüfung vorlag. Damit beruhte die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war.

Wie die FMA verkannte auch die OeNB die Kritik des RH, wenn sie davon ausging, dass der RH eine frühere Vor-Ort-Prüfung als zweckmäßiges Instrument angesehen habe. Eine diesbezügliche Empfehlung hatte der RH – im Bewusstsein über den Zeit- und Ressourcenaufwand zur Mängelbehebung aufgrund der Größe und Komplexität der HBInt – nicht abgegeben. Der RH hatte es als zweckmäßig angesehen, dass – im ex ante bestehenden Wissen um die in der Vergangenheit wiederholt festgestellten Mängel – die FMA und die OeNB Schritte zur Kompensation des von den Daten der HBInt ausgehenden Risikos der mangelnden Validität gesetzt hätten (siehe dazu auch die Gegenäußerung des RH an die FMA in dieser TZ unter (c) – Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“). Die Begleitung der Umsetzung der Änderung des Kreditprozesses durch ein enges Monitoring war ebenso wenig geeignet, Risiken der Datengrundlagen zu kompensieren, wie die im Zuge der OeNB-Prüfung 2009 festgestellten Mängel hintanzuhalten.

(b) Betreffend die Mitteilung gemäß § 79 BWG hielt der RH der OeNB entgegen, dass die Mitteilung des Gouverneurs der OeNB zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem diese Informationen bereits in der Sphäre des BMF bekannt waren.

Angemessenheit des
Aufsichtssystems

28.1 Der RH wies bezüglich der Angemessenheit des Aufsichtssystems auf seine nur teilweise umgesetzten Empfehlungen aus Vorberichten hin. So empfahl der RH dem BMF in seinem Bericht „Finanzmarktaufsicht“, Reihe Bund 2007/10, TZ 30.2, darauf hinzuwirken, dass das BWG bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA – auch ohne Vorliegen der Gläubigergefährdung – die Möglichkeit einräumt, bestimmte Geschäftsbeschränkungen nach § 70 Abs. 2 BWG auszusprechen; dies wäre z.B. bei einer beharrlichen Weigerung eines Kreditinstituts, ein geeignetes Risikomanagementsystem zur Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken einzuführen, denkbar. Damit sollte die Aufsichtsbehörde schon frühzeitig eingreifen und befristete Aufsichtsmaßnahmen verhängen können, um die Möglichkeit einer Insolvenzvermeidung zu erhöhen.

Wie der RH in seinem Bericht „Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 3, feststellte, setzte das BMF die Empfehlung – durch Einführung des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses) – nur teilweise um. Eine gesetzliche Möglichkeit, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens – u.a. zur Vermeidung von Bankeninsolvenzen – auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können, fehlte.

Internes und externes Kontrollgefüge

28.2 Die im Rahmen der Neuordnung der Europäischen Bankenaufsicht vorgenommenen Reformen und die sich daraus für die österreichische Bankenaufsicht ergebenden Konsequenzen wird der RH als Anlass nehmen, die Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur im Jahr 2015 schwerpunktmäßig zu prüfen.

Finanzmarktstabilität **29.1** (1) Im Jahr 2002 erfolgte die organisatorische Umgestaltung der Bankenaufsicht durch Gründung der FMA. Mit Inkrafttreten des FMABG am 1. April 2002 war gemäß § 13 FMABG das Finanzmarktkomitee als beratendes Gremium einzurichten. Dem Finanzmarktkomitee oblag die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen. Das Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB und einem Vertreter des BMF aus dem Bereich der Finanzmarktlegistik. Das Finanzmarktkomitee war berechtigt, Empfehlungen zu Finanzmarktfragen zu beschließen, die an den Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten waren.

(2) Beginnend mit 1. Jänner 2008 hatte die OeNB gemäß § 44b Abs. 1 Nationalbankgesetz (NBG) im öffentlichen Interesse das Vorliegen aller jener Umstände zu beobachten, die für die Sicherheit der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung waren. Die FMA hatte Daten aller Unternehmen der Finanzbranche sowie der Pensionskassen der OeNB zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Die OeNB hatte auf dem Gebiet der Finanzmarktstabilität dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen.

(3) Bis April 2007 unterstützte das Land Kärnten durch die Übernahme von Haftungen für die Verbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 24 Mrd. EUR das Wachstum der Bank (siehe TZ 5 ff.). Die HBInt entwickelte sich bis zur Gewährung des Partizipationskapitals im Dezember 2008 zu einem systemrelevanten Kreditinstitut in Österreich (siehe TZ 11 ff.). Die systemrelevante Stellung der HBInt war geeignet – im Falle eines Ausfalls des Kreditinstituts – eine Störung der Stabilität des Finanzmarkts herbeizuführen. Keine der bis Ende 2007 für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen thematisierte den Anstieg der Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt bis April 2007 im Finanzmarktkomitee. Auch die OeNB wies (seit Inkrafttreten des § 44b NBG Anfang Jänner 2008) im Finanzmarktkomitee nicht auf einen Zusammenhang zwischen den Haftungen und einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität hin.

29.2 Der RH kritisierte, dass keine der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen (FMA, OeNB und BMF) im Finanzmarktkomitee, dem für die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches zuständigen Gremium, die Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die HBlnt thematisierte. Der RH kritisierte weiters, dass nicht alle Umstände, die eine potenzielle Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich bedeuten konnten, behandelt wurden.

Das Finanzmarktkomitee sprach daher auch keine Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen aus, die eine Möglichkeit zur Risikobegrenzung eröffnet hätten.

Der RH empfahl dem BMF im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgremiums⁶⁷ darauf hinzuwirken, dass die teilnehmenden Institutionen auch jene Umstände im Rahmen des Gremiums der Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches einbringen, die im Krisenfall geeignet erscheinen, eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich zu bewirken.

29.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMF werde es die generelle Anregung in der Empfehlung des RH für das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) aufnehmen. Im konkreten Anlassfall weise das BMF aber darauf hin, dass – wie bereits zu TZ 8 ausgeführt – die hohen Haftungsbeträge der meisten Bundesländer aus der Gewährträgerhaftung der Länder für ihre Landes- und Hypothekenbanken resultierten; solche Haftungen könnten seit 1. April 2007 nicht mehr übernommen werden und würden damit im Wesentlichen bis September 2017 auslaufen. Eine Diskussion dieser Haftungen im FMSG sei damit obsolet.*

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Beaufsichtigung von Bundesländern bzw. von per Landesgesetz vorgesehenen Haftungen durch ein Bundesland nicht im Zuständigkeitsbereich der FMA gelegen sei. Die FMA verfüge daher auch nicht über die notwendigen Daten und Informationen, welche Haftungen die Bundesländer gegenüber verbundenen Unternehmen eingegangen seien. Einen etwaigen Einfluss von Landeshaftungen auf die Finanzmarktstabilität habe daher die FMA auch nicht beurteilen können.

(3) Die Überwachung der Übernahme von Landeshaftungen durch die Gebietskörperschaften sei – so die OeNB in ihrer Stellungnahme – nicht Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der OeNB. Kraft geltenden (Verfassungs-)Gesetzes besitze die OeNB auch keine Kompetenz, die Gebarung der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zu

⁶⁷ seit 1. Jänner 2014 Nachfolgeinstitution des Finanzmarktkomitees

Internes und externes Kontrollgefüge

überprüfen. Demnach verfüge die OeNB auch nicht über entsprechende Informationen betreffend Art und Ausmaß von Haftungen, welche die Gebietskörperschaften eingegangen seien.

29.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass er sich des Auslaufens der alten Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor bewusst war. Er hatte die entsprechenden Regelungen daher auch einleitend unter TZ 8 dargestellt. Aus diesem Grund des Auslaufens war die Empfehlung des RH nicht nur auf die Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor, sondern auch auf alle anderen Haftungen der Länder gerichtet. Der RH wies anerkennend auf die Zusage der Umsetzung seiner Empfehlung hin.

(2) Zu den Stellungnahmen der FMA und der OeNB betonte der RH, dass entsprechende Informationen über das Vorliegen von Haftungen der Gebietskörperschaft „Land Kärnten“ aus den Jahresabschlüssen der HBInt und den Rechnungsabschlüssen des Landes Kärnten (ab 2004) entnommen werden konnten. Dementsprechend waren diese Informationen – auch ohne Kompetenz zur Gebarungsüberprüfung – der FMA und der OeNB zugänglich.

Weiters hielt der RH fest, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 an das BMF die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der Haftungen des Landes Kärnten begründete (siehe TZ 13). Dementsprechend leitete der RH daraus ab, dass die Aufsicht (FMA und OeNB) Kenntnisse hinsichtlich des Bestandes der Haftungen hatte.

Der Anstieg der Haftungen des Landes Kärnten bis zum Jahr 2006 auf rd. 10 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von Österreich (Haftungen: 24,719 Mrd. EUR; BIP 2006: 266,478 Mrd. EUR) war aus der Sicht des RH für die FMA und die OeNB erkennbar sowie aus öffentlich vorliegenden Unterlagen (Rechnungsabschlüsse des Landes Kärnten) und aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit ableitbar. Das Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte nach Auffassung des RH schwerwiegende Auswirkungen auf den Landeshaushalt zur Folge gehabt. Der Gesamtbetrag an Haftungen war – wie auch die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 anführte – einer der Gründe für die Systemrelevanz der HBInt und damit von gesamtstaatlicher Bedeutung für die Finanzmarktstabilität. Dennoch thematisierten beide für die Finanzmarktstabilität (mit)zuständigen Institutionen diese Umstände nicht im Finanzmarktkomitee.



Internes und externes Kontrollgefüge



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Berichterstattung der
Internen Revision
an den Vorstand und
den Aufsichtsrat

30.1 Über die Berichte der Internen Revision – gesetzliche Pflichtprüfungen und ausgewählte Prüfungen laut Prüfungsplan – informierte der Leiter der Internen Revision den Vorstand gemäß den Regelungen des BWG, den FMA-Mindeststandards für die Interne Revision und den Internationalen Auditing Standards des Institut of Internal Auditors. Nach Freigabe des jeweiligen Berichts durch den Leiter der Internen Revision wurde dieser an den Vorstand versendet.

Die zur Mängelbehebung notwendigen Maßnahmen und deren Erledigungszeitpunkte waren in den Berichten der Internen Revision dokumentiert und mit den verantwortlichen Leitern der überprüften Bereiche abgestimmt. Der Vorstand wurde weiters über Fristerstreckungen im Zuge der Mängelbehebung in quartalsweisen Berichten der Internen Revision informiert, in schwerwiegenden Fällen auch unmittelbar mündlich.

In den vom RH eingesehenen Protokollen der Vorstandssitzungen waren keine Maßnahmen zur Mängelbehebung dokumentiert. Der Vorstand nahm die Berichte der Internen Revision größtenteils, mit Ausnahme des Zeitbedarfs der Mängelbehebung zur Zinsbindungsbilanz, ohne Kommentar oder Diskussion zur Kenntnis. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung war in den Vorstandsprotokollen nicht dokumentiert

30.2 Der RH hielt kritisch fest, dass obwohl der Vorstand über die Berichte der Internen Revision verfügte, eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands – mit Ausnahme des Zeitbedarfs der Mängelbehebung zur Zinsbindungsbilanz – nicht dokumentiert wurde. Die Berichte der Internen Revision an den Vorstand nahm dieser größtenteils ohne Diskussion zur Kenntnis.

31.1 (1) Die regelmäßige Berichtspflicht über wesentliche Prüfungsfeststellungen war in § 42 Abs. 3 BWG geregelt, wonach die Interne Revision an alle Geschäftsleiter (Vorstand) sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichten musste. Mit Änderung des BWG im Dezember 2007 hatte die Interne Revision auch dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zu berichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsorgans hatte in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsorgans diesem über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu berichten.

Im Zeitraum 2006 bis Oktober 2007 erstattete der Leiter der Internen Revision vor jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats dem Auf-

Internes und externes Kontrollgefüge

sichtsratsvorsitzenden sowohl schriftlich als auch mündlich Bericht. Der Aufsichtsrat beschloss in der Sitzung vom 29. Oktober 2007, dass der Leiter der Internen Revision künftig auch den Mitgliedern des Aufsichtsrats berichten sollte. Die Berichte der Internen Revision wurden vorab an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet.

In seiner Sitzung vom 30. April 2008 beschloss der Aufsichtsrat einstimmig den Antrag des Vorsitzenden, dass die Berichterstattung der Internen Revision zukünftig nur wesentliche Prüfungsfeststellungen umfassen sollte. Die Berichterstattung der Internen Revision an den Aufsichtsrat und ab Dezember 2007 auch an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats entsprach in den vom RH ausgewählten Fällen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Aufsichtsrat nahm seit 17. Dezember 2007 alle Berichte der Internen Revision zur Kenntnis. Die Berichtszeit des Leiters der Internen Revision in den Aufsichtsratssitzungen betrug in der Folge zwischen fünf und 15 Minuten.

Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen wurde nicht dokumentiert.

(2) Die Interne Revision berichtete im Jahr 2006 schriftlich dem Bilanzausschuss über wesentliche „Audit-Ergebnisse“ des Jahres 2005 und dem Prüfungsausschuss im Jahr 2007 über wesentliche „Audit-Ergebnisse“ des Jahres 2006. Mit der Novelle des BWG Ende 2007 war dem Prüfungsausschuss quartalsweise über Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu berichten.

31.2 Der RH hielt fest, dass die Interne Revision dem Aufsichtsrat gesetzmäßig über alle wesentlichen Feststellungen und Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung berichtete. Er hielt weiters kritisch fest, dass keine inhaltlichen Auseinandersetzungen zu den Tagesordnungspunkten der Internen Revision dokumentiert wurden, obwohl alle Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit hatten, sich vorab ein Bild über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ausgewiesenen Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung zu machen. Der RH hielt kritisch fest, dass die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen zu kurz bemessen war.

Warnbrief des
Wirtschaftsprüfers
2009

32.1 Am 13. November 2009 übten die Wirtschaftsprüfer die Redepflicht betreffend den Jahresabschluss per 31. Dezember 2009 gegenüber dem Aufsichtsrat, der FMA sowie der OeNB aus. Den Warnbrief unterzeich-

neten der Wirtschaftsprüfer der HBInt und jene Wirtschaftsprüfungsgruppe, die das Asset Screening im Jahr 2009 (zu Asset Screening siehe TZ 19) durchführte. Die Redepflicht⁶⁸ betraf folgende Themen:

- Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung
- Fortbestandsprognose/Kapitalerfordernis
- Eigenmittel- und Risikotragfähigkeitswerte
- Verschärfung der Risikolage
- wesentliche Gesetzesverletzungen
- Konzernauswirkungen

Einer der wesentlichen Punkte, weshalb der Wirtschaftsprüfer die Redepflicht ausübte, war der signifikante Anstieg der notleidenden Kundenforderungen und das daraus resultierende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial von rd. 908 Mio. EUR bis 1.293 Mio. EUR. Die sich ergebenden Auswirkungen auf die Eigenmittelquote hatte der Wirtschaftsprüfer zu diesem Zeitpunkt noch nicht exakt berechnet, war jedoch der Ansicht, dass die Eigenmittel voraussichtlich unter das gesetzlich erforderliche Mindestmaß gemäß § 22 BWG sinken würden und damit die Risikotragfähigkeit der HBInt als nicht mehr ausreichend einzustufen wäre.

Für die Kreditinstitutsgruppe HBInt hielt der Wirtschaftsprüfer fest, dass bei nahezu allen wesentlichen Konzernunternehmen der HBInt eine substanzielle Verschlechterung der Portfolioqualität sowie eine deutliche Erhöhung der erwarteten Ausfälle zu verzeichnen war. Weiters hielt der Wirtschaftsprüfer fest, dass bekanntermaßen substanzielle Engagements in von der Wirtschaftskrise besonders schwer betroffenen Regionen bestanden. Daher ging er davon aus, dass kurz- bzw. mittelfristig nur mit einer Verbesserung der angespannten Risikolage der HBInt zu rechnen sei, wenn sich die wirtschaftlich besonders schwer betroffenen Regionen rasch erholen würden. Trete eine solche positive Entwicklung nicht ein, käme es voraussichtlich zu keiner positiven Fortbestandsprognose für die Unternehmensgruppe der HBInt, sofern nicht kurzfristig eine substanzielle Kapitalzufuhr jedenfalls in Höhe des derzeit zu erwartenden Jahresverluste 2009 zuzüglich einer

⁶⁸ Die Redepflicht ist vom Wirtschaftsprüfer dann auszuüben, wenn im Zuge der Prüfungen Tatsachen festgestellt werden, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder die Entwicklung eines geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können (siehe § 273 UGB).

Internes und externes Kontrollgefüge

ausreichenden Abschirmung der potenziellen Risiken aus bestehenden Obligi erfolge.

Der Wirtschaftsprüfer wies außerdem darauf hin, dass die Bedienung des Ergänzungskapitals und jede Ausschüttung an Aktionäre und Partizipanten ausgeschlossen sei. Ohne ausreichende Kapitalmaßnahmen bei Fortsetzung der Bilanzierung unter der going-concern-Annahme sei auch eine Versagung des Bestätigungsvermerks wegen fehlender positiver Fortbestandsprognose nicht auszuschließen.

- 32.2** Der RH hielt fest, dass der Wirtschaftsprüfer am 13. November 2009 u.a. aufgrund des signifikanten Anstiegs der notleidenden Kundenforderungen und das daraus resultierende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial die Redepflicht ausübte. Weiters hielt der RH fest, dass der Wirtschaftsprüfer der Ansicht war, dass die Eigenmittel, bedingt durch das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial, voraussichtlich unter das gesetzliche erforderliche Mindestmaß sinken würden.

Verstaatlichungsprozess

Chronologie der Verstaatlichung

- 33** Der RH stellte die wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Verstaatlichung dar, die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch entsprechende Dokumente belegbar und im Rahmen von Interviews durch den RH verifiziert werden konnten. Eine vollständige Darstellung aller Ereignisse konnte durch den RH – aufgrund nicht verifizierbarer Angaben oder fehlender Dokumentation – nicht gewährleistet werden. Die nachstehende Tabelle enthält eine chronologische Darstellung der wesentlichen Ereignisse, die letztlich am 14. Dezember 2009 in die Bekanntgabe der Verstaatlichung der HBInt im Rahmen einer Pressekonferenz mündeten.



Verstaatlichungsprozess

BMF

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung**

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
30. März 2006	Einer der beiden Wirtschaftsprüfer erstattet Anzeige bei der FMA und widerruft das Testat für die Bilanz des Jahres 2004. Die FMA beauftragt die OeNB mit einer anlassbezogenen Prüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs bei der HBInt.	26
31. Mai 2006	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 30. März 2006) zu.	20
22. August 2006	Die FMA beauftragt die OeNB bei der HBInt eine Prüfung mit den Themen Eigenmittel, Eigenmittelaufbringung speziell durch verbundene Unternehmen, Finanzierung und Refinanzierung der Kreditinstitutsgruppe und die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe, durchzuführen.	27
29. März 2007	Die FMA erweitert den Prüfungsauftrag vom 22. August 2006 um den Bereich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.	20
2. April 2007	Wegfall der Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt	8
14. August 2007	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 22. August 2006, erweitert am 29. März 2007) zu.	20
18. Februar 2008	Schlussbesprechung FMA, OeNB, HBInt zu Prüfbericht OeNB vom 14. August 2007	27
7. März 2008	Verhängung von Berichtspflichten durch FMA	27
9. Juli 2008	Managementgespräch der OeNB und FMA mit den HBInt-Vorständen Dr. Tilo Berlin und Mag. Wolfgang Peter, bei dem festgehalten wird, dass das Planergebnis der HBInt für das Jahr 2008 von 275 Mio. EUR auf unter 100 Mio. EUR und die Kreditrisikovorsorge von 115 Mio. EUR auf rd. 200 Mio. EUR angepasst wurden.	10
27. Juli 2008	bilaterales Meeting zwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Deutscher Bundesbank, FMA und OeNB zu koordinierter Prüfung der BayernLB-Gruppe	27
3. September 2008	Gespräch der OeNB, FMA mit HBInt-Vorstand Mag. Wolfgang Peter, der u.a. über die prognostizierte Verschlechterung der Eigenkapitalquote und der Tier 1-Ratio auf 8,8 % bzw. 5,1 % per 31. Dezember 2008 informiert.	10
15. September 2008	Die FMA informiert die HBInt schriftlich über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt.	10
22. Oktober 2008	Supervisory College zur Abstimmung der koordinierten Prüfung der BayernLB-Gruppe	27
24. November 2008	Termin FMA, OeNB und HBInt u.a. zum Thema Optimierung des Kreditprozesses	27

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung		
Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
26. November 2008	Die OeNB stellt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der FMA fest, dass die HBInt ohne eine Kapitalerhöhung per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 7,73 % und eine Tier 1-Ratio von 3,84 % aufweisen und damit gegen die regulatorischen Mindestanforderungen verstoßen werde.	10
1. Dezember 2008	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 11. Juli 2008) zu.	20
13. Dezember 2008	Die BayernLB stärkt das Eigenkapital der HBInt mit rd. 700 Mio. EUR.	10
15. Dezember 2008	HBInt beantragt Partizipationskapital im Ausmaß von 1.450 Mio. EUR	11
18. Dezember 2008	Stellungnahme der OeNB mit einer Analyse der wirtschaftlichen Lage der HBInt (u.a. erschwerte Finanzierung der HBInt aufgrund des Wegfalls der Haftungen des Landes Kärnten und der Finanzmarktkrise, gesicherte kurzfristige aber erschwerte mittel- und langfristige Liquidität, Zweifel an der geplanten Ergebnissteigerung und Reduktion der Kreditrisikovorsorgen, mittleres bis schlechtes Kreditportfolio, vergleichsweise schwache Eigenmittelquote) sowie der Einstufung der HBInt als systemrelevant und als „nicht „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“	11
19. Dezember 2008	Termin im BMF zwischen BMF, OeNB, Finanzprokuratur, BKA, HBInt und BayernLB zur Erläuterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt und der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008	11, 12, 13
23. Dezember 2008	Die Republik Österreich schließt mit der HBInt eine Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital ab.	35
29. Dezember 2008	Die Republik Österreich zeichnet Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR.	14
30. Jänner 2009	Die Republik Österreich überträgt die Partizipationsscheine an die FIMBAG als Treuhänderin.	35
5. Februar 2009	Die FIMBAG informiert die HBInt über die Übertragung der Partizipationsscheine und weist auf die Berichtspflicht der HBInt im Falle von Risikoerhöhungen hin.	35
11. Februar 2009	Abstimmungstreffen zwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Deutscher Bundesbank, FMA und OeNB zu koordinierter Prüfung der BayernLB-Gruppe	27
3. März 2009	Die OeNB hält im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der FMA fest, dass die Kapitalmaßnahmen i.H.v. 1,6 Mrd. EUR im Dezember 2008 als ausreichend einzustufen sind. Sie weist auch auf mögliche Auswirkungen des im Entstehen befindlichen Restrukturierungsplans der HBInt und auf die für die HBInt maßgebliche Bedeutung der makroökonomischen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern hin.	10



Verstaatlichungsprozess

BMF

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung**

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
18. März 2009	PwC teilt der FIMBAG mit, dass der Viability Report der HBInt keine ausreichenden Informationen enthielt, um eine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung vornehmen zu können.	16
1. April 2009	Die FMA informiert die HBInt über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten zur Eigenmittelsituation.	10
23. April 2009	Die HBInt übermittelt den Viability Report an die FIMBAG. Darin wurde für das Jahr 2009 ein negatives Konzernergebnis nach Steuern von 28,6 Mio. EUR prognostiziert. Die FIMBAG leitet den Bericht an das BMF weiter.	14, 36
29. April 2009	Das BMF übermittelt den Viability Report an die Europäische Kommission.	14
12. Mai 2009	Die Europäische Kommission äußert Zweifel an den der Planung zugrunde gelegten Annahmen der HBInt im Viability Report.	36
13. Mai 2009	Die Ratingagentur Moody's stuft die Ratings der HBInt herab.	9
25. Mai 2009	Analyse der OeNB über den geprüften Jahresabschluss zum Stand 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009)	27
26. Mai 2009	Die FIMBAG übermittelt eine Stellungnahme zum Viability Report an das BMF und merkt an, dass sich bezüglich quantitativer Erläuterungen und Detailbeschreibungen große Defizite feststellen lassen	36
10. Juni 2009	In der vom Vorstand der HBInt beauftragte Plausibilitätsanalyse weist eine Investmentbank u.a. darauf hin, dass die im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der im Viability Report festgehaltenen Planvorgaben war und dass die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen der HBInt nicht Gegenstand ihrer Plausibilitätsanalyse ist	17
10. Juli 2009	PwC informiert die FIMBAG, dass mangels ausreichender Details zum Viability Report „keine abschließende Aussage zur Plausibilität der im Business Plan dargestellten geplanten Maßnahmen“ vorgenommen werden kann.	16
Juni 2009	Im Zuge der Erstellung des Halbjahresabschlusses der HBInt wird festgestellt, dass die Wertberichtigungen bereits zur Jahresmitte die Höhe von 279 Mio. EUR erreicht hatten.	15
Juli 2009	In Abstimmung mit der BayernLB beauftragt die HBInt einen Wirtschaftsprüfer, ein umfangreiches Asset Screening durchzuführen.	18
16. Juli 2009	FIMBAG wird vom Vorstand der HBInt über die festgestellten Wertberichtigungen i.H.v. 279 Mio. EUR informiert.	15
17. Juli 2009	Die OeNB legt der FMA eine Analyse zum Anstieg der Risikokosten per 30. Juni 2009 vor.	37
	Die FMA beauftragt die OeNB mit einer Prüfung der HBInt in Hinblick auf das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko.	27

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung		
Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
22. Juli 2009	Die FIMBAG übermittelt dem BMF ihre zweite Stellungnahme zum Viability Report und bezeichnet die Planung der HBInt als „überaus ambitioniert“ und bereits überholt. Eine Dividende auf das Partizipationskapital scheint „kaum realisierbar“.	36
23. Juli 2009	Managementgespräch FMA, OeNB, HBInt u.a. zum Thema Risikomanagement	27, 36
5. August 2009	Erstes informelles Gespräch zwischen dem zuständigen Kabinettsmitarbeiter des Finanzministers der Republik Österreich und dem stellvertretenden Vorsitzenden der BayernLB, der über eine mögliche „Entkonsolidierung der HGAA“ informiert.	38
25. August 2009	Treffen zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzminister des Freistaates Bayern in Wien	38
Ende August 2009	Das Asset Screening zeigt einen weiteren Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs auf 762 Mio. EUR.	38
7. September 2009	Die für die HBInt zuständige Staatskommissarin teilt der FMA mit, dass die HBInt mit einem Wertberichtigungsbedarf von 762 Mio. EUR rechnet.	39
9. Oktober 2009	Besprechung mit Europäischer Kommission in Brüssel in Beihilfensache BayernLB und HBInt	38
26. Oktober 2009	Zweites informelles Gespräch zwischen dem zuständigen Kabinettsmitarbeiter des Bundesministers für Finanzen der Republik Österreich und dem stellvertretenden Vorsitzenden der BayernLB, der sowohl die Abgabe der HBInt an die Republik Österreich als auch eine Insolvenz als mögliche Optionen nennt.	38
31. Oktober 2009	Der Vorstand der HBInt erhält den ersten Berichtsentwurf zum Asset Screening.	37
5. November 2009	Minderheitsaktionäre erklären in der Aktionärsversammlung der HBInt, bei einer Kapitalerhöhung nicht mitziehen zu wollen.	37
	Der Vorstand der HBInt informiert die FIMBAG über den Wertberichtigungsbedarf i.H.v. 1,4 Mrd. EUR bis 1,7 Mrd. EUR sowie darüber, dass die BayernLB aufgrund der Absage der Minderheitsaktionäre einen Beitrag der Republik Österreich zur Kapitalerhöhung erwartet.	37
6. November 2009	Der Vorstandsvorsitzende der HBInt informiert das BMF über die vorläufigen Ergebnisse des Asset Screenings und einen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR der HBInt.	37
10. November 2009	Anzeige der HBInt an die FMA gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 BWG wegen Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen	37
	Die HBInt publiziert eine ad-hoc-Meldung gemäß § 48d Abs. 2 BörseG zur Gläubigerinformation.	37



Verstaatlichungsprozess

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**
Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
10. November 2009 (Fortsetzung)	Die HBInt informiert die FIMBAG über einen signifikant erhöhten Risikovorsorge- sowie Kapitalbedarf.	37
	Die FMA leitet als Reaktion auf die Anzeige der HBInt ein Ermittlungsverfahren ein.	39
	Offizielles Treffen zwischen dem BMF und der BayernLB, die über das Erfordernis einer Kapitalerhöhung i.H.v. 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR informiert.	40
12. November 2009	Der Gouverneur der OeNB informiert den Bundesminister für Finanzen über den Kapitalbedarf der HBInt i.H.v. 1 Mrd. EUR.	40
13. November 2009	Der Endbericht zum Asset Screening liegt vor.	40
	Die Wirtschaftsprüfer der HBInt richten einen Warnbrief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HBInt und an den Vorstandsvorsitzenden der BayernLB. Der Warnbrief wird auch an den Vorstand der HBInt, an die FMA und an die OeNB übermittelt.	32
16. November 2009	Die Ergebnisse des Asset Screenings werden dem Aufsichtsrat der HBInt präsentiert.	40
	Minderheitsaktionäre sprechen sich gegen ein Mitziehen bei einer möglichen Kapitalerhöhung aus.	40
19. November 2009	Die BayernLB informiert die FMA über die Vereinbarung aller Anteilseigner der HBInt, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken.	40
20. November 2009	In einem Telefonat teilt der Finanzminister des Freistaates Bayern dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich mit, dass er „keine Möglichkeit für weiteres Eigenkapital der BayernLB für die HGAA“ sehe.	41
	Die FMA ordnet eine tägliche Berichtspflicht zum Einlagevolumen und zur Liquiditätssituation der HBInt an.	41
	Präsentation des Berichts über das Asset Screening bei der Europäischen Kommission.	
23. November 2009	Die BayernLB erklärt bei einem Termin im BMF, der HBInt keine weiteren Eigenmittel zuführen zu wollen.	41
24. November 2009	Präsentation der Ergebnisse des Asset Screenings bei der FMA	
27. November 2009	In dem vom Vorstand der HBInt an das BMF übermittelten Positionspapier ist eine Adaptierung des Geschäftsplans vorgesehen. Eine erforderliche Kapitalzuführung i.H.v. 1,5 Mrd. EUR wird vorausgesetzt.	41
2. Dezember 2009	Die Finanzprokurator fordert Unterlagen und Informationen von der HBInt an.	42
	Die Finanzprokurator ersucht die FMA um Bekanntgabe der von ihr seit 2006 gesetzten Aufsichtsschritte gegenüber der HBInt.	42

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung		
Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
2. Dezember 2009 (Fortsetzung)	Die Finanzprokurator ersucht die OeNB um die Beurteilung der Systemrelevanz der HBInt.	42
4. Dezember 2009	Besprechung zum Thema HBInt zwischen Vertretern des BMF, des BKA, der Finanzprokurator, der FIMBAG, der FMA und der OeNB	42
	Die Finanzprokurator ersucht die OeNB um eine schriftliche Stellungnahme zu den Voraussetzungen für eine allfällige Hilfsmaßnahme nach dem FinStaG sowie um Beurteilung der Systemrelevanz.	42
	Die Ratingagentur Moody's stuft die Ratings der HBInt neuerlich ab.	45
7. Dezember 2009	Die OeNB übermittelt der Finanzprokurator die am 4. Dezember 2009 erbetene Stellungnahme, in der sie die Systemrelevanz der HBInt bestätigt.	43
	Die Eigentümerversammlung der HBInt findet statt. Die Vertreter des Bundes nehmen daran aus strategischen Gründen nicht teil.	44
	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 17. Juli 2009) zu.	20
8. Dezember 2009	Verhandlungsrunde zwischen Verhandlern der Republik Österreich und der BayernLB. Diese will kein frisches Kapital der HBInt zuführen, sondern ihre Anteile abgeben.	44
9. Dezember 2009	Die Verhandlungen des Vortags werden fortgesetzt. Die BayernLB konkretisiert ihr Angebot.	44
10. Dezember 2009	Die FMA übermittelt der Finanzprokurator eine Auflistung ihrer die HBInt und HBA betreffenden Aufsichtsaktivitäten in den Jahren 2006 bis 2009.	45
11. Dezember 2009	Mitteilung der FMA über die Bestellung eines Regierungskommissärs. OeNB und FMA erklären, dass „bis Montag Früh eine Einigung erfolgen muss“.	45
	Die Vertreter der Republik Österreich führen Gespräche mit Vertretern der Systembanken.	46
	Die Vertreter der Republik Österreich verhandeln mit den Vertretern der BayernLB. Eine Einigung soll am nächsten Tag auf Basis einer von der Republik Österreich zu erstellenden Zusammenstellung der Verhandlungspositionen erfolgen.	46
12. Dezember 2009	Die Vertreter der Republik Österreich verhandeln erneut mit Minderheitsaktionären über ihren Beitrag zur Kapitalerhöhung.	46
13. Dezember 2009	Beratungen und Verhandlungen im BMF; Kreis der zumindest zeitweise teilnehmenden Institutionen: BMF, HBInt, BayernLB, FMA, OeNB, FIMBAG, Minderheitsaktionäre, Vertreter des Landes Kärnten, KLH	
14. Dezember 2009	Pressekonferenz zur Notverstaatlichung der HBInt im BMF	47

Quellen: BMF; FIMBAG; FMA; HBInt; OeNB; Land Kärnten



Verstaatlichungsprozess


**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

 Akteure im Rahmen
der Verstaatlichung

34 (1) Die Vertretung der Republik Österreich (Bund) bei Verhandlungen bezüglich Hilfsmaßnahmen für Banken kam dem BMF zu. Die Finanzprokuratur war für Vertragserrichtungen und –entwürfe sowie zur Erstellung von Gutachten zuständig. Der FIMBAG oblag die treuhänderische Verwaltung ihr übertragener Geschäftsanteile sowie die Auflagenkontrolle und die Erfüllung von Berichtspflichten an das BMF. Die OeNB hatte (im Auftrag des BMF) Gutachten über die antragsstellenden Kreditinstitute inkl. Einstufung der Systemrelevanz und des Status („fundamentally sound“ oder „distressed“) sowie volkswirtschaftliche Analysen zu erstellen und das Monitoring im Rahmen der Bankenaufsicht durchzuführen. Die Staatskommissäre waren zu den Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen der Banken einzuladen und hatten der FMA über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der FMA kam als Aufsichtsbehörde die Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu.

Auf Seite der Republik waren die zentralen Personen bei den Verhandlungen bzw. im Vorfeld der Verstaatlichung der HBInt auf der technischen Ebene der Leiter der Gruppe III/B des BMF (Finanzmärkte), der Präsident der Finanzprokuratur und ein Mitglied des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen, dem eine koordinierende Rolle zukam. Etwa ab Mitte November 2009 waren die Kabinette des Bundeskanzlers sowie das eines Staatssekretärs im BMF in die Gespräche eingebunden.

(2) Die politischen Entscheidungsträger seitens der Republik Österreich waren der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁶⁹, einer der beiden Staatssekretäre im BMF⁷⁰ sowie der Bundeskanzler⁷¹. Der Vizekanzler und der Staatssekretär führten die ab 12. Dezember 2009 stattfindenden finalen Verhandlungen, während mit dem Bundeskanzler dabei ein telefonischer Kontakt bestand.

(3) Zwecks Informationsaustausches bzw. Erörterung der Lage hinsichtlich der HBInt fanden auf Seiten der Republik Österreich ab Mitte November 2009 mehrere Gespräche (in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung) statt, bei denen neben den jeweils zuständigen Mitgliedern der Ministerkabinette (BKA, BMF), dem BMF und der Finanzprokuratur die OeNB, die FMA und die FIMBAG vertreten waren.

(4) Die vom RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung geführten Interviews ergaben, dass der Gouverneur der OeNB den Bundeskanzler per-

⁶⁹ Dipl.-Ing. Josef Pröll

⁷⁰ Mag. Andreas Schieder

⁷¹ Werner Faymann

Verstaatlichungsprozess

sönlich beriet und ihn sowie den Vizekanzler davon überzeugte, dass eine Insolvenz der HBInt jedenfalls vermieden werden müsse.

Aus diesen Gesprächen mit dem RH ging auch hervor, dass der Präsident der Europäischen Zentralbank in der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 mit dem Gouverneur der OeNB und mit dem Bundeskanzler telefonierte und dabei die gleiche Überzeugung äußerte wie der Gouverneur.

(5) Die meisten Kontakte auf Managementebene zwischen der HBInt und den beteiligten Stellen der Republik nahm der Vorsitzende des Vorstands wahr. Fallweise waren auch andere Vorstandsmitglieder beteiligt.

Für die Erstellung des Vorstandspapiers, das die HBInt für die Verhandlungen zu ihrer Kapitalisierung vorlegte, beauftragte sie eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei. Daneben waren zwei Rechtsanwaltskanzleien als Berater der HBInt tätig.

(6) Die Gespräche zwischen der BayernLB und Vertretern der Republik Österreich bei bzw. im Vorfeld der Verhandlungen wurden von der BayernLB vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter und einem Bereichsleiter geführt. Am letzten Verhandlungswochenende war auch der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB anwesend.

Der Bayerische Staatsminister für Finanzen und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB sprach und telefonierte mit dem Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁷² der Republik Österreich und führte die finalen Verhandlungen auf bayerischer Seite.

Als Berater fungierten für die BayernLB eine Investmentbank und eine Wirtschaftsrechtskanzlei.

Da die BayernLB nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterlag, war er auch hinsichtlich der bayerischen Akteure auf Informationen angewiesen, die er insbesondere bei österreichischen Stellen vorfand.

(7) Aus der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2009 im Bayerischen Landtag sowie aus seiner Zeugnisaussage im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags zur HBInt am 8. Dezember 2010 ging hervor, dass es nach Vorliegen des Ergebnisses des Asset Screenings und damit des Kapitalbedarfs der HBInt sein dringender Wunsch war, „alles zu versuchen, dieses Fass

⁷² Dipl.-Ing. Josef Pröll



Verstaatlichungsprozess

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

ohne Boden zu schließen“, ohne der HBInt Kapital in Form von „frischem Geld“ zuzuführen, weil dies bedeutet hätte, dass die BayernLB noch einmal Steuermittel aus dem Staatshaushalt benötigt hätte. Diesen Wunsch habe er dem Bayerischen Finanzminister für die Gespräche in Österreich kommuniziert. Er habe auch die Einigung am Morgen des 14. Dezember 2009 telefonisch abgesegnet.

(8) Als Minderheitsaktionär vertraten die KLH die beiden Vorstände bei den Verhandlungen, der Vorstand der Abteilung für Finanzen der Kärntner Landesregierung vertrat das Land Kärnten. Am 12. und 13. Dezember 2009 führten der Kärntner Landeshauptmann⁷³ und der Landesrat für Finanzen⁷⁴ die Verhandlungen. Die GRAWE-Gruppe wurde vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter in den Gesprächen und Verhandlungen vertreten.

Wesentliche
Ereignisse im Vorfeld
der Verhandlungen

35.1 (1) Die HBInt und die Republik Österreich (der Bund vertreten durch den Bundesminister für Finanzen) schlossen am 23. Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital ab. Diese sah mehrere Auflagen für das Kreditinstitut vor. So war die HBInt u.a. verpflichtet, den Bund über Umstände, welche die Höhe seines Kapitaleinsatzes im Sinne einer Risikoerhöhung berühren könnten, unverzüglich schriftlich zu informieren. Zu diesen Umständen zählten insbesondere „wesentliche – auch drohende – Veränderungen in der Bewertung von Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite sowie der Eigenmittelausstattung“. Weiters konnte der Bund jederzeit auf Kosten der HBInt eine Buch- und Betriebsprüfung vornehmen bzw. in sonstige Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen. Die HBInt war ebenso verpflichtet, allenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben, um einen Informationsaustausch zwischen dem BMF, der FIMBAG, der OeNB und der FMA zu gewährleisten.

(2) Mit Vertrag vom 30. Jänner 2009 übertrug das BMF die Partizipations-scheine der FIMBAG als Treuhänderin. Ebenso übertrug es der FIMBAG die Wahrnehmung aller seiner Rechte, die ihm aus der Grundsatzvereinbarung gegenüber der HBInt zukamen. Die FIMBAG hatte diese Rechte als Treuhänderin im Interesse des Bundes als wirtschaftlicher Eigentümer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben, die Einhaltung der vorgesehenen Auflagen eigenverantwortlich wahrzunehmen sowie gegebenenfalls deren Nichteinhaltung zu sanktionieren. Insbesondere hatte die FIMBAG u.a. den Bund umgehend

⁷³ Gerhard Dörfler

⁷⁴ Mag. Harald Dobernig

Verstaatlichungsprozess

über die ihr im Zuge dieser Aufgaben bekannt gewordenen risikoerhöhenden Umstände zu informieren.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2009 informierte die FIMBAG die HBInt von der Übertragung und wies dabei besonders auf die Berichtspflicht der HBInt im Falle von Risikoerhöhungen hin.

- 35.2** Der RH hielt fest, dass das BMF im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und –rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos verfügte.

Der RH hielt weiters fest, dass durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, nahezu zur Gänze auf die FIMBAG übergegangen waren. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letztverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb.

- 35.3** *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Partizipationskapital Ende Jänner 2009 auf die FIMBAG übertragen und die Rechte und Pflichten mitübertragen worden seien. Der diesbezügliche Vertrag habe auch vorgesehen, dass die FIMBAG ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen gehabt habe.*

- 35.4** Der RH wies das BMF darauf hin, dass es sich um eine treuhändige Übertragung gehandelt hatte; dem BMF war hinsichtlich des Partizipationskapitals die Rechtsstellung eines Treugebers verblieben.

- 36.1** (1) Die HBInt war aufgrund der Grundsatzvereinbarung verpflichtet, dem Bund binnen vier Monaten einen Bericht über ihre auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) vorzulegen. Dieser musste auch der Europäischen Kommission übermittelt werden.

Den am 23. April 2009 von der HBInt an die FIMBAG übermittelten Viability Report leitete die FIMBAG an das BMF und dieses am 29. April 2009 an die Europäische Kommission weiter. Die Planzahlen für das Jahr 2009 sahen dabei ein negatives Konzernergebnis nach Steuern von – 28,6 Mio. EUR vor. Die anlässlich des Antrags auf Partizipationskapital im Dezember 2008 vorgelegten Planzahlen (Business Plan 2009) gingen diesbezüglich noch von einem positiven Ergebnis von 225 Mio. EUR aus.

(2) In der Mitteilung vom 12. Mai 2009 äußerte die Europäische Kommission Zweifel über die der Planung der HBInt zugrunde gelegten Annahmen und hinterfragte, ob die HBInt unter ungünstigeren Bedingungen überhaupt fortbestehen könnte. Am darauf folgenden Tag stufte die Ratingagentur Moody's die HBInt herab (zu Rating der HBInt siehe TZ 9).

Die FIMBAG übermittelte am 26. Mai 2009 ihre Stellungnahme zum Viability Report der HBInt an das BMF. Die FIMBAG hielt darin fest, dass dieser auf sehr optimistischen Annahmen beruhe, wobei gerade die wirtschaftlich herausfordernden Jahre 2009 und 2010 „recht positiv“ dargestellt seien. Weiters bemängelte die FIMBAG vielfach fehlende Detailinformationen und mangelnde Nachvollziehbarkeit enthaltener Zahlen. Im Besonderen galt dies auch für die Ableitbarkeit der Planzahlen für die Bedienung des Partizipationskapitals, die laut Viability Report ab 2009 möglich sein sollte (zu Viability Report siehe TZ 14).

(3) In ihrer zweiten Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 – die FIMBAG hatte mittlerweile (am 26. Juni 2009 und am 16. Juli 2009 im Rahmen eines Managementgesprächs) ein umfangreicheres aktualisiertes Daten-Set von der HBInt erhalten und analysiert – war auch der „dramatische Anstieg des Wertberichtigungsbedarfes“ festgehalten. Weiters erschien der FIMBAG darin eine Dividende auf das Partizipationskapital im Jahr 2009 als „kaum realisierbar“. In ihrer zusammenfassenden Beurteilung hielt die FIMBAG das Zutreffen der „Kumulierung positiver Annahmen“ für die „überaus ambitionierte Planung“ für äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar wegen inzwischen eingetretener Entwicklungen für überholt. Dennoch schlug sie vor, den Viability Report „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“.

(4) In einem Managementgespräch am 23. Juli 2009 informierte der Vorstand der HBInt die FMA und die OeNB darüber, dass die Kreditrisikokosten im Vergleich zum 15. Juli 2009 nochmals von 278 Mio. EUR auf 335 Mio. EUR gestiegen seien. Die neue Planungsrechnung werde erst mit Ende des Asset Screenings erwartet. In einer Aufsichtsratssitzung im September 2009 würden weitere Vorgehensweisen besprochen werden. Auf die Frage, ob die BayernLB eine Kapitalerhöhung abermals durchführen würde, konnte laut Protokoll keine konkrete Aussage getroffen werden.

36.2 Der RH hielt fest, dass die von der HBInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses (nach Steu-

Verstaatlichungsprozess

ern) von 225 Mio. EUR ein negatives von 28,6 Mio. EUR auswiesen. Der RH wies darauf hin, dass dies bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation darstellte. Der RH hielt kritisch fest, dass weder das BMF noch die FIMBAG diese Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass nahmen – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nur eine Analyse des Viability Reports vornahmen.

Der RH empfahl daher dem BMF und der FIMBAG, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden.

Der RH hielt weiters fest, dass in allen ihm vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert wurden. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet (siehe TZ 14 ff.).

Der RH hielt fest, dass zur Jahresmitte 2009 die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die bereits auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert waren. Der RH sah in den Informationen des Vorstands der HBInt jedoch keine Meldung laut Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 über risikoe erhöhende Umstände, zumal diese schriftlich hätte erfolgen müssen.

36.3 *(1) Das BMF bestätigte in seiner Stellungnahme, dass eine Ausübung der ihm aus der Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 zustehenden Prüf- und Einsichtsrechte grundsätzlich bereits in der ersten Jahreshälfte 2009 möglich gewesen wäre. Dieser Aufgabenbereich sei allerdings im Zuge des Übergangs des Partizipationskapitals auf die FIMBAG übertragen worden. Diesbezüglich sei auch zweifelhaft, ob dadurch die tatsächliche wirtschaftliche Schieflage der HBInt ersichtlich geworden wäre, wie dies beispielsweise die zahlreichen OeNB-Prüfungen zuvor gezeigt hätten. Erst nach Vorliegen eines Asset Screenings über ein Teil-Portfolio sei ersichtlich gewesen, dass aufgrund der hohen Wertberichtigungserfordernisse zahlreiche Buchwerte zu hoch angesetzt gewesen seien und sich die wirtschaftliche Lage der HBInt tatsächlich viel schlechter dargestellt habe. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der Vergangenheit und aufgrund der hohen Rekapitalisierungserfordernisse durch die Republik Österreich sei zu vermuten,*

dass die HBInt ihre wirtschaftliche Lage in den Jahren 2008 und 2009 unrichtig in ihren Büchern wiedergegeben habe. Es sei daher unwahrscheinlich, dass durch die Ausübung von Prüf- und Einsichtsrechten des Bundes die möglicherweise unrichtige Bilanzierung zu erkennen gewesen wäre und innerhalb weniger Monate (April bis November 2009) ein Informationsmehrwert hätte generiert werden können. Eine Ausübung der vertraglichen Prüf- und Einsichtsrechte des Bundes durch das BMF oder die FIMBAG hätte außerdem weder die gesetzlichen Aufsichtspflichten der FMA oder der OeNB noch die Testierung durch den Bankprüfer ersetzen oder darüber hinausgehen können.

(2) Laut Stellungnahme der FIMBAG würden ihre kritischen Stellungnahmen zu den einzelnen Viability Reports der HBInt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen möglicherweise auf einer unterschiedlichen Sichtweise zur Natur eines Viability Reports beruhen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission wie auch nach der Definition der Grundsatzvereinbarung hätte sich ein Viability Report auf ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Geschäftsmodell zu beziehen. Er sei aber keinesfalls mit einem Jahresbudget gleichzusetzen. Dementsprechend seien die von der HBInt vorgelegten Viability Reports auf einen Zeithorizont bis 2013 ausgerichtet gewesen und auch ausschließlich unter diesem mittel- bis langfristig orientierten Gesichtspunkt überprüft worden. Diesbezüglich seien die Berichte der FIMBAG kritisch hinsichtlich der von der Bank angesetzten Annahmen ihres künftigen Geschäftsmodells gewesen. Diese kritische Einschätzung der FIMBAG habe auch die Europäische Kommission in ihrer Beurteilung nachträglich zum Ausdruck gebracht. Für die Beurteilung des laufenden Geschäftsjahres 2009 hätten die von der Bank zur Verfügung gestellten Unterlagen wie auch die einzelnen Managementgespräche mit dem Vorstand der HBInt gedient. Solche Gespräche mit den Vorstandsvorsitzenden hätten am 10. März 2009, am 12. Juni 2009 und am 16. Juli 2009 stattgefunden. Nachdem der Vorstandsvorsitzende noch am 12. Juni 2009 von 130 Mio. EUR Risikovorsorgen gesprochen habe, sei am 16. Juli 2009 der Betrag von 280 Mio. EUR berichtet worden. Zusätzlich sei die FIMBAG informiert worden, dass der Vorstand der Bank bereits Anfang Juli 2009 den Beschluss gefasst habe, ein Asset Screening durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die FIMBAG habe das BMF hierüber unverzüglich informiert, um diese Information als Basis für das weitere Monitoring (durch das BMF) zu nehmen, wobei „auf die vom Vorstand der HBInt aufgezeigten Schwerpunkte besonders Bedacht“ zu nehmen gewesen wäre. In diesen Vorgängen wäre – so die FIMBAG in ihrer Stellungnahme – die klare Erfüllung der Berichtspflicht durch die FIMBAG gemäß Grundsatzvereinbarung vom 23. Dezember 2008 und gemäß Treuhandverhältnis zu erkennen.

Verstaatlichungsprozess

Der Beschluss der Bank, ein Asset Screening durchzuführen, wäre „gerade DER Anlass“ für die FIMBAG gewesen – so die FIMBAG in ihrer Stellungnahme weiter – aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit keine zusätzlichen eigenen Maßnahmen zu setzen. Eine zusätzliche Buch- und Betriebsprüfung bzw. Ausübung von Einsichtsrechten durch die FIMBAG hätte zu diesem Zeitpunkt nicht nur keinen Mehrwert gebracht, sondern hätte im Hinblick auf die Mehrfachbelastung der Mitarbeiter und zeitlichen Verzögerungen sogar als eher hinderlich beurteilt werden müssen. Diese Position wäre auch vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Stellung der Republik Österreich als Partizipationskapitalgeber bzw. der FIMBAG als deren Treuhänder und den sich daraus ergebenden, entsprechend eingeschränkten Teilnahme- und Kontrollrechten zu sehen, die jedenfalls nicht über den Umfang der Grundsatzvereinbarung vom 23. Dezember 2008 hinausgingen.

Laut ihrer Stellungnahme habe die FIMBAG daher ihre gemäß Grundsatzvereinbarung übernommenen Pflichten durch die im Einzelnen vorliegenden Berichte an das BMF zweifellos erfüllt. Auch im Bericht der „Griss-Kommission“ gebe es keinen Hinweis auf Versäumnisse der FIMBAG.

Der Empfehlung des RH, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden, schließe sich die FIMBAG mit dem Zusatz an, dass der Einsatz der zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes der Überwachung der Einhaltung der Auflagen gemäß Grundsatzvereinbarung zu dienen habe.

- 36.4** (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass sich die wirtschaftliche Lage der HBInt nicht erst nach Vorliegen des Asset Screenings schlechter darstellte, sondern vielmehr die bedenklichen Zahlen zum Halbjahresabschluss Anlass für die Beauftragung des Asset Screenings waren. Die Ansicht des BMF, dass eine unrichtige Bilanzierung durch eine Prüfung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wahrscheinlich nicht zu erkennen gewesen wäre, sowie dass durch eine solche Prüfung vermutlich keinerlei zusätzliche Informationen zu generieren gewesen wären, konnte der RH nicht nachvollziehen. Dadurch wäre die Sinnhaftigkeit von Prüfungen überhaupt in Frage gestellt.

Der RH bekräftigte allerdings die Ansicht des BMF, dass gesetzliche Aufsichtspflichten von FMA oder OeNB sowie die Testierung durch den Bankprüfer auch im Fall der Ausübung vertraglicher Prüf- und

Einsichtsrechte durch das BMF oder die FIMBAG von den betreffenden Stellen hätten wahrgenommen werden müssen. Jedoch wies der RH darauf hin, dass die vertraglichen Prüf- und Einsichtsrechte von BMF und FIMBAG nicht identisch mit gesetzlichen Aufsichtspflichten bzw. Testierungserfordernissen waren und daher teilweise auch über diese hinausgehen hätten können. Insbesondere hätten die Prüf- und Einsichtsrechte auch jene Bereiche erfassen können, die nicht andere Prüf- und Aufsichtsinstitutionen bereits einer zeitnahen Überprüfung unterzogen hatten (z.B. Asset Screening, Prüfung der OeNB 2009, Prüfungsschwerpunkte des Wirtschaftstreuhänders).

(2) Zu den Ausführungen der FIMBAG hielt der RH zunächst fest, dass allein die Tatsache, dass ein Viability Report im Hinblick auf längerfristige Perspektiven erstellt wird und kein Jahresbudget ist, nicht dazu führen darf, dass darin enthaltene Informationen über drohende oder sich abzeichnende Gefahren für den Partizipationskapitalgeber ignoriert werden.

Weiters hielt er dem Argument der FIMBAG, aus Wirtschaftlichkeitsgründen neben dem Asset Screening keine eigene zusätzliche Prüfung durchzuführen, weil dies keinen Mehrwert erkennen ließ, entgegen, dass auch eine Einbringung der Interessen des Bundes (im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung) in das Asset Screening eine Handlungsalternative darstellte. Dies erfolgte im Fall der HBInt jedoch nicht. Die Beauftragung des Asset Screenings und damit die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes oblag ausschließlich der HBInt. Letztlich stellte das Fehlen von Informationen über die HBInt bei den späteren Verhandlungen über die Verstaatlichung eines der großen Probleme für die Republik dar, obwohl ihr die Ergebnisse des Asset Screenings sehr wohl zur Verfügung standen. Eine Einbindung des Bundes in das Asset Screening wäre aus Sicht des RH dazu geeignet gewesen, einen Informationsfluss während der Durchführung (etwa in Form von Zwischenberichten) zu gewährleisten und früher (vor November 2009) einen aktuellen Informationsstand über das sich abzeichnende Ausmaß der erforderlichen Wertberichtigungen bzw. Risikovorsorgen zu erlangen.

Dass von der FIMBAG gesetzte Prüfungs- bzw. Informationsbeschaffungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Stellung der Republik Österreich fragwürdig gewesen wären, konnte der RH nicht nachvollziehen. Auch dass die FIMBAG ihre gemäß Grundsatzerklärung übernommenen Pflichten schon durch Berichte an das BMF „zweifelloso erfüllt“ habe, bezweifelte der RH angesichts der Vertragsformulierung im Übertragungsvertrag vom 30. Jänner 2009, wonach die FIMBAG „sämtliche Rechte, die dem Bund gegenüber der HBInt nach den Vereinbarungen und aus dem Partizipationskapital

Verstaatlichungsprozess

zustehen, als Treuhänder im Interesse des Bundes als wirtschaftlicher Eigentümer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben“ hatte. Der RH verwies diesbezüglich auch auf die Stellungnahme des BMF in TZ 35, wonach die FIMBAG ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen gehabt habe.

Hinsichtlich des Verweises der FIMBAG auf den Inhalt des Berichts der „Griss-Kommission“ wies der RH darauf hin, dass er seine kritischen Feststellungen zur Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG (siehe u.a. TZ 15 und 36 zur mangelnden Wahrnehmung der Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte) aufgrund eigener Erhebungen getroffen hatte.

Weiters bekräftigte der RH seine Empfehlung, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden. Gleichzeitig schloss er dezidiert die von der FIMBAG vertretene Einschränkung auf die Auflagenüberwachung gemäß Grundsatzvereinbarung aus, weil eine solcherart restriktive Interpretation nicht zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes geeignet war.

37.1 (1) Im Zuge der Arbeiten zur Erstellung des Halbjahresabschlusses der HBInt zum 30. Juni 2009 verzeichnete diese einen starken Anstieg der Risikokosten (notwendige Wertberichtigungen von Forderungen) im Vergleich zu den bis dahin vorhandenen Planzahlen. Die für das ganze Jahr 2009 angenommenen Wertberichtigungen waren bereits zur Jahresmitte mit einer Höhe von 279 Mio. EUR erreicht. Die HBInt beauftragte (in Abstimmung mit der BayernLB) daraufhin PwC damit, ein umfangreiches Asset Screening (Analyse des Kreditportfolios) der HBInt durchzuführen. Im Zuge einer Präsentation im Rahmen eines Managementgesprächs informierte der Vorstand der HBInt die FIMBAG am 16. Juli 2009 von der Beauftragung des Asset Screenings.

(2) Die OeNB verfasste am 17. Juli 2009 eine Analyse zum Anstieg der Risikokosten per 30. Juni 2009 und legte diese der FMA vor (siehe TZ 27). Die OeNB wies darauf hin, dass zum Halbjahr 2009 die HBInt Risikokosten i.H.v. 279 Mio. EUR auswies und damit bereits zum Halbjahr die ursprünglich geplanten Risikokosten für das gesamte Jahr 2009 (wie auch im Viability Report ausgewiesen) erreichte.

(3) Am 31. Oktober 2009 erhielt der Vorstand der HBInt einen ersten Berichtsentwurf zum Asset Screening vom beauftragten Wirtschaftsprüfer. Am 5. November 2009 berichtete er in einem Gespräch mit der

FIMBAG von einem Wertberichtigungsbedarf zwischen 1,4 Mrd. EUR und 1,7 Mrd. EUR, einem zu erwartenden negativen Jahresergebnis von etwa 1,5 Mrd. EUR und einer erforderlichen Kapitalerhöhung zwischen 1,1 Mrd. EUR und 1,4 Mrd. EUR zur Erreichung einer Kernkapitalquote von 7 %. Weiters berichtete er von einer Aktionärsversammlung am Vormittag des selben Tages, bei der sich die BayernLB zu einer Kapitalerhöhung unter Beteiligung der Minderheitsaktionäre im Verhältnis ihrer Anteile bereit erklärt hätte. Aufgrund der Absage der Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH erwarte sich die BayernLB einen Beitrag der Republik Österreich (dem Anteil der Minderheitsaktionäre entsprechend etwa 0,5 Mrd. EUR). Für den 12. Dezember 2009 sei eine außerordentliche Hauptversammlung anberaumt worden.

Am 6. November 2009 informierte der Vorstandsvorsitzende der HBInt das BMF über die Ergebnisse des Asset Screenings und den erwarteten Wertberichtigungsbedarf. Dieses vereinbarte daraufhin mit Vertretern der BayernLB und des Landes Bayern einen Gesprächstermin auf Kabinetts- und Fachebene für 10. November 2009, um die Aufteilung der notwendigen Kapitalzufuhr zu klären. Darüber hinaus informierte das BMF am 10. November 2009 die Europäische Kommission vorab von den erwarteten Ergebnissen des Asset Screenings und übermittelte die ad-hoc-Meldung der HBInt.

(4) Am 10. November 2009 erfolgte die Anzeige der HBInt an die FMA gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 BWG wegen Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aufgrund eines signifikanten Risikovorsorgebedarfs und deutlich schlechterer Eigenmittelausstattung sowie der Notwendigkeit von Kapitalmaßnahmen noch im Jahr 2009. Weiters publizierte die HBInt eine ad-hoc-Meldung zur Information der Gläubiger gemäß § 48d Abs. 2 BörseG. Im Hinblick auf Punkt 5 Abs. 2 lit. f der Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 23. Dezember 2008 teilte die HBInt der FIMBAG ebenfalls am 10. November 2009 einen signifikant erhöhten Risikovorsorge- sowie Kapitalbedarf schriftlich mit.

- 37.2** Der RH kritisierte, dass die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes mit 10. November 2009 zu spät erfolgte. Seiner Ansicht nach hätte sie spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen vermutet wurden. Der RH hielt fest, dass die Information im Rahmen von Managementgesprächen zwischen HBInt und FIMBAG nicht jene Bedeutung vermitteln konnte, die einer schriftlichen Informationsverpflichtung des Vorstands der HBInt an FIMBAG bzw. BMF gleichkam.

Verstaatlichungsprozess

Insbesondere der Umstand, dass bereits zum Halbjahr 2009 die Risikovorsorgekosten des Business Plans 2009, der Grundlage zur Gewährung von Partizipationskapital im Dezember 2008, erreicht waren und eine Bedienbarkeit des Dividendenanspruchs des Bundes aufgrund des erwarteten negativen Jahresergebnisses zweifelhaft erschien, hätte aus der Sicht des RH bereits die umfassende Informationspflicht der HBInt ausgelöst.

37.3 (1) Die FIMBAG bekräftigte in ihrer Stellungnahme die Kritik des RH, dass die schriftliche Meldung der HBInt (hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes) an die FIMBAG mit 10. November 2009 zu spät erfolgt war.

(2) Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die damaligen Organe entsprechende Hinweise an die FIMBAG im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. mündlich erfolgt seien. Hierzu sei eine Befragung der damaligen Organe notwendig.

37.4 Der RH entgegnete der HBInt, dass mündliche Informationen betreffend nachhaltiger Bestands- und Beweiskraft nicht an eine schriftliche Mitteilung des Vorstands heranreichen können. Darüber hinaus hielt der RH fest, dass die zugrunde liegenden vertraglichen Bestimmungen dezidiert eine schriftliche Mitteilung vorsahen.

38.1 (1) Beginnend mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt, die sich bereits im Viability Report abzeichnete und mit Erstellung des Halbjahresabschlusses 2009 konkretisierte, war eine Zunahme von Kontakten und Informationsterminen feststellbar, deren Inhalte vielfach nicht dokumentiert und nachvollziehbar waren.

Der im Jahr 2009 stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB gab in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hinsichtlich BayernLB und HBInt am 30. November 2010 an, dass er angesichts des Anstiegs der Risikokosten und des beauftragten Asset Screenings unverzüglich Kontakt zur Republik Österreich aufgenommen und frühzeitig zum Ausdruck gebracht hätte, „dass es im Falle eines weiteren Kapitalbedarfs bereits zu diesem Zeitpunkt, also bevor die Sonderprüfungen zu einem Ergebnis gekommen sind, auszuschließen sei, dass die BayernLB diese Last allein tragen kann“. Zu diesem Zweck sei er am 5. August 2009 nach Wien zu einem informellen Treffen mit dem zuständigen Mitglied des Kabinetts des Finanzministers der Republik Österreich gereist, um über die Angelegenheit zu sprechen. In diesem Gespräch hätte er auch signa-

lisiert, dass die BayernLB „bei einer Zuspitzung der Lage sogar eine Entkonsolidierung der HGAA anstreben könnte“. Diese erste Kontaktaufnahme hätte auch zur Vorbereitung des für Ende August geplanten Treffens zwischen den Finanzministern Österreichs und Bayerns sowie dem Vorstandsvorsitzenden der BayernLB gedient.

Der damalige Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB gab im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags am 2. Dezember 2010 zu Protokoll, dass er Anfang August 2009 „die Terminierung eines Besuchs beim österreichischen Finanzminister (...) startete“, weil „weitere Kapitalbedarfe der HGAA bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden konnten“. Er und der Vorstandsvorsitzende der BayernLB hätten bei dem am 25. August 2009 stattfindenden Treffen⁷⁵ darauf hingewiesen, „dass die HGAA mit keiner weiteren Kapitalzufuhr durch die BayernLB rechnen werden kann“. Im Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtags hinsichtlich der HBInt sagte er am 8. Juni 2011 mehrfach sinngemäß dasselbe aus.

Ein Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) über das Treffen vom 25. August 2009 hielt als Aussage, die aufgrund der Gliederung des Aktenvermerks dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB zuzuordnen war, fest, dass die BayernLB bzw. der Freistaat Bayern durch die Kapitalerhöhung im Dezember 2008 gezeigt hätten, dass sie ihren Verpflichtungen als Eigentümer der Bank nachkommen würden und dies auch weiterhin tun wollten. Darüber hinaus war in dem Aktenvermerk festgehalten: „das BMF unterstützt gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern.“

Laut einem Aktenvermerk der FIMBAG vom 9. November 2009 erbrachte der Fortgang des Asset Screenings bis Ende August 2009 einen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs auf 762 Mio. EUR.

(2) Aus einer dem RH vorliegenden, von der FIMBAG verfassten Darstellung des Verstaatlichungsprozesses ging hervor, dass Anfang September Gespräche über eine allfällig nötige Kapitalerhöhung stattgefunden hätten. Weiters fand sich im Terminkalender des damaligen Vorstandsvorsitzenden der HBInt eine Eintragung für einen Termin im BMF am 14. September 2009. Das BMF konnte dazu jedoch keine Auskunft geben.

⁷⁵ Bundesminister Dipl.-Ing. Josef Pröll

Verstaatlichungsprozess

(3) Laut einem vom BMF übermittelten Ergebnisprotokoll fand am 9. Oktober 2009 in Brüssel ein Gespräch mit der Europäischen Kommission in der „Beihilfensache Bayerische Landesbank und HYPO GROUP ALPE ADRIA“ statt, an dem auch Vertreter der BayernLB und des BMF teilnahmen. Laut Ergebnisprotokoll würde das Asset Screening bis Mitte November 2009 abgeschlossen sein und die Ergebnisse der Europäischen Kommission bis dahin vorgelegt werden. Sowohl die HBInt als auch die BayernLB gingen „von einer weiteren Kapitalmaßnahme bei der HGAA aus“. Über Beträge und Inhalte „(wer zeichnet zusätzliches Kapital und in welcher Form)“ sei „im EK-Gespräch nicht diskutiert“ worden. „In der Nachbesprechung“ habe der Vorstand der HBInt anklingen lassen, „dass die BayernLB die Kapitalmaßnahme sicher nicht alleine tragen werde und man bemüht“ sei, „eine Teilnahme des Landes Kärnten zumindest anteilmäßig an der Kapitalerhöhung zu erwirken“. „Die GRAWE werde mit ziemlicher Sicherheit keine Beiträge leisten.“ Eine Beteiligung des Bundes sei seitens des Vorstands der HBInt nicht angesprochen worden.

(4) Laut der Zeugenaussage des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der BayernLB im Untersuchungsausschuss fand am 26. Oktober 2009 ein zweites informelles Gespräch mit dem zuständigen Kabinettsmitglied des BMF in Wien statt. Er habe „hierbei wiederum hervorgehoben, dass die BayernLB eine Kapitalerhöhung, deren Höhe zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, nicht allein stemmen kann“. Weiters habe er angesichts eines laufenden EU-Beihilfverfahrens betont, dass „weitere Stützungsmaßnahmen durch die BayernLB nur schwer oder gar nicht darstellbar“ seien. Auch habe er geäußert, dass eine Abgabe der HBInt an die Republik Österreich eine Option wäre, andernfalls selbst eine Insolvenz nicht auszuschließen sei. Eine Dokumentation über das informelle Gespräch vom 26. Oktober 2009 konnte das BMF dem RH nicht vorlegen.

38.2 Der RH wies auf die divergierenden Inhalte bzw. unterschiedlichen Charakteristika der Informationsquellen hin. Einerseits bestand hinsichtlich der Zeugenaussagen vor den Untersuchungsausschüssen Wahrheitspflicht, andererseits war für den RH aufgrund der fehlenden Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Gesprächen eine zweifelsfreie Klärung widersprüchlicher Angaben über Gesprächstermine und -inhalte nicht möglich.

Dennoch wies der RH darauf hin, dass er zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 widersprüchliche Angaben vorfand. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwal-

tungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin.

Der RH wies darauf hin, dass der Aktenvermerk des BMF mit der Aussage zur Unterstützung all jener Maßnahmen, die den nachhaltigen Fortbestand der Bank sichern, als Signal gegen eine Insolvenz verstanden werden konnte.

Inwieweit die Teilnehmer des Gesprächs am 25. August 2009 zu diesem Zeitpunkt jeweils über den nochmaligen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs informiert waren, konnte der RH mangels Dokumentation nicht nachvollziehen.

- 38.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei grundsätzlich das EU-Beihilfverfahren Gegenstand in den angeführten Terminen gewesen. Das BMF habe in keinster Weise Bereitschaft signalisiert, die Eigentümerrolle zu übernehmen.*

Das BMF teilte weiters mit, dass aus dem Aktenvermerk kein Ausschluss des Insolvenzszenarios durch die Republik Österreich ablesbar sei; der RH habe hier einen falschen Schluss gezogen. Die in TZ 41 und 57 wiedergegebenen Aussagen des damals zuständigen Kabinettsmitarbeiters wären derart zu verstehen, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Insolvenz weder für den Freistaat Bayern noch für das Bundesland Kärnten oder die Republik Österreich in Betracht gezogen worden sei. Das BMF habe im August 2009 „gesprächsweise“ festgehalten, „dass es gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern, unterstützt“. Es sei für „jeden wirtschaftlich Denkenden“ unbestritten, dass die BayernLB als damalige Mehrheitseigentümerin Kenntnis über die hohen Haftungsübernahmen durch das Land Kärnten, die Folgewirkungen auf andere österreichische Banken und die Region Süd-Ost-Europa sowie die Folgen für die Republik Österreich (Partizipationskapital, IBSG-Haftungen, Einlagensicherung) im Fall einer Insolvenz der Bank gehabt habe. Dieser Umstand habe eine für die BayernLB wesentlich bessere Verhandlungsposition bedeutet.

- 38.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass er auf Grundlage der Gesprächsdokumentationen (Aktenvermerk vom 27. August 2009, Gesprächsprotokoll vom 23. November 2009) keine Bereitschaft zur Übernahme der Eigentümerrolle abgeleitet hatte.

Verstaatlichungsprozess

Er wies auch die Behauptung des BMF, er habe auf Grundlage des Aktenvermerks vom 27. August 2009 einen falschen Schluss gezogen, entschieden zurück. Der RH verwies auf den Inhalt des Aktenvermerks: „Das BMF unterstützt gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern.“ Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten schloss der RH, dass damit das Hauptaugenmerk auf den Fortbestand der Bank gerichtet war.

Die in der Stellungnahme des BMF im Zusammenhang mit dem Termin am 23. November 2009 aus dem Gesprächsprotokoll wiedergegebenen Aussagen des (damals) zuständigen Mitarbeiters des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen, wonach weder für den Freistaat Bayern noch für das Bundesland Kärnten oder die Republik Österreich eine Insolvenz in Betracht gezogen worden sei, konnte der RH nicht nachvollziehen. Dies deswegen, weil an dem Termin keine Vertreter des Freistaats Bayern und des Bundeslandes Kärnten teilnahmen. Die Vertreter der BayernLB stellten die Möglichkeit einer Insolvenz jedenfalls in den Raum. Die Aussage „... eine Insolvenz der HGAA sei aber nicht darstellbar“ ließ dem RH keine Interpretationsmöglichkeit in Richtung einer Insolvenzlösung. Der RH verwies hinsichtlich des Kenntnisstands der BayernLB über die wirtschaftlichen Folgewirkungen einer Insolvenz auf seine Gegenäußerung zu TZ 57.

Verhandlungen zur
Verstaatlichung

39.1 (1) Am 7. September 2009 teilte die Staatskommissärin der HBInt der FMA mit, dass die HBInt bereits mit einem Wertberichtigungsbedarf von 762 Mio. EUR rechnete. Daraufhin ersuchte die FMA die HBInt um Mitteilung der unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse revidierten Planzahlen und hielt als Resümee fest, dass die weitere Entwicklung der Risikokosten laufend zu beobachten und das Ergebnis des Asset Screenings abzuwarten sei.

(2) Als Reaktion auf die Anzeige der HBInt wegen Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Kreditinstituts (zur Anzeige bei der FMA siehe TZ 37) leitete die FMA am 10. November 2009 ein Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Einhaltung von § 39 Abs. 1 und 2 BWG durch HBInt und deren Österreicherin HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG ein. Als Begründung führte die FMA aktenmäßig aus, dass es angesichts des zu erwartenden Verlusts aufgrund des hohen Wertberichtigungsbedarfs notwendig sei, hinsichtlich der Angemessenheit der Kapitalausstattung in Relation zur Größe des Kreditinstituts eine genaue und umfassende Untersuchung durchzuführen, weshalb umgehend das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.

39.2 Der RH hielt dazu fest, dass die FMA von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt zeitnahe informiert worden war. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissarin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfs auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Der RH konnte nicht nachvollziehen, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissarin im September 2009) „umgehend“ (laut aktenmäßiger Begründung der FMA für das Ermittlungsverfahren vom 10. November 2009) tätig wurde. Seiner Ansicht nach hätte die FMA, statt eine formale Anzeige abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen tätig werden sollen.

39.3 *Die FMA führte in ihrer Stellungnahme aus, dass am 9. September 2009, zwei Tage nach Einlangen der Information der Staatskommissarin, ein Einzelbankenforum auf Managementebene zwischen FMA und OeNB stattgefunden habe, bei dem auch die weitere Vorgehensweise bezüglich der HBInt besprochen worden sei. Der Diskussion im Einzelbankenforum sei die Information der HBInt zugrunde gelegen, dass PwC die Kreditrisikoprüfung (Asset Screening) bis November 2009 abschließen werde. Zudem sei zu dem Zeitpunkt gerade eine Prüfung vor Ort durch die OeNB im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt gelaufen. Es sei zwischen FMA und OeNB vereinbart worden, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse des Asset Screenings ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können.*

Die Liquiditäts- und Solvabilitätsentwicklung der HBInt sei zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen der Staatskommissarin bereits einem engen Monitoring durch die Aufsicht unterlegen. Es seien laufend Gespräche mit der Bank, in denen die Geschäftsentwicklung immer wieder thematisiert worden wäre, geführt worden.

Eine Einleitung von weiteren behördlichen Maßnahmen Anfang September 2009 hätte laut Stellungnahme der FMA keinen Mehrwert ergeben, da diese Maßnahmen auf Zahlen basieren hätten müssen, die zu diesem Zeitpunkt in Frage gestanden und durch das bereits laufende Asset Screening später auch korrigiert worden wären. Daher wäre die Schlussfolgerung des RH, dass die FMA nicht rechtzeitig (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissarin am 7. September 2009) behördlich tätig geworden sei, für die FMA nicht nachvollziehbar.

Verstaatlichungsprozess

39.4 Der RH hielt fest, dass die FMA mit dem Hinweis auf ihre Vereinbarung mit der OeNB, das Ergebnis des Asset Screenings abzuwarten, die Kritik des RH an der abwartenden Haltung der FMA bestätigte. Der Auffassung der FMA, behördliche Maßnahmen Anfang September hätten keinen Mehrwert ergeben, weil sie auf Zahlen basieren hätten müssen, die später ohnehin korrigiert worden seien, trat der RH entschieden entgegen: Es ist nicht nachvollziehbar, eine offizielle behördliche Reaktion auf einen alarmierenden Zustand deswegen zu unterlassen, weil dieser Zustand sich später als noch kritischer herausstellen könnte.

Weiters wies der RH darauf hin, dass er das behördliche Tätigwerden der FMA als spät kritisierte. Er vertrat nicht die Meinung, dass durch eine rasche behördliche Reaktion im September 2009 die prekäre Kapitalsituation der HBInt zu verhindern gewesen wäre. Für den RH wäre eine frühere behördliche Maßnahme geeignet gewesen, bereits im September 2009 den Fokus des BMF auf die sich verschärfende Eigenmittelsituation der HBInt zu lenken.

40.1 (1) Nach Information des BMF durch den Vorstand der HBInt am 6. November 2009 über die Ergebnisse des Asset Screenings fand am 10. November 2009 ein erstes offizielles Treffen zwischen Beamten des BMF und Vertretern der BayernLB in Wien statt. Die Vertreter der BayernLB teilten mit, dass für eine achtprozentige Kernkapitalquote der HBInt eine Kapitalerhöhung von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR erforderlich sei. Die Minderheitseigentümer KLH und GRAWE wären nicht bereit, bei der Kapitalerhöhung mitzuziehen; die Vertreter der BayernLB brachten zum Ausdruck, dass ihrerseits eine Beteiligung der Republik Österreich an den Kapitalmaßnahmen erwartet werde. Die Parameter der Kapitalerhöhung müssten bis 8. Dezember 2009 feststehen, weil an diesem Tag der Verwaltungsrat der BayernLB tage und über die Kapitalerhöhung beschließen sollte. Das BMF betonte, ohne genaue Evaluierung keinen sofortigen Kapitalzuschuss zu leisten. Ein Termin für weitere Gespräche in der folgenden Woche wurde in Aussicht genommen.

(2) Am 12. November 2009 teilte der Gouverneur der OeNB dem Bundesminister für Finanzen⁷⁶ telefonisch mit, dass die HBInt nach einer Sonderprüfung (Asset Screening) rd. 1 Mrd. EUR frisches Kapital benötige. Aus damaliger Sicht würde die BayernLB einen großen Anteil beisteuern, die Notwendigkeit einer Beteiligung des Bundes sei für die OeNB nicht ausgeschlossen.

⁷⁶ Dipl.-Ing. Josef Pröll

(3) Am 13. November 2009 lag der Endbericht zum Asset Screening (zu Asset Screening siehe TZ 18) vor und wurde an die HBInt und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HBInt übermittelt. Am selben Tag richteten die Wirtschaftsprüfer der HBInt einen Warnbrief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HBInt und Vorstandsvorsitzenden der BayernLB (zum Warnbrief des Wirtschaftsprüfers siehe TZ 32). Den Warnbrief übermittelten die Wirtschaftsprüfer auch an den Vorstand der HBInt, an die FMA und an die OeNB.

Am 16. November 2009 wurde der Bericht zum Asset Screening dem Aufsichtsrat der HBInt präsentiert. Anlässlich der Erörterungen über notwendige Kapitalmaßnahmen erklärte der Vorstandsvorsitzende der BayernLB, er wünsche keine Diskussion über Termine, weil der Zeitplan hierfür bereits abgestimmt worden sei.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung fand ein Eigentümergespräch der Aktionäre der HBInt statt, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung aussprachen.

(4) Die BayernLB beantwortete am 19. November 2009 ein Schreiben der FMA (vom 10. November 2009), in dem diese auf ein zuletzt mit Schreiben vom 25. September 2008 zum Ausdruck gebrachtes Bekenntnis der BayernLB zur Sicherstellung einer stets ausreichenden Kapitalausstattung der HBInt hingewiesen hatte. Sie hatte dabei um eine Darstellung der konkreten Pläne der BayernLB im Lichte der jüngsten Informationen hinsichtlich der Eigenkapitalsituation ersucht und festgehalten, dass sie von der Einhaltung der seinerzeitigen Zusage durch die BayernLB ausgehe.

Die BayernLB hielt in ihrer Antwort fest, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken. Nähere Angaben könnten derzeit noch nicht gemacht werden. Die FMA nahm das Schreiben zur Kenntnis und hielt fest, es im laufenden Eigenmittelverfahren berücksichtigen zu wollen.

Im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 wurde auch ein persönlicher Gesprächstermin in Aussicht genommen, der am 23. November 2009 unter Teilnahme der OeNB stattfand, über dessen Inhalt dem RH jedoch keine Informationen vorlagen. Gegenüber dem RH äußerte die FMA, die Versicherungen der BayernLB, für den Kapitalbedarf der HBInt Sorge zu tragen, nicht angezweifelt zu haben.

Verstaatlichungsprozess

(5) Im Jahr 2002 hatte die BayernLB eine kroatische Bankentochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben.

Das in der Anfrage der FMA vom 10. November 2009 angesprochene Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 enthielt die Passagen „Selbstverständlich steht die BayernLB deshalb zu ihrer Verpflichtung, die HGAA stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Unabhängig davon bitten wir Sie aber um Verständnis, dass eine verbindliche und konkrete Zusage über die Ausgestaltung/Höhe der Kapitalzufuhr bis zum 26. September 2008 leider nicht möglich ist“ und „In Abhängigkeit von der Bereitschaft der Mitgesellschafter sich an einer Kapitalmaßnahme zu beteiligen, werden wir dann die erforderlichen Gremienbeschlüsse in unserem Haus einholen“. Die Mitgesellschafter GRAWE und KLH beteiligten sich in der Folge nicht an der Kapitalerhöhung und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital (siehe auch TZ 11.1 (6)).

40.2 (1) Der RH hielt fest, dass seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mitteilten. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009.

(2) Der RH stellte weiters fest, dass die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs standen, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung aussprachen. Weiters wies er darauf hin, dass weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben vom November 2009 verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten waren. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhöhungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE-Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapitalerhöhung 2008 nicht beteiligt, und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. Der RH hielt fest, dass die

FMA eine Würdigung bzw. Berücksichtigung dieser Vorgehensweise der BayernLB nicht vornahm.

40.3 (1) Die FIMBAG betonte in ihrer Stellungnahme, dass sie vom Warnbrief des Wirtschaftsprüfers nicht informiert worden sei.

(2) FMA

(a) Laut Stellungnahme der FMA zum Themenbereich „Kapitalausstattung durch die BayernLB“ habe die BayernLB mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 nach Rückfrage der FMA mitgeteilt, dass die HBInt einen wichtigen Teil der Strategie der BayernLB darstelle und sie es deshalb als Verpflichtung ansehe, die HBInt weiterhin stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Diese Zusage wäre auch kurz danach von der BayernLB unter Beweis gestellt worden, indem diese noch im Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung bei der HBInt i.H.v. 700 Mio. EUR durchgeführt habe. Am 11. November 2009 habe die FMA den Vorstand der BayernLB zur Bestätigung des Ende 2008 ausgesprochenen Commitments aufgefordert. Die BayernLB habe daraufhin mit Schreiben vom 19. November 2009 mitgeteilt, dass sie bereits Sondierungsgespräche unter den Anteilseignern zum weiteren Vorgehen betreffend die Rekapitalisierung der HBInt aufgenommen habe. Alle Beteiligten hätten vereinbart, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken und die Gespräche in enger Abstimmung mit der Republik Österreich fortzusetzen. Bis zu dieser Stellungnahme der BayernLB habe keine Veranlassung bestanden, am Commitment der BayernLB zu zweifeln, die HBInt stets ausreichend mit Kapital auszustatten. Bei der BayernLB habe es sich um eine große, in Deutschland konzessionierte Landesbank gehandelt, die im Eigentum des Freistaates Bayern gestanden sei und damals große Vertrauenswürdigkeit besessen habe. Zudem habe die HBInt der BayernLB den lange angestrebten Zugang zum Geschäftsfeld CESEE (Central, Eastern and Southeastern Europe) ermöglicht, zu welchem sich die Führungsebene der BayernLB gegenüber FMA und OeNB trotz beabsichtigter Restrukturierung klar bekannt habe. Auch habe die BayernLB vorgehabt, die HBInt an die Börse zu bringen.

(b) Weiters teilte die FMA zum Themenbereich „Beteiligung der BayernLB an kroatischer Tochterbank“ in ihrer Stellungnahme mit, dass – wie sich aus einem Akt der FMA ergebe, dessen Votum dem RH vorliege – jener Umstand sehr wohl gewürdigt worden sei, wonach die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank an den kroatischen Staat abgegeben habe: Die FMA habe dazu festgehalten, dass die zuständige Kroatische Nationalbank den indirekten Beteiligungserwerb der BayernLB an der Hypo Alpe-Adria-Bank

Verstaatlichungsprozess

Kroatien sehr kritisch geprüft und schlussendlich ebenfalls genehmigt habe.

Ganz generell weise die FMA darauf hin, dass es sich bei der BayernLB zum Beurteilungszeitpunkt um ein renommiertes, in Deutschland konzessioniertes Kreditinstitut gehandelt habe, das der Beaufsichtigung der BaFin und der BuBa unterlegen sei, welche ebenfalls keine Bedenken gegen den Erwerb der Anteile an der HBInt durch die BayernLB gehabt hätten. Die Tatsache, dass die BayernLB im Jahr 2002 ihre Beteiligung an der kroatischen Tochterbank abgegeben habe, habe die Zuverlässigkeit der BayernLB als Eigentümerin der HBInt zum Beurteilungszeitpunkt kaum beeinträchtigt; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der positiven Beurteilung durch die Kroatische Nationalbank.

- 40.4** Zum Themenbereich „Kapitalausstattung durch die BayernLB“ entgegnete der RH der FMA, dass die Kapitalerhöhung der HBInt im Dezember 2008 durch die BayernLB bereits im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich erfolgt war. Angesichts dieser – anstelle von Zuschüssen der Eigentümer – in Anspruch genommenen Staatshilfe konnten die Kapitalisierungsvorgänge vom Dezember 2008 nicht als Beweis der Zusage einer stets ausreichenden Kapitalausstattung durch die BayernLB gewertet werden.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der BayernLB an der kroatischen Tochterbank hielt der RH der FMA entgegen, dass das Votum des Aktes (betreffend die Abgabe einer kroatischen Tochterbank der BayernLB im Jahr 2002) zwar umfangreiche Ausführungen darüber enthielt, dass Eigentümer einer Bank im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs „ein außerordentlich hohes Maß an Zuverlässigkeit aufzuweisen“ haben, jedoch genau diesen Umstand (die im Jahr 2002 von der BayernLB wegen Verlusten abgegebene kroatische Bankentochter) das Votum mit keinem Wort erwähnte. Zur von der FMA in ihrer Stellungnahme angeführten Genehmigung des indirekten Beteiligungserwerbs der BayernLB an der Hypo Alpe-Adria-Bank Kroatien durch die Kroatische Nationalbank verwies der RH auf den Schlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags⁷⁷, wonach die Kroatische Nationalbank die Genehmigung zunächst verweigert habe, weil die BayernLB aufgrund der beschriebenen Ereig-

⁷⁷ Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident a.D. Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein, Staatsminister a.D. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister a.D. Erwin Huber, Staatssekretär a.D. Georg Schmid, Staatssekretär a.D. Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Bayern (BayernLB)

nisse als unzuverlässig angesehen worden sei. In der Folge habe es, so der Schlussbericht, unter anderem auch politische Interventionen zwischen den höchsten bayerischen und kroatischen Stellen⁷⁸ gegeben; ein neuer Antrag sei schließlich genehmigt worden. Der RH erachtete es als unabdinglich, dass die FMA bei der Beurteilung von Sachverhalten – anstelle Entscheidungen anderer Behörden, die anderen Zielsetzungen unterliegen, verkürzt wiederzugeben – den Blick in größerem Ausmaß auf die Sachverhalte selbst richtet.

- 41.1** (1) Im Rahmen des Termins vom 10. November 2009 kommunizierten die Vertreter der BayernLB die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung an das BMF. Am 20. November 2009 telefonierte der Bundesminister für Finanzen mit dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Verwaltungsratsvorsitzenden der BayernLB. Dieser teilte, laut einem Mail eines Vorstandsmitglieds der BayernLB vom 24. November 2009, dem Bundesminister für Finanzen mit, dass er „keine Möglichkeit für weiteres Eigenkapital der BayernLB für die HGAA“ sehe.

Aufgrund der medialen Berichterstattung und einer Mitteilung des Vorstands der HBInt über Einlagenabflüsse in der HBInt ordnete die FMA am 20. November 2009 zwecks laufender Überwachung der Liquiditätssituation eine tägliche Berichtspflicht zu Einlagevolumen und Liquiditätssituation der HBInt an.

(2) Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokuratorat statt, bei dem der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB festhielt, dass die BayernLB der HBInt kein weiteres Kapital zuführen werde und auch die Möglichkeit einer Insolvenz in den Raum stellte. Allerdings sei die BayernLB bereit, ihren Aktienanteil für 302 Mio. EUR an die Republik Österreich abzugeben. Die Finanzprokuratorat sah als unbedingte Voraussetzung für weitere Diskussionen die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch den Bund an. Das BMF hielt fest, dass „derzeit für den Bund keine Entscheidungsgrundlagen vorliegen“, insbesondere sei „keine Information hinsichtlich aller Maßnahmen, die seitens der BayernLB und HGAA gesetzt werden, verfügbar“. Es fehlten „auch Informationen und Verträge, welche u.a. auch Verpflichtungen oder Patronatserklärungen der HGAA beinhalten, für welche auch die Republik u.U. einzustehen hätte“. Laut dem Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen „sind die mangelnden Mittel seitens der BayernLB zur Kenntnis zu nehmen, eine Insolvenz der HGAA sei aber

⁷⁸ Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident Ivo Sanader

Verstaatlichungsprozess

nicht darstellbar“. Ein weiteres Gespräch zwischen den beiden Finanzministern wurde angekündigt.

(3) Am 27. November 2009 übermittelte der Vorstand der HBInt dem BMF ein Positionspapier, das eine Adaptierung des Geschäftsplans der Bank unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Asset Screenings enthielt. Der Vorstand erachtete darin eine Kapitalzuführung i.H.v. 1,5 Mrd. EUR als angemessen, um den „vorliegenden Geschäftsplan in der derzeit beschlossenen Kern/Nichtkern-Struktur“ nachhaltig umsetzen zu können.

41.2 Der RH hielt fest, dass seit dem 10. November 2009, dem Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der BayernLB an das BMF über Bestehen eines Kapitalbedarfs, bis Ende November 2009 einerseits der als notwendig erachtete Kapitalbedarf von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR auf 1,5 Mrd. EUR anstieg. Andererseits sank die Bereitschaft des Mehrheitsaktionärs BayernLB, sich an einer Rekapitalisierung der HBInt zu beteiligen. War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokurator erhabene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußerter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar.

42.1 (1) Am 2. Dezember 2009 richtete die Finanzprokurator ein Schreiben an die HBInt, in dem sie feststellte, dass durch die wirtschaftliche Entwicklung der Bank die Stellung des Bundes als Partizipant berührt wurde und unter Berufung darauf Unterlagen und Informationen hinsichtlich der HBInt anforderte. Insbesondere ersuchte sie um Zurverfügungstellung der „Bilanzen der HBAA und der HBInt für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 samt bankaufsichtlichen Prüfberichte und Halbjahresbilanz 2009; Geschäftsberichte der Banken, der Kärntner Landesholding AG und der BayernLB für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008; Grundlagen des sogenannten „Zukunftsfonds“ samt Dotierung; Kaufvereinbarungen samt allfälligen Nebenvereinbarungen betreffend den Verkauf der Aktien an der Bank durch das Land Kärnten bzw. die Kärntner Landesholding AG; Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. der Eigentümer über die gesellschaftsrechtliche Struktur der Unternehmensgruppe und deren Veränderbarkeit; Patronatserklärungen jeglicher Art in der Kreditinstitutsgruppe und zugunsten der HGAA; desgleichen Ergebnisabführungsverträge. Wei-

ters ersuchte die Finanzprokurator die HBInt, „den Bund insbesondere darüber nachvollziehbar zu informieren, in welchem Umfang, auf welcher Grundlage und in welcher Form derzeit das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding AG für die Bank haften und wem aufgrund welcher Vereinbarungen oder Rechtsquellen das Recht zur Entsendung einer Person in den Vorstand oder in ein anderes Organ der Bank zusteht“.

Der Vorstand der HBInt antwortete am 3. Dezember 2009 vorweg per E-Mail und kündigte für den nächsten Tag die persönliche Zustellung der verlangten Unterlagen durch einen Mitarbeiter der Bank an, soweit die Unterlagen in der Bank vorhanden waren. Weiters stellte er in dem Schreiben fest, dass sich die Rechtsgrundlage für den Kärntner Zukunftsfonds im Kärntner Landesholdinggesetz befinde und über dessen Dotierung nur die KLH Auskunft geben könne. Gegenüber der BayernLB bestünde kein Ergebnisabführungsvertrag, wohl aber die Übung, Überschussliquidität bei ihr anzulegen. Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat seien syndikatsvertraglich vereinbart. Die Haftung des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt sei durch das Kärntner Landesholdinggesetz angeordnet und betrage 18,8 Mrd. EUR (geschätzt zum Stichtag 31. Dezember 2009).

Eine Verpflichtung zur Unterstützung der Bank durch Zurverfügungstellung von Mitteln bestehe gemäß Kärntner Landesholdinggesetz nicht. Der Vorstand habe in Wahrnehmung seiner aktienrechtlichen Pflicht eine außerordentliche Hauptversammlung für den 11. Dezember 2009 einberufen. Aufgrund der dem Bund durch Übersendung des Positionspapiers am 27. November 2009 auch zur Kenntnis gebrachten Ergebnisse des Asset Screenings seien Kapitalmaßnahmen notwendig. Der Markt und die Kunden würden eine Entscheidung für die HGAA als systemrelevante Bank erwarten. Das Wohl der Bank, der Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner, das besondere Interesse der Aktionäre an der Werthaltigkeit ihrer Beteiligung sowie die Vermeidung einer unerwünschten beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens Österreichs, die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie der Zweck des Schutzes der österreichischen Volkswirtschaft würden im Vordergrund stehen.

Daher gehe der Vorstand davon aus, dass die Eigentümer der Bank die für die Stabilisierung der Kreditinstitutsgruppe erforderlichen Kapitalmaßnahmen durchführen würden. Weiters würde er das zur Zeit des Schreibens überarbeitete Positionspapier vom 27. November 2009 zeitnah übermitteln (siehe TZ 45.1 (4)) und gehe davon aus, dass die Eigentümer auf dieser Grundlage die erforderlichen Kapitalbeiträge leisten würden. Die Kapitalvertreter seien daher für den 7. Dezember 2009 zu

Verstaatlichungsprozess

einer Versammlung zwecks Erörterung und Beschlussfassung der notwendigen Kapitalmaßnahmen eingeladen worden. Der Vorstand halte es aus seiner Sicht für angeraten, dass der Bund als Partizipant und Risikokapitalgeber an der Sitzung teilnehme und lade den Präsidenten der Finanzprokurator und „die zuständigen Repräsentanten“ dazu ein. Für den Fall, dass diese Gespräche ergebnislos bleiben würden, stellte der Vorstand den „Antrag auf Genehmigung einer oder mehrerer Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 FinStaG“⁷⁹.

Am 2. Dezember 2009 richtete die Finanzprokurator auch ein Schreiben an die FMA und ersuchte um Bekanntgabe der Aufsichtsschritte, die die FMA seit 2006 gegenüber der HBInt gesetzt oder angedroht hatte. Das BMF sendete am 3. Dezember 2009 eine E-Mail an die FMA, in dessen Anhang sich das Schreiben der Finanzprokurator befand und in dem dieses Schreiben zur Anfrage gemäß § 16 Abs. 2 FMABG⁸⁰ erklärt wurde.

Ein drittes Schreiben der Finanzprokurator erging am 2. Dezember 2009 an die OeNB. Die Finanzprokurator führte in den Begründungen aller drei Schreiben an, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 davon ausgegangen war, dass der von der HBInt für das Jahr 2009 geplante Gewinn von 225 Mio. EUR plausibel sei, und dass zusammenfassend eine vollständige Bezahlung der auf das Partizipationskapital des Bundes vereinbarten Dividende im Jahr 2009 erwartet wurde. Die nun vorliegenden Informationen hätten indiziert, dass das Partizipationskapital innerhalb weniger Monate nach Zeichnung aufgezehrt wäre und der Bund auf absehbare Zeit daraus keine Dividende erhalten würde. Die Finanzprokurator ersuchte die OeNB um „Beurteilung zur so genannten Systemrelevanz der Bank sowie zur Frage, aus welchen Gründen die nun aufgedeckten Risiken zum Zeitpunkt der Prüfungen der Voraussetzungen zur Gewährung von Maßnahmen nach dem FinStaG im Dezember 2008 nicht erkennbar waren“. Weiters ersuchte die Finanzprokurator um Mitteilung, welche Gründe zu dem dramatischen Vermögensverfall geführt hatten, und wann welche Vor-Ort-Prüfungen bei Unternehmen der Bankengruppe stattgefunden hatten.

(2) Am 4. Dezember 2009 fand im BMF eine Besprechung mit Vertretern des BMF, des BKA, der Finanzprokurator, der FIMBAG, der FMA und der OeNB statt. Aus dem Gesprächsprotokoll des BMF ging hervor, dass die OeNB dabei die Meinung vertrat, dass im Insolvenzfall die

⁷⁹ Dem Bundesminister für Finanzen nach § 2 Abs. 1 FinStaG zur Verfügung stehende Instrumente sind Haftungsübernahmen, Darlehensgewährungen, Eigenmittelzufuhren, Anteilserwerbe und Vermögensübernahmen.

⁸⁰ im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse des BMF

Kosten für den Staat deutlich höher wären als die Kosten eines Kapitaleinschusses. Auf die Frage nach der „Ursache für den Unterschied des Ergebnisses von 2008 zum jetzigen Zeitpunkt“ erklärte ein Vertreter der OeNB, dass der negative Trend schon jahrelang zu beobachten gewesen wäre. Weiters führte er aus, dass sowohl die Bewertung von Zahlungsausfallwahrscheinlichkeiten als auch die Verschlechterung der Sicherheiten erheblich höher gewesen wäre als bei anderen Banken, und „2008 das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung zu ahnen war“. Der Vertreter des Kabinetts des Bundeskanzleramts wies darauf hin, dass eine politische Entscheidung in einem extrem unsicheren Umfeld und unter Zeitdruck gefällt werden müsse. Der Vertreter des Kabinetts des BMF gab zu bedenken, dass „vor etwaigen Zahlungen des Bundes alle Fakten am Tisch liegen“ müssten, „und nicht erst im Nachhinein eine andere Sachlage vorliegen“ dürfe.

(3) Im Anschluss an die Besprechung am 4. Dezember 2009 richtete die Finanzprokurator im Auftrag des BMF und des Bundeskanzleramts ein Schreiben an die OeNB, in dem die Finanzprokurator um eine schriftliche Stellungnahme zu den mündlich erörterten Voraussetzungen für eine allfällige Hilfsmaßnahme nach dem FinStaG ersuchte. Das Schreiben beinhaltete Fragen über quantitative Aspekte, Ursachen und Auswirkungen des Kapitalbedarfs der HBInt. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Dezember 2009 wurde um Beurteilung der Systemrelevanz ersucht und darauf hingewiesen, dass sich eine allfällige Systemrelevanz aus dem Vorliegen einer der Tatbestände des § 1 FinStaG ergeben müsste. Zusätzlich sollte insbesondere auf Fragen über Höhe und Umstände des Abschreibungsbedarfs auch im Vergleich zu den anderen systemrelevanten Banken, über kurz- und längerfristig erforderliche Kapitalausstattungen, über die Liquiditätssituation sowie über generelle Risiken und über negative Effekte einer Insolvenz eingegangen werden.

42.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BMF und damit auch die Finanzprokurator erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB einholten. Nach Ansicht des RH wäre es angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 (Viability Report) schon bereits ab Ende April 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIMBAG die aus der Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben (siehe TZ 35).

42.3 (1) *Das BMF stellte in seiner Stellungnahme Folgendes fest: „Hätte die HBInt bereits im Dezember 2009 ihre wahre wirtschaftliche Lage offengelegt, hätte die Republik Österreich möglicherweise eine andere Entscheidung getroffen, jedenfalls aber wären damals deutlich höhere*

Verstaatlichungsprozess

Beiträge der Alteigentümer eingefordert worden, wodurch sich die Belastungen für die Republik Österreich reduziert hätten.“

(2) Die FIMBAG wies in ihrer Stellungnahme den Vorwurf, trotz der ab Ende April 2009 erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung nicht genutzt zu haben, mit Nachdruck zurück. Zum einen habe der damalige Vorstandsvorsitzende bei seinem Besuch in der FIMBAG noch am 12. Juni 2009 darauf verwiesen, dass „der Geschäftsverlauf 2009 im Plan liegt“, den guten Verlauf der Monate April und Mai erwähnt sowie auch betont, dass für das Jahr 2009 Wertberichtigungen von 280 Mio. EUR vorgesehen seien, wovon bereits 130 Mio. EUR vorgenommen worden wären. Diese in Anwesenheit des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden getätigte Aussage hätte keineswegs den vom RH gezogenen Schluss einer bereits ab April erkennbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zugelassen.

Auch der zum Halbjahr für die Nettoneubildung von Risikovorsorgen angesetzte Betrag von 349 Mio. EUR hätte, so die Stellungnahme der FIMBAG, keinerlei Existenzgefährdung erwarten lassen. Ebenso wäre aus dem vom RH zitierten Managementgespräch, das seinen Niederschlag im Bericht an das BMF vom 22. Juli 2009 gefunden habe und in dem zwar auf einen „dramatischen Anstieg der Risikovorsorgen von EUR 130 Mio. auf EUR 280 Mio.“ hingewiesen worden sei, dennoch „das künftige Bedrohungspotenzial in keiner Weise erkennbar“ gewesen.

Der Anstieg jener der FIMBAG bekanntgegebenen Risikovorsorgen (zum 30. Juni 2009; bei völliger Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalquoten) hätte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf die – erst durch das vom Vorstand beauftragte Asset Screening hervorgekommenen – tatsächlichen Ausmaße der erforderlich werdenden Risikovorsorgen geliefert. Der vom Vorstand der HBInt am 23. Juli 2009 den Aufsichtsbehörden gemeldete Anstieg der Kreditrisikovorsorgen auf 335 Mio. EUR sei der FIMBAG laut ihrer Stellungnahme nicht mitgeteilt worden.

Die Kapitalmaßnahmen der BayernLB und der Republik Österreich im Dezember 2008 hätten bewirkt, dass die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt gewesen wären. Nach den der FIMBAG von der HBInt in der Folge jeweils übermittelten Unterlagen, die von der FIMBAG überprüft und mit der OeNB abgestimmt worden seien, sei keine Unterschreitung der jeweiligen Eigenkapitalquoten vorgelegen.

Die FIMBAG habe „erstmal am 5. 11. 2009 durch den Vorstandsvorsitzenden von dem im Vergleich zum Bericht per 16. 7. 2009 dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfes auf EUR 1,4 bis 1,7 Mrd.“ erfahren. Auch der Wirtschaftsprüfer (Bankprüfer) und die unabhängig von diesem mit einem Asset Screening beauftragte Wirtschaftsprüfergruppe PwC hätten erstmals am 13. November 2009 berichtet, dass aufgrund des entdeckten Risikopotenzials die Eigenmittel voraussichtlich unter das vom BWG geforderte Mindestmaß sinken würden.

Aufgrund des umfassenden Prüfungsvorgangs im Rahmen des Asset Screenings sei zur Sicherstellung einer entsprechenden Qualität auch eine angemessene Zeitdauer unumgänglich gewesen. Der Wirtschaftsprüfer habe im Juli 2009 keinerlei Anlass gefunden, die Redepflicht auszuüben, sondern seinen Warnbrief, von dem die FIMBAG nicht informiert worden sei, erst am 13. November 2009 nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings ausgestellt. Zwischenberichte aus dem Asset Screening seien an die FIMBAG nicht erstattet worden. Unter diesem Aspekt habe es keinen Handlungsbedarf für die FIMBAG gegeben.

Zur verspäteten schriftlichen Meldung der HBInt hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes am 10. November 2009 führte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme aus, dass sie eine Empfehlung zu weiteren und zusätzlichen Prüfungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht für zweckdienlich gehalten habe, weil die Eigentümer, die Aufsichtsbehörden und das BMF in der Folge und offenbar auch schon vorher Gespräche über einen erforderlichen Kapitalbedarf der Bank geführt hätten und weil das Asset Screening formal noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Laut FIMBAG hätte „der Einsatz der [der] FIMBAG zukommenden Rechte der Buch- und Betriebsprüfung und der Einsichtsrechte zur Kontrolle der Auflageneinhaltung“ „hier einerseits bei weitem nicht mehr ausgereicht“. Andererseits hätte die im Bericht des RH „erwähnte Durchführung einer ‚Due-Diligence‘ auch den gesetzlichen und vertraglichen Zweck völlig verfehlt“, weil eine solche nicht in den Aufgaben- und Befugnisbereich der FIMBAG falle.

Weiters teilte die FIMBAG mit, dass sie es „als nicht den Tatsachen entsprechend“ erachte, ihr „aus dieser Nichtinformation durch die Bank wie auch aus dem Faktum, dass [die] FIMBAG von keiner der Aufsichtsbehörden Hinweise auf eine, diesen bereits bekannte Bedrohung der Risikosituation der Bank erhielt,“ den Vorwurf einer unzureichenden Aufgabenerfüllung zu machen. Dies sehe sie als „eine ungerechte Beurteilung durch den RH“ an.

(3) Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die vom RH wiedergegebene Aussage eines Vertreters der OeNB, wonach „der nega-

Verstaatlichungsprozess

tive Trend schon jahrelang zu beobachten“ gewesen sei, nicht verifiziert könne; jedenfalls sei diese Aussage als Einzelaussage aus dem Gesamtkontext gerissen.

42.4 (1) Nach Ansicht des RH unterstrich die Stellungnahme des BMF die enorme Bedeutung einer sensiblen Beobachtung und frühzeitigen Informationseinholung insbesondere von Unternehmen, die bereits Risikokapital des Bundes in Anspruch genommen hatten.

(2) Zur Stellungnahme der FIMBAG hielt der RH fest, dass sich die von der FIMBAG ins Treffen geführten Argumente gegen die Kritik des RH (betreffend eine mangelnde Informationsbeschaffung trotz erkennbarer Anzeichen einer wirtschaftlichen Verschlechterung) letztlich darin zusammenfassen ließen, dass der FIMBAG genaue Zahlen über das tatsächliche Ausmaß des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt erst im November 2009 vorlagen. Der RH entgegnete der FIMBAG dazu, dass bei Erkennen einer Gefahr zumeist ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, der nicht erst dann beginnt, wenn die Größe der Gefahr zahlenmäßig genau bekannt ist. Das Abwarten von Ergebnissen externer Prüfeinrichtungen (Asset Screening, OeNB-Prüfung 2009) konnte nach Ansicht des RH eine monatelange Untätigkeit nicht rechtfertigen.

Der RH stellte auch klar, dass er nicht die unterbliebene Empfehlung zusätzlicher Prüfungsmaßnahmen durch die FIMBAG nach der verspäteten schriftlichen Meldung der HBInt am 10. November 2009 kritisiert hatte. Vielmehr war es nach Ansicht des RH schon vorher (mit Kenntnis des Viability Reports Ende April 2009) angebracht gewesen, Informationen einzuholen.

Hinsichtlich der angesprochenen Nichtzuständigkeit der FIMBAG für die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung wies der RH darauf hin, dass er nicht das formale Fehlen einer Due-Diligence-Prüfung durch die FIMBAG bemängelt hatte. Vielmehr hatte der RH das Fehlen von Informationen kritisiert, wie sie auch aus einer Due-Diligence-Prüfung hervorgehen könnten. Diesbezüglich verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 36. Die vom RH geäußerte Kritik einer unzureichenden Aufgabenerfüllung basierte nicht auf der Nichtinformation der FIMBAG durch die Bank oder durch Aufsichtsbehörden, sondern auf der trotz vorhandener Warnzeichen abwartenden Haltung der FIMBAG.

(3) Der OeNB entgegnete der RH, dass er die betreffende Aussage aus einem vom BMF zeitnah angefertigten Gesprächsprotokoll entnommen hatte. Den Vorwurf der OeNB, die Aussage des OeNB-Vertreters sei aus dem Gesamtkontext gerissen, wies der RH zurück: Er hatte die gesamte

Antwort auf die an die OeNB gerichtete Frage, zumindest soweit sie im Gesprächsprotokoll enthalten war, wortwörtlich wiedergegeben.

- 43.1** (1) Am 7. Dezember 2009 beantwortete die OeNB die Anfragen der Finanzprokurator vom 2. und vom 4. Dezember 2009. Dabei hielt sie einleitend fest, dass die Fragenbeantwortung auf der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 aufbaue. Dies galt insbesondere für ihre Feststellung der Systemrelevanz des HBInt. Die OeNB bejahte auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Maßnahme nach dem FinStaG. Das Bestehen der Systemrelevanz auch im Dezember 2009 begründete sie mit der Größe der Bank, ihren Marktanteilen im südost-europäischen Raum und ihrer Verflechtung mit dem österreichischen Bankensektor. Diese würde im Falle einer Insolvenz zu beträchtlichen Ansteckungseffekten führen. Hinsichtlich der Insolvenzauswirkungen gab die OeNB Zahlen an, wie sie auch in ihrer am 18. Dezember 2009 dem BMF übermittelten Aufstellung enthalten waren (siehe TZ 47).

Als weitere Gründe für das Bestehen der Systemrelevanz führte die OeNB die Haftungen des Landes Kärnten sowie die Feststellung an, dass „eine Abkehr von der im Rahmen des Bankenpakets erfolgten expliziten Zuerkennung der Systemrelevanz“ „die diesbezügliche Politik der österreichischen Bundesregierung in Frage stellen und voraussichtlich zu Downgradings der übrigen Systembanken führen“ würde.

(2) Als wesentliche Gründe für den dramatischen Vermögensverfall der HBInt seit 2008 führte die OeNB „die in der Vergangenheit bestehenden – in Prüfberichten der OeNB entsprechend aufgezeigten – Schwächen im Kreditvergabeprozess und in der laufenden Überwachung der Kreditnehmer“ an. „Angesichts der mehrfachen Hinweise auf die Mängel in den Prozessen und der Datenqualität“ sei „Ende 2008 zu erwarten“ gewesen, „dass diese aufgrund der im Zuge des Mehrheitserwerbs durch die BayernLB eingeleiteten Maßnahmen relevant verbessert waren“. In der Folge hätte sich jedoch herausgestellt, „dass dies nicht der Fall war“.

Hinsichtlich der Frage der Finanzprokurator nach Vor-Ort-Prüfungen teilte die OeNB unter Angabe der geprüften Themengebiete mit, dass sie die HBInt seit dem Jahr 2006 jährlich überprüft hatte.

(3) Die Frage der Finanzprokurator nach den Gründen des im Vergleich zu anderen systemrelevanten Banken höheren Abschreibungsbedarfs der HBInt beantwortete die OeNB mit deutlichen Mängeln bei den Kreditrisikoprozessen und Managementfehlern der Vergangenheit. Maßnahmen des neuen Managements zur Verbesserung des Risiko-

Verstaatlichungsprozess

managements würden sich „in einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für die Kreditrisikovorsorge“ widerspiegeln.

(4) Die OeNB ging in ihrem Antwortschreiben auch auf den kurz- und langfristigen Kapitalbedarf der HBInt ein. Die Finanzprokurator hatte diesbezüglich mitgeteilt, dass „der von der Bank bzw. deren externen Beratern erhobene vermeintliche Kapitalbedarf“ „einer sachkundigen Prüfung zu unterziehen“ wäre. Laut OeNB benötigte die HBInt 285 Mio. EUR für die Erfüllung der regulatorischen Mindesteigenmittelquoten zum Jahresende 2009. Zu dem seitens der HBInt angegebenen zusätzlichen Kapitalbedarf von 2 Mrd. EUR hielt die OeNB fest:

- „Die Ergebnisse des Asset Screenings, die eine wesentliche Grundlage der Aussagen über den Kapitalbedarf darstellen, werden als grundsätzlich plausibel angesehen und korrespondieren (im Überschneidungsbereich) auch mit den Ergebnissen der jüngsten Vor-Ort-Prüfung der OeNB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer weiteren Verschlechterung des Portfolios zusätzliche Wertberichtigungen gebildet werden müssen.“
- „Die in der Unterlage vom 27. November 2009⁸¹ enthaltenen Ertrags-erwartungen sind teilweise als sehr ambitioniert anzusehen. Insbesondere die angestrebten Steigerungsraten im Nettozinsertrag erscheinen – nicht zuletzt angesichts des am 4. Dezember 2009 erfolgten Rating-Downgrades – kaum realisierbar.“

Den vom Vorstand der HBInt mit Stand vom 6. Dezember 2009 angegebenen Kapitalbedarf von etwa 2 Mrd. EUR bezeichnete die OeNB – unter der Annahme des Verbleibs der HBInt im Konzern der BayernLB sowie der Genehmigung der Restrukturierung durch die Europäische Kommission – als „eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte“.

(5) Zur Frage der Finanzprokurator betreffend generelle Risiken in der Bank wies die OeNB – über die Ausführungen in anderen Teilen des Antwortschreibens hinaus – auf ein hohes Kreditrisiko und das Währungsrisiko im südosteuropäischen Raum, eine schwache Ertragssituation und erhöhte Reputationsrisiken wegen negativer Berichterstattung, Rating-Herabstufungen und nicht erfolgter Anleihe-Zinszahlungen hin. Laut Wirtschaftsprüfer sei „eine substanzielle Kapitalzufuhr die Voraussetzung für die vom Vorstand zu erstellende positive Fortbestandsprognose sowie für den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers“.

⁸¹ Positionspapier des Vorstands der HBInt

(6) Hinsichtlich der Frage der Finanzprokurator nach der Liquiditätssituation der Bank teilte die OeNB in ihrem Schreiben mit, dass sie – insbesondere nach der am 4. Dezember 2009 erfolgten Herabstufung durch die Ratingagentur Moody's (siehe TZ 44) – „das Liquiditätsrisiko der HGAA als sehr hoch“ erachtete.

- 43.2** Der RH hielt fest, dass die OeNB die Zuerkennung der Systemrelevanz im Jahr 2008 und neben anderen Gründen auch die Fortsetzung der diesbezüglichen Politik der Bundesregierung als Begründung für das Bestehen eben dieser Systemrelevanz anführte. Nach Ansicht des RH sollte das Bestehen der Systemrelevanz jedoch nur anhand objektiver wirtschaftlicher Gegebenheiten – unabhängig von getroffenen politischen Entscheidungen – festgestellt werden.

Der RH hielt fest, dass die OeNB zur Erklärung eines höheren Abschreibungsbedarfs der HBInt einerseits Managementfehler der Vergangenheit, andererseits aber auch Verbesserungsmaßnahmen beim Risikomanagement (und damit höhere Risikovorsorgen) anführte.

Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB bezüglich der von der Finanzprokurator erwarteten „sachkundigen Prüfung“ des von der Bank bzw. ihren Beratern erhobenen langfristigen Kapitalbedarfs keine über Angaben der HBInt hinausgehenden quantitativen Feststellungen machte. Beurteilend hielt die OeNB lediglich fest, dass die Notwendigkeit der Bildung zusätzlicher Wertberichtigungen aufgrund einer weiteren Verschlechterung gegenüber den Ergebnissen des als grundsätzlich plausibel erachteten Asset Screenings nicht ausgeschlossen werden könnte, dass die von der Bank erwarteten Erträge teilweise kaum realisierbar erschienen, sowie dass eine Kapitalerhöhung von 2 Mrd. EUR eine erste Richtgröße für einen Restrukturierungsprozess wäre.

- 43.3** *Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bei ihrer Beurteilung der Systemrelevanz ausschließlich objektive wirtschaftliche Kriterien herangezogen habe, welche sich aus § 1 FinStaG und der Verpflichtungserklärung Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission ergeben hätten. In diesem Zusammenhang habe sie auch berücksichtigt, dass Systemrelevanz immer unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu beurteilen sei. Sonstige Aspekte hätten nur die Beurteilung der OeNB unterstrichen bzw. wären nur erschwerend hinzu gekommen.*

Weiters teilte die OeNB mit, dass sie in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 an die Finanzprokurator folgende Aussagen getroffen habe:

Verstaatlichungsprozess

- Zum kurzfristigen Kapitalbedarf (Mindesterfordernis) habe sie folgende Zahlen zur Verfügung gestellt:
 - „Aufgrund der aktuell vorliegenden Planungsrechnungen (Stand: 16. November 2009) der Bank würde die HGAA 285 Mio. EUR benötigen, um die regulatorischen Mindesteigenmittelquoten zum Jahresende 2009 (Säule 1 des Basler Eigenmittelrahmens) zu erfüllen.
 - Zur Erreichung einer Kernkapitalquote zum Jahresende 2009 von 7 % wären auf Basis der vorliegenden Planungsrechnungen 1.017 Mio. EUR erforderlich.
 - Zur Erreichung einer Kernkapitalquote zum Jahresende 2009 von 10 % wären auf Basis der vorliegenden Planungsrechnungen 929 Mio. EUR erforderlich.“
- Zum längerfristigen Kapitalbedarf, um eine solide Kapitalausstattung zu gewährleisten, habe sie folgende Aussage gemacht:
 - „Eine Kapitalerhöhung von 2 Mrd. EUR wäre aufgrund der derzeit vorliegenden Datenlagen eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte.“
- Weiters habe sie mit der Aussage
 - „Die Zukunft der HGAA ist insbesondere von der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes, den Restrukturierungsaufgaben sowie dem Verbleib der HGAA in der BayernLB abhängig. Die Ertrags-situation für 2010 und 2011 ist auf Basis der zuvor genannten Abhängigkeitsfaktoren daher nur schwer zu quantifizieren und daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet“

darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der HBInt von zahlreichen Faktoren abhängig gewesen sei.

Laut Stellungnahme der OeNB zum gegenständlichen Bericht wäre für sie angesichts der zahlreichen Faktoren, deren Entwicklung noch ungewiss gewesen sei, eine konkretere Aussage hinsichtlich des Kapitalbedarfs der HBInt zum damaligen Zeitpunkt nicht vertretbar gewesen.

- 43.4** Der RH hielt fest, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht die in der OeNB-Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 enthaltene Begründung für die Bejahung der Systemrelevanz der HBInt dahingehend präzisierete, dass nicht alle angeführten Gründe

zur Beurteilung herangezogen worden seien. Welche der angeführten Gründe als „sonstige Aspekte“ nur erschwerend hinzugekommen wären bzw. die Beurteilung nur unterstrichen hätten, ging weder aus der Stellungnahme der OeNB vom 7. Dezember 2009 an die Finanzprokurator noch aus jener zum gegenständlichen Bericht des RH hervor.

Mit der Wiedergabe ihrer Aussage in der Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 zum langfristigen Kapitalbedarf der HBInt wiederholte und bestätigte die OeNB die Darstellung des RH. Die Ausführungen der OeNB, wonach eine konkretere Aussage hinsichtlich des Kapitalbedarfs zum damaligen Zeitpunkt nicht vertretbar gewesen wäre, legten über die Kritik des RH hinaus dar, dass die betreffenden Teile der OeNB-Stellungnahme für die anfragende Finanzprokurator keinen informativen Mehrwert dargestellt haben dürften.

44.1 (1) Am 7. Dezember 2009 übermittelte die OeNB ihre von der Finanzprokurator erbetene Stellungnahme. Darin bestätigte sie die Systemrelevanz der HBInt und hielt den vom Vorstand der HBInt mit Stand vom 6. Dezember 2009 angegebenen Kapitalbedarf von etwa 2 Mrd. EUR für „eine erste Richtgröße, mit der ein längerfristiger Restrukturierungsprozess gestartet werden könnte“. Für die Erfüllung der regulatorischen Mindesteigenmittelquoten zum Jahresende 2009 würde die HBInt 285 Mio. EUR benötigen.

(2) Ebenfalls am 7. Dezember 2009 präsentierte ein Beratungsunternehmen, das vom Vorstand der HBInt für die Mitarbeit am Positionspapier des Vorstands beauftragt worden war, den Aktionären der HBInt einen Vorschlag zur Lösung des Kapitalproblems. Der Bund war als Zeichner von Partizipationskapital zu diesem Treffen eingeladen. In der Besprechung am 4. Dezember 2009 hatte man sich jedoch auf Bundeseite darauf verständigt, keine Vertreter zu entsenden, damit eine Teilnahme nicht als „Termin einer ersten Verhandlung fehlinterpretiert“ werden könnte. Allerdings ließen sich das BMF und die Finanzprokurator am selben Tag vom Vorstand und seinen Beratern über den Verlauf des Eigentümergesprächs berichten.

Der Vorstandsvorsitzende der HBInt berichtete dabei, dass die GRAWE und das Land Kärnten zu keinem Kapitalbeitrag bereit wären. Die BayernLB wolle ihren Anteil weiterhin abgeben und sehe als mögliche Lösung auch ein Insolvenzscenario, habe aber eine weitere Verhandlungsbereitschaft „anmerken“ lassen. Ein Berater der HBInt berichtete über den von ihm mit dem Vorstand erarbeiteten Lösungsvorschlag. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und des Landes Kärnten von 100 Mio. EUR,

Verstaatlichungsprozess

so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen würde. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen. Auf die Frage der Finanzprokurator nach der untersten Grenze für ein Überleben der Bank gab er für ein kurzfristiges Überleben 200 Mio. EUR an. Die Bundesseite sprach sich für ein Gespräch mit der BayernLB unter der Voraussetzung aus, dass diese auf den von ihr im präsentierten Lösungsvorschlag „erwarteten Input Bezug nimmt“.

(3) Am 8. Dezember 2009 fand im BMF ein Gespräch der Verhandler der Republik Österreich mit Vorständen, anderen Vertretern und Beratern der BayernLB statt. Nach einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator wurde dabei von Seiten der BayernLB der Standpunkt vertreten, dass die HBInt „ein Fass ohne Boden“ sei und die BayernLB keinesfalls frisches Kapital in die Bank hineingeben würde. Sie sei jedoch nun bereit, ihre Anteile für 1 EUR abzugeben. Über die Bedingungen einer Anteilsübernahme bestand nach dem Gesprächsprotokoll jedoch keine Einigkeit. Ein Vorschlag der Republik Österreich, einen für das kurzfristige Überleben der Bank zum Jahresende 2009 ausreichenden Kapitalbetrag, aufgeteilt auf die Republik und die BayernLB, zuzuführen, um über die außerordentliche Hauptversammlung der HBInt am 11. Dezember 2009 hinaus Zeit zu gewinnen, um zu verhandeln und für den Bund genauere Informationen über die HBInt im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, sei von der BayernLB abgelehnt worden.

Nach einem dem RH von der Finanzprokurator übergebenen detaillierteren Gesprächsprotokoll eines Verhandlungsteilnehmers der BayernLB gäbe es laut Aussage des Vorstandsvorsitzenden der BayernLB nur zwei Möglichkeiten, nämlich die Insolvenz oder die Übernahme der Anteile durch die Republik Österreich. Der Verwaltungsrat der BayernLB sei zur Überzeugung gekommen, „dass die Gefahr drohe, dass die aktuelle Rekapitalisierung der HGAA nicht das Ende der Unterstützung sei“. Aus diesem Protokoll ging auch hervor, dass die BayernLB auf die Anteilsübernahme durch die Republik Österreich größten Wert legte und ohne eine solche Grundsatzentscheidung nicht bereit war, durch kapitalstärkende Maßnahmen den Zeitdruck hinsichtlich des Hauptversammlungstermins zu beseitigen. Die Republik Österreich habe die Verhandlungen dann abgebrochen, ohne dass ein Folgetermin vereinbart worden sei.

(4) Am Abend des 9. Dezember 2009 wurden nach einem Gesprächsprotokoll des BMF die Verhandlungen des Vortags fortgesetzt. Der Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen hätte ausgeführt, dass eine konsensuale Lösung seitens des Bundeskanzlers und

des Vizekanzlers und Finanzministers erwünscht sei. Aus dem Protokoll war jedoch zu entnehmen, dass trotz eines Nachbesserungsvorschlags der BayernLB die Vorstellungen über die Bedingungen einer Anteilsübernahme noch weit auseinander lagen. Diesmal hätte die BayernLB mit der Aussage „es gibt keine Verhandlungen mehr“ die Verhandlungen abgebrochen.

- 44.2 Der RH hielt fest, dass am 7. Dezember 2009 ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vorlegte. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen.

Der RH hielt kritisch fest, dass das BMF – trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital – an diesem Termin nicht teilnahm. Der als Kapitalgeber bereits involvierte Bund hätte sich dabei aus erster Hand über die Standpunkte der anderen Kapitalgeber informieren können. Allenfalls hätte das BMF auch die FIMBAG als Treuhänderin zu dem Treffen entsenden können. Der RH schloss sich zwar der Ansicht des BMF an, dass eine Teilnahme als erste Verhandlung interpretiert werden konnte, doch waren für den RH in Folge der im November 2009 erhaltenen Informationen über die Entwicklung des Kapitalbedarfs der HBInt und der Haltung der BayernLB (siehe TZ 46) Verhandlungen über einen Beitrag des Bundes nicht mehr ausschließbar. Damit vergab das BMF die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln.

Der RH hielt fest, dass die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefgehende Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, von der BayernLB nicht mitgetragen wurden.

- 44.3 (1) *Das BMF ergänzte in seiner Stellungnahme, dass seine Bemühungen, zunächst durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, durch den Liquiditätsabzug der BayernLB konterkariert worden sei. Durch die Ablehnung von kurzfristigen gemeinsamen Maßnahmen wäre der Verhandlungsspielraum für die Republik Österreich deutlich eingeschränkt worden. Hätte eine Due-Diligence-Prüfung vor der Anteilsübernahme durchgeführt werden können, hätte dies die wahre wirtschaftliche Lage der HBInt ersichtlich machen und dem Bund eine bessere Verhandlungsposition ermöglichen können. Die*

Verstaatlichungsprozess

Handlungsweise der BayernLB sei mit ein Grund dafür gewesen, eine Art „Post-Due-Diligence“ im Projekt „CSI Hypo“ einzurichten.

(2) Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme zum Lösungsvorschlag der Bank ergänzend mit, dass nicht nur die vom RH angeführten Kapitalbeiträge der Republik Österreich und der Alteigentümer beinhaltet gewesen seien, sondern auch:

- *die Übernahme der Beteiligungen, der Restrukturierung und die Garantie der Refinanzierung der Nicht-Kernländer durch die BayernLB sowie*
- *die Übernahme der KHBAG und ihrer Beteiligungen (z.B. Schlosshotel Velden) und die Garantie der Refinanzierung durch das Land Kärnten.*

Die HBInt teilte weiters mit, dass die Umsetzung dieser Vorschläge die Restrukturierung der Bank wesentlich erleichtert und die Restrukturierungsverluste eingegrenzt hätte.

44.4 Der RH stellte gegenüber dem BMF fest, dass die Stellungnahme des BMF auch die in TZ 36 und 42 geäußerte Kritik des RH an der abwartenden Haltung des BMF und der FIMBAG bestätigte. Aus den Ausführungen des BMF, wonach eine Due-Diligence-Prüfung vor der Anteilsübernahme die wahre wirtschaftliche Lage der HBInt ersichtlich machen und dem Bund eine bessere Verhandlungsposition ermöglichen hätte können, ging hervor, wie wichtig es für die Republik gewesen wäre, bereits in der Phase vor der Verstaatlichung über eigene Informationen zu verfügen, anstatt auf Informationen der Bank und ihres Haupteigentümers sowie eines von diesen beauftragten Gutachters angewiesen zu sein.

Der RH wies auch darauf hin, dass das Projekt „CSI Hypo“ nicht Gegenstand seiner Gebarungsüberprüfung war, er allerdings keinen Mehrwert für die Verstaatlichungsverhandlungen im Dezember 2009 erkennen konnte.

45.1 (1) Am 4. Dezember 2009 stufte die Ratingagentur Moody's die Ratings der HBInt neuerlich herab. In der folgenden Woche erfolgten Einlagenabflüsse der HBInt, die die Liquiditätssituation der HBInt erschwerten.

(2) Am 10. Dezember 2009 übermittelte die FMA der Finanzprokurator in Beantwortung der Anfrage vom 2. Dezember 2009 eine Auflistung ihrer die HBInt und HBA betreffenden Aufsichtsaktivitäten in den Jahren 2006 bis 2009. Im Anschreiben hielt sie zur aktuellen Lage

ausdrücklich fest, „dass im Rahmen der behängenden Ermittlungsverfahren zur Eigenmitteladäquanz sowie auf Basis der aufgrund des täglichen Liquiditätsmonitorings beobachteten zunehmenden Liquiditätsabflüsse ein zeitnaher Beschluss für eine angemessene Rekapitalisierung bzw. eine konkrete Einigung zur Herstellung eines adäquaten Eigenmittelniveaus bei der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG als von höchster Relevanz gesehen werden, andernfalls von der Finanzmarktaufsichtsbehörde unter Rückgriff auf das zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium unmittelbar einschneidende Maßnahmen zu ergreifen sind“.

In einer Besprechung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, zwischen den Vertretern der Republik und der FMA, der OeNB und der FIMBAG teilte laut einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator ein Vorstand der FMA mit, „dass ein Regierungskommissär bereits ausgesucht worden ist und dieser am Montag bestellt werden würde, um die Umsetzung eines Zahlungsverbots organisatorisch zu unterstützen“. Die OeNB und die FMA hätten laut Gesprächsprotokoll auch erklärt, „dass bis Montag Früh eine Einigung erfolgen muss, andernfalls die Bank nicht zu halten sein wird“.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Dezember 2009 über die vorläufige Genehmigung der Rettungsmaßnahmen hätte die FMA den Eigentümern gegenüber das Ultimatum gesetzt, die nötigen Entscheidungen für eine Rekapitalisierung der HBInt bis zum 11. Dezember 2009 zu treffen, andernfalls Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Bank ergriffen werden würden.

In einer parlamentarischen Anfrage-Beantwortung vom 16. Mai 2014 teilte das BMF mit, dass „die von der FMA gesetzte Frist einer Lösungsfindung zur Rekapitalisierung und Stabilisierung der Hypo Alpe Adria bis 14. Dezember 2009, 7:30 Uhr, und die Androhung einer Geschäftsaufsicht nach § 83 BWG“ bestand.

Obwohl dem RH verschiedene Schriftstücke über ein sogenanntes Ultimatum vorlagen, konnte er nicht nachvollziehen, wann dieses wem gegenüber gesetzt wurde und wann es ablief, weil weder das BMF noch die FMA ein zugrunde liegendes Dokument vorlegten bzw. die widersprüchlichen Angaben hinsichtlich des Ablauftermins in den betreffenden Schriftstücken aufklären konnten. Jedoch ging aus einem Aktenvermerk über ein Gespräch von Verhandlern der Republik Österreich mit der Staatsanwaltschaft Klagenfurt hervor, dass die Republik Österreich wegen des Ultimatums zur Anteilsübernahme gezwungen gewesen sei, weil „die Bestellung eines Regierungskommissärs mit gro-

Verstaatlichungsprozess

ßer Wahrscheinlichkeit zur Insolvenz der HGAA und damit zu einem immensen volkswirtschaftlichen Schaden geführt hätte“.

(3) Am Nachmittag des 11. Dezember 2009 langte in der HBInt ein Fax der BayernLB ein, mit dem diese Kreditlinien der HBInt im Gesamtausmaß von 650 Mio. EUR kündigte. Davon rechnete sie 600 Mio. EUR mit bei ihr bestehenden Einlagen-Guthaben der HBInt auf, womit die Liquiditätssituation der HBInt erschwert wurde, und stundete die übrigen 50 Mio. EUR.

- 45.2** Der RH hielt fest, dass die Liquiditätssituation der HBInt angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig war. Der RH hielt weiters fest, dass die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB den Druck auf die Verhandlungen erhöhte. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren.

Gemäß den Bestimmungen des BWG war die FMA als Aufsichtsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, die Gefährdung der Gläubiger durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Das dafür zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium war jeweils durch die gelindeste Maßnahme auszuüben. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ (Liquiditätsabflüsse aufgrund zeitlich und mengenmäßig kumulierten Abzugs von Einlagen der Kunden) war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die divergierenden Zielsetzungen des § 70 BWG (u.a. Gläubigerschutz) der FMA als Aufsichtsbehörde und jenen der Verhandler der Republik Österreich hin. Einerseits hatte die FMA eine Aufsichtsmaßnahme zu setzen, die geeignet war, die Gefahr der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern zu verhindern. Andererseits stand dem die Interessenslage der Verhandler der Republik Österreich – die Erzielung eines Ergebnisses mit möglichst geringen Belastungen für die Republik Österreich – gegenüber.

- 46.1** (1) Am Nachmittag des 11. Dezember 2009 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des BMF, des BKA, der Finanzprokuratur, der OeNB und der FIMBAG, Vorständen der KLH, der GRAWE und der HBInt, sowie Beratern der HBInt und der BayernLB statt. Nach einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokuratur kam es dabei u.a. zu einer Diskussion über den Kapitalbedarf der HBInt. Ein Berater der BayernLB habe den Standpunkt vertreten, dass der am 7. Dezember 2009 kommu-

nizierte Kapitalbedarf nicht nachvollziehbar und die zugrunde gelegte Kapitalquote zu hoch sei.

(2) Am Abend des 11. Dezember 2009 verhandelte das BMF in kleineren Runden, getrennt nach Vertretern jeweils eines Eigentümers. Die letzte davon mit der BayernLB, zu der mittlerweile auch Vertreter des Vorstands und des Verwaltungsrats gestoßen waren, brachte laut Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator nur eine Einigung darüber zustande, dass am folgenden Tag weiter verhandelt werden sollte. Laut einem Gedächtnisprotokoll der FIMBAG wären Gespräche auf politischer Ebene für den folgenden Nachmittag oder Abend angekündigt worden.

(3) Am Samstag, dem 12. Dezember 2009, fanden laut Gesprächsaufzeichnungen der Finanzprokurator und der FIMBAG mittags zwei Gespräche mit Vertretern der GRAWE-Gruppe sowie des Landes Kärnten und der KLH statt, ohne dass man sich auf zu leistende Kapitalzuschüsse einigte.

(4) Zu den folgenden Verhandlungsgesprächen zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009, mittags und Montag, dem 14. Dezember 2009, morgens lagen dem RH keine Gesprächsprotokolle vor. Diesbezüglich war er auf mündliche Informationen und Pressemeldungen angewiesen.

(5) Die Verhandlungen fanden in den Räumen des BMF in Wien statt. Neben den bisherigen Verhandlern nahmen nunmehr auch der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen sowie einer der beiden Staatssekretäre im Finanzministerium auf Seiten der Republik Österreich, und der Staatsminister der Finanzen des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrates der BayernLB, an den Gesprächen teil. Das Bundesland Kärnten war durch den Landeshauptmann und den Landesrat für Finanzen vertreten. Auch der Gouverneur der OeNB war zeitweise anwesend. Mit dem Bundeskanzler bestanden telefonische Kontakte. Die Verhandlungsgespräche fanden zu einem großen Teil in kleinen Gruppen, teilweise simultan in verschiedenen Räumen, statt.

(6) In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 fanden auch Telefonate des Gouverneurs der OeNB und des Bundeskanzlers mit dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank, der, wie auch der Gouverneur, darauf drang, eine Insolvenz jedenfalls zu vermeiden, statt.

(7) Die wegen der Androhung der Installierung eines Regierungskommissärs bei der HBInt unter großem Zeitdruck stehenden Verhandlungen führten schließlich in den Morgenstunden des 14. Dezember 2009 zu einer Einigung über die Anteilsübernahme der Republik und die Kapital- und Liquiditätsbeiträge der Eigentümer der HBInt.

Verstaatlichungsprozess

Um etwa 7:30 Uhr verkündete der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen die Einigung mit ihren Eckpunkten in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit.

- 46.2** Der RH hielt fest, dass die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009 und Montag, dem 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet wurden. Der RH hielt fest, dass die Kündigung der Liquiditätslinien im Ausmaß von 650 Mio. EUR durch die BayernLB (zur Kündigung der Liquiditätslinien siehe TZ 45) massiv dazu beitrug, die Liquiditätssituation zu verschärfen. Nach Ansicht des RH leistete die BayernLB damit der zur – wenn auch aufsichtsrechtlich notwendigen Reaktion auf die Verschärfung der Liquiditätssituation der HBInt – Bestellung des Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 BWG durch die FMA Vorschub.

Kritisch wies der RH auch darauf hin, dass die monatelange abwartende Haltung von Bundesstellen (siehe TZ 36 bis 42) dazu geeignet war, das vor Ende der Verhandlungen bestehende Ausmaß des Zeitdrucks zu ermöglichen.

Aus der Sicht der öffentlichen Gebarungskontrolle wies der RH kritisch darauf hin, dass der Verlauf der Verhandlungen mangels Gesprächsdokumentation für den RH nicht vollständig nachvollziehbar war. Aus Gründen der Gebarungsrelevanz der mit der Verstaatlichung der HBInt entstandenen Konsequenzen empfahl der RH – im Falle nicht ausschließbarer nachhaltiger budgetärer Konsequenzen – im Sinne der Transparenz des staatlichen Handelns hinkünftig auch unter Zeitdruck auf eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Verhandlungsverläufe und -inhalte verstärkt Wert zu legen.

- 46.3** *(1) Das BMF verwies in seiner Stellungnahme zunächst auf seine Stellungnahme zu TZ 36 und stellte fest, dass die BayernLB der Republik Österreich erst im Laufe des November 2009 mitgeteilt habe, einen weiteren Kapitaleinschuss in die HBInt dezidiert abzulehnen. Vor dem Hintergrund der primären Verpflichtung der damaligen Eigentümer zur Rekapitalisierung der HBInt hätte nach der Stellungnahme des BMF „ein frühzeitiges Eingreifen des Bundes ein falsches Signal erzeugt“ und möglicherweise geringere Beiträge der Alteigentümer zur Folge gehabt. Der Zeitdruck wäre nicht durch das Zuwarten des Bundes verstärkt worden, sondern durch den Liquiditätsentzug seitens der BayernLB und durch die Fristsetzung der FMA für eine Lösung bis 14. Dezember 2009 sowie die Androhung der Geschäftsaufsicht nach § 83 BWG.*

Zur Kritik und Empfehlung des RH hinsichtlich der Dokumentation der Verhandlungen bekräftigte das BMF, „dass eine durchgehende und vollständige Gesprächsdokumentation v.a. für die Nacht vom 13. auf den 14. Dezember nicht vorhanden ist“. Das BMF führte dazu aus, dass die Verhandlungen mit sehr vielen Akteuren, teilweise in parallelen Gesprächen, geführt worden seien und nicht alle dieser Gespräche zu dokumentierbaren Ergebnissen geführt hätten. Insbesondere bei persönlichen Gesprächen auf politischer Ebene wäre eine Protokollierung nicht immer sinnvoll oder machbar gewesen, sondern es sei die Ergebnisfindung, insbesondere in Bezug auf die Rekapitalisierungsbeiträge der Alteigentümer, im Vordergrund gestanden.

Ergänzend führte das BMF aus, dass im Zuge des abgeschlossenen Verkaufsprozesses für das Südosteuropa-Netzwerk der HBInt besonderes Augenmerk auf die Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte gelegt worden sei und unter anderem verschiedene Optionen bewertet und die Ergebnisse in der Entscheidungsfindung des BMF berücksichtigt worden seien.

(2) Die FIMBAG stellte in ihrer Stellungnahme dar, dass sie bei keiner der Verhandlungsrunden zur Verstaatlichung anwesend gewesen sei, sondern lediglich zu einzelnen Expertenrunden im Vorfeld beigezogen worden wäre.

- 46.4** (1) Der RH hielt der Stellungnahme des BMF entgegen, dass ein früheres Einholen von Informationen zur Sicherung des Partizipationskapitals nicht zwangsläufig ein Signal für ein „Eingreifen“ im Hinblick auf eine Verstaatlichung gewesen wäre. Hinsichtlich der Erwartungen an die „primäre Verpflichtung der damaligen Eigentümer zur Rekapitalisierung der HBInt“ verwies der RH auf die Ereignisse im Dezember 2008 (siehe TZ 40). Auch die Erfahrungen anlässlich der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008 hätten bei den Hoffnungen auf die „primäre Verpflichtung der Alteigentümer“ berücksichtigt werden sollen. Weiters wies der RH auch auf den in TZ 42 diskutierten Teil der Stellungnahme des BMF hin, aus dem hervorging, dass ein besserer Informationsstand des BMF nicht geringere, sondern höhere Beiträge der Alteigentümer zur Folge gehabt hätte. Aus der Stellungnahme des BMF zu TZ 44 wiederum ging hervor, dass ein besserer Informationsstand, der nach Ansicht des RH durch eine frühere Informationsbeschaffung zu erreichen gewesen wäre, die Folgen des Zeitdrucks im Gegensatz zur hier geäußerten Meinung des BMF sehr wohl gemildert hätte.

Hinsichtlich der Gesprächsdokumentation entgegnete der RH dem BMF, dass seiner Ansicht nach auch bei Gesprächen auf politischer Ebene

Verstaatlichungsprozess

die Sinnhaftigkeit einer Dokumentation gegeben und dadurch erst die Transparenz des staatlichen Handelns gewährleistet war.

(2) Gegenüber der FIMBAG hielt der RH fest, dass ein von ihr übermitteltes Gedächtnisprotokoll Verhandlungsgespräche unter Anwesenheit der FIMBAG bis zum 12. Dezember 2009 beinhaltet. Die Inhalte dieses Gedächtnisprotokolls – wie etwa genaue Zeitangaben zu einzelnen Verhandlungsgesprächen sowie die Wiedergabe von Positionen einzelner Verhandlungsteilnehmer zu konkreten Kapitalbeitragsforderungen anderer Verhandler – widersprachen der ebenfalls im Gedächtnisprotokoll enthaltenen Formulierung, dass die FIMBAG, wie in der Stellungnahme ausgeführt, „zu echten Verhandlungen aber nicht beigezogen“ worden wäre.

- 47.1** Ein Teil des Rettungspakets war laut Pressekonferenz vom 14. Dezember 2009 die Zurverfügungstellung von 500 Mio. EUR Liquiditäts- und Sanierungsbeitrag durch österreichische Banken. Im „Vortrag an den Ministerrat zur Rettung der HYPO GROUP ALPE ADRIA“ des Bundesministers für Finanzen und seines Staatssekretärs war eine Zusage der österreichischen Kreditinstitute angeführt.

Im Jahr 2010 versuchte die HBInt laut Angaben des Vorstands ohne Erfolg, die entsprechenden Zusagen bei den österreichischen Kreditinstituten einzulösen.

- 47.2** Der RH hielt fest, dass mangels schriftlicher Aufzeichnungen und übereinstimmender Mitteilungen für den RH nicht nachvollziehbar war, ob es sich bei der so genannten Zusage um eine oder mehrere verbindliche mündliche Erklärungen oder bloß um Verwendungszusagen hinsichtlich des Vorbringens an beschlussfassende Gremien der Kreditinstitute handelte, bzw. ob überhaupt übereinstimmende Erklärungen von Vertretern vorlagen.

Weiters hielt es der RH nicht für angemessen, im Rahmen einer Lösungsfindung für ein dermaßen komplexes Problem auf unverbindliche bzw. unbelegbare Erklärungen zu vertrauen.

Entscheidungs-
grundlagen für die
Verstaatlichung und
Szenarien

48.1 (1) Der Republik Österreich standen an Unterlagen einerseits die von der HBInt bzw. ihren Beratern sowie von der BayernLB gelieferten Ausarbeitungen, andererseits Stellungnahmen der OeNB und der FIMBAG zur Verfügung. Die wichtigsten dabei waren:

- der Viability Report samt Stellungnahmen dazu (TZ 14 und 15),
- das Ergebnis des Asset Screenings (TZ 18),
- das Positionspapier des Vorstands der HBInt vom November 2009 (TZ 41 und 43),
- die Präsentation der BayernLB (TZ 41),
- die Stellungnahme der OeNB vom 7. Dezember 2009 (TZ 43) und
- die Beantwortung der FMA vom 10. Dezember 2009 (TZ 45).

(2) Die OeNB übermittelte am 18. Dezember 2009 dem Kabinett des Bundesministers für Finanzen eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt, die in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben wird.

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 12: Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt		
Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ - Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR - Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR - Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR - Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR - ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR - Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR - Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR - ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR - Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ - Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR - garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Laut Berechnungen der OeNB hätte die BayernLB Verluste sowie Abschreibungen i.H.v. insgesamt 6,1 Mrd. EUR zu tragen gehabt, hiervon betrafen ca. 3,5 Mrd. EUR die der HBInt zur Verfügung gestellten Liquiditätslinien. Die Abschreibung des damaligen Beteiligungsbuchwerts an der HBInt hätte ca. 2,3 Mrd. EUR betragen. Weitere 314 Mio. EUR hätten sich bei dem Verlust von Ergänzungskapitalanleihen ergeben.

Die OeNB ging im Insolvenzfall von einem Schlagendwerden der Haftungen des Landes Kärnten aus. Die OeNB bezifferte diese mit einem Betrag von 17,4 Mrd. EUR, korrigierte diesen in einem Schreiben vom 18. Dezember 2009 – beziehend auf eine Mitteilung der HBInt –

auf 19,3 Mrd. EUR. Die Kärntner Landesholding hätte im Insolvenzfall Einlagen i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR verloren.

Die österreichischen Hypothekenbanken hafteten für noch ausstehende Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt mit 2,3 Mrd. EUR. Darüber hinaus hatten die österreichischen Hypothekenbanken ausstehende Kreditforderungen i.H.v. 468,7 Mio. EUR. Den Einlagensicherungsfall für Österreichische Hypothekenbanken wies die OeNB i.H.v. 351,3 Mio. EUR aus. Weiters wären im Insolvenzfall der HBInt die Kernkapitalquoten bei drei Hypothekenbanken aufgrund des Forderungsausfalls und des Einlagensicherungsfalls unter das erforderliche Ausmaß von 4 % gefallen. Diesfalls rechnete die OeNB mit einer notwendigen (aggregierten) Eigenkapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR.

Andere österreichische Banken (außerhalb des Hypothekenbankensektors) hatten im Dezember 2009 ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR. Im Insolvenzfall hätte der Anteil dieser Banken für die Einlagensicherung 628 Mio. EUR betragen.

Die Republik Österreich hätte im Insolvenzfall das im Dezember 2008 gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR verloren sowie Zinsen (Dividenden) auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR nicht erhalten. Weiters hätte die Republik Österreich garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR verloren. Die Einlagensicherung im Insolvenzfall bemaß die OeNB für die Republik Österreich mit 431 Mio. EUR.

Die OeNB wies weiters auf nachstehende Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit einer Insolvenz der HBInt hin:

- ausgenutzte Refinanzierungslinien der HBInt an die Tochterbanken i.H.v. 8 Mrd. EUR (ingeräumtes Limit 13,5 Mrd. EUR) und Leasingtöchter i.H.v. 7 Mrd. EUR (ingeräumtes Limit 9,6 Mrd. EUR)
- mögliche Abwertung der Beteiligungsbuchwerte der Tochterbanken i.H.v. 2,1 Mrd. EUR und Leasingtöchter i.H.v. 280 Mio. EUR bei der HBInt
- mögliche zusätzliche Kapitalerhöhung anderer österreichischer Banken
- Exposure von Versicherungsunternehmen i.H.v. 561,2 Mio. EUR

Aus Sicht der OeNB ergaben sich große Unsicherheiten bezüglich zusätzlicher Kosten, insbesondere betreffend „ringfencing“ (Abschirmung der Refinanzierungslinien bei ausländischen Tochterunternehmen durch die

Verstaatlichungsprozess

lokalen Aufsichtsbehörden) bei Banktöchtern und Leasingtöchtern. Diese hätten die Kosten der Insolvenz deutlich erhöhen können.

Eine konkrete Handlungsempfehlung war in der gegenständlichen Ausarbeitung nicht enthalten. Ob die Darstellung zur Zeit der Verhandlungen bereits vorhanden war, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. Laut Auskunft der OeNB und der Finanzprokuratur waren die Inhalte und Zahlen der Aufstellung den Verhandlern der Republik bekannt.

(3) Eine interne Ausarbeitung der Finanzprokuratur vom 11. Dezember 2009 enthielt eine Gegenüberstellung von vier Szenarien für mögliche Vorgehensweisen betreffend HBInt:

- Zwangsverstaatlichung (mittels Verordnung des BMF auf Grundlage des FinStaG),
- vertragliche Anteilsübernahme,
- Verhängung der Geschäftsaufsicht und
- Insolvenz.

Die Ausarbeitung enthielt u.a. eine rein qualitative Aufzählung von Kosten (Enteignungsentschädigung, vertraglicher Kaufpreis, Kosten der Aufsichtsperson, Verlust von Partizipationskapital und Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz), Risiken (Reputationsschäden für Bund, Eigentümerverantwortung im Falle der Liquidation) und Folgewirkungen der einzelnen Szenarien für den Bund (insbesondere Unterkapitalisierung und Einlagensicherung). Für den Fall der vertraglichen Übernahme waren zwei Anmerkungen enthalten. Einerseits wurde die Frage einer durch eine Due-Diligence-Prüfung bedingten Übernahme bzw. einer Bestandsgarantie durch die Alteigentümer in den Raum gestellt, andererseits wurden Maßnahmen zur Minimierung des bestehenden Zeitdrucks angeführt. Diesbezüglich waren eine weitere Eigenmittelzufuhr zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Mindestanfordernisse, Haftungen, sonstige Zwischenmaßnahmen zur Erhebung des status quo auf Kosten der Bank und die Auswahl des Prüfers ohne weitere Präzisierung angeführt.

Ob diese Ausarbeitung auch außerhalb der Finanzprokuratur Verwendung fand, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden.

(4) In einigen wenigen Gesprächsprotokollen fanden sich vereinzelt kurze Hinweise über andere mögliche Szenarien, wie Garantien für

und Übernahme von Forderungen oder nur teilweise Übernahme der Anteile der HBInt durch den Bund, ohne nähere Ausführungen dazu.

Eine Gegenüberstellung aller erwähnten Szenarien auf gleicher Basis und mit allen auf Bundesseite verfügbaren Informationen in einer einzigen Ausarbeitung, aus der eine Entscheidung für ein Szenario abgeleitet wurde, fand der RH jedenfalls nicht vor.

(5) Aus den vom RH geführten Gesprächen ging hervor, dass die dargestellten Folgen einer Insolvenz und insbesondere die vom Gouverneur der OeNB vorgebrachten eindringlichen Warnungen davor die entscheidenden Politiker der Republik zur Überzeugung brachten, dass eine Insolvenz der HBInt jedenfalls vermieden werden müsse.

48.2 Der RH hielt fest, dass die Haftungen des Landes Kärnten den betragsmäßig weitaus größten Anteil an möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt darstellten. Daneben war auf österreichischer Seite noch mit Ausfällen von Forderungen sowie Schlagendwerden von Haftungen für österreichische Banken sowie die Republik Österreich zu rechnen. Weiters hielt der RH fest, dass die Aufstellung der OeNB hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte enthielt, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellten.

Der RH hielt fest, dass aus der Aufstellung der OeNB über die möglichen Kosten im Insolvenzfall für die Republik Österreich und andere österreichische Finanzmarktteilnehmer eine Gesamtbelastung von rd. 27 Mrd. EUR ableitbar war. Diese Summe setzte sich aus den Haftungen des Landes Kärntens mit 19,3 Mrd. EUR, den Auswirkungen auf die Hypothekenbanken mit 3,2 Mrd. EUR, auf andere österreichische Banken mit 1,5 Mrd. EUR sowie die Republik Österreich mit 3 Mrd. EUR zusammen.

Weiters hielt der RH fest, dass seitens der Finanzprokurator am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vorlagen, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokurator für den RH nicht nachvollziehbar war.

Der RH hielt kritisch fest, dass eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt dem RH nicht vorgelegt werden konnte.

Der RH empfahl dem BMF, hinkünftig bei negativen Entwicklungen von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig Handlungsalternativen zu entwickeln und die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten so rechtzeitig auszuschöp-

Verstaatlichungsprozess

fen, dass diese einen Beitrag zu einer stärkeren Berücksichtigung der Bundesinteressen leisten können.

48.3 (1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von der HBInt und der OeNB mehrere Szenarioanalysen erarbeitet und eingebracht worden seien. Eine übergeordnete, gesamthafte Szenarioanalyse habe aus zeitlichen Gründen nicht erstellt werden können. Außerdem verdeutliche nach Ansicht des BMF die von der OeNB erarbeitete Aufstellung der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt vom 18. Dezember 2009 (Anm. RH: in Tabelle 12 wiedergegeben) die Notwendigkeit der Abwendung einer Insolvenz. Dieses Szenario sei daher vom Bund auszuschließen gewesen.

(2) Die OeNB merkte in ihrer Stellungnahme an, dass der größte Posten die Haftungen des Landes Kärnten betroffen habe, bei denen es sich rechtlich um Ausfallsbürgschaften gehandelt habe. Das bedeute, dass im Insolvenzfall das Land Kärnten unmittelbar in Höhe des gesamten Haftungsvolumens in Anspruch hätte genommen werden können, sich seinerseits jedoch erst später aus der Insolvenzmasse hätte regressieren können.

48.4 Der RH hielt gegenüber dem BMF fest, dass er die vom BMF – auf Grundlage der von der HBInt und der OeNB stammenden Szenarien – getroffene Entscheidung zur Kenntnis nahm. Er wies jedoch darauf hin, dass der Ausschluss eines Szenarios allein weder die Nachvollziehbarkeit der Auswahl eines anderen gewährleisten konnte, noch den Mangel an frühzeitig entwickelten Handlungsalternativen auszugleichen vermochte.

Dokumentation
des Verhandlungs-
und Entscheidungs-
prozesses

49.1 Bei den Verhandlungen über die Rettung der HBInt-Gruppe waren auf Seiten des Bundes das BMF (das Kabinett des Bundesministers und die Gruppe „Finanzmärkte“) und die Finanzprokuratur des Bundes federführend. Keine dieser Einrichtungen konnte jedoch Akten vorlegen, die geeignet waren, die Nachvollziehbarkeit der Verhandlungen bzw. des Entscheidungsprozesses darzulegen.

Im BMF fand sich zwar ein „Sammelakt für finale Unterlagen im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der HBInt und den hierbei getroffenen Stützungsmaßnahmen“. Dieser enthielt mehrere Schreiben, Gesprächsprotokolle, Verhandlungsunterlagen, Stellungnahmen, Aktenvermerke etc., eine zusammenhängende geschlossene Darstellung des Verstaatlichungsprozesses fehlte jedoch. Ebenso war nicht dokumentiert, wer aus welchen Gründen die jeweiligen Entscheidungen traf.

Der RH war bei der Erhebung der Sachverhalte neben einigen Gutachten großteils auf teilweise im Nachhinein verfasste Gesprächsprotokolle unterschiedlicher Qualität (z.B. subjektive Gedankennotizen, korrigierte sowie nicht korrigierte Verlaufsprotokolle), mündliche Auskünfte, vereinzelt Aktenvermerke u.Ä. angewiesen. Mehrfach traten Widersprüche zwischen einzelnen Informationsquellen auf. So waren Zeitpunkt, Ort und Personenkreis vielfach nicht nachvollziehbar. Zeitnah verfasste Dokumentationen im Sinne übersichtlicher Gesamtdarstellungen lagen nicht vor. Über die finalen Verhandlungen sowie auch über etwaige Entscheidungen oder Aufträge der politisch Verantwortlichen wurden dem RH keinerlei schriftliche Aufzeichnungen vorgelegt.

Laut Auskunft der Finanzprokurator war es wegen des großen Zeitdrucks bei den Verhandlungen nicht möglich, die entsprechenden Akten anzufertigen.

Die von der FMA bei der HBInt angeforderten revidierten Planzahlen (siehe TZ 39) wurden laut Auskunft der FMA vermutlich per E-Mail geliefert und in der Folge deren Veraktung vergessen. Die damals zuständige Mitarbeiterin sei nicht mehr in der FMA und trotz Suchens seien keine entsprechenden Unterlagen gefunden worden.

Laut Auskunft der FMA wurden für Mitteilungen nach und von Außen grundsätzlich jeweils eigene Akten angelegt, so dass sich z.B. Anfragen und zugehörige Antworten in verschiedenen Akten befanden. Dies war im Hinblick auf die Zuordnungs- und Nachverfolgungsmöglichkeiten teilweise geeignet, die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge durch den RH zu erschweren.

Über die Erstellung der am 18. Dezember 2009 von der OeNB übermittelten, in TZ 48 behandelten Aufstellung über mögliche Insolvenzkosten konnte die OeNB keine Dokumente vorlegen, so dass der RH nicht mehr genau nachvollziehen konnte, für wen und zu welchem Zweck das Dokument verfasst worden war.

Sowohl seitens der FMA als auch seitens der OeNB konnten über Besprechungen ihrer Vorstände bzw. Direktoren mit externen Entscheidungsträgern vielfach keine Dokumentationen vorgelegt werden. Auch über die Gespräche und Aktivitäten der damals zuständigen Kabinettsmitarbeiter des BMF und des BKA waren für den RH seitens der überprüften Stellen keine Dokumente erhältlich.

49.2 Der RH kritisierte die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt. Die mangelnde Dokumentation erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getrof-

Verstaatlichungsprozess

fenen Maßnahmen. Der RH hielt es aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance für unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte seiner Ansicht nach nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Kritik hinsichtlich der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG (siehe dazu Reihe Bund 2012/10).

Der RH empfahl dem BMF Vorkehrungen zu treffen, die – auch in einem Krisenszenario – eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen gewährleisten.

49.3 *(1) Das BMF bekannte sich in seiner Stellungnahme dazu, die Empfehlung des RH zu einer nachvollziehbaren Dokumentation von Entscheidungsprozessen hinkünftig umzusetzen. Es hielt dazu aber fest, dass in diesen spezifischen Situationen die Entscheidungsfindung im Vordergrund stehe und die umfassende Dokumentation nur die Entscheidungsfindung rechtfertigen, nicht aber materiell verbessern könne. Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung sei auch der Vielzahl an Gesprächsterminen im Dezember 2009 und der Vielzahl an Aufgaben des zur Abwicklung des Bankenpakets eingerichteten Projektteams geschuldet.*

(2) FMA

(a) Die FMA stellte in ihrer Stellungnahme betreffend die Veraktung von E-Mails nochmals detailliert dar, dass sie die HBInt in einer E-Mail vom 9. September 2009 um Mitteilung der unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse revidierten Planzahlen für das Jahresende 2009 ersucht habe und dass ein Antwortschreiben in den Akten der FMA nicht mehr ersichtlich sei. Die FMA habe diesbezüglich auch Kontakt mit der HBInt und mit der OeNB aufgenommen, die jedoch ebenfalls kein Antwortschreiben mehr in ihren Unterlagen hätten finden können. Dass dennoch eine Beantwortung seitens der HBInt stattgefunden habe, könne von der FMA nicht ausgeschlossen werden. Diesfalls hätte es sich bei der Nicht-Veraktung um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt.

Für Mitteilungen der FMA nach und von außen würde die FMA v.a. deshalb unterschiedliche Akte anlegen, da es – wenn alle eingehenden Schriftstücke bezüglich eines Untersuchungsgegenstandes in einem ein-

zigen Akt protokolliert würden – aufgrund der Komplexität und des Umfangs vieler Akten zu einer großen Unübersichtlichkeit kommen würde. Zudem würde es sich im Bereich der Bankenaufsicht regelmäßig um verschiedene Untersuchungsgegenstände handeln, die miteinander verzahnt wären. Die Protokollierung würde daher jeweils in der übersichtlichsten Art und Weise erfolgen. Bei in sich geschlossenen Verfahren würde die FMA auch mit Zwischenerledigung arbeiten. Um jedoch die Zuordnungs- und Nachverfolgungsmöglichkeit sicherstellen zu können, würden im ELAK Querverweise mittels Vor-, Bezugs- und Nachzahlen gesetzt, wodurch eine Nachvollziehbarkeit der Vorgänge jederzeit gewährleistet sei.

(b) Zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ hielt die FMA in ihrer Stellungnahme betreffend die vom RH sowohl bei der FMA als auch bei der OeNB festgestellte mangelnde Dokumentation über Besprechungen ihrer Vorstände bzw. Direktoren mit externen Entscheidungsträgern fest, dass ihr Vorstand im Vorfeld der Verstaatlichung der HBInt mehrere Gespräche mit Entscheidungsträgern geführt habe. Teilweise seien diese Gespräche auch ohne die Einbindung weiterer Mitarbeiter der FMA geführt worden, weshalb eine schriftliche Dokumentation unterblieben sei. Besprechungen in Krisensituationen würden zudem unter einem erheblichen Zeit- und Entscheidungsdruck stattfinden. Das Erfordernis der Protokollierung bzw. Dokumentation müsse laut FMA in derartigen Situationen hinter das Erfordernis einer raschen und effizienten Weitergabe von Informationen und der Vorbereitung weiterer Schritte zurücktreten.

(3) Die OeNB bestätigte zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ in ihrer Stellungnahme, dass nicht zu allen Besprechungen schriftliche Dokumentationen vorliegen würden. Aufgrund des massiven Zeitdrucks wäre das Hauptaugenmerk sämtlicher Beteiligten im Zuge des Verstaatlichungsprozesses primär auf eine Lösungsfindung gerichtet gewesen. Die entsprechende Dokumentation sei zu diesem Zeitpunkt zweitrangig gewesen.

- 49.4** (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass eine mangelnde Dokumentation der Transparenz des staatlichen Handelns abträglich war. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung waren aus der Sicht des RH auch jene Gespräche zu dokumentieren, die selbst keine Entscheidungen zur Folge hatten. Der RH begrüßte die Zusage des BMF zur Umsetzung seiner Empfehlung.

Verstaatlichungsprozess

(2) ad FMA

(a) Betreffend die Veraktung von E-Mails entgegnete der RH der FMA, dass er es gerade im Fall komplexer und umfangreicher Materien für unabdingbar hielt, bei sachlich eng zusammengehörigen Dokumenten – wie Anfragen und deren jeweiligen Beantwortungen – möglichst rasch und einfach das jeweils zugehörige Dokument auffinden zu können. Für den RH war die Übersichtlichkeit eines Veraktungsvorgangs nicht gegeben, bei dem zwar zwei – als Reaktion auf dasselbe Eingangsschreiben an verschiedene Institutionen gerichtete – Anfragen der FMA in einem Akt zusammengefasst worden waren, wobei jedoch eine der beiden Anfragen im Votum nicht einmal erwähnt wurde und sich auch im Votum des Aktes mit der diesbezüglichen Antwort keinerlei Hinweis auf den Akt mit der betreffenden Anfrage fand.

(b) Zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ entgegnete der RH der FMA, dass seiner Ansicht nach gerade die Nichtteilnahme von Mitarbeitern ein Indiz für die Wichtigkeit des Gesprächs darstellte und demzufolge ein Verzicht auf die Gesprächsdokumentation nicht nachvollziehbar war. Weiters hielt es der RH nicht für angebracht, Besprechungen in Krisensituationen grundsätzlich deswegen nicht zu dokumentieren, weil solche Besprechungen – laut FMA – unter erheblichem Zeit- und Entscheidungsdruck stattfinden würden und das Dokumentationserfordernis hinter die rasche Informationsweitergabe und Vorbereitung weiterer Schritte zurücktreten müsse. Der RH unterstrich vielmehr die Bedeutung einer nachvollziehbaren Dokumentation gerade für Krisensituationen, die schwerwiegende Entscheidungen beinhalten bzw. nach sich ziehen.

(3) Ebenfalls zum Themenbereich „Dokumentation Vorstandsbesprechungen“ hielt der RH der OeNB entgegen, dass die Gesprächsdokumentation – soweit sämtliche Beteiligte ihr Hauptaugenmerk aufgrund des Zeitdrucks auf eine Lösungsfindung zu richten gehabt hätten – auch von administrativen Unterstützungskräften hätte durchgeführt werden können.

Vertragsgestaltung

50.1 (1) Als Folge der Einigung bei den Verhandlungen am 14. Dezember 2009 schloss der Bund vier Aktienkaufverträge mit den einzelnen Alteigentümern, jeweils unter Beitritt der HBInt, ab. Der Kaufpreis für deren gesamte Aktienpakete betrug jeweils 1 EUR.

(2) Der Vertrag mit der BayernLB sah folgende Beiträge der Vertragspartner zum Eigenkapital der HBInt vor: Die BayernLB verzichtete auf der HBInt gewährte Darlehen i.H.v. 525 Mio. EUR. Weiters verzichtete

sie auf von ihr gezeichnetes Ergänzungskapital i.H.v. 300 Mio. EUR. Der Bund verpflichtete sich dazu, eine zeitlich beschränkte Haftung im Ausmaß von 100 Mio. EUR für Forderungen der HBInt zu übernehmen.

(3) Die BayernLB kam als Muttergesellschaft für einen großen Teil des Refinanzierungsbedarfs der HBInt auf. Mitte November 2009 bestanden Refinanzierungslinien mit der BayernLB i.H.v. rd. 3,6 Mrd. EUR. Dazu kamen noch 300 Mio. EUR von der BayernLB gezeichnetes Ergänzungskapital. Nachdem die BayernLB während der Verhandlungen einen Teil dieser Refinanzierungslinien gekündigt hatte, sah der Vertrag nunmehr deren Wiederherstellung vor. Außerdem sollten alle Kreditlinien mit einer Fälligkeit vor dem Jahr 2014 bis zum 31. Dezember 2013 prolongiert werden.

(4) Die BayernLB garantierte dafür, dass die von ihr verkauften Aktien frei verfügbar und nicht mit Rechten Dritter belastet waren. Jegliche darüber hinausgehende Gewährleistungen, Garantien und Haftungen der BayernLB waren laut Vertrag mit ihrem Forderungsverzicht zur Gänze abgegolten und ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Bund hingegen garantierte für die Rückzahlung der aushaftenden Refinanzierungslinien der BayernLB für den Fall einer Aufspaltung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme, nach der die Lebensfähigkeit der HBInt nicht mehr gewährleistet ist. Im Fall der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung des Bundes wurde ein Kündigungsrecht der BayernLB hinsichtlich ihrer zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Kreditlinien vereinbart.

50.2 Der RH stellte fest, dass die BayernLB mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt leistete. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge bewirkte die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine bad-bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen.

Verstaatlichungsprozess

- 51.1** Der Aktienkaufvertrag mit der KLH (Anteil an HBInt 12,42 %) und dem Land Kärnten verpflichtete die KLH zur Zeichnung von Partizipationskapital der HBInt im Ausmaß von 150 Mio. EUR. Das Land Kärnten hatte sein bestehendes Ergänzungskapital im Nominale von 50.000 EUR in Tier 1-fähiges Partizipationskapital umzuwandeln. Hinsichtlich der Liquidität sagten die Kärntner Vertragspartner zu, dass die Geschäftsbeziehungen aus ihrem Einflussbereich mit der HBInt (damaliges Einlagevolumen 227 Mio. EUR) zu marktüblichen Konditionen aufrecht erhalten werden sollten.
- 51.2** Der RH hielt fest, dass die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität) geleistet hatten. Der RH kritisierte jedoch, dass dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR; siehe TZ 8) erreichte, die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wären, womit die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht hätte.
- 52.1** Der Vertrag mit der Aktienverkäuferin BVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Anteil an HBInt 20,48 %) und ihrer Konzernmutter GRAWE sah die Zeichnung von 30 Mio. EUR HBInt-Partizipationskapital durch die GRAWE vor. An Liquiditätsmaßnahmen sollte der GRAWE-Konzern 100 Mio. EUR bis 31. Dezember 2013 gegen Besicherung zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stellen.
- 52.2** Nach Ansicht des RH verpflichtete sich der GRAWE-Konzern angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß nach Meinung des RH im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Allerdings räumte der RH ein, dass im Fall einer Insolvenz der HBInt für die GRAWE – im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten – keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden hatten.
- 53.1** Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran.

Vergleich mit Sicherheiten gegen Forderungsausfälle bei anderen Bankkäufen

Im Vertrag, mit dem im November 2008 die Kommunalkredit Austria AG verstaatlicht wurde, garantierten die Alteigentümer dafür, dass die vorgelegten Jahres- und Zwischenabschlüsse entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt worden waren. Darüber hinaus garantierten die Alteigentümer für die Richtigkeit eines kurz vor der Verstaatlichung erstellten Statusberichts – mit Ausnahme dessen Ausführungen zur Eigenmittelsituation. Diese Garantien waren auf maximal 100 Mio. EUR bzw. 90 Mio. EUR sowie auf bis zum 31. Dezember 2009 eintretende Fälle beschränkt.

Der Aktienkaufvertrag, mit dem die BayernLB im Jahr 2007 Aktien der HBInt von der KLH erworben hatte, beinhaltete keine Absicherungen gegen nachträglich hervorkommende Forderungsausfälle.

Im Jahr 2006 verkaufte das Land Burgenland seine Aktien an der Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft (**Bank Burgenland**) an die GRAWE und die GW Beteiligungs- und -verwaltungs-G.m.b.H. Neben einer Reihe von Zusicherungen für andere Risiken enthielt der Kaufvertrag auch einen eigenen Vertragspunkt für Kredit- und sonstige Forderungen des verkauften Kreditinstituts. Darin war festgehalten, dass die Käufer vor Vertragsunterzeichnung Gelegenheit hatten, eine Einzelfallprüfung der Kredit- und Leasingobligi der Bank Burgenland und ihrer Leasinggesellschaften vorzunehmen. Die aus Sicht der Käufer erforderlichen Einzelwertberichtigungen wurden bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt. Dementsprechend gab der Verkäufer keine weiteren Zusagen hinsichtlich der Kredit- und Leasingobligi für die Zeit nach dem Closing.

Ein mit einem Mitbieter der GRAWE verhandelter, aufgrund des Zuschlags an die GRAWE letztlich jedoch nicht rechtswirksam gewordener Vertragsentwurf für den Verkauf der Bank Burgenland sah neben anderen Gewährleistungszusagen eine Garantie des Verkäufers dafür vor, dass allenfalls notwendige zusätzliche Wertberichtigungen bis zum Tag des Closings 10 % des Kaufpreises nicht übersteigen werden, ansonsten der Kaufpreis entsprechend zu korrigieren wäre. Weiters war das Recht des Käufers vorgesehen, nach dem Closing eine Sonderdebitorenprüfung des zusätzlichen Wertberichtigungsbedarfs vorzunehmen; dieser sollte drei Jahre weiterhin verfolgt werden, um bis dahin entsprechende Anpassungen des Kaufpreises vornehmen zu können. Daneben sollte das Land Burgenland als Verkäufer auch für die pünktliche Rückzahlung der Schulden zweier sich in seinem Alleineigentum befindlicher Gesellschaften gegenüber der verkauften Bank garantieren.

53.2 Nach Ansicht des RH stellten die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien insbesondere auch

Verstaatlichungsprozess

angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen keine substanzielle Absicherung der Aktienkäuferin dar.

Zum Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland bemerkte der RH, dass zwar auch dieser keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle enthielt, dass der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite eingeräumt wurde.

Der Vertragsentwurf mit einem Mitbieter der GRAWE beim Verkauf der Bank Burgenland stellte nach Ansicht des RH eine Möglichkeit einer angemessenen Absicherung gegen Kreditausfallsrisiken dar.

Der RH stellte zusammenfassend fest, dass die von privaten Interessenten für einen Bankenkauf ausgehandelten Transaktionen im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträgen der Republik Österreich teils substanzielle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken enthielten. Er räumte aber auch ein, dass es sich bei diesen Transaktionen nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen gehandelt hatte.

54 Zusammenfassend hielt der RH Folgendes fest:

Die Mehrheitseigentümerin BayernLB hatte durch ihren Kapitalbeitrag von 825 Mio. EUR erreicht, dass von ihren Forderungen i.H.v. rd. 3,9 Mrd. EUR (Liquiditätslinien rd. 3,6 Mrd. EUR, Ergänzungskapital 0,300 Mrd. EUR) gegen die HBInt, die im Insolvenzfall nicht werthaltig gewesen wären, aufgrund der Anteilsübernahme des Bundes über 3 Mrd. EUR (Liquiditätslinien) als werthaltige Forderungen weiter bestanden. Demgegenüber übernahm der Bund als Alleineigentümer die Verantwortung für ein als systemrelevant erachtetes Kreditinstitut, das – schon nach dem vor der Übernahme festgestellten Kapitalbedarf – ohne weitere Kapitalzufuhr auf die Dauer nicht überlebensfähig sein würde. Garantien für den wirtschaftlichen Zustand der Bank oder alternativ die Möglichkeit einer Due-Diligence-Prüfung hatte der Bund dabei nicht bekommen.

In der Klausursitzung des Verwaltungsrats der BayernLB vom 28. und 29. November 2009 war das Gesamtrisiko der BayernLB mit 8,2 Mrd. EUR quantifiziert (Kaufpreis und Eigenkapitalerhöhungen: 2,894 Mrd. EUR; Refinanzierungslinien zuzüglich Ergänzungskapital: 5,3 Mrd. EUR).

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung****Resümee**Resümee der
Verhandlungen

- 55.1** In seiner Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, kurz vor Inkrafttreten des österreichischen Bankenpakets, hatte der Europäische Rat u.a. folgende Formulierung verabschiedet: „Der Europäische Rat bekräftigt die Zusicherung, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.“
- 55.2** Der RH stellte fest, dass die Formulierung des Europäischen Rates in der Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber einen deutlichen Appell an die Verantwortung der beschlussfassenden Staaten für die Stabilität des Finanzsystems beinhaltet.
- 56.1** Der Ministerpräsident des Freistaates Bayern führte als Zeuge im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags aus, dass ihm „der Zeitpunkt für ein hartes Verhandeln sehr günstig“ erschien, weil „damals auch das Interesse der Europäischen Zentralbank an dem Schicksal der HGAA“ „sehr stark“ war. Weiters formulierte er „Und deshalb war die Frage der Systemrelevanz und weiterer negativer Auswirkungen auf die reale Wirtschaft für uns ein, sagen wir mal, ein Ausgangspunkt für Verhandlungen, der uns auch ein Stück Stärke gegeben hat in den Verhandlungen, weil wir wussten: Jetzt ist das Interesse der Republik Österreich ein tieferes, ein stärkeres als vielleicht davor.“
- 56.2** Der RH hielt fest, dass aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank der Eindruck entstehen konnte, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte.
- 57.1** (1) In einer Klausursitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 28. und 29. November 2009 wurde die Problematik der Verhandlungen über die Zukunft der HBInt behandelt. Der Vorstandsvorsitzende der BayernLB bewertete dabei „die Möglichkeit einer Insolvenz der HGAA als vollkommen ausgeschlossen“. In den in der Sitzungsniederschrift enthaltenen Beschreibungen möglicher Handlungsvarianten war als eine der Auswirkungen einer Insolvenz enthalten, dass hierdurch eine

Resümee

„massive Belastung der Eigenkapitalausstattung der BayernLB, die aller Voraussicht nach entweder unmittelbar die Vornahme bankaufsichtlicher Maßnahmen zur Folge hätte ... oder umgehend eine Rekapitalisierung der BayernLB erforderlich machen würde“, drohe. Weiters enthielt die Sitzungsniederschrift folgende Feststellung: „Nach den bereits geführten Verhandlungen besteht zwischen der BayernLB, dem Staatsminister(ium) der Finanzen und der Republik Österreich ein unausgesprochener Konsens, dass man es nicht zu diesem finalen Schritt a la Lehman Brothers kommen lassen wird bzw. darf.“

Die Ausführungen der Klausursitzung des Verwaltungsrats waren den Verhandlern der Republik Österreich auskunftsgemäß nicht bekannt.

(2) Ein Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) über das Treffen zwischen dem damaligen Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB mit dem österreichischen Bundesminister für Finanzen⁸² vom 25. August 2009 hielt als Aussage fest: „das BMF unterstützt gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern“.

Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokurator statt, im Rahmen dessen die Vertreter der BayernLB auch die Möglichkeit einer Insolvenz in den Raum stellten. Der Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen führte aus, dass die mangelnden Mittel der BayernLB zur Kenntnis zu nehmen, eine Insolvenz der HBInt aber nicht darstellbar sei. In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 fanden auch Telefonate des Gouverneurs der OeNB und des Bundeskanzlers mit dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank, der, wie auch der Gouverneur, darauf drang, eine Insolvenz jedenfalls zu vermeiden, statt.

57.2 Der RH kritisierte, dass die Vertreter der Republik Österreich bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzszenarios der HBInt signalisierten. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen.

⁸² Dipl.-Ing. Josef Pröll

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Der RH schloss nicht aus, dass die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition darstellte. Der RH hob jedoch hervor, dass er keinen Hinweis darauf habe, dass die Republik Österreich über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung verfügte.

Der RH räumte ein, dass es für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, eine große Herausforderung darstellte, insbesondere unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008⁸³, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren.

57.3 *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass grundsätzlich das EU-Beihilfeverfahren Gegenstand in den angeführten Terminen gewesen sei. Das BMF habe in keinster Weise Bereitschaft signalisiert, die Eigentümerrolle zu übernehmen.*

Das BMF teilte weiters mit, dass aus dem Aktenvermerk kein Ausschluss des Insolvenzszenarios durch die Republik Österreich ablesbar sei und der RH hier einen falschen Schluss gezogen habe. Die in TZ 41 und 57 wiedergegebenen Aussagen des damals zuständigen Kabinettsmitarbeiters seien derart zu verstehen, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Insolvenz weder für den Freistaat Bayern noch für das Bundesland Kärnten oder die Republik Österreich in Betracht gezogen worden sei. Das BMF habe im August 2009 „gesprächsweise“ festgehalten, „dass es gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern, unterstützt“. Es sei für „jeden wirtschaftlich Denkenden“ unbestritten, dass die BayernLB als damalige Mehrheitseigentümerin Kenntnis über die hohen Haftungsübernahmen durch das Land Kärnten, die Folgewirkungen auf andere österreichische Banken und die Region Süd-Ost-Europa sowie die Folgen für die Republik Österreich (Partizipationskapital, IBSG-Haftungen, Einlagensicherung) im Fall einer Insolvenz der Bank gehabt habe. Dieser Umstand habe eine für die BayernLB wesentlich bessere Verhandlungsposition bedeutet.

⁸³ siehe Bericht „Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG“ des RH, Reihe Bund 2012/10

Resümee

Resümee wirtschaftliche Entwicklung und Risikovorsorgen

57.4 Der RH verwies gegenüber dem BMF auf seine Gegenäußerung zu TZ 38 und ließ darüber hinaus dahingestellt, in welcher quantitativen Genauigkeit die BayernLB Kenntnis von den volkswirtschaftlichen Folgewirkungen einer Insolvenz der HBInt auf Österreich gehabt hatte.

58.1 (1) Im Laufe des Jahres 2009 revidierte die HBInt mehrmals ihre Planzahlen hinsichtlich Risikovorsorgen. Das Asset Screening deckte einen Wertberichtigungsbedarf auf, der eine externe Kapitalzufuhr zur Erreichung der regulatorischen Eigenmittelvorschriften erforderte. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Informationsstandes hinsichtlich der Entwicklung des Anstiegs von Risikovorsorgekosten und einer notwendigen Kapitalerhöhung.

Tabelle 13: Informationsstand Risikovorsorgen und Kapitalbedarf

Datum	Quelle	Meldung von	Risiko-vorsorgen	Kapital-bedarf	Empfänger BMF	TZ
			in Mio. EUR	in Mrd. EUR		
18. Dezember 2008	Stellungnahme OeNB	OeNB	206 ¹	–	BMF	14
23. April 2009	Viability Report	HBInt	278 ¹	–	FIMBAG, BMF	14, 40
16. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	279	–	FIMBAG	40
22. Juli 2009	Stellungnahme FIMBAG mit Bezug auf Vorstand	HBInt	508 ²	–	FIMBAG, BMF	15
23. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	335	–	FMA, OeNB	40
7. September 2009	Bericht Staatskommissärin	Staatskommissärin	762	–	FMA	43
5. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	FIMBAG	41
6. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	BMF	41
10. November 2009	Gesprächstermin BMF	BayernLB		1,1 bis 1,3	BMF	44
27. November 2009	Positionspapier	HBInt		1,5	BMF	45
6. Dezember 2009	Positionspapier	HBInt		2	OeNB	46
7. Dezember 2009	Beratervorschlag	HBInt, Berater ³		2,1	BMF	47

¹ Planzahlen für 2009

² Planzahl unter Stressszenario für 2009

³ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quellen: BMF, FIMBAG, FMA, HBInt, OeNB

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Die HBInt übermittelte am 23. April 2009 den Viability Report an die FIMBAG, die diesen an das BMF weiterleitete. Die zugrunde liegenden Planzahlen sahen Risikovorsorgen für das Jahr 2009 i.H.v. 278 Mio. EUR vor. Am 16. Juli 2009 informierte der Vorstand der HBInt die FIMBAG über aktuelle Risikovorsorgekosten i.H.v. rd. 279 Mio. EUR, die zum Halbjahr 2009 das Planniveau für das Gesamtjahr bereits erreichten.

Am 22. Juli 2009 teilte die FIMBAG dem BMF in ihrer zweiten Stellungnahme zum Viability Report mit, dass unter einem Stressszenario mit Risikovorsorgen für das Gesamtjahr 2009 vom 508 Mio. EUR zu rechnen sei. Am 23. Juli 2009 informierte der Vorstand der HBInt im Rahmen eines Managementgesprächs die OeNB und FMA über einen Anstieg der aktuellen Risikovorsorgen auf 335 Mio. EUR.

Die Staatskommissärin der HBInt berichtete am 7. September 2009, dass die Risikovorsorgen ein Ausmaß von 762 Mio. EUR erreicht haben.

Nach Vorliegen der ersten Ergebnisse des Asset Screenings informierte der Vorstand der HBInt am 5. November 2009 die FIMBAG (am 6. November 2009 das BMF) über einen Kapitalbedarf (aufgrund zusätzlicher Risikovorsorgen) in einer Bandbreite zwischen 1,1 Mrd. EUR und 1,4 Mrd. EUR (je nach Szenario des Asset Screenings). Die Vertreter der BayernLB gaben am 10. November 2009 den Kapitalbedarf gegenüber dem BMF mit einer Bandbreite von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR an.

Das vom Vorstand der HBInt am 27. November 2009 dem BMF übermittelte Positionspapier ging von einem Kapitalbedarf von 1,5 Mrd. EUR aus. Der Vorstand der HBInt übermittelte ein weiteres Positionspapier an die OeNB am 6. Dezember 2009, das einen Kapitalbedarf (als Basis für eine Reorganisation) von 2 Mrd. EUR vorsah. Am 7. Dezember 2009 präsentierte ein externer Berater der HBInt einen Vorschlag zur Kapitalaufbringung den Eigentümervertretern der HBInt, der auf einer Weiterentwicklung des Positionspapiers des Vorstands vom 27. November 2009 erstellt wurde. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR leitete sich aus einem Peer-Group-Vergleich mit einer Eigenmittelausstattung von 10 % her und sollte die Basis für eine Reorganisation bilden.

(2) Eine Due-Diligence-Prüfung, wie sie bei Erwerb von Unternehmen weithin übliche Praxis war und sie die Vertreter der Republik Österreich während der Verhandlungen auch gefordert hatten, lag nicht vor. Ihr Fehlen wurde hauptsächlich mit dem Zeitdruck begründet, unter dem die Verhandlungen gestanden waren. Der Zeitdruck für eine Einigung bis zum 14. Dezember 2009 (siehe TZ 49) machte eine vorherige Durchführung zur Zeit der Verhandlungen unmöglich.

Resümee

(3) Seitens der Republik Österreich kam dem BMF die entscheidende Rolle im Zuge der Verstaatlichung der HBInt zu. Beginnend mit April 2009 liefen im BMF mehrere Informationen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt im Jahr 2009 zusammen. Die FIMBAG leitete den Viability Report der HBInt am 23. April 2009 an das BMF weiter und übermittelte dem BMF dazu zwei Stellungnahmen (28. Mai 2009 und 22. Juli 2009) mit kritischen Anmerkungen zu den Darstellungen der HBInt (siehe TZ 15). Im August 2009 fand ein Treffen zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzminister des Freistaats Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB statt (siehe TZ 42).

Am 6. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt dem BMF über die vorläufigen Ergebnisse des Asset Screenings und einen daraus notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Am 10. November 2009 teilten Vertreter der BayernLB dem BMF die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung mit. Am 12. November 2009 teilte der Gouverneur der OeNB dem Bundesminister für Finanzen telefonisch die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung mit. Ebenso schloss er eine notwendige Beteiligung des Bundes an Kapitalmaßnahmen nicht aus. Am 23. November 2009 bot die BayernLB dem BMF ihren Aktienanteil um 302 Mio. EUR zum Kauf an (siehe TZ 41).

Am 2. Dezember 2009 forderte das BMF bzw. die Finanzprokurator Informationen von der OeNB und FMA an. Im Rahmen einer Besprechung im BMF am 4. Dezember 2009 wies laut Gesprächsprotokoll der Vertreter des Kabinetts des BMF darauf hin, dass vor Zahlungen des Bundes die Fakten bekannt sein müssten. In der Folge forderte die Finanzprokurator im Auftrag des BMF und des Bundeskanzleramts eine schriftliche Stellungnahme von der OeNB für allfällige Hilfsmaßnahmen nach dem FinStaG an (siehe TZ 42).

Am 7. Dezember 2009 übermittelte die OeNB die Stellungnahme an die Finanzprokurator. Ebenso präsentierte an diesem Tag ein von der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen einen Lösungsvorschlag zur Rekapitalisierung der HBInt. Das BMF folgte der Einladung zu diesem Termin nicht, da dies als Teilnahme an einem ersten Verhandlungstermin hätte interpretiert werden können. Die Bemühungen des BMF am 8. Dezember 2009, Zeit zur Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, trug die BayernLB nicht mit (siehe TZ 44).

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Beginnend mit 11. Dezember 2009 fanden Verhandlungen zur Verstaatlichung der HBInt bis in die Morgenstunden des 14. Dezember 2009 statt (siehe TZ 46).

- 58.2** (1) Der RH hielt fest, dass die HBInt ihre Planzahlen für Risikovorsorgen für 2009 bereits im Viability Report vom 23. April 2009 gegenüber den Planzahlen vom Dezember 2008 erhöhte. Die im Viability Report für das Gesamtjahr 2009 mit 278 Mio. EUR ausgewiesene Höhe wurde dann bereits zum Halbjahr erreicht. Der am 16. Juli 2009 seitens des Vorstands der HBInt der FIMBAG mitgeteilte Stand an Risikovorsorgen (279 Mio. EUR) erhöhte sich bis zum Managementgespräch zwischen HBInt und OeNB sowie FMA am 23. Juli 2009 auf 335 Mio. EUR. Anfang September 2009 berichtete die Staatskommissarin an die FMA von einem Anstieg der Risikovorsorgen auf 762 Mio. EUR.

Am 5. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt der FIMBAG, am 6. November 2009 dem BMF, über die Ergebnisse des Asset Screenings und den daraus resultierenden Anstieg der Risikovorsorgen sowie den notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Die Positionspapiere des Vorstands der HBInt gingen ebenso wie der Vorschlag des externen Beraters von einem Kapitalbedarf zur Reorganisation der HBInt aus. Der damit verbundene Kapitalbedarf belief sich auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

(2) Nach Ansicht des RH wäre es möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoerhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt.

Die zahlreichen Warnzeichen im Jahr 2009, wie Verschlechterungen der Planungsrechnungen, massive Zweifel an den Grundannahmen zur Planung, mehrfache starke Erhöhungen der Risikovorsorgekosten sowie die Signale der BayernLB in Richtung Vorbehalten gegenüber einer eventuell notwendig werdenden Kapitalzuführung, führten jedoch nicht zu den genannten Aktivitäten, sondern lediglich dazu, dass das Endergebnis des Asset Screenings der HBInt abgewartet wurde.

Der RH wies auch darauf hin, dass bereits im Jahr 2008 der Anstieg der Risikovorsorgen letztlich zu einem hohen Kapitaleinsatz des Bundes in Form von Partizipationskapital geführt hatte. Weiters hatten die

Resümee

Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH bereits im Jahr 2008 nicht an der damals notwendig gewordenen Kapitalerhöhung teilgenommen. Die BayernLB wiederum hatte im Jahr 2002 eine kroatische Bankentochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben (siehe TZ 40).

Das Vertrauen der Bundesstellen in unverbindliche Erklärungen der BayernLB über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Tochtergesellschaft HBInt hielt der RH daher für bedenklich. Im Übrigen verwies er auf die Situation vor der Verstaatlichung der Kommunalcredit Austria AG im Jahr 2008⁸⁴, als die Gespräche wenige Wochen vor dem drohenden Ende des Kreditinstituts begannen und dementsprechend großer Zeitdruck herrschte. Angesichts dieser Erfahrungen in der Vergangenheit war dem RH die abwartende Haltung bis in den November des Jahres 2009 nicht nachvollziehbar. Eine frühere Sensibilisierung im Hinblick auf eine mögliche nochmalige Inanspruchnahme einer Rettungsbeihilfe wäre seiner Ansicht nach angebracht gewesen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass dem BMF die zentrale Rolle für die Verstaatlichung der HBInt zukam. Im BMF liefen eine Vielzahl an Informationen beginnend mit April 2009 zusammen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt hinwiesen. Der RH anerkannte zwar die Haltung des BMF, nicht über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen durch den Bund zu verhandeln, bevor die Sachverhaltslage nicht hinlänglich geklärt war. Der RH merkte jedoch kritisch an, dass im Dezember 2009 nur mehr ein geringer Zeitraum bis zum Bilanzstichtag der involvierten Kreditinstitute (HBInt und BayernLB) und damit für eine Klärung der Rekapitalisierung verblieb.

Weiters merkte der RH an, dass eine aktive Informationsbeschaffung aus der Sicht des RH bereits in Anbetracht der Anzeichen für eine negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt – beginnend mit dem Viability Report – notwendig gewesen wäre. Letztlich waren Verhandlungen über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen bzw. zur Verstaatlichung der HBInt durch den Bund nicht mehr vermeidbar.

Nach Ansicht des RH begünstigte die Involvierung mehrerer Instanzen – speziell die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG – wegen der Problematik der Zusammenführung unterschiedlicher Informationsstände sowie in Anbetracht einer möglichen Aufteilung der Verantwortung eine abwartende Haltung der Beteiligten. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die organisatorische Trennung der bankaufsichtlichen Aufgabenbereiche der FMA und OeNB (siehe TZ 27).

⁸⁴ Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG, Reihe Bund 2012/10

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Der RH empfahl dem BMF, hinkünftig Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten.

Weiters empfahl der RH dem BMF, gemeinsam mit der FIMBAG, FMA und OeNB eine koordinierte Vorgehensweise zu entwickeln, die – im Sinne eines Notfallplans – bspw. Akteure bestimmt, die Verantwortung sowie Kompetenzen eindeutig zuordnet, eine rechtzeitige Einbindung aller Akteure sicherstellt, Informations- und Auskunftsmechanismen (unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen) festlegt und Handlungsanleitungen und Eskalationsverfahren enthält, damit hinkünftig eine Zwangslage des Bundes zur Verstaatlichung eines Kreditinstituts durch rechtzeitiges und zielgerichtetes Agieren verringert werden kann.

58.3 (1) BMF

(a) Im Zusammenhang mit den Informationspflichten der HBInt teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass der RH mehrfach (unter anderem in TZ 36 und 3) festgestellt habe, die HBInt habe Informationspflichten an das BMF oder die FIMBAG im Jahr 2009 zu spät oder ungenügend ausgeübt. Wie auch das BMF in den Folgejahren habe feststellen müssen, habe die HBInt ihre wahre wirtschaftliche Lage im Dezember 2009 erheblich verkürzt und falsch gegenüber der Republik Österreich dargelegt.

(b) Zum Themenbereich „Erarbeitung eines Notfallplans“ verwies das BMF in seiner Stellungnahme darauf, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig vom BMF agierten. Für die Zusammenarbeit zwischen BMF und FMA bzw. OeNB bestünden bereits gesetzliche Grundlagen. Die FIMBAG als Treuhänderin des Bundes nehme ihre Aufgaben auf vertraglicher Grundlage wahr. Die Erarbeitung eines allgemeinen „Notfallplans“ sei zwar möglich, aber in der Praxis nur bedingt anwendbar, da dieser an die Spezifika des in Not geratenen Kreditinstituts anzupassen wäre, etwa hinsichtlich Eigentümerstruktur, lokaler Aufsichtsbehörden, Bundes- oder Landeshaftungen etc.

Das BMF merkte jedoch an, dass bereits 2013 – vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) – ein Rechtsrahmen zur Frühintervention bei Kreditinstituten verabschiedet worden sei. Damit hätte proaktiv ein Beitrag geleistet werden können, um den österreichischen Finanzmarkt weiter zu stabilisieren. Das Bankeninterventions-

Resümee

und –restrukturierungsgesetz (BIRG) habe den Aufsichtsbehörden seit Anfang 2014 ein früheres Einschreiten ermöglicht, noch bevor eine manifeste Gesetzesverletzung oder Gläubigergefährdung hätte erfüllt sein müssen. Darüber hinaus seien Kreditinstitute verpflichtet worden, für den Krisenfall vorzusorgen, indem sie Sanierungs- und Abwicklungspläne erstellten. Diese habe die Aufsicht geprüft. Hätte die Aufsicht diese Mängel oder potenzielle wesentliche Hindernisse für die Abwickelbarkeit erkannt, hätte sie dem Institut einen Verbesserungsauftrag erteilen können. Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, seien die Regelungen zur Frühintervention der BRRD angepasst und das BIRG aufgehoben worden. Mit 1. Jänner 2015 habe die FMA die Funktion der Abwicklungsbehörde übernommen, womit ihr die Umsetzung der Empfehlungen des RH federführend obliege.

Bezüglich der an die FIMBAG gerichteten Kritikpunkte und Empfehlungen des RH verwies das BMF auf die Stellungnahme der FIMBAG. Die am 30. Jänner 2009 abgeschlossene „Vereinbarung über die treuhändige Übertragung von Partizipationsscheinen an der Hypo Alpe Adria International AG“ habe vorgesehen, dass die FIMBAG ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen habe.

(c) Hinsichtlich der Empfehlung des RH, hinkünftig Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten, verwies das BMF auf seine Stellungnahme zu TZ 36.

Bezüglich der Empfehlung des RH auf Zusammenführung der Bankaufsichtsfunktionen von FMA und OeNB verwies das BMF auf die Stellungnahme der FMA.

(2) Laut Stellungnahme der FIMBAG teile sie – unter Verweis auf ihre Stellungnahmen zu TZ 15, 36, 42 und 46 – nicht die Kritik des RH, schließe sich aber der Empfehlung des RH vollinhaltlich an.

(3) FMA

(a) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Bereich der Bankenaufsicht eine ständige und enge Abstimmung zwischen FMA und OeNB stattfinde, die mit der Änderung der Aufsichtsstruktur im Jahr 2008 noch konkretisiert und verstärkt worden sei. Dies sowohl im Rahmen der laufenden Aufsicht, als auch in Krisenzeiten.

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Die jeweilige Verantwortung und die Kompetenzen von FMA und OeNB sowie die Aufteilung der jeweiligen Rollen in der Aufsicht seien im BWG klar geregelt. Diese Kompetenzaufteilung sei auch in Krisenfällen gelebte Praxis gewesen.

(b) Weiters führte die FMA in ihrer Stellungnahme aus, dass es in den vom RH überprüften Bereichen zuletzt zu erheblichen Änderungen und Verbesserungen gekommen sei:

- So sei mit 4. November 2014 der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) operativ in Kraft getreten.*
- Durch das Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz (BIRG) sowie Änderungen im BWG sei ein Instrument für frühzeitige Eingriffe der Aufsicht geschaffen worden. Kreditinstitute seien nunmehr zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen verpflichtet, um bereits im Vorfeld eines Belastungsszenarios potenzielle Maßnahmen zur Sanierung und Abwicklung darzustellen und erforderliche strukturelle Voraussetzungen zu schaffen.*
- Zudem habe die FMA gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) mit 1. Jänner 2015 zusätzlich die Funktion als nationale Abwicklungsbehörde übernommen. Sie habe damit künftig im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Kreditinstituts zur Wahrung der Finanzmarktstabilität für die geordnete Abwicklung des Kreditinstituts Sorge zu tragen. Damit setze Österreich einen weiteren wichtigen Baustein zur europäischen Bankenunion um, die aus den drei Säulen „Einheitlicher Aufsichtsmechanismus“, „Einheitliches Abwicklungsregime“ und „Einheitliche Einlagensicherung“ bestehe. Es solle dadurch u.a. sichergestellt werden, dass künftig bei einer Schieflage einer Bank nicht mehr der Staat und damit der Steuerzahler einspringen müsse, sondern v.a. Eigentümer und Gläubiger der Bank.*

In ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde kämen der FMA weitreichende Befugnisse zu. So habe sie einerseits bereits präventiv Abwicklungspläne zu entwickeln und zu erstellen, und diese andererseits im Abwicklungsfall unter Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden weitreichenden Instrumente umzusetzen. Konkret könne die FMA insbesondere folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- Unternehmensveräußerung,*
- Errichtung eines Brückeninstituts („Bridge Bank“),*

Resümee

- *Ausgliederung von Vermögenswerten,*
- *Gläubigerbeteiligung („Bail-in“).*

Die OeNB habe mit der FMA auch in deren Funktion als nationale Abwicklungsbehörde eng zusammenzuarbeiten.

Die FMA werde als nationale Abwicklungsbehörde ab 1. Jänner 2016 zudem Teil des Europäischen Abwicklungssystems sein. Für Banken, die im SSM der direkten Aufsicht der EZB unterstünden, werde eine eigene Abwicklungsbehörde auf europäischer Ebene geschaffen. Diese habe dann zwar die für diese Kreditinstitute wesentlichen Entscheidungen (gemeinsam mit dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission) zu treffen, habe sich aber bei deren Durchführung der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörde zu bedienen.

(4) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH zu einer koordinierten Vorgehensweise im Sinne einer lesson learned zur Kenntnis nehme. Diesbezüglich sei jedoch darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich zahlreiche (Gesetzes)Initiativen genau diese Empfehlung adressiert hätten; insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass seit 1. Jänner 2015 das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) in Kraft sei und hier auch entsprechende institutionelle Zuständigkeiten definiert worden seien. Des Weiteren sei anzumerken, dass mit dem Start der europäischen Bankenaufsicht am 4. November 2014 und künftig auch durch den Europäischen Abwicklungsmechanismus weitere Akteure in die enge Zusammenarbeit einzubeziehen seien.

58.4 (1) ad BMF

(a) Zum Themenbereich „Erarbeitung eines Notfallplans“ verblieb der RH gegenüber dem BMF bei seiner Ansicht, dass die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG – trotz der vom BMF in seiner Stellungnahme mehrfach relevierten Eigenverantwortung (siehe TZ 8 zu Gebietskörperschaften) – eine zeitnahe Reaktion auf die Entwicklungen des Jahres 2009 nicht förderte, weil Informationsasymmetrien bestanden. Der RH unterstrich in diesem Zusammenhang die gesamtstaatliche Letztverantwortung des BMF als Treugeber und budgetverantwortlichem Ressort.

Der RH erachtete es für einen Notfallplan nicht als zweckmäßig, eine individualisierte Vorgehensweise für jedes Kreditinstitut zu entwickeln. Vielmehr sah es der RH als erforderlich an, ein Konzept für einen strukturierten, wechselseitigen Informationsaustausch im Krisenfall zu

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

erarbeiten. Dadurch wäre eine Handlungsanleitung bzw. Hilfestellung für Maßnahmen, die unter Zeitdruck zu setzen waren, gegeben. Effizienz- und Effektivitätsverluste durch unkoordinierte oder verzögerte Vorgehensweisen würden dadurch ebenso hintangehalten wie Zeit- und Ressourcenverluste durch Doppelgleisigkeiten.

Die zum Zeitpunkt der Verstaatlichung bestehenden Regelungen ohne zusätzliche Koordinierung hatten nicht ausgereicht, um eine angemessene und v.a. zeitnahe Reaktion aller involvierten innerstaatlichen Akteure (BMF, FIMBAG, FMA und OeNB) zu fördern.

Der RH vertrat die Ansicht, dass die Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden einer Informationserteilung an das BMF nicht entgegenstand. Durch Berücksichtigung von rechtzeitig vorliegenden Informationen hinsichtlich sich abzeichnender Szenarien mit möglichen (hohen) finanziellen Auswirkungen auf das Bundesbudget wäre die (frühzeitige) Entwicklung von Handlungsalternativen unter gesamtstaatlichen Aspekten möglich. Dies konnte der RH im Anlassfall der Verstaatlichung der HBInt nicht feststellen; er wurde darin durch die Stellungnahme des BMF zu TZ 48 bestärkt.

Die im Zeitpunkt der Verstaatlichung 2009 bestehenden gesetzlichen Grundlagen förderten – jenseits ihrer Regelungszwecke – keine zielgerichtete Vorgehensweise aller innerstaatlichen Akteure im Vorfeld der Verstaatlichung. Insbesondere deren koordiniertes Zusammenwirken fehlte. Der RH sah diese Ansicht durch die Stellungnahmen der FIMBAG, der FMA und der OeNB bestärkt. Diese verwiesen jeweils auf ein ihrer Ansicht nach gesetztes- bzw. vertragskonformes Verhalten.

Die Wirksamkeit der nach der Verstaatlichung im Dezember 2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften bildete keinen Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Der RH wies das BMF darauf hin, dass zwar die FMA die Funktion der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG übernommen hatte, dem BMF jedoch gemäß § 16 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz die Aufsicht über die FMA zukam und letztlich das BMF sicherstellen musste, dass die FMA die ihr übertragenen gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte.

(b) Im Zusammenhang mit den Informationspflichten der HBInt und der frühzeitigen Ausschöpfung vertraglicher Möglichkeiten verwies der RH auf seine Gegenäußerungen zu TZ 36 und 42.

(c) Betreffend die Zusammenführung der Bankenaufsicht vermerkte der RH, dass die Ausgestaltung der österreichischen Bankenaufsichtarchitektur einen Prüfungsschwerpunkt des RH im Jahr 2015 darstellte.

Resümee

Der RH hielt seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

(2) Zur Stellungnahme der FIMBAG verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 15 (Stellungnahme der FIMBAG zum Viability Report), 36 (frühzeitige Ausübung von Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechten), 42 (Informationseinholung Anfang Dezember 2009) und 46 (Verstaatlichungsverhandlungen) und begrüßte ihre Bereitschaft, an einer koordinierten Vorgehensweise der Akteure mitzuarbeiten.

(3) Dem Argument der FMA, dass künftig bei einer Schieflage einer Bank nicht mehr der Staat bzw. der Steuerzahler einspringen müsse, sondern v.a. die Eigentümer und Gläubiger der Bank, hielt der RH entgegen, dass die Republik Österreich aufgrund des Bankenrettungspakets aus 2008 mit Jahresende 2014 an Kreditinstituten beteiligt war und damit eine Eigentümerfunktion ausübte. Darüber hinaus hielt der RH fest, dass von den rd. 800 österreichischen Kreditinstituten nur rd. 1 % im SSM der direkten Aufsicht der EZB unterstanden; die restlichen rd. 99 % jedoch der innerstaatlichen Aufsicht.

(4) Zum Vorbringen der OeNB, wonach mit dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) institutionelle Zuständigkeiten definiert und mit der europäischen Bankenaufsicht sowie dem Europäischen Abwicklungsmechanismus weitere Akteure für die enge Zusammenarbeit vorgesehen worden seien, hielt der RH fest, dass die Erweiterung des Kreises der Akteure auch die Gefahr von verstärkten Informationsasymmetrien beinhaltete. Daher erschien eine im Vorfeld festgelegte, akkordierte und koordinierte Vorgehensweise umso dringlicher, damit Effektivitäts- und Effizienzverluste im Anlassfall hintangehalten werden konnten.

Resümee Aufgabenwahrnehmung

- 59** (1) Der RH stellte Mängel bei der Wahrnehmung der unter TZ 19 beschriebenen Aufgaben der internen und externen Kontroll- und Prüfeinrichtungen fest. Darüber hinaus stellte der RH Mängel in der Wahrnehmung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung zwischen Bund und HBInt (siehe TZ 35) durch das BMF und die FIMBAG fest.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision, des Vorstands und Aufsichtsrats der HBInt hob der RH hervor:

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

- Die Umsetzungsdauer der Mängelbehebung von intern und extern aufgezeigten wesentlichen Schwachstellen durch den Vorstand nahm einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in Anspruch. (TZ 20 ff.)
- Mängel im Produkteinführungsprozess seit 2002 durch Interne Revision aufgezeigt. (TZ 25)
- Mängel im Kreditprozess seit 2006 durch Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB (2007) aufgezeigt. (TZ 21)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Vorstand vor. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands war – mit einer Ausnahme – nicht dokumentiert. (TZ 30)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Aufsichtsrat vor, die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 31)
- Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikohöherung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. (TZ 37)

(2) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FMA und der OeNB hob der RH hervor:

- Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)
- Die OeNB nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten vor. Einerseits stuft die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)

Resümee

- Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte widersprüchliche Angaben der HBInt hinsichtlich einer umfassenden Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio nicht ausreichend. (TZ 11)
- Die OeNB zeigte zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf, berücksichtigte diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend. (TZ 12)
- Die OeNB wich bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. (TZ 12)
- Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte damit die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 11, 12)
- Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt noch unterzogen sie die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung, sondern vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt. (TZ 10, 27)
- Die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auflegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)
- Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. (TZ 27)
- Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. (TZ 27)

- Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige der HBInt abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen (Ermittlungsverfahren) tätig werden sollen. (TZ 39)

(3) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF hob der RH hervor:

- Das BMF hätte bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die von der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)
- Das BMF und damit auch die Finanzprokurator holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. (TZ 42)
- Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzzenarios der HBInt. (TZ 57)
- Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

(4) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG hob der RH hervor:

- Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)
- Ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) war nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interes-

Resümee

sen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. (TZ 15)

- Die FIMBAG schlug dem BMF keine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vor. (TZ 15)

(5) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF und der FIMBAG hob der RH hervor:

- Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen die Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

Beihilfeverfahren

60 (1) Am 18. Dezember 2008 genehmigte die Europäische Kommission eine staatliche Rettungsbeihilfe für die BayernLB in Form einer Risikoabschirmung bis zu einem Höchstbetrag von 4,8 Mrd. EUR und einer Kapitalmaßnahme i.H.v. 10 Mrd. EUR.

(2) Am 10. Dezember 2008⁸⁵ führte die BayernLB eine Kapitalerhöhung von 700 Mio. EUR bei der HBInt durch. Die HBInt erhielt Ende Dezember 2008 finanzielle Beihilfen auf Grundlage des österreichischen Bankenrettungspakets durch die Republik Österreich (Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR im Dezember 2008; siehe TZ 11).

(3) Am 12. Mai 2009 leitete die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich ein Beihilfeverfahren betreffend BayernLB und HBInt ein.

(4) Die Republik Österreich erklärte im Zusagenkatalog zum Umstrukturierungsplan der HBInt an die Europäische Kommission, dass sichergestellt werde, dass der Umstrukturierungsplan innerhalb der jeweils angegebenen Fristen vollständig umgesetzt werde.

⁸⁵ Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch erfolgte am 13. Dezember 2008.



Beihilfeverfahren

BMF

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

(5) Für die Kontrolle der Auflagen der HBInt war ein von der HBInt unabhängiger (Überwachungs-)Treuhänder zu bestellen. Mit Zustimmung der Europäischen Kommission blieb der bereits 2012 bestellte Treuhänder weiterhin tätig. Der Treuhänder war zur quartalsweisen Berichtslegung verpflichtet. Der erste Treuhänderbericht war mit Stichtag 30. September 2013 zu erstellen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Meilensteine des EU-Beihilfeverfahrens.

Beihilfeverfahren

Tabelle 14: Meilensteine des EU–Beihilfeverfahrens der HBInt	
Datum	Inhalt
4. Dezember 2008	Anmeldung der finanziellen Beihilfe der BayernLB bzw. des Konzerns der BayernLB durch die Bundesrepublik Deutschland (Beihilfeverfahren BayernLB)
Dezember 2008	Prüfung der Anmeldung der Beihilfe für die BayernLB durch die Europäische Kommission
18. Dezember 2008	Die Europäische Kommission genehmigt eine staatliche Rettungsbeihilfe der BayernLB. Die Genehmigung war für sechs Monate bzw. bis zur Vorlage eines schlüssigen und fundierten Umstrukturierungsplans für die Bank erteilt.
29. April 2009	Der Rentabilitätsplan der HBInt (gemäß den Vorgaben für die Erhaltung des Partizipationskapitals) wird seitens der Republik Österreich an die Europäische Kommission übermittelt.
12. Mai 2009	Die Europäische Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich staatliche Beihilfen darstellen. Die Europäische Kommission leitet ein Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG–Vertrag ein und forderte weitere Unterlagen und Daten von Deutschland und Österreich an.
23. Dezember 2009	Die Europäische Kommission entscheidet nach der Informationsprüfung, das Verfahren zu verlängern. Eine vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe wird erteilt.
22. Juni 2010	Die Europäische Kommission entscheidet, das Verfahren und die vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe zu verlängern.
7. Februar 2011	Die Europäische Kommission informiert die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland, dass die Beihilfeverfahren HBInt (Republik Österreich) und BayernLB (Bundesrepublik Deutschland) getrennt werden.
21. April 2011	Die Republik Österreich legt für die HBInt einen neuen Umstrukturierungsplan vor.
19. Juli 2011	Die 200 Mio. EUR Assetgarantie (29. Dezember 2010) werden von der Europäischen Kommission genehmigt.
3. Dezember 2012	Die Republik Österreich meldet weitere Beihilfemaßnahme in Form von Kapitalzuführung an.
5. Dezember 2012	Die Europäische Kommission genehmigt die Kapitalzuführung einstweilig, welche an bestimmte Verpflichtungszusagen der Republik Österreich geknüpft war.
Dezember 2012	Die FMA verlangt von der HBInt eine Eigenkapitalquote von 12,04 % – hierfür erhält die HBInt eine Kapitalerhöhung i.H.v. 500 Mio. EUR für Kauf von Stückaktien sowie eine staatliche Garantie über 1 Mrd. EUR für nachrangige Tier 2–Kapitalinstrumente.
29. Juni 2013	Republik Österreich meldet einen Umstrukturierungsplan an, in dem die Abwicklung der HBInt vorgesehen ist. Der Plan wird am 27. August 2013 ergänzt.
4. September 2013	positiver Kommissionsbeschluss mit Auflagen über die staatliche Beihilfe (Umstrukturierungsbeihilfe der Republik Österreich für die HBInt)

Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung****Verlangensprüfung
– Beantwortung der
Fragen**

61 Im Zusammenhang „Notverstaatlichung“ der Hypo Alpe-Adria Gruppe sollten vom RH gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Entscheidungsgrundlagen gab es für die Gewährung des Partizipationskapitals im Jahre 2008?

Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten die beantragenden Kreditinstitute – gemäß dem Positionspapier des BMF vom 9. Dezember 2008 – Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten und zur Einschätzung ihrer Systemrelevanz holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein. (TZ 11 bis 13)

Die OeNB fasste ihre Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten sowie ihre Einschätzung der Systemrelevanz und des Risikoprofils der HBInt in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 zusammen. Im Rahmen eines am 19. Dezember 2008 im BMF stattgefundenen Termins auf Kabinetts- und Vorstands- bzw. Präsidentenebene zwischen BMF, OeNB, Finanzprokuratur, Bundeskanzleramt, HBInt und BayernLB wurden die Stellungnahme der OeNB, die Lage der Bank sowie die Höhe des zu zeichnenden Partizipationskapitals näher erörtert. (TZ 11 bis 13)

In weiterer Folge zeichnete die Republik Österreich Ende Dezember 2008 Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. (TZ 11)

2. Wie lief der Verstaatlichungsprozess ab?

Das BMF verfügte im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und –rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos. (TZ 35)

Durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG waren die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, nahezu zur Gänze auf die FIMBAG übergegangen. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letztverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb. (TZ 35)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Die von der HBInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) wiesen bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses (nach Steuern) von 225 Mio. EUR ein negatives von 28,6 Mio. EUR aus. Dies stellte bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation dar. Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen diese Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

In allen ihm vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt wurden zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet. (TZ 36)

Die FIMBAG schlug dem BMF vor, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“. Dies war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)

Zur Jahresmitte 2009 waren die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert. (TZ 36)

Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. Sie hätte spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, da zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen vermutet wurden. (TZ 37)

Zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 lagen widersprüchliche Angaben vor. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, darauf hingewiesen zu haben, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur

Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Die FMA war von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfes der HBInt zeitnahe informiert worden. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissarin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfes auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Es war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank am 10. November 2009, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen umgehend (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissarin im September 2009) tätig wurde. (TZ 39)

Seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 teilten der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mit. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009. (TZ 40)

Trotz Fehlens verbindlicher Erklärungen ging die FMA bis Mitte November 2009 davon aus, dass die BayernLB dafür Sorge tragen würde, die HBInt ausreichend mit Kapital auszustatten. (TZ 40)

War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokurator erhobene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußerter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Das BMF und die Finanzprokurator holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. Angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 (Viability Report) wäre es schon bereits Ende April 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIM-BAG die aus der Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben. (TZ 42)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Am 7. Dezember 2009 legte ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vor. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte, was eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen sollte. Das BMF nahm – trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital – an diesem Termin nicht teil und vergab damit die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln. (TZ 44)

Die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefergehende Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, wurden von der BayernLB nicht mitgetragen. (TZ 44)

Die Liquiditätssituation der HBInt war angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig. Die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB i.H.v. 650 Mio. EUR und 600 Mio. EUR erhöhte den Druck auf die Verhandlungen. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Infolge von Befürchtungen, dass „die Bestellung eines Regierungskommissärs mit großer Wahrscheinlichkeit zur Insolvenz der HGAA und damit zu einem immensen volkswirtschaftlichen Schaden geführt hätte“, wurden die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag 12. Dezember 2009 und Montag 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet. Ihr Verlauf war mangels Gesprächsdokumentation nicht vollständig nachvollziehbar. (TZ 45, 46)

3. Welche vorbereitenden Kontakte und Gespräche fanden zwischen österreichischen und bayrischen Stellen statt?

Der im Jahr 2009 stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB gab in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hinsichtlich BayernLB und HBInt am 30. November 2010 an, dass er angesichts des Anstiegs der Risikokosten und des beauftragten Asset Screenings unverzüglich Kontakt zur Republik Österreich aufgenommen und frühzeitig zum Ausdruck gebracht hätte, „dass es im Falle eines weiteren Kapitalbedarfs bereits zu diesem Zeitpunkt, also bevor die Sonderprüfungen zu einem Ergebnis gekom-

men sind, auszuschließen sei, dass die BayernLB diese Last allein tragen kann“. Zu diesem Zweck sei er am 5. August 2009 nach Wien zu einem informellen Treffen mit dem zuständigen Mitglied des Kabinetts des Finanzministers der Republik Österreich gereist, um über die Angelegenheit zu sprechen. In diesem Gespräch hätte er auch signalisiert, dass die BayernLB „bei einer Zuspitzung der Lage sogar eine Entkonsolidierung der HGAA anstreben könnte“. Diese erste Kontaktaufnahme hätte auch zur Vorbereitung des für Ende August geplanten Treffens zwischen den Finanzministern Österreichs und Bayerns sowie dem Vorstandsvorsitzenden der BayernLB gedient. (TZ 38)

Der damalige Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB gab im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags am 2. Dezember 2010 zu Protokoll, dass er Anfang August „die Terminierung eines Besuches beim österreichischen Finanzminister (...) startete“, weil „weitere Kapitalbedarfe der HGAA bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden konnten“. Zu den Inhalten des Treffens am 25. August 2009 gab es widersprüchliche Angaben. So sagte der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB in den Untersuchungsausschüssen des bayerischen sowie des Kärntner Landtags aus, er und der Vorstandsvorsitzende der BayernLB hätten darauf hingewiesen, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr durch die BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies ein Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Laut einem vom BMF übermittelten Ergebnisprotokoll fand am 9. Oktober 2009 in Brüssel ein Gespräch mit der Europäischen Kommission in der „Beihilfensache Bayerische Landesbank und HYPO GROUP ALPE ADRIA“ statt, an dem auch Vertreter der BayernLB und des BMF teilnahmen. Laut Ergebnisprotokoll würde das Asset Screening bis Mitte November 2009 abgeschlossen sein und die Ergebnisse der Europäischen Kommission bis dahin vorgelegt werden. Sowohl die HBInt als auch die BayernLB gingen „von einer weiteren Kapitalmaßnahme bei der HGAA aus“. Über Beträge und Inhalte „(wer zeichnet zusätzliches Kapital und in welcher Form)“ sei „im EK-Gespräch nicht diskutiert“ worden. (TZ 38)

Laut der Zeugenaussage des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der BayernLB im Untersuchungsausschuss fand am 26. Oktober 2009 ein zweites informelles Gespräch mit dem zuständigen Kabinettsmitglied des BMF in Wien statt. Er habe „hierbei wiederum hervorgehoben, dass die BayernLB eine Kapitalerhöhung, deren Höhe zu diesem

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Zeitpunkt noch nicht feststand, nicht allein stemmen kann“. Weiters habe er angesichts eines laufenden EU–Beihilfverfahrens betont, dass „weitere Stützungsmaßnahmen durch die BayernLB nur schwer oder gar nicht darstellbar“ seien. Auch habe er geäußert, dass eine Abgabe der HBInt an die Republik Österreich eine Option wäre, andernfalls selbst eine Insolvenz nicht auszuschließen sei. (TZ 38)

Am 10. November 2009 fand ein erstes offizielles Treffen zwischen Beamten des BMF und Vertretern der BayernLB in Wien statt. Die Vertreter der BayernLB teilten mit, dass für eine achtprozentige Kernkapitalquote der HBInt eine Kapitalerhöhung von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR erforderlich sei. Die Minderheitseigentümer KLH und GRAWE wären nicht bereit, bei der Kapitalerhöhung mitzuziehen; die Vertreter der BayernLB brachten zum Ausdruck, dass ihrerseits eine Beteiligung der Republik Österreich an den Kapitalmaßnahmen erwartet werde. Die Parameter der Kapitalerhöhung müssten bis 8. Dezember 2009 feststehen, weil an diesem Tag der Verwaltungsrat der BayernLB tage und über die Kapitalerhöhung beschließen sollte. Das BMF betonte, ohne genaue Evaluierung keinen sofortigen Kapitalzuschuss zu leisten. (TZ 40)

Am 10. November 2009 ersuchte die FMA – unter Hinweis auf ein zuletzt mit Schreiben vom 25. September 2008 zum Ausdruck gebrachtes Bekenntnis der BayernLB zur Sicherstellung einer stets ausreichenden Kapitalausstattung der HBInt – die BayernLB um eine Darstellung ihrer konkreten Pläne im Lichte der jüngsten Informationen hinsichtlich der Eigenkapitalsituation und hielt fest, dass sie von der Einhaltung der seinerzeitigen Zusage durch die BayernLB ausgehe. Die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern (KLH, GRAWE–Gruppe) alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, standen im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs, in dem sich die GRAWE–Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung aussprachen. Weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 waren verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhöhungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE–Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapitalerhöhung 2008 nicht beteiligt und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im

Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. (TZ 40)

Am 20. November 2009 teilte der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB dem Bundesminister für Finanzen telefonisch mit, dass er „keine Möglichkeit für weiteres Eigenkapital der BayernLB für die HGAA“ sehe. (TZ 41)

Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokurator statt, bei dem der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB festhielt, dass die BayernLB der HBInt kein weiteres Kapital zuführen werde, und auch die Möglichkeit einer Insolvenz in den Raum stellte. Allerdings sei die BayernLB bereit, ihren Aktienanteil für 302 Mio. EUR an die Republik Österreich abzugeben. Die Finanzprokurator sah als unbedingte Voraussetzung für weitere Diskussionen die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch den Bund an. Das BMF hielt fest, dass „derzeit für den Bund keine Entscheidungsgrundlagen vorliegen“, insbesondere sei „keine Information hinsichtlich aller Maßnahmen, die seitens der BayernLB und HGAA gesetzt werden, verfügbar“. Es fehlten „auch Informationen und Verträge, welche u.a. auch Verpflichtungen oder Patronatserklärungen der HGAA beinhalten, für welche auch die Republik u.U. einzustehen hätte“. Laut dem Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen „sind die mangelnden Mittel seitens der BayernLB zur Kenntnis zu nehmen, eine Insolvenz der HGAA sei aber nicht darstellbar“. (TZ 41)

Ebenfalls am 23. November 2009 fand ein Gesprächstermin zwischen BayernLB, FMA und OeNB statt, über dessen Inhalt dem RH jedoch keine Informationen vorlagen. (TZ 40)

Am 8. Dezember 2009 fand im BMF ein Gespräch der Verhandler der Republik Österreich mit Vorständen, anderen Vertretern und Beratern der BayernLB statt. Nach einem Gesprächsprotokoll der Finanzprokurator wurde darin ein Vorschlag der Republik Österreich, einen für das kurzfristige Überleben der Bank zum Jahresende 2009 ausreichenden Kapitalbetrag, aufgeteilt auf die Republik und die BayernLB, zuzuführen, um über die außerordentliche Hauptversammlung der HBInt am 11. Dezember 2009 hinaus Zeit zu gewinnen, um zu verhandeln und für den Bund genauere Informationen über die HBInt im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, von der BayernLB abgelehnt. (TZ 44)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

4. Welche Personen waren beteiligt und was waren ihre Aufgaben?

Die Vertretung der Republik Österreich (Bund) bei Verhandlungen bezüglich Hilfsmaßnahmen für Banken kam dem BMF zu. Die Finanzprokurator war für Vertragserrichtungen und –entwürfe sowie zur Erstellung von Gutachten zuständig. Der FIMBAG oblag die treuhänderische Verwaltung ihrer übertragener Geschäftsanteile sowie die Auflagenkontrolle und die Erfüllung von Berichtspflichten an das BMF. Die OeNB hatte (im Auftrag des BMF) Gutachten über die antragstellenden Kreditinstitute inkl. Einstufung der Systemrelevanz und des Status („fundamentally sound“ oder „distressed“) sowie volkswirtschaftliche Analysen zu erstellen und das Monitoring im Rahmen der Bankenaufsicht durchzuführen. Die Staatskommissäre waren zu den Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen der Banken einzuladen und hatten der FMA über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der FMA kam als Aufsichtsbehörde die Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu. (TZ 34)

Auf Seite der Republik waren die zentralen Personen bei den Verhandlungen bzw. im Vorfeld der Verstaatlichung der HBInt auf der technischen Ebene der Leiter der Gruppe III/B des BMF (Finanzmärkte), der Präsident der Finanzprokurator und ein Mitglied des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen, dem eine koordinierende Rolle zukam. Etwa ab Mitte November 2009 waren die Kabinette des Bundeskanzlers sowie das eines Staatssekretärs im BMF in die Gespräche eingebunden. (TZ 34)

Die politischen Entscheidungsträger seitens der Republik Österreich waren der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁸⁶, einer der beiden Staatssekretäre im BMF⁸⁷ sowie der Bundeskanzler⁸⁸. Der Vizekanzler und der Staatssekretär führten die ab 12. Dezember 2009 stattfindenden finalen Verhandlungen, während mit dem Bundeskanzler dabei ein telefonischer Kontakt bestand. (TZ 34)

Zwecks Informationsaustausch bzw. Erörterung der Lage hinsichtlich der HBInt fanden auf Seiten der Republik Österreich ab Mitte November 2009 mehrere Gespräche (in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung) statt, bei denen neben den jeweils zuständigen Mitgliedern der Ministerkabinette (BKA, BMF), dem BMF und der Finanzprokurator die OeNB, die FMA und die FIMBAG vertreten waren. (TZ 34)

⁸⁶ Dipl.-Ing. Josef Pröll

⁸⁷ Mag. Andreas Schieder

⁸⁸ Werner Faymann

Die vom RH geführten Interviews ergaben, dass der Gouverneur der OeNB den Bundeskanzler persönlich beriet und ihn sowie den Vizekanzler davon überzeugte, dass eine Insolvenz der HBInt jedenfalls vermieden werden müsse. (TZ 34)

Aus diesen Gesprächen mit dem RH ging auch hervor, dass der Präsident der Europäischen Zentralbank in der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 mit dem Gouverneur der OeNB und mit dem Bundeskanzler telefonierte und dabei die gleiche Überzeugung äußerte wie der Gouverneur. (TZ 34)

Die meisten Kontakte auf Managementebene zwischen der HBInt und den beteiligten Stellen der Republik nahm der Vorsitzende des Vorstands wahr. Fallweise waren auch andere Vorstandsmitglieder beteiligt. (TZ 34)

Für die Erstellung des Vorstandspapiers, das die HBInt für die Verhandlungen zu ihrer Kapitalisierung vorlegte, beauftragte sie eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei. Daneben waren zwei Rechtsanwaltskanzleien als Berater der HBInt tätig. (TZ 34)

Die dem RH bekannt gewordenen Gespräche zwischen der BayernLB und Vertretern der Republik Österreich bei bzw. im Vorfeld der Verhandlungen wurden seitens der BayernLB vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter und einem Bereichsleiter geführt. Am letzten Verhandlungswochenende war auch der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der BayernLB anwesend. (TZ 34)

Der Bayerische Staatsminister für Finanzen und Vorsitzende des Verwaltungsrates der BayernLB sprach und telefonierte mit dem Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁸⁹ der Republik Österreich und führte die finalen Verhandlungen auf bayerischer Seite. (TZ 34)

Als Berater fungierten für die BayernLB eine Investmentbank und eine Wirtschaftsrechtskanzlei. (TZ 34)

Da die BayernLB nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterlag, war er auch hinsichtlich der bayerischen Akteure auf Informationen angewiesen, die er insbesondere bei österreichischen Stellen vorfand. (TZ 34)

Als Minderheitsaktionär vertraten die beiden Vorstände die KLH bei den Verhandlungen, der Vorstand der Abteilung für Finanzen der Kärntner Landesregierung vertrat das Land Kärnten. Am 12. und 13. Dezem-

⁸⁹ Dipl.-Ing. Josef Pröll

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

ber 2009 führten der Kärntner Landeshauptmann⁹⁰ und der Landesrat für Finanzen⁹¹ die Verhandlungen. Die GRAWE-Gruppe wurde vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter in den Gesprächen und Verhandlungen vertreten. (TZ 34)

5. Welche Unterlagen standen der österreichischen Seite zur Verfügung, waren sie vollständig, korrekt und aussagekräftig?

Der Republik Österreich standen an Unterlagen einerseits die von der HBInt bzw. ihren Beratern sowie von der BayernLB gelieferten Ausarbeitungen, andererseits Stellungnahmen der OeNB und der FIMBAG zur Verfügung. Die wichtigsten dabei waren:

- der Viability Report (TZ 12) samt Stellungnahmen dazu (TZ 14 und 15),
- das Ergebnis des Asset Screenings (TZ 18),
- das Positionspapier des Vorstands der HBInt vom November 2009 (TZ 41 und 43),
- die Präsentation der BayernLB (TZ 41),
- die Stellungnahme der OeNB vom 7. Dezember 2009 (TZ 43) und
- die Beantwortung der FMA vom 10. Dezember 2009 (TZ 45).

Hinsichtlich einer von der OeNB erstellten Aufstellung über mögliche Kosten einer Insolvenz sowie einer Aufstellung der Finanzprokurator über verschiedene Szenarien verweist der RH auf die Beantwortung der Frage 10.

6. Welche Schritte wurden von österreichischer Seite unternommen, tiefgehende Informationen im Sinne einer Due-Diligence zu erhalten?

Am 23. November 2009 fand auf Initiative der BayernLB ein Gespräch mit dem BMF und der Finanzprokurator statt, bei dem der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB festhielt, dass die BayernLB der HBInt kein weiteres Kapital zuführen werde, und auch die Möglich-

⁹⁰ Gerhard Dörfler

⁹¹ Mag. Harald Dobernig

keit einer Insolvenz in den Raum stellte. Allerdings sei die BayernLB bereit, ihren Aktienanteil für 302 Mio. EUR an die Republik Österreich abzugeben. Die Finanzprokurator sah als unbedingte Voraussetzung für weitere Diskussionen die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch den Bund an. Dies stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußerter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Am 2. Dezember 2009 forderte die Finanzprokurator von der HBInt umfangreiche Unterlagen und Informationen über die Bank, wie etwa Bilanzen, Geschäftsberichte, Prüfberichte, Verträge mit den Eigentümern etc., an. (TZ 42)

Eine interne Ausarbeitung der Finanzprokurator vom 11. Dezember 2009 stellte u.a. auch für den Fall einer vertraglichen Übernahme die Frage einer durch eine Due-Diligence-Prüfung bedingten Übernahme bzw. einer Bestandsgarantie durch die Alteigentümer in den Raum. Ob diese Ausarbeitung auch außerhalb der Finanzprokurator Verwendung fand, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. (TZ 47)

Nach Ansicht des RH wäre es möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoerhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt. (TZ 58)

7. Wie war die wirtschaftliche Lage der Bank zum Zeitpunkt der Verstaatlichung, wie stellte sich ihr Risikoprofil dar?

Die wirtschaftliche Lage und das Risikoprofil der HBInt entwickelten sich in den Jahren 2008 und 2009 zunehmend negativ und waren in erster Linie durch eine außergewöhnliche Zunahme der Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR auf rd. – 450 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR auf rd. – 1,395 Mrd. EUR) gekennzeichnet. (TZ 5)

Die auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik der HBInt führte in den Jahren 2008 und 2009 zu einem Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR. (TZ 6)

Die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten Kreditrisikovorsorgen nahmen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zu. Bei den Kreditrisikovorsorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. (TZ 6)

Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt eine kapitalmarktbasierende Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung durch – etwa in Form von Anleihen – aufgenommene verbrieftete Verbindlichkeiten, die einen entsprechend hohen Stand erreichten (2007: rd. 20,283 Mrd. EUR; 2008: rd. 21,415 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,761 Mrd. EUR). Da die Europäische Kommission die Landeshaftungen als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe beurteilte, konnte die HBInt die Haftungen des Landes Kärnten ab dem 2. April 2007 nicht mehr für neue Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen. Der Wegfall der Landeshaftungen erschwerte es der HBInt, finanzielle Mittel am Kapitalmarkt aufzunehmen. (TZ 7)

Um ihre Abhängigkeit von Refinanzierungen auf dem Kapitalmarkt zu senken, beabsichtigte die HBInt, finanzielle Mittel vermehrt durch Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) aufzubringen. Infolge der Wirtschaftskrise und der im zweiten Halbjahr 2009 bestehenden Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der HBInt konnte die HBInt dieses Vorhaben nicht realisieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sanken von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. (TZ 7)

Im Gegensatz zu den verbrieften Verbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in den Jahren 2008 und 2009 deutlich zu und gewannen so an Bedeutung für die Finanzierung der HBInt. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultierte in erster Linie aus den von der BayernLB im Jahr 2008 eingeräumten Kreditlinien. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betragen rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf

rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betragen, bis 31. Dezember 2009 auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten somit um rd. 3,100 Mrd. EUR bzw. um rd. 70 %. (TZ 7)

Die hohen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 führten zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergebnis vor Steuern: rd. – 472,43 Mio. EUR im Jahr 2008; rd. – 1,395 Mrd. EUR im Jahr 2009), deren Abdeckung Kapitalmaßnahmen erforderte. Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 setzten die Altaktionäre der HBInt und die Republik Österreich (im Rahmen des Bankenpakets) Kapitalmaßnahmen. (TZ 7)

Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR und die BayernLB führte eine Kapitalerhöhung i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. In ihrem an das BMF gerichteten Schreiben vom 15. Mai 2009 erklärte die OeNB, dass sie die HBInt ohne die im Dezember 2008 – vor der Zeichnung des Partizipationskapitals durch die Republik Österreich – erfolgte Kapitalzuführung der BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR als „distressed“ eingestuft hätte. (TZ 7, 12)

Im Rahmen der im Dezember 2009 erfolgten Verstaatlichung der HBInt zeichneten Altaktionäre (BayernLB, GRAWE-Gruppe, Kärntner Landesholding) Partizipationskapital i.H.v. rd. 60,77 Mio. EUR und verzichteten – ebenfalls eigenkapitalerhöhend – auf die Rückführung von Forderungen bzw. Ergänzungskapital i.H.v. rd. 885,10 Mio. EUR. Darüber hinaus verpflichteten sich die Republik Österreich und das Land Kärnten bzw. die Kärntner Landesholding zu einer Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 450 Mio. EUR bzw. 150 Mio. EUR. Die Kapitalmaßnahmen der Altaktionäre und der Republik Österreich führten trotz der negativen wirtschaftlichen Entwicklung zu einem Anstieg des Eigenkapitals der HBInt von rd. 1,659 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 20 % auf rd. 1,990 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 und trugen dazu bei, dass die Eigenmittelquote per 31. Dezember 2009 mit rd. 9,9 % über der regulatorischen Mindestquote von 8 % blieb. (TZ 7)

Auf die von der Ratingagentur Moody's entsprechend der zunehmend negativen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und des Risikoprofils vorgenommene Herabstufung der HBInt wird bei der Beantwortung der Frage 8 eingegangen.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

8. Gab es stärkere Veränderungen bei wirtschaftlicher Lage und Risikoprofil seit Beginn des Jahres 2009 und was waren die Gründe dafür?

Bereits die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 waren deutlich schlechter als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 analysierte. (TZ 14)

Die tatsächliche Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und Risikosituation der HBInt wich negativ von der im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB dargestellten Entwicklung ab. Die negativen Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Werten ergaben sich im Wesentlichen aus der im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB nicht erwarteten tatsächlichen Höhe der Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen, welche das Ergebnis und in weiterer Folge auch das Eigenkapital der HBInt belasteten. (TZ 14)



Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Informationsstand Risikovorsorgen und Kapitalbedarf

Datum	Quelle	Meldung von	Risiko- vorsorgen	Kapital- bedarf	Empfänger BMF	TZ
			in Mio. EUR	in Mrd. EUR		
18. Dezember 2008	Stellungnahme OeNB	OeNB	206 ¹	–	BMF	14
23. April 2009	Viability Report	HBInt	278 ¹	–	FIMBAG, BMF	14, 40
16. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	279	–	FIMBAG	40
22. Juli 2009	Stellungnahme FIMBAG mit Bezug auf Vorstand	HBInt	508 ²	–	FIMBAG, BMF	15
23. Juli 2009	Managementgespräch	HBInt	335	–	FMA, OeNB	40
7. September 2009	Bericht Staatskommissarin	Staats- kommissarin	762	–	FMA	43
5. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	FIMBAG	41
6. November 2009	Managementgespräch	HBInt	762	1,1 bis 1,4	BMF	41
10. November 2009	Gesprächstermin BMF	BayernLB		1,1 bis 1,3	BMF	44
27. November 2009	Positionspapier	HBInt		1,5	BMF	45
6. Dezember 2009	Positionspapier	HBInt		2	OeNB	46
7. Dezember 2009	Beratervorschlag	HBInt, Berater ³		2,1	BMF	47

¹ Planzahlen für 2009

² Planzahl unter Stressszenario für 2009

³ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Quellen: BMF, FIMBAG, FMA, HBInt, OeNB

So wurden die im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Dementsprechend wichen auch die durch die Kreditrisikovorsorgen maßgeblich bestimmten Plan- und Istwerte des Ergebnisses der HBInt voneinander ab. Während die Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte und der Viability Report ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR auswies, erreichte die HBInt bereits in ihrem Zwischenabschluss per 30. Juni 2008 ein negatives Ergebnis vor Steuern von rd. – 84 Mio. EUR. (TZ 14)

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Nach dem unerwartet starken Anstieg der Kreditrisikovorsorgen im ersten Halbjahr 2009 beauftragte die HBInt im Juli 2009 die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), eine Analyse des Kreditportfolios (Asset Screening) der HBInt durchzuführen. (TZ 18)

PwC hielt im Endbericht zum Asset Screening vom 13. November 2009 u.a. fest, dass sich die Qualität des Kreditportfolios zwischen Juni 2008 und Juni 2009 signifikant verschlechtert hatte und damit auch die gravierende negative makroökonomische Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern widerspiegelte. (TZ 18)

Laut PwC stiegen die Non Performing Loans (NPL) von rd. 2,6 Mrd. EUR auf rd. 4,9 Mrd. EUR und die Risikovorsorgen von rd. 0,8 Mrd. EUR auf rd. 1,3 Mrd. EUR. PwC stellte auch fest, dass Kredite i.H.v. rd. 5,9 Mrd. EUR Zahlungsrückstände von mehr als 90 Tagen aufwiesen. (TZ 18)

PwC hielt fest, dass der überwiegende Teil der Sicherheiten der notleidenden Forderungen auf Finanzierungen von Immobilien entfiel, die zum Teil noch im Bau befindlich waren bzw. einen geringen Vorvermietungsgrad aufwiesen sowie dass bei einer Fortsetzung bzw. Verschärfung der Wirtschaftskrise eine Verwertung der als Sicherheiten gehaltenen Immobilien gar nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen möglich wäre. (TZ 18)

PwC ermittelte – ausgehend von den per Ende Juni 2009 gebildeten Risikovorsorgen – ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR. PwC wies darauf hin, dass es sich dabei um keine Stress- bzw. Worst-case-Szenarien handelte und dass es im Fall von Forderungs- bzw. Portfolioverkäufen aufgrund der wirtschaftlichen Situation zu weiteren wesentlichen Abschlägen kommen könnte. (TZ 18)

Die Ergebnisse des Asset Screenings waren maßgeblich für die im Jahr 2009 gebildeten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen i.H.v. insgesamt rd. – 1,672 Mrd. EUR, die damit rund sechsmal so hoch waren wie im Viability Report vom 23. April 2009 prognostiziert. Das aufgrund dieser Kreditrisikovorsorgen im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesene Ergebnis vor Steuern betrug rd. – 1,395 Mrd. EUR und war daher um rd. 3.235 % niedriger als der im Viability Report erwartete Wert. (TZ 18)

Nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings belief sich der erwartete Kapitalbedarf der HBInt für die notwendige Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR. (TZ 58)

Die negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt im Jahr 2009 führte dazu, dass die Ratingagentur Moody's die HBInt in mehreren Ratingkategorien herabstufte. (TZ 9)

Das für nicht garantierte Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr konzipierte „Long-Term-Rating (unguaranteed)“ veröffentlichte Moody's im Jahr 2007 nach dem Wegfall der Haftungen des Landes Kärnten mit „A2“ (geringes Kreditrisiko). Am 13. Mai 2009 senkte Moody's das Rating auf „Baa1“ (moderates Kreditrisiko). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung auf „Baa2“ (moderates Kreditrisiko mit höherer Ungewissheit). (TZ 9)

Das „Short-Term-Rating“ verwendet Moody's für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von höchstens 13 Monaten (z.B. für kurzfristige Schuldverschreibungen). Die bereits per 31. Dezember 2007 bestehende Einstufung „Prime-1“ bzw. „P-1“ (herausragende Fähigkeit zur Rückzahlung) stufte Moody's am 13. Mai 2009 auf „P-2“ (hohe Fähigkeit zur Rückzahlung) herab. (TZ 9)

Das Bank-Finanzkraftrating (BFSR) war auf die bankeigene Finanzkraft gerichtet und maß die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Bank Unterstützung durch Dritte (etwa Eigentümer oder die öffentliche Hand) in Anspruch nehmen musste. Am 9. Juni 2009 senkte Moody's die seit 9. Juni 2006 bestehende Ratingeinstufung von „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf „E+“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung innerhalb der gleichen Kategorie auf „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt; unterste Ratingstufe ohne weitere Herabstufungsmöglichkeit). (TZ 9)

**9. Wie wurde der Ankauf von Seiten der Republik dokumentiert?
Ist diese Dokumentation ausreichend und vollständig?**

Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen. Aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance war es unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden. (TZ 49)

10. Welche Szenarien existierten, sind diese plausibel und war die Entscheidung zur Verstaatlichung daraus schlüssig ableitbar?

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt.

Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt		
Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ – Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR – Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR – Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> – Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR – Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> – Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR – ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR – Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR – Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> – Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR – ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> – Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR – Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ – Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR – garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Die Aufstellung der OeNB enthielt hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellte. Ob die Darstellung zur Zeit der Verhandlungen bereits vorhanden war, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. Laut Auskunft der OeNB und der Finanzprokurator waren die Inhalte und Zahlen der Aufstellung den Verhandlern der Republik bekannt. (TZ 48)

Seitens der Finanzprokurator lagen am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vor, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokurator nicht nachvollziehbar war. (TZ 48)

Eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt konnte nicht vorgelegt werden. (TZ 48)

11. Von wem wurden die Verträge entworfen und wer leistete beratend Unterstützung?

Auf Seite des Bundes war die Finanzprokurator für die Ausarbeitung der aufgrund des Verhandlungsergebnisses vom 14. Dezember 2009 zu errichtenden Aktienkaufverträge zuständig. Für die BayernLB und für die HBInt nahmen diese Aufgabe Beratungsunternehmen wahr. (TZ 34)

12. Ist der Kaufvertrag mit anderen Bank-Kaufverträgen vergleichbar, enthält er ähnliche Absicherungen und Vorkehrungen gegen unvorhergesehene Entwicklungen?

Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran. Die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien stellten – insbesondere auch angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen – keine substanzielle Absicherung der Aktienkäuferin dar. (TZ 53)

Der Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland enthielt zwar auch keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle, räumte der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite ein. Die Transaktionen enthielten im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträ-

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

gen der Republik Österreich teils substanzielle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken. Bei diesen Transaktionen handelte es sich nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen. (TZ 53)

13. Wie sind die Vertragsinhalte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten?

Die BayernLB leistete mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge hat die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR bewirkt, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine Bad-Bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen. (TZ 50)

Die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten leisteten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität), allerdings erreichte dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR; siehe TZ 8), die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wäre. Damit hätte die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht. (TZ 51)

Der GRAWE-Konzern verpflichtete sich angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Im Fall einer Insolvenz der HBInt hätten für die GRAWE – im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten – keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden. (TZ 52)

Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 stellten zwar keine rechtliche Verpflichtung dar, beinhaltete aber einen deutlichen Appell an die Verant-

wortung der beschlussfassenden Staaten für die Stabilität des Finanzsystems. (TZ 55)

Aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank konnte der Eindruck entstehen, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte. (TZ 56)

Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzszenarios der HBInt. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit eröffneten die Vertreter der Republik Österreich der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

Die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz stellte offenbar ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition dar. Die Republik Österreich verfügte nicht über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung. (TZ 57)

Für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, stellte es eine große Herausforderung dar, insbesondere unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren. (TZ 57)

14. Welche Grundlagen (Bewertungen, Gutachten etc.) gab es dafür, die Bank als „systemrelevant“ einzustufen?

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung (Staatliche Beihilferegelung Nr. N 557/2008,

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich), sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz – also nur nach Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Kreditinstituts für die Finanzmarktstabilität Österreichs – zu vergeben. Nähere Ausführungen zur Art und Weise der geforderten Berücksichtigung waren nicht angeführt. (TZ 13)

Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. Die OeNB gab ihre Stellungnahmen in schriftlicher Form ab. (TZ 13)

Die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut umfassten u.a. die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR), die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR), die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen, die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt sowie die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken. (TZ 13)

15. Wie läuft das Beihilfeverfahren mit der EU in den einzelnen Schritten ab, welche Maßnahmen wurden gesetzt, welche Auflagen erteilt und akzeptiert?

Am 12. Mai 2009 leitete die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich ein Beihilfeverfahren betreffend BayernLB und HBInt ein. (TZ 60)

16. Wie sind die Verantwortlichkeiten, Abläufe und Ergebnisse bei den Verhandlungen der Republik mit der EU zu bewerten?

Die Republik Österreich erklärte im Zusagenkatalog zum Umstrukturierungsplan der HBInt an die Europäische Kommission, dass sichergestellt werde, dass der Umstrukturierungsplan innerhalb der jeweils angegebenen Fristen vollständig umgesetzt werde. (TZ 60)

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

17. Wie sind die weiteren Aktivitäten des Eigentümers im Zusammenhang mit der Implementierung, Kontrolle und Umsetzung der Auflagen zu bewerten?

Für die Kontrolle der Auflagen der HBInt war ein von der HBInt unabhängiger (Überwachungs-)Treuhandler zu bestellen. Mit Zustimmung der Europäischen Kommission blieb der bereits 2012 bestellte Treuhänder weiterhin tätig. Der Treuhänder war zur quartalsweisen Berichterlegung verpflichtet. Der erste Treuhänderbericht war mit Stichtag 30. September 2013 zu erstellen. (TZ 60)

Schlussempfehlungen

62 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Es wäre auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können. (TZ 8)

(2) Bei an das BMF gerichteten Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen wären eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern. (TZ 12)

(3) Im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgremiums wäre darauf hinzuwirken, dass die teilnehmenden Institutionen auch jene Umstände im Rahmen des Gremiums der Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs einbringen, die im Krisenfall geeignet erscheinen eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich zu bewirken. (TZ 29)

(4) Im Sinne der Transparenz des staatlichen Handels wäre hinkünftig auch unter Zeitdruck auf eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Verhandlungsverläufe und -inhalte verstärkt Wert zu legen. (TZ 46)

(5) Es sollten hinkünftig bei negativen Entwicklungen von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig Handlungsalternativen entwickelt werden und die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten so rechtzeitig auszuschöpfen, dass diese einen Beitrag zu einer Szenarioanalyse leisten könnten. (TZ 48)

Schlussempfehlungen

- (6) Es wären Vorkehrungen zu treffen, die – auch in einem Krisenszenario – eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen gewährleisten. (TZ 49)
- (7) Hinkünftig wären Signale einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten, die Mittel aus dem Bankenpaket erhalten hatten, frühzeitig zum Anlass zu nehmen, die dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein eigenständiges und vom Vertragspartner unabhängiges Gesamtbild der Situation zu erhalten. (TZ 58)
- Oesterreichische Nationalbank** (8) Es wären bei Beurteilungen in den Stellungnahmen der OeNB alle bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen und bei – etwa von der Europäischen Kommission – vorgegebenen Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen. (TZ 12)
- BMF und Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes** (9) Bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen wäre der Einsatz aller zur Verfügung stehender Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden. (TZ 36)
- BMF, Oesterreichische Nationalbank, Finanzmarktaufsicht, Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes** (10) Eine gemeinsame und koordinierte Vorgehensweise sollte entwickelt werden, die – im Sinne eines Notfallplans – bspw. Akteure bestimmt, die Verantwortung sowie Kompetenzen eindeutig zuordnet, eine rechtzeitige Einbindung aller Akteure sicherstellt, Informations- und Auskunftsmechanismen (unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen) festlegt und Handlungsanleitungen und Eskalationsverfahren enthält, damit hinkünftig eine Zwangslage des Bundes zur Verstaatlichung eines Kreditinstituts durch rechtzeitiges und zielgerichtetes Agieren verringert werden kann. (TZ 58)

ANHANG

Anhang A1: Ausgewählte Feststellungen der Internen Revision der HBInt in Auszügen

Anhang A2: Auszüge von Feststellungen aus dem Management Letter des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2006

Anhang A3: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2007

Anhang A4: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2008

Anhang A5: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 31. Mai 2006

Anhang A6: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 14. August 2007

Anhang A7: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 1. Dezember 2008

Anhang A8: Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 7. Dezember 2009

Anhang B: Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anhang A1: Ausgewählte Feststellungen der Internen Revision der HBInt in Auszügen

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
<p>Prüfung des Risikomanagements – Teilbereich Operationelles Risiko gemäß § 21d, § 39 Abs. 2 und § 39a Abs. 1 BWG 5. November 2007</p>	<p>Organisation des operationellen Risikos im Konzern Ressourcenmangel im Bereich „Operationelles Risiko“ auf der HBInt-Ebene sowie fehlende Stellvertretungsregelung fehlender „Operational Risk Officer“</p> <p>Organisation des operationellen Risikos in den Töchtern Hypo Alpe-Adria-Bank a.d. Montenegro, Hypo Alpe-Adria-Bank a.d. Banja Luka und Hypo Alpe-Adria-Bank d.d. Mostar fehlende „Operational Risk Officers“</p>
<p>Prüfung der Kriterien des Handelsbuchs gemäß § 42 Abs. 4 Z 2 BWG und der Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 lit. b bis d BWG 8. Oktober 2007</p>	<p>Zuordnung der Positionen im Handelsbuch Es waren keine Kontrollschritte für die Zuordnung von Handelsbuchpositionen definiert. Weiters fehlte die Definition, wie die Kontrolle der richtigen Zuordnung zu erfolgen hatte und auf welche Art und Weise diese zu dokumentieren war.</p> <p>Zuordnung der Positionen im Bankbuch Es war keine Kontrolle bezüglich korrekter Zuordnung der Positionen im Bankbuch definiert. Eine Überprüfung der Haltedauer bei Verkauf von Positionen im Bankbuch erfolgte nicht.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Folgende Feststellungen wurden von der Internen Revision im Rahmen der Prüfung „Umsetzung Feststellungen aus dem Prüfbericht OeNB 2006“ getroffen und eine Mängelbehebung mit den Fachabteilungen bis Ende September 2007 vereinbart. Handelsbuchgeschäfte: Keine Überprüfung der Einhaltung der Handelsbuchkriterien Bankbuchgeschäfte: Keine Überprüfung der Einhaltung der Bankbuchkriterien</p>
<p>Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 27 BWG „Großveranlagungen“ 18. Oktober 2007</p>	<p>Operationelles Risiko manuelle Erfassungen seitens External Reporting im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG</p> <p>Kreditpolitik fehlende Kreditpolitik der HBInt in schriftlicher Form – war in Ausarbeitung bzw. im Entwurfsstadium. Ein Beschluss des Vorstands lag noch nicht vor.</p>

Berichte der Internen Revision Festgestellte Mängel in Auszügen

Prüfung der Ratingsysteme gemäß § 42 Abs. 4 Z 6 BWG und Follow-up der Group Market Support/ Group Corporate & International Prüfung aus 2006
29. Februar 2008

Konzernstandards

fehlende Konzernstandards hinsichtlich „Ratingsystem“. Diese definierten Standards sollten grundsätzlich für die ganze Gruppe gelten und waren verpflichtend einzuhalten.

Kreditrisiko – Regelungen und Dokumentationen

fehlende Teile im „Credit Manual“, formelle Inkraftsetzung und Bekanntmachung des „Credit Manual“ fehlte

Kreditrisiko – Follow-up der Group Market Support/Group Corporate & International Prüfung 2006

Die Hälfte der Feststellungen aus dem Bericht 2006 wurden nicht behoben. Offen waren die Aktualisierung des Kredithandbuchs, Nichtkonformität Basel II, fehlende Deadline zur Erstellung und Umsetzung eines Konzepts hinsichtlich „Konzernkundenverantwortung“ sowie eine fehlende Ablaufbeschreibung für Girokonten.

Organisatorische Voraussetzungen zur Sicherung der Datenqualität im KOOB und § 27 BWG „Großveranlagungen“
27. Mai 2008

Kreditrisiko – Konzernstandards

Nichtbeachtung des Ablaufes zur Implementierung von Konzernstandards betreffend Datenqualität im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG durch die jeweilige Geschäftsführung sowie Group Board Assistance (Ausnahme: Hypo Alpe-Adria-Bank AG)

Dienstanweisungen

Sachgerechte Verteilung der Dienstanweisungen betreffend Datenqualität im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG durch die Head of Group Division sowie deren nachweisliche Kenntnisnahme durch die Dienstnehmer erfolgten nicht – der Prozess zur Implementierung von Dienstanweisungen wurde nicht ordnungsgemäß beachtet.

Group Treasury Teilbereich: Refinanzierung Töchter
18. Juli 2008

Prozess der Genehmigung der Refinanzierungslinie für die Töchter der HBInt

Kompetenzübertretung: Eine Genehmigung des Aufsichtsrats für die Refinanzierungen, die eine Großveranlagung darstellten, wurde nicht vorgelegt.

Keine gesetzeskonforme Berichterstattung

Es existierte keine adäquate Berichterstattung im Zusammenhang mit Großveranlagungen bei Tochtergesellschaften an den Aufsichtsrat. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften war daher nicht gegeben.

Kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 42 Abs. 4 Z 5 BWG und § 39a Abs. 1 BWG
25. November 2008

Systemrisiko – Risikostrategie

Eine aus der Geschäftsstrategie abgeleitete dokumentierte Risikostrategie lag nicht vor.

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
<p>Follow-up der Feststellungen und Anmerkungen im Jahresabschlussprüfungsbericht 2007 der HBInt von Deloitte 6. November 2008</p>	<p>Kreditrisiko – Liechtenstein Existenz einzelner Altengagements der Gesellschaft mit liechtensteinischen Rechtsträgern, bei welchen die wirtschaftlichen Berechtigten nicht bekanntgegeben wurden</p> <p>Rechtsrisiko – Liechtenstein Laut Aufsichtsratsbeschluss vom 6. März 2008 sollten auch die restlichen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank (Liechtenstein) AG veräußert werden.</p> <p>Nichteinhaltung von Mindeststandards der FMA Kreditanträge wären zu ergänzen gewesen – Stellungnahme zu der Rückzahlung auf EUR-Basis sollte dokumentiert werden. Basel II – Konformität war nicht gegeben (Group Market Support nimmt Marktaufgaben wahr) fehlende Deadline zur Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes hinsichtlich „Konzernkundenverantwortung“</p> <p>Anmerkung RH siehe hiezu auch Bericht des Wirtschaftsprüfers (zu Bericht des Wirtschaftsprüfers siehe auch TZ 31 f.)</p>
<p>Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 40 BWG und Meldepflichten gemäß § 41 BWG 15. Jänner 2009</p>	<p>Rechtsrisiko – Institutsspezifische Risiko-/Gefährdungsanalyse gemäß § 40 BWG Eine Risiko-/Gefährdungsanalyse auf Konzernebene lag nicht vor. Diese bildete die Grundlage, um auf Einzelinstitutsebene und daraus abgeleitet auf Konzernebene entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu implementieren.</p>
<p>Prüfung gemäß § 39 Abs. 2 BWG Group Legal Services – Teilbereich Rechtsrisiko 4. Juni 2009</p>	<p>Rechtsrisiko keine Steuerungsansätze bzw. –maßnahmen für das Rechtsrisiko</p>
<p>Prüfung des Risikomanagements gemäß § 39 Abs. 2 BWG – Teilbereich Liquiditätsmanagement 8. Oktober 2009</p>	<p>Liquiditätsrisiko – Datenbasis, –zulieferung und –qualität Dateninkonsistenz bei den Töchterbanken im kurzfristigen Bereich der Liquiditätssteuerung, sowie kein definierter Prozess, der sicherstellte, dass alle relevanten Daten in die Cash Flow-Bilanz auf Einzel- und Konzernebene der HBInt einfließen. Ein vorausschauendes Liquiditätsrisikomanagement war mangels definiertem Prozess/IKS im kurzfristigen Bereich der HBInt nur eingeschränkt möglich.</p>
<p>Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern 16. Dezember 2009</p>	<p>Kreditrisiko fehlende Absicherung Währungsrisiko im Kundengeschäft</p> <p>Anmerkung RH Die Prüfungsfeststellung wurde im Vorbericht RB2008–17 als bemerkenswerte Feststellung ausgewiesen und wurde im Zuge der Prüfung 2009 mangels Erledigung als wesentliche Prüfungsfeststellung neu kategorisiert.</p>

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
Prüfung der Risikovorsorgeprozesse im Kreditbereich 23. Dezember 2009	<p>Operationelles Risiko verschiedene Ratings im Konzern zu selben Kunden Es kam zu „Technical defaults“ aufgrund von mangelnder Konto- und Rahmenwartung, verzögerter Antragstellung, etc. Der Mitarbeiterstand war in den Abteilungen Group Rehabilitation und Group Corporate & International zu gering, um einen reibungslosen Ablauf in der Abwicklung zu gewährleisten. Die Verantwortung auf Gruppenebene hinsichtlich Business Continuity Planning und Disaster Recovery Planning war nicht klar geregelt.</p> <p>Informationsrisiko Die Group Monitoring Policy regelte lediglich die Minimalanforderungen hinsichtlich des jährlichen oder laufenden Monitoring-Prozesses.</p> <p>Marktrisiko Das Frühwarnsystem stützte sich auf zwei Basisindikatoren (Zahlungsverzug und Rating). Der Frühwarnprozess war nicht automatisiert und umfassend, sondern bestand aus mehreren einzelnen Prozessen.</p>
Prüfung Global Markets gemäß § 39 Abs. 2a BWG – Teilbereich Asset Liability Management 7. Dezember 2009	<p>Operationelles Risiko Die Zinsbindungsbilanz der HBInt wurde erst zur Monatsmitte erstellt bzw. übermittelt. Eine aktive Steuerung in der Abteilung Asset Liability Management basierend auf der Zinsbindungsbilanz war aufgrund der späten Anlieferung schwer möglich.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Auf Gruppenebene gab es seitens der BayernLB bezüglich der späten Liefertermine der Zinsbindungsbilanz Beanstandungen.</p>
Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 27 BWG 23. Februar 2010	<p>Operationelles Risiko Ablauf der Fehlerbehebung im Berechnungstool für das Konzernobligo (KOOB) schien ineffizient; Koordination, Verknüpfung und Entknüpfung der Gruppe verbundener Kunden erfolgte immer noch dezentral. Mehrfache Kundenerfassung im Core-System (VB91) und fehlendes Matching der Kundensätze im Berechnungstool für das Konzernobligo (KOOB) – Gesamtübersicht des Kunden daher nicht vollständig, mit Auswirkungen in vielen Aspekten, bspw. konnte die Obligodarstellung falsch sein; Richtigkeit der nachgelagerten Prozesse war damit nicht gewährleistet. Obligotool-Mängel – Beseitigung der Mängel im Zuge des Projektes „KOOB auf Zentralem Datenpool“.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Die ersten beiden Prüfungsfeststellungen wurden im Vorbericht RB2008-04 als nicht wesentliche Feststellungen ausgewiesen und wurden im Zuge der Prüfung 2009 mangels Erledigung als wesentliche Prüfungsfeststellung neu kategorisiert. Die dritte Prüfungsfeststellung stammte aus einem OeNB-Bericht und wurde trotz dritter Prolongation und Fälligkeit seit 30. Juni 2008 nicht umgesetzt.</p>

Berichte der Internen Revision	Festgestellte Mängel in Auszügen
Group Investmentbanking HBInt 7. Dezember 2010	<p>Operationelles Risiko Kein adäquater bereichsübergreifender Prozess für Restrukturierungen, der die Einhaltung des § 39 BWG sicherstellte.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Der Bereich Group Investmentbanking wurde im Jahr 2009/2010 aufgelöst.</p>
Prüfung der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung 19. Mai 2010	<p>Operationelles Risiko – Internes Kontrollsystem Ein umfassendes Internes Kontrollsystem-Management bestand nicht.</p>
Prüfung Participation Management 11. Jänner 2010	<p>Operationelles Risiko – Personalrisiko unzureichende Aufgabenwahrnehmung durch Participation-Management sowie unzureichende Personalausstattung (qualitativ und quantitativ)</p> <p>Operationelles Risiko – Informationsrisiko Schwächen bezüglich Aufbau, Inhalt und Aktualität der Rahmenbedingungen und Organisationsrichtlinien Beteiligungsbewertung/Portfolio-/Risikoklassifizierung wurde ausschließlich für strategische Beteiligungen durchgeführt keine regelmäßige Beteiligungsberichterstattung an den Konzernvorstand keine Aussagemöglichkeit über die Besetzung von Organen durch Mitarbeiter der HBInt in den HBInt-Beteiligungen</p> <p>Operationelles Risiko – Beteiligungsrisiko Beteiligungsbetreuung/-beurteilung auf lokaler Ebene durch Participation-Management war nicht existent/fehlende Mandatsbetreuung bei konzernstrategischen Beteiligungen.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Aufgrund der angedachten Umstrukturierung der Stabsabteilung Participation-Management erfolgte diese Prüfung unter dem Aspekt einer Schließungsprüfung per 31. Dezember 2009.</p>
Prüfung der Ratingsysteme gemäß § 42 Abs. 2 BWG und § 64 SolvaV 16. August 2010	<p>Operationelles Risiko Eine Validierung der in der HBInt verwendeten Ratingtools wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Hinweis der Internen Revision Im Rahmen der OeNB-Prüfung 2009 wurde im Zusammenhang mit dem Thema Rating der Verdacht auf Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften gemäß § 39 BWG geäußert.</p>

Quelle: HBInt



ANHANG

Anhang A2: Auszüge von Feststellungen aus dem Management Letter des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2006

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Abwicklung Wertpapiere	In einzelnen Stichproben wurde seitens des Wirtschaftsprüfers festgestellt, dass aufgrund der begrenzten Mitarbeiterkapazitäten ein nicht unerhebliches operationelles Risiko hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wartung bzw. Kontrolle der Vielzahl der enthaltenen Daten besteht. Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages übernimmt die HBA die Datenadministration für die Wertpapierbestände. Der Wirtschaftsprüfer empfahl eine Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Wertpapierbestandsführung HBInt und HBA bzw. die Implementation von Kontrollen von unabhängigen Stellen. Darüber hinaus sollte für jeden der Verantwortlichkeitsbereiche eine adäquate und den Funktionsablauf garantierende Stellvertreterregelung vorliegen.
Bankaufsichtliche Prüfung	2006 gab es wiederholt Unterdeckungen der Konzerneigenmittel der HBInt.
Bankaufsichtliche Prüfung	Der Vorstand der liechtensteinischen Tochter verweigerte aufgrund eines Gutachtens dauerhaft die Übermittlung relevanter Daten bezüglich diverser Kreditbeziehungen.
Interne Revision	Die Interne Revision war im Berichtsjahr mit umfangreichen Tätigkeiten bei ausländischen Konzerngesellschaften betraut, die Revisionstätigkeit in der HBInt als Einzelinstitut erfolgte gemäß Erachtens des Wirtschaftsprüfers allerdings unzureichend. Folgende Feststellungen wurden getroffen: <ul style="list-style-type: none"> – die Prüfungen, die die interne Revision gemäß § 42 BWG vorzunehmen hat, wurden im Jahr 2006 nicht vollumfänglich durchgeführt; – der Vorstand der HBInt hat die interne Revision auch in diesem Berichtsjahr nicht mit einer Revision des Treasury gemäß § 31 Abs. 4 BWG beauftragt; – die Revision gemäß § 39 Abs. 2 BWG wurde im Jahr 2006 gemäß Auskunft Group Audit zum Teil durchgeführt, ein schriftlicher Bericht über die Feststellungen dieser Revision ist dem Wirtschaftsprüfer nicht vorgelegt worden. Der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 42 BWG wurde im Jahr 2006 fast vollständig entsprochen. Der Grad der Umsetzung der FMA-Mindeststandards ist als noch etwas verbesserungsfähig anzusehen.
Kreditgeschäft	Seit dem Wechsel der bankinternen Zuständigkeiten für das Kreditgeschäft im Jahr 2006 war eine Verbesserung der Kreditportfolioqualität feststellbar, jedoch bestehen aus Sicht des Wirtschaftsprüfers weiterhin noch immer verschiedene organisatorische Schwächen, welche in den Management Lettern der Vorjahre schon aufgezeigt wurden.
Kreditgeschäft – Gruppe verbundener Kunden	Die korrekte Funktionsweise der Erfassung verbundener Kunden ist nur dann gewährleistet, wenn alle Mitarbeiter im Konzern über die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verfügen, um die Engagements richtig zuordnen zu können. Die Kreditprüfung zeigte, dass die Eigentümerstruktur teilweise nicht restlos geklärt werden könne. Dies betrifft v.a. Kredite an einigen Gesellschaften liechtensteinischen Rechts.

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Kreditgeschäft – Konzernfinanzierungen	Im Rahmen von Finanzierungen durch mehrere Konzernunternehmen ist sicherzustellen, dass die Zuständigkeit für die weitere Überwachung des Obligos oder die Einholung der vereinbarten Sicherheiten klar geregelt ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass bei Garantien innerhalb des Konzerns das garantierte Unternehmen ausreichend Informationen erhält, um bei drohender Inanspruchnahme der Garantien Vorsorgen bilden zu können.
Kreditgeschäft – Kreditanträge	Kreditanträge waren teilweise fehlerhaft und unvollständig.
Kreditgeschäft – Kreditüberwachung	Die wirtschaftliche Entwicklung bzw. die vorgelegten Ist-/Planrechnungen wurden nicht immer ausreichend verfolgt und hinterfragt.
Kreditgeschäft – Prüfung Kreditprozess 2007	Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die Prüfung der Kreditvergabe sowie der Kreditadministration und sie hat zu folgenden wesentlichen Risiken geführt: <ul style="list-style-type: none"> – teilweise fehlende Dokumentation der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen – teilweise fehlende Bestätigung des ermittelten Ratings nach Vier-Augen-Prinzip – teilweise abweichendes Rating in Obligoliste zur Positionsmeldung – teilweise Sicherheiten nicht analog zum Kreditantrag vorhanden – teilweise keine aktuellen Nachweise betreffend Bewertung von Sicherheiten – teilweise Eigentümerstruktur des Kreditnehmers unbekannt – teilweise unvollständige Unterlagen Die Abwicklungen von wesentlichen Kreditgeschäften erfolgen zum Teil aufgrund von Vorstandsentscheidungen vor der eigentlichen Bearbeitung des Kreditantrags samt Erstellung eines aktuellen Ratings. Weiters ist das Kredithandbuch der HBInt im Hinblick auf die Dokumentation des Ratingprozesses nicht zur Gänze fertiggestellt.
Kreditgeschäft – Sicherheiten	Es fehlt aus Sicht des Wirtschaftsprüfers eine einheitliche und konsistente Vorgehensweise betreffend Inhalt, Umfang und Bewertungsmethoden bei der Liegenschaftsbewertung. In einigen Fällen der Stichprobe waren sämtliche Sicherheiten gemäß Kreditantrag real nicht vorhanden. Darüber hinaus wurden eingetragene Sicherheiten nicht ordnungsgemäß bewertet.
Verbuchung von Schließungen derivativer Instrumente des Bankbuches nach BWG	In der Buchhaltung werden derzeit die positiven Beträge aus der Schließung von Derivaten des Bankbuches unter der Position Zinserträge, negative Beträge in den Zinsaufwendungen erfasst. Die Verbuchung erfolgt derzeit zusammen mit den täglichen Zinsabgrenzungsbuchungen aus den Derivaten. Die Einrichtung von eigenen Konten, auf denen die Schließung von Derivaten verbucht wird, wird empfohlen.
Verbuchung von strategischen Bankbuch-Derivaten nach BWG	Im Portfolio strategisches ALM sind Positionen aus strukturierten „Altderivaten“ enthalten, die keiner Einzelbewertung zugeführt wurden bzw. einer Widmung im Handelsbuch zugänglich wären.
Widmung von Geschäften zum Handels- oder Bankbuch	Korrekte Zuordnung der Finanzinstrumente zu Bank- bzw. Handelsbuch muss erfolgen.

Quelle: Management Letter zum 31. Dezember 2006



ANHANG

Anhang A3: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2007

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Beteiligungsmanagement	Das Fehlen eines formal eingerichteten Beteiligungsmanagements wurde durch die Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement behoben. Das neu einzuführende Risikoklassifizierungsverfahren bei Beteiligungen wird durch die Stabstelle Beteiligungsmanagement mit Group Risk Controlling durchgeführt.
Kreditgeschäft	Bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten finden die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäftes nur zum Teil eine analoge Anwendung, da insbesondere das Votum wie auch geordnete Back Office-Zuständigkeiten derzeit nicht geregelt sind.
Kreditgeschäft – Gruppe verbundener Kunden	Der Vorstand der Liechtensteiner Tochter verweigerte dauerhaft die Übermittlung relevanter Daten bezüglich diverser Kreditbeziehungen an den Bankprüfer. Somit wurde den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG nicht vollständig entsprochen.
Prozesse	Die Abteilung Group Market Support verfügte über kein formelles Votum bei der Kreditvergabe, wie dies in den einschlägigen Mindeststandards seitens der Finanzmarktaufsichtsbehörde gefordert wird.
Treasury	Im Rahmen der durchgeführten Treasury-Prüfung wurde festgestellt, dass unverändert zum Vorjahr ein hoher Aufwand durch die manuelle Einpflegung von Kursdaten in das Rechnungswesen besteht, da die vom Rechenzentrum unterstützten automatisierten Kursquellen keine verlässlichen Marktwerte darstellen.

Quelle: Management Letter zum 31. Dezember 2007

Anhang A4: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2008

Themengebiet	Feststellungen/Sachverhalte
Berichtswesen	Seit März 2008 befindet sich zur Erstellung sämtlicher wertpapierbezogener Auswertungen eine Access-Anwendung im Einsatz, welche die bislang bestehende Excel-Lösung schrittweise ersetzen wird. Die Access-Lösung ersetzt sämtliche Auswertungen nach UGB/BWG und IFRS. Durch die Implementierung sollte eine wesentliche Beschleunigung des internen Berichterstattungsablaufs erreicht werden und das operationelle Risiko reduziert werden.
Beteiligungsmanagement	Die Implementierung der Stabstelle Beteiligungsmanagement war im Berichtsjahr weit fortgeschritten, jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen.
Kreditgeschäft	Bei Anschaffung von Kreditsurrogaten finden die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts nur zum Teil eine analoge Anwendung, da insbesondere das Votum wie auch geordnete Back Office-Zuständigkeiten derzeit nicht geregelt sind. Im Berichtsjahr kaufte die HGAA keine Verbriefungspositionen, die hierfür ein Anwendungsfall wären, zu.
Treasury	Im Gegensatz zum Vorjahr werden nunmehr die Kurse des Wertpapier-Nostrobestandes mittels automatischer Schnittstelle übertragen.
Treasury	Die vorhandenen EDV-Systeme im Group Settlement weisen weiterhin nicht die erforderlichen Funktionalitäten für börsengehandelte Derivate auf. Das Geschäftsvolumen ist gering. Die darauf resultierenden operationellen Risiken werden durch verstärkte Kontrollprozesse bei der Erfassung und Abwicklung weitestgehend minimiert.

Quelle: Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2008

Anhang A5: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 31. Mai 2006

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Organisation und Kompetenzen	Die gegenwärtige Organisationsstruktur war mangelhaft. Es war keine adäquate Trennung zwischen Risiko nehmenden und Risiko kontrollierenden Einheiten auf Vorstandsebene verwirklicht.
Organisation und Kompetenzen	Es gab keine in Kraft gesetzte Stellenbeschreibung für den Bereich Group Capital Markets.
Organisation und Kompetenzen	Das Bank&Derivatives Committee sowie das Investment Committee waren eingerichtet. Die Sitzungen fanden jedoch nicht statt.
Portfolioanalyse	Es gab keine elektronische Verknüpfung der Hedges mit den Basisgeschäften (nur in Papierform).
Portfolioanalyse	Trotz des Erfordernisses der Ticketüberprüfung wurden Korrekturbedarf bzw. Unstimmigkeiten festgestellt. Qualitätsmängel sind jedenfalls systematisch zu vermeiden.
Portfolioanalyse	Eine Risikobeurteilung durch die OeNB des HBInt Credit Default Swap Portfolios ergibt ein nicht vernachlässigbares Kreditrisiko.
Risikomessung	Bemängelt werden muss, dass 30 Geschäfte des betrachteten Swapportfolios derzeit noch nicht oder nur approximativ bewertet werden können und für die Mehrzahl der Produkte keine Dokumentation ihrer Abbildung in den Systemen der Bank existiert.
Berichtswesen	Die Qualität des Berichtswesens wird durch die Aussagekraft der erhobenen Kennzahlen und die Qualität der den Berichten zugrunde liegenden Kontroll- und Limitsysteme beschränkt.
Berichtswesen	Es gibt nach Auskunft von Vertretern der HBInt keine standardmäßigen Berichte für das Gesamtportfolio und das damit verbundene Gesamtrisiko des Konzerns. Die vorliegenden Berichte beschränken sich auf die Bücher der HBInt. Das eingerichtete Berichtswesen kann nur für die HBInt, nicht aber für den Konzern als ausreichende Informationsquelle hinsichtlich bankgeschäftlicher Risiken im Sinne des § 39 Abs. 1 BWG gelten.
Berichtswesen	Die Berichterstattung hinsichtlich Währungsrisiken bezieht sich fast ausschließlich auf das Gesamtwährungsrisiko.
Berichtswesen	Im Portfolio Bankbuch Derivate finden sich Swaps mit komplexen Strukturen und hohem Risikogehalt. Eine gesamthafte Berichterstattung über dieses Buch ist nicht implementiert. Für die Information des Vorstands ist ein Bericht zu erstellen, der eine zeitnahe übersichtliche Information über die Einhaltung aller Limite in diesem mit hohen Risiken behafteten Buch erlaubt.
Limitwesen	Ogleich bereits von der Internen Revision im Jahr 2002 auf die Notwendigkeit der Schaffung von Risiko messenden Limiten im Bereich des Bankbuches-Derivate hingewiesen wurde und auch seitens Group Risk Controlling im Frühjahr 2004 explizit auf den Umstand verwiesen wurde, existieren solche in einigen Subbüchern bis zum heutigen Tage nicht in adäquater Form. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, als jene Art von Geschäften, die in der Vergangenheit zu hohen Verlusten geführt haben, in den besagten Büchern kontrahiert wurden. Die Bestimmungen des § 39 BWG sind in Bezug auf die geforderte angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken aktuell nicht erfüllt.

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Limitwesen	Sämtliche Limite des Bereichs Treasury der HBInt sollen in Zukunft stringent aus dem Gesamtbanklimit abgeleitet werden.
Prozesse	Die aktuell gelebte Ablauforganisation ist weitgehend nicht dokumentiert und nicht formell vom Vorstand beschlossen.
Prozesse	Generell gilt bei jedem Geschäft das Vier-Augen-Prinzip. Vor dem Hintergrund des möglichen Weisungsverhältnisses zwischen den involvierten Personen ist dies nicht ausreichend. Bei jedem Einzelgeschäft ist eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Pouvoirordnung durch eine unabhängige Stelle erforderlich.
Prozesse	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Prüfung der Marktgerechtigkeit aufgrund des fehlenden Know-hows im Middle Office noch nicht für alle derivativen Produkte erfolgen. Eine genaue Festlegung, welche Produkte vom Middle Office überprüft werden, gibt es nicht. Die Überprüfungsprozeduren des Treasury Middle Office sind im Risikomanagementhandbuch zu dokumentieren.
Prozesse	Zur Zeit gibt es bei Geschäftsabschluss keinen standardisierten Überprüfungsprozess, ob die gehandelten Produkte einer der bestehenden Produktkategorien zugeordnet werden können und somit theoretisch in den bestehenden Systemen der Hypo Alpe Adria abbildbar sind oder ob für das gehandelte Produkt ein Produkteinführungsprozess notwendig wäre.
Prozesse	Grundsätzlich werden nach einer Aufstellung des Risikocontrollings alle Limite täglich überprüft. Die HBInt kann die Überprüfung der Limitausnützung jedoch für bestimmte Produkte nur auf Basis von extern eingeholten Marktwerten durchführen, auch weil einige Produkte nicht selbst bewertet werden können und andere aufgrund des erheblichen Rechenaufwands nur wöchentlich bewertet werden.
Prozesse	Bei Limiten, die von Group Risk Controlling überwacht werden, manifestiert sich das Fehlen einer Funktionstrennung zwischen Risiko nehmenden und Risiko kontrollierenden Stellen auf Vorstandsebene.
Prozesse	Group Settlement Treasury Middle Office wird ab einer (Einzelpositions-) Limitüberschreitung von 1 Mio. EUR ad hoc verständigt. Diese Angabe findet sich in den aktuellen Risikohandbüchern nicht wieder.
Produkt-einführungsprozess	Die Interne Revision wies schon im September 2002 auf die Schaffung eines stringenten Prozesses zur Einführung neuer Produkte hin. Bis zur Berichterstellung existierte nur eine Draftversion des Produktkataloges. Aus diesem Umstand folgt, dass in den vergangenen Jahren und aktuell durch die vereinfachende und daher fehlerhafte Abbildung komplexer Produktstrukturen gravierende Fehler in der internen Risikomessung entstanden sind und entstehen sowie eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften verletzt wurden und verletzt werden (Solvabilität, offene Devisen- und Fristigkeitspositionen, Großveranlagungen – hieraus ergeben sich auch Meldeverfahren nach § 74 BWG).
Produkt-einführungsprozess	In Zukunft sollen neuartige Geschäfte einen Produkteinführungsprozess durchlaufen und ihre Behandlung in allen relevanten Systemen der Bank in einem Produkthandbuch beschrieben werden, bevor sie zum Handel zugelassen werden.

Quellen: OeNB; HBInt



ANHANG

Anhang A6: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 14. August 2007

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Eigenmittel	Die Eigenmittelausstattung war aufgrund des starken Wachstums der Gruppe immer knapp bemessen.
Eigenmittel	Seitens der Eigentümer kam es in der Vergangenheit zu keiner Eigenkapitalstärkung, so dass die HBInt immer gezwungen war, selbst Eigenmittel zu generieren.
Eigenmittel	Neben der Eigenfinanzierung wurde zusätzliches Kernkapital auf Konzernebene in Form von hybridem Kapital und Minderheitenmodellen (Konsolidierung des Minderheitenanteils im Konzern) geschaffen.
Eigenmittel	Die Situation verschärfte sich zusätzlich durch die Spekulationsverluste im Jahr 2004, wobei es in der Folge zu Eigenmittelunterschreitungen kam.
Eigenmittel	Auch im Jahr 2006 kam es ebenfalls zu mehrfachen Unterschreitungen der Eigenmittel auf konsolidierter Basis.
Eigenmittel	Um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen bzw. die Unterschreitungen der Eigenmittel gering zu halten, wurden erstmalig im Jahr 2006 die Neubewertungsreserve wie auch der Zwischengewinn angerechnet.
Eigenmittel	Mit der Kapitalerhöhung i.H.v. insgesamt 250 Mio. EUR in zwei Tranchen wurde der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, jedoch ist die Ausstattung mit Eigenmitteln nach wie vor als unbefriedigend zu beurteilen.
Kreditbereich	Die zur Erhebung aller Kundenbeziehungen im Konzern erstellte Konzernobligoliste umfasst neben den Kreditbeziehungen auch alle sonstigen Forderungen. Probleme mit der Erfassung ergaben sich insbesondere mit der Tochterbank in Liechtenstein, da diese laut den dortigen gesetzlichen Bestimmungen keine Daten über Kreditnehmer weiterleiten darf. Damit verbunden ist auch das Problem mit der korrekten Erfassung der Gruppe verbundener Kunden bzw. mögliche Zurechnung zu Großveranlagungen.
Kreditbereich	Als sehr schwerer Mangel ist die Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere in der Institution des Risikomanagements, zu sehen, welches für die formelle und materielle Kreditprüfung zuständig ist. Laut Statistik der Internen Revision gab es in der Stichprobenprüfung 2005 für rd. 35 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements. Im Jahr 2006 erhöhte sich dieser Prozentsatz sogar auf 54 %.
Kreditbereich	Außerdem wurden die vom Risikomanagement festgestellten Mängel den Entscheidungsträgern nicht zur Kenntnis gebracht.

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Kreditbereich	<p>Weitere erhebliche Mängel (unter Bezugnahme auf Bericht der Internen Revision 2006):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nicht bewilligte vorzeitige Kreditzuzahlungen – Genehmigung von Kreditanträgen trotz offener wichtiger Punkte – Nachträgliche Bewilligung von Finanzierungen – Nicht bewilligte Krediterhöhungen – Nachträgliche Sicherheitenbegründungen – Fehlende Bewilligungen für Sicherheitenverzicht – Massive Verfehlungen bei der Sicherheitengestionierung und –wartung – Nicht nachvollziehbare Mittelverwendung – Mittelverwendung weicht vom Verwendungszweck ab – Nicht Basel II konforme Prozesse (Risikomanagement betreut auch Kreditfälle) – In vielen Fällen fehlende konsolidierte wirtschaftliche Betrachtungsweise von Gruppen verbundener Kunden (z.B. Konzernbilanzen) – Mängel in der Darstellung des Konzernobligos – Oft zu positive Planrechnungen in den Kreditanträgen, um Genehmigung seitens der Entscheidungsträger zu erlangen – Großer Anteil an nicht gerateten Kunden (betrifft v.a. Beteiligungsgesellschaften und Projektfinanzierungen) <p>Unterschiedliches Rating bei denselben Kreditnehmern im Konzern</p>
Risikovorsorge	Zwecks Reduzierung von kritischen Obligi wurden auch vereinzelt Risikotransfers in Form von Immobilienankäufen vorgenommen, wobei letztlich ein Kreditrisiko mit einem Beteiligungsrisiko getauscht wurde.
Risikovorsorge	Der ursprüngliche Vorsorgebedarf für die Gruppe, der in der stichprobenweisen Prüfung durch die OeNB festgestellt wurde, konnte durch bereits gesetzte Maßnahmen gesenkt werden. Der verbleibende zusätzliche Bedarf – zu den bereits von der HBInt geplanten Wertberichtigungen – beläuft sich auf rd. 23 Mio. EUR.
Ausländische Tochterbanken	Bei den sehr dynamisch wachsenden Tochtergesellschaften wurden von den lokalen Aufsichtsbehörden ebenfalls zum Teil massive Mängel in der Kreditadministration und im Kontrollablauf, inkl. des Risikomanagements, festgestellt. Generell wurde von den Aufsichtsbehörden eine sich tendenziell verschlechternde Qualität des Kreditportfolios festgestellt. Dies führte aufgrund der Umklassifizierung von Kreditnehmern in den diversen Tochterbanken teilweise zu erheblichen zusätzlichen Wertberichtigungen i.H.v. rd. 60 Mio. EUR.
Leasing	Der im Bewertungsgutachten per 31. Dezember 2005 ermittelte Unternehmenswert muss jedoch aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Zahlen und erkennbaren Entwicklung als relativ hoch eingestuft werden und dessen Realisierbarkeit erscheint zweifelhaft, womit die stillen Reserven im Bereich der Leasinggruppe geringer als angenommen einzustufen sind.
Geldwäscherei	Im Hinblick auf die Größe des Instituts und auf die Art der Geschäfte stellen die derzeit im Einsatz befindlichen Systeme kein angemessenes Verfahren gemäß § 40 Abs. 4 Z 1 BWG dar.



BMF

ANHANG

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
----------------	-------------------------------------

Geldwäscherei	Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden seitens der Prüfer zahlreiche Geschäftsverbindungen zu Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht und Stiftungen sowie stiftungsähnliche Rechtsformen überprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass der wirtschaftlich Berechtigte der Bank nicht bekannt ist. Im Sinne des Know-Your-Customer-Prinzips ist durch diese Vorgehensweise die Einhaltung des § 40 Abs. 4 BWG nicht gewährleistet. Teilweise ist der Finanzierungszweck für die Prüfer nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Prüfer steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 39 BWG.
---------------	---

Quellen: OeNB; HBInt

Anhang A7: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 1. Dezember 2008

Bereich	Feststellungen (in Auszügen)
Portfolioanalyse	Infolge der vielfältigen und umfassenden Änderungen der Bücherstruktur ist eine an das Jahr 2006 anschließende, kontinuierliche Betrachtung der Wertentwicklung nur eingeschränkt möglich. Die HBInt hat eine nach den Kriterien der Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Zweckmäßigkeit beschlossene Portfolio-Zielstruktur durchgehend und rasch zu implementieren und für Änderungen derselben einen Prozess einzurichten.
Portfolioanalyse	Es wurden im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene beobachtet. Per Ultimo Juli 2008 wurde festgestellt, dass die dargestellte Bücherstruktur nicht vollständig der beschlossenen Struktur entspricht. Es ist sicherzustellen, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen werden.
Portfolioanalyse	In einigen Fällen sind die Berichtsinhalte hinsichtlich der Unterteilung und der Bezeichnung der dargestellten (Sub)Bücher noch nicht an die aktuelle Bücherstruktur angepasst.
Risikomessung	Um die konsistente Messung der Hedgeeffizienz gemäß IFRS zu gewährleisten, ist eine Dokumentation zu erstellen, die festlegt, welche der Messmethoden für die Hedgeeffizienz durchgängig eingesetzt werden sollen.
Risikomessung	Die HBInt führt einige Folge-Positionen der Verlustswaps in Excel-Sheets. Diese werden erst bei der monatlichen Berechnung der Zinsbindungsbilanz in der Risikomessung berücksichtigt. Die HBInt soll diese Geschäfte in jenen Systemen führen, in welchen eine möglichst zeitnahe Risikomessung und -bewertung möglich ist.
Limitwesen	Die Limitangaben haben nicht immer übereingestimmt. Es ist sicherzustellen, dass die aktuell gültige Limitstruktur in den verschiedenen Dokumenten korrekt abgebildet ist.
Limitwesen	Verschiedene Limite werden täglich geprüft. Eine Ausnahme stellen zwei Limite (Value-at-Risk Gesamtbanklimit und Zinsbindungsbilanz Limit) dar, diese werden monatlich erstellt. Limite, die sich auf den gesamten Treasurybestand beziehen und mit den bestehenden Systemen täglich berechnet werden, bestehen nicht. Diese sollten eingeführt werden, um eine zeitnahe Information über die Ausnützung der Gesamtbankrisikolimiten zu ermöglichen.
Limitwesen	Das Limit für das Hedgeportfolio ist enger zu fassen.
Limitwesen	Um die Möglichkeit einer Limitüberschreitung in der Gruppe bei gleichzeitiger Einhaltung der Limite aller Tochterbanken inkl. HBInt zu vermeiden und die Limite als tatsächliche Steuerungsgröße für die Tochterbanken verwenden zu können, soll die Limitstruktur überprüft und angepasst werden.
Berichtswesen	Die Qualität des Berichtswesens ist dahingehend zu verbessern, dass alle relevanten Informationen betreffend Limitwesen in die Berichte eingearbeitet werden.
Interne Revision	Die Interne Revision hat die Mängel des OeNB-Berichts vom 5. November 2008 einer Überprüfung zu unterziehen. Die Behebung der festgestellten Mängel im Bericht „Funding Optimierungsstrategie“ ist gemäß der implementierten Mängelüberwachungsprozesse zu überprüfen.
Meldepflicht	Die Ad-hoc Meldepflicht sollte auch im Group Risk Manual festgehalten werden.

Quellen: OeNB; HBInt

Anhang A8: Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 7. Dezember 2009

Bereich	Feststellungen
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die personelle Ausstattung im Bereich des Kreditrisikomanagements im Allgemeinen sowie in den Bereichen Rating, Risikosteuerung, Beteiligungsmanagement und Problemerkreditmanagement im Speziellen ist nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Der gegenwärtige Umsetzungsstand betreffend die Identifizierung identer Kunden weist Fehlerquellen auf. Das Kundenmatching erfolgt dezentral sowie ohne Verwendung einer Matchingsoftware, die Zusammenführung identer Kunden wird ebenfalls weitgehend manuell vorgenommen.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Betreffend die Bildung von Gruppen verbundener Kunden enthält das derzeit verwendete System KOOB Fehlerquellen (dezentrale Ver- bzw. Entknüpfung, mangelhafte Abstimmung zwischen den Instituten, u.ä.).
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die bankinterne Definition der Gruppe verbundener Kunden entspricht zum Teil nicht den Bestimmungen der aktuellen Richtlinie zur Großkredit-evidenzmeldung der OeNB.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Der gegenwärtige Stand der Ratingdurchdringung zeigt – v.a. in den Segmenten Retail und Corporates – erheblichen Verbesserungsbedarf.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Aktualität der erstellten Ratings ist stark verbesserungswürdig. Die Anzahl veralteter Ratings ist deutlich zu reduzieren.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Zur Sicherstellung der Ratingaktualität bzw. regelmäßigen Einholung wirtschaftlicher Unterlagen existieren gegenwärtig nur teilweise konkrete institutsspezifische Arbeitsanweisungen zur Festlegung der Verantwortlichkeiten.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Der gegenwärtige Umsetzungsstand betreffend die Datenqualität und die Datenverfügbarkeit im Bereich Rating zeigt erhebliche Schwächen.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Eine regelmäßige Validierung aller eingesetzten Ratingsysteme auf Grundlage eines umfassenden Validierungskonzeptes (Verantwortlichkeiten, Validierungszeiträume und –methoden, Maßnahmensetzung u.ä.) wurde bislang nicht durchgeführt.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Regelungen in der Group Collateral Policy sind sehr allgemein gehalten und fehlerhaft.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgaben (formale und materielle Sicherheitenüberprüfung) im Rahmen des Sicherheitenmanagements zwischen den Bereichen Kreditrisikomanagement und Kreditabwicklung ist gegenwärtig mangelhaft.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die sowohl für die HBInt und Hypo Alpe-Adria-Leasing GmbH gültige Arbeitsanweisung zur Liegenschaftsbewertung (Kreditrelevante Richtlinie der Hypo Alpe-Adria-Bank AG) ist mangelhaft (falsche Gesetzesverweise, Darstellung nicht implementierter Prozesse, usw.).

Bereich	Feststellungen
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Angemessenheit der in der Group Collateral Policy enthaltenen maximalen Belehnwerte wird nicht laufend überprüft. Die bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen (Projekt- bzw. Tourismusfinanzierungen) getroffenen Sicherheitenabschläge sind aufgrund der aktuellen Verwertungsprobleme auf den relevanten Märkten als nicht angemessen einzustufen. Ebenso betrifft dies die unterschiedliche Vorgehensweise im Mobilienbesicherungs-Bereich in Bank- und Leasinginstituten der HBInt.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Ein umfassendes Sicherheitenmonitoring ist noch nicht umgesetzt bzw. sind die damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Prozesse – v.a. zur Gewährleistung der Verfügbarkeit aktueller Sicherheitendaten (insbesondere auf Gruppenebene) – mangelhaft.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Anforderungen des § 22h Abs. 5 Z 1 BWG im Zusammenhang mit dinglichen Sicherheiten (ausreichende Liquidität sowie Wertstabilität) werden zurzeit nicht überprüft.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die in § 22h Abs. 5 Z 4 BWG i.V.m. § 102 Abs. 1 Z 1 Solvabilitätsverordnung normierten Anforderungen (Korrelation) sind nicht ausreichend umgesetzt.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Wertüberprüfung von Zinshäusern erfolgt gegenwärtig alle drei Jahre, soll jedoch gemäß § 103 Abs. 1 Z 4 Solvabilitätsverordnung im Sinne von gewerblichen Liegenschaften zumindest jährlich erfolgen.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Überprüfung der gemäß § 103 Abs. 1 Z 6 Solvabilitätsverordnung notwendigen Versicherung ist noch nicht für alle Immobiliensicherheiten umfassend erfolgt.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Risiken, die mit noch nicht fertiggestellten Immobiliensicherheiten verbunden sind (Fertigstellungsrisiko, Genehmigungsrisiko, usw.), sind durch geeignete Sicherheitenabschläge bei der gemäß Bewertungsrichtlinie dafür vorgesehenen Vorwertermittlungen des werthaltigen Sicherheitenansatzes zu berücksichtigen. Dies ist zurzeit nicht der Fall.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Regelungen der Group Collateral Policy sind betreffend die Berücksichtigung von harten Patronatserklärungen insoweit unklar, als nicht explizit hervorgeht, unter welchen Umständen diese als persönliche Sicherheit gem. § 22h Abs. 1 Z 10 BWG anrechenbar sind.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Möglichkeit der gruppenweiten Zusammenführung von Informationen über Kreditsicherheiten ist nur eingeschränkt und mit erheblicher Verzögerung gegeben.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Anlieferung von gruppenweiten Informationen im Rahmen der Kreditbesicherung an den zentralen Data Pool im Sinne einer Endkontrolle ist nicht vorgesehen.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Regelungen des Frühwarnsystems sind im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Verzögerung oder Ablehnung eines 90-Tage-Verzugesevents unklar und sollen zur Vermeidung der Umgehung des § 22a Abs. 5 Z 3 BWG präzisiert werden.



ANHANG

Bereich	Feststellungen
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Funktionsfähigkeit der Kreditrisikoüberwachung ist unter Berücksichtigung der Mängel in den einzelnen Komponenten der Überwachung (schlechter Ratingabdeckungsgrad, mangelndes Sicherheitenmonitoring, Kreditauszahlungskontrolle u.Ä.) nur eingeschränkt gegeben.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Das in der Group Problematic Loan Policy sehr allgemein gehaltene Sanierungskonzept (inkl. Verwertungsprozess) soll im Rahmen konkreter institutsspezifischer Regelungen erweitert und umgesetzt werden.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Für die HBInt bzw. Hypo Alpe-Adria-Leasing GmbH liegen keine lokalen Umsetzungsregelungen der Group Problematic Loan Policy vor.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Vorgehensweise bei internen Zinsfreistellungen im Rahmen der Ausfallsetzung ist unklar.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die tatsächliche Umsetzung der gruppenweiten Regelungen zur Bildung von Risikovorsorgen im Kreditgeschäft in den Gruppeninstituten konnte mangels widersprüchlicher Informationen bzw. mangelnder Dokumentationen nicht verifiziert werden.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit durch eine nachhaltige Veränderung der Besicherung sollte zusätzlich zu den in der Special Risk Provision Policy angeführten Kriterien als Indikator zur Überprüfung des Wertberichtigungsbedarfs (insbesondere bei Projektfinanzierungen) herangezogen werden.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Dokumentation zur allgemeinen Vorgehensweise (Gruppenrichtlinie) bei der Bildung von Risikovorsorgen (sowohl betreffend Einzelwert- als auch Pauschalwertberichtigungen) im Kreditbereich ist mangelhaft.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Im Rahmen der überprüften Einzelengagements war die Nachvollziehbarkeit der gebildeten Einzelwertberichtigungen aufgrund mangelnder Dokumentation nicht gegeben.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Die Ergebnisse der berechneten Portfoliowertberichtigungen sind vor dem Hintergrund der gewählten Methodik bzw. der derzeitigen Mängel in den verwendeten Parametern Probability of default (PD) (Ratingdurchdringung und Validierung) und Less given default (LGD) (keine historischen Zeitreihen zur Validierung) sowie der allgemein mangelnden Datenqualität zu sehen und als nicht ausreichend konservativ einzustufen.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Auf Basis der Gruppenregelungen ist kein einheitlicher, standardisierter Prozess implementiert, der die Zusammenführung von Informationen zu in der gesamten Gruppe gebildeten Risikovorsorgen systematisch regelt.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Es existiert derzeit keine festgeschriebene Berechnungsmethode für das aus Credit Default Swaps erwachsende Kontrahentenausfallrisiko.
Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement	Nicht allen Kreditnehmern, an denen eine Beteiligung der HBInt besteht, ist ein Rating zugeordnet.

Bereich	Feststellungen
Kreditrisikosteuerung	Ein umfassendes Limitsystem, das die für die HBInt relevanten Risiken adäquat berücksichtigt und aus der die Risikotragfähigkeit abgeleitet ist, existiert derzeit nicht (§§ 39 sowie 39a BWG). Dies ist nicht nur auf eine fehlende (z.B. in Bezug auf Branchen, Geschäftsbereiche) bzw. mangelhafte Limitierung (derzeitige Länderlimitierung), sondern auch auf eine unvollständige Umsetzung des aktuellen Limitsystems (Klumpensteuerung, Total Bank Limits) zurückzuführen.
Kreditrisikosteuerung	Eine Limitierung auf Branchenebene fehlt.
Kreditrisikosteuerung	Die derzeitige Ausgestaltung der Länderlimite erfasst nur einen Bruchteil des Exposures, das einem Länderrisiko unterliegt und kann nicht zu einer adäquaten Steuerung des Länderrisikos herangezogen werden.
Kreditrisikosteuerung	Die Risikomanagement-Abteilungen sind in den Allokationsprozess der gruppenweit genehmigten Länderlimite und Bankenlimite auf die einzelnen Konzerneinheiten nicht einbezogen.
Kreditrisikosteuerung	Eine vollständige Dokumentation zu den Länderlimiten sowie Bankenlimiten und den damit verbundenen Prozessen fehlt.
Kreditrisikosteuerung	Informationen zu den ausgesetzten Länderlimiten und Bankenlimiten (sowie sonstige Einschränkungen bei diesen) sind dem Reporting an den Vorstand nicht zu entnehmen.
Kreditrisikosteuerung	Die Länderlimite beinhalten einen beträchtlichen Puffer, so dass bei nicht ausgesetzten Limiten ein großer Spielraum für Neugeschäfte bestünde. Dies ist angesichts der generellen Abbaustrategie der HBInt nicht nachvollziehbar.
Kreditrisikosteuerung	Bei der Zumeldung im Rahmen der BayernLB-weiten Klumpensteuerung ergeben sich laut Angaben der HBInt keine Abweichungen von den Vorgaben der BayernLB. Dies ist der Dokumentation nicht zu entnehmen.
Kreditrisikosteuerung	Ausnahmen von der HBInt-internen Klumpenrisikosteuerung sind nicht umfassend dokumentiert.
Kreditrisikosteuerung	Im Risk Report werden die Überschreitungen der Klumpenobergrenze nicht korrekt dargestellt, da dies auf Basis des Exposures von Metakunden (nicht Gruppe verbundener Kunden) erfolgt.
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Es existiert keine umfassende Darstellung der neukonzipierten RTF-Rechnung, der Quantifizierung der Risiken sowie der Stresstests.
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Die für die IRB-Formel angesetzten LGDs zur Quantifizierung des Kreditrisikos basieren auf Expertenschätzungen; ihre Plausibilität wurde nicht konzernweit überprüft.
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Die bei ungeratetem Exposure zur Quantifizierung von Kreditrisiko angesetzten Default Ratings wurden einmalig festgesetzt und nicht überprüft.
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Den Ergebnissen der Risikotragfähigkeitsrechnung kommt, gegeben die Mängel bei den verwendeten Parametern (PD, LGD), nur eingeschränkte Gültigkeit zu (§ 39a BWG).

Bereich	Feststellungen
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Zur Quantifizierung des Länderrisikos wird bei grenzüberschreitenden Finanzierungen die Berechnung eines Add-Ons auf Basis der IRB-Formel mit der PD des jeweiligen Risikolandes (nicht für EWWU-Länder) vorgenommen; bei Refinanzierungen wird die Berechnung zwar vorgenommen, nicht aber in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen.
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Es existieren aktuell keine Kreditrisikostresstests, die den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäfte der HBInt adäquat berücksichtigen. Im Rahmen von Kreditrisikostresstests werden derzeit weder – unter Berücksichtigung der HBInt-spezifischen Risikosituation – alle Konzentrationsrisiken (insbesondere Klumpenrisiken, Branchenkonzentrationen und Länderrisiko/geographische Konzentrationen, Konzentrationen in Bezug auf die Besicherungsart) berücksichtigt, noch neben den Auswirkungen von Stressszenarien auf die Risikotragfähigkeit auch jene Effekte quantifiziert, die aufgrund sich verschlechternder Risikoparameter und daraus entstehenden erhöhten Eigenmittelerfordernissen (regulatorische Stresstests) auftreten.
Einbindung des Kreditrisikos in die Risikotragfähigkeitsrechnung	Derzeit ist kein starker Konnex zwischen der Steuerung des Konzerns und der Konzerneinheiten sowie der Risikotragfähigkeitsrechnung gegeben. Den einzelnen Konzerneinheiten sind keine Risikotragfähigkeitslimite zugeordnet (gesamt wie auch auf Risikoarten heruntergebrochen).
Kreditrisikoreporting	Die Dokumentation betreffend den Berichterstellungsprozess ist unvollständig und entspricht nicht dem gelebten Prozess.
Kreditrisikoreporting	Aufgrund des relativ hohen Anteils von manuellen Eingriffen beim Datenübermittlungsprozess der Tochterunternehmen und der Datenverarbeitung in der HBInt ist ein erhöhtes operationelles Risiko vorhanden.
Kreditrisikoreporting	Im Group Risk Report, der auch für die gesamthafte Darstellung des Kreditrisikos von zentraler Bedeutung ist, sowie in einigen vorliegenden Kreditrisikoberichten von Tochterunternehmen waren relevante Darstellungen und Tabellen teilweise nicht befüllt bzw. nicht kommentiert.
Interne Revision betreffend Kreditrisiko	Die in den Jahren 2006–2009 durchgeführten Prüfungen der Internen Revision umfassten verschiedene Teilbereiche des Kreditrisikos, eine Gesamteinschätzung über die Mängel im Kreditrisikomanagement ist nicht vorhanden.
Liquiditätssteuerung	Die personelle Ausstattung der Organisationseinheiten Asset Liability Management (ALM) Risk Control und Group Treasury ist der Größe und Komplexität der HBInt nicht angemessen.
Liquiditätssteuerung	Im Group Treasury werden Liquiditätsrisikomanagement-Funktionen wahrgenommen. Da diese Organisationseinheit als Profit Center geführt wird, bestehen potenziell Interessenskonflikte.
Liquiditätssteuerung	Für die Bereichsleitung Group Treasury sowie die Funktion Group Liquidity Manager sind derzeit in der HBInt keine Stellvertretungen mit einer entsprechenden Kompetenzordnung vorgesehen.
Liquiditätssteuerung	Die kurzfristige Liquiditätssituation wird vorwiegend in EUR-Äquivalenten dargestellt, so dass nicht alle relevanten Währungen beobachtet und gesteuert werden.

Bereich	Feststellungen
Liquiditätssteuerung	Primärmittel werden in der Fundingplanung nicht entsprechend konservativ behandelt; eine gesonderte Analyse der größten Kundeneinlagen findet nicht statt.
Liquiditätssteuerung	In der Fundingplanung erfolgt die Berücksichtigung von Verbriefungen eigener Assets aktuell nicht ausreichend konservativ.
Liquiditätssteuerung	Konsequenzen des Wegfalls der Landeshaftung werden in der Fundingplanung derzeit nicht ausreichend konservativ berücksichtigt.
Liquiditätssteuerung	Die verrechneten Fundingkosten entsprechen nicht immer den tatsächlichen Kosten aus dem Refinanzierungsmix der HBIInt.
Liquiditätssteuerung	Die länderspezifischen Liquiditätskosten bilden nicht das aus der entsprechenden Einheit erwachsende Risiko ab.
Liquiditätssteuerung	Die Berücksichtigung des tatsächlichen Risikos in der Ermittlung der Liquiditätskosten und die diesbezügliche Transparenz sind nicht in ausreichendem Maße gegeben. Ein Regelwerk zur Ermittlung von Preisen auch für Kapital über 10 Mio. EUR ist nicht festgelegt und dokumentiert.
Liquiditätsrisikomanagement	Arbeitsabläufe in der Speicherung, Übertragung und Verarbeitung von Liquiditätsdaten in der HBIInt sind nur in geringem Maße automatisiert, eine standardisierte Sicherung der Datenqualität fehlt.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Berechnung von stochastischen Cashflows geschieht nicht nach konzernweit einheitlichen Modellvorgaben.
Liquiditätsrisikomanagement	Bei der Modellierung erfolgt keine klare Unterscheidung zwischen Bestands- und Flussgrößen.
Liquiditätsrisikomanagement	Cashflows aus Zins- und Kuponzahlungen fließen nicht in das Modell ein.
Liquiditätsrisikomanagement	Das Group Liquidity Manual ist mangelhaft. Insbesondere sind die verwendeten Cashflow-Modelle nicht ausreichend dokumentiert.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Modellierung von Kündigungsrechten bei Kontokorrent-Konten und die dabei getroffenen Annahmen sind nicht ausreichend dokumentiert. Die Feststellung der Ausübungswahrscheinlichkeit erfolgt nicht auf Einzelpositionsebene.
Liquiditätsrisikomanagement	Hinsichtlich der Annahmen über aufgrund von bonitätsbedingten Verschlechterungen entgangenen Cashflows erfolgt keine laufende Plausibilisierung mit den im Rahmen des Planungsprozesses budgetierten Wertberichtigungen.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Parameter und Annahmen der Modellierungen in der HBIInt werden keinem periodischen Backtesting unterworfen.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Einbeziehung von Plangeschäft in die Counterbalancing Capacity wird keinem ausreichend fundierten Analyseprozess unterzogen. Eine Zustimmung der Einheit Asset Liability-Management (ALM) Risk Control wird nicht eingeholt.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Modellierung der Stressszenarien unterscheidet sich in Bezug auf das methodische Konzept von jener des Normalszenarios. Eigene Stresstests für Fremdwährungen fehlen.

Bereich	Feststellungen
Liquiditätsrisikomanagement	In der Berechnung der Liquiditätsreserve wird angenommen, im schweren Stressfall zusätzliche Liquidität aus der Senkung von regulatorischen Anforderungen generieren zu können.
Liquiditätsrisikomanagement	Eine tägliche Überwachung der wesentlichen kurzfristigen Limite sowie ein Reporting im Anlassfall an das obere Management bzw. den Vorstand unter Einbindung des Risikomanagements sind nicht implementiert.
Liquiditätsrisikomanagement	Ein wöchentliches Reporting an die Vorstandsebene sowie eine zeitnahe monatliche Berichterstattung sind nicht gewährleistet.
Liquiditätsrisikomanagement	Im Bereich des langfristigen Liquiditätsrisikos ist auf Gruppenebene sowie für die Einzelinstitute kein Limitwesen vorhanden.
Liquiditätsrisikomanagement	Ein gesondertes Limitwesen in wesentlichen Währungen wie CHF und USD sowie lokalen CESEE-Währungen existiert nicht.
Liquiditätsrisikomanagement	Eine Anpassung der langfristigen Kapitalablaufbilanz um das Plangeschäft im Sinne einer besseren und einheitlicheren Darstellung der tatsächlichen Situation findet nicht statt.
Liquiditätsrisikomanagement	Das Berichtswesen im Hinblick auf Liquiditätsmeldungen ist uneinheitlich; die Qualität der gemeldeten Daten ist nicht sichergestellt.
Liquiditätsrisikomanagement	Eine ausreichende Einbindung des Risikomanagements in die Erstellung der Reports und die Überwachung der Limite ist nicht gewährleistet.
Liquiditätsrisikomanagement	Eine zeitnahe Information des Gesamtvorstands bei Ausrufung eines Notfalls ist nicht zwingend vorgesehen.
Liquiditätsrisikomanagement	Eine zeitnahe Information des lokalen Gesamtvorstands bei Ausrufung eines lokalen Notfalls ist nicht zwingend vorgesehen.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einstufung und der Analyse von Notfällen und Stressszenarien sind nicht klar definiert.
Liquiditätsrisikomanagement	Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten bzgl. der Analyse und Ausrufung von Vorwarnstufen und Notfällen/Stressszenarien erfolgt unter nicht ausreichender Beachtung des Markt-Marktfolge-Prinzips.
Interne Revision betreffend Liquiditätsrisiko	Die Klassifikation der Schwere der Mängel in den Berichten der Internen Revision ist nicht ausreichend konservativ und dem Risiko entsprechend.
Interne Revision betreffend Liquiditätsrisiko	Die Interne Revision hat die Behebung der im gegenständlichen Gutachten angeführten Mängel im Rahmen ihrer Überprüfungen zu berücksichtigen.

Quelle: OeNB



ANHANG B

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Veit SORGER
(14. November 2008 bis 27. Juni 2011)

Dr. Stephan KOREN
(27. Juni 2011 bis 2. September 2012)

[Dkfm. DDr. h.c. Hannes ANDROSCH](#)
(seit 21. November 2012)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dkfm. DDr.h.c. Hannes ANDROSCH
(seit 14. November 2008 bis 20. November 2012)

[Prof. Dr. Herbert PICHLER](#)
(seit 21. November 2012)

Vorstand

[KR Dr. Klaus LIEBSCHER](#)
(seit 14. November 2008)

[KR Adolf WALA](#)
(seit 14. November 2008)



ANHANG

Finanzmarktaufsichtsbehörde

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Mag. Alfred LEJSEK (seit 1. September 2001)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Dr. Klaus LIEBSCHER (1. September 2001 bis 31. August 2008) Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (seit 1. September 2008)

Vorstand

Dr. Heinrich TRAUMÜLLER (14. Februar 2005 bis 13. Februar 2008)
Dr. Kurt PRIBIL (22. Oktober 2001 bis 13. Februar 2013)
Mag. Helmut Ettl (seit 14. Februar 2008)
Mag. Klaus Kumpfmüller (seit 14. Februar 2013)

HETA ASSET RESOLUTION AG
(vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG)

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Michael KEMMER
(18. März 2008 bis 15. Dezember 2009)

Dr. Johannes DITZ
(21. Jänner 2010 bis 3. Juni 2013)

Dr. Klaus LIEBSCHER
(21. Juni 2013 bis 21. Februar 2014)

Dr. Herbert WALTER
(3. Juni 2014 bis 7. November 2014)

[Dkfm. Michael MENDEL](#)
(seit 07. November 2014)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Mag. Dr. Othmar EDERER (1. Stellvertreter)
(10. Juli 1992 bis 23. April 2009)

Dr. Hans-Jörg MEGYMOREZ (2. Stellvertreter)
(1. Juni 2007 bis 21. Jänner 2010)

Dr. Siegfried GRIGG (1. Stellvertreter)
(1. Juni 2007 bis 21. Jänner 2010)

Dr. Rudolf SCHOLTEN (1. Stellvertreter)
(21. Jänner 2010 bis 23. Mai 2014)

Dipl.-Vw. Wolfgang HARTMANN (1. Stellvertreter)
(3. Juni 2014 bis 7. November 2014)

[Mag. Alois HOCHEGGER](#) (1. Stellvertreter)
(seit 7. November 2014)



BMF

ANHANG

Vorstand

Vorsitz

Dr. jur. Tilo BERLIN
(1. Juni 2007 bis 30. April 2009)

KR Franz PINKL
(1. Juni 2009 bis 31. März 2010)

Dr. Gottwald KRANEBITTER
(1. April 2010 bis 31. August 2013)

Dr. Alexander PICKER
(1. Jänner 2014 bis 29. Oktober 2014)

[Dr. Rainer JAKUBOWSKI](#)
(seit 31. Oktober 2014)

Stellvertreter des
bzw. Vorsitzenden

Dkfm. Andreas DÖRHÖFER
(1. Mai 2008 bis 19. April 2010)

Mag. Wolfgang EDELMÜLLER
(19. April 2010 bis 28. Februar 2014)

[Mag. Johannes PROKSCH](#)
(seit 31. Oktober 2014)

Mitglieder

Thomas Klaus MORGL
(1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2009)

Mag. Paul KOCHER
(1. Oktober 2006 bis 31. Mai 2009)

Mag. Wolfgang PETER
(1. Oktober 2006 bis 24. März 2010)

Bozidar SPAN
(1. Juni 2008 bis 31. März 2010)

Anton KNETT, MBA
(1. Juni 2009 bis 24. März 2010)

Mag. Johannes PROKSCH
(19. April 2010 bis 29. Oktober 2014)

Dkfm. Rainer SICHERT
(7. Juni 2010 bis 29. Oktober 2014)

Dr. Rainer JAKUBOWSKI
(15. September 2014 bis 29. Oktober 2014)

[Mag. Martin HANDRICH](#)
(seit 16. März 2015)



ANHANG

Oesterreichische Nationalbank

Generalrat

Präsident
Herbert SCHIMETSCHKEK
(1. September 2003 bis 31. August 2008)

[Dkfm. Dr. Claus J. RAIDL](#)
(seit 1. September 2008)

Vizepräsident
Dr. Manfred FREY
(1. September 2003 bis 31. August 2008)

[Mag. Max KOTHBAUER](#)
(seit 1. September 2008)

Direktorium

Gouverneur	Dr. Klaus LIEBSCHER (1. September 1998 bis 31. August 2008)
	Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (seit 1. September 2008)
Vize-Gouverneur	Mag. Dr. Wolfgang DUCHATCZEK (11. Juli 2003 bis 18. Juni 2013)
	Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (Agenden von VG interimistisch übernommen von 18. Juni 2013 bis 10. Juli 2013)
	Mag. Andreas ITTNER (seit 11. Juli 2013)
Direktor	Mag. Dr. Peter ZÖLLNER (von 15. Juli 1998 bis 30. April 2013)
	Univ.-Doz. Dr. Josef CHRISTL (1. September 2003 bis 31. August 2008)
	Mag. Andreas ITTNER (von 1. September 2008 bis 10. Juli 2013)
	Mag. Dr. Peter MOOSLECHNER (seit 1. Mai 2013)
	Mag. Dr. Kurt PRIBIL (seit 11. Juli 2013)



Wien, im März 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2012
 - Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz
 - Schulversuche
 - Unterstützungsinstitut der Bundespolizei
- Reihe Bund 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
- Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts
 - Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
 - Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte
- Reihe Bund 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
- Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumssfonds sowie Sozialleistungen
 - Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien
 - Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung
 - Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung
 - Gendergesundheit in Österreich
 - Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation
 - Medientransparenz im MuseumsQuartier
- Reihe Bund 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
 - Landesstudios des Österreichischen Rundfunks

